

Heft 10

Studien zur Frankfurter Geschichte

Herausgegeben vom Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde

Die Frankfurter Bäckerzunft im späten Mittelalter

Aufbau und Aufgaben städtischer Handwerker-genossenschaften

Von FRANK GÖTTMANN

1975 Verlag Waldemar Kramer Frankfurt am Main

Eine Spende der Frankfurter Bäcker-Innung erleichterte uns die Finanzierung der Bildtafeln.

Standort: P 31
Signatur: MKW 1020
Akz.-Nr.:
Id.-Nr.: A761802097



77126102

Anschrift des Autors: Frank Göttmann, 6369 Schöneck 2, Bergstraße 8

Schriftleitung: Archivdirektor Prof. Dr. Wolfgang Klötzer, D-6000 Frankfurt a. M. 1,
Karmelitergasse 5 (Stadtarchiv)

ISBN 3-7829-0163-0

© 1975 Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde e. V.

Druck von W. Kramer & Co. in Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
A. Die Entstehung der Frankfurter Bäckerzunft	8
1. Die Kodifikation der Zunftstatuten im Jahre 1355	8
a. Erste Nachrichten über Frankfurter Zünfte	8
b. Die Politik des Rates als Anlaß der Zunftunruhen	9
c. Die wirtschaftliche Situation der Frankfurter Handwerker	10
d. Der Höhepunkt der genossenschaftlichen Zunftbewegung in Deutschland ..	11
2. Der formale Charakter der Zunftstatuten von 1355 am Beispiel der Bäcker- ordnung	13
3. Die Statuten von 1377	15
B. Die Bäckerzunft als genossenschaftliche Organisation	18
1. Die Mitglieder	18
2. Das Gebot	20
3. Die Zunftämter	25
4. Die Zunftgerichtsbarkeit	27
5. Die Zunftfinanzen	33
C. Der soziale Aspekt der Zunftorganisation	35
1. Die religiös-kirchliche Funktion	35
2. Die Beaufsichtigung des sittlichen Lebenswandels	39
3. Das zünftige Fürsorgewesen	42
4. Die gesellige Funktion	44
D. Das wirtschaftliche Leben im Hause des Meisters	46
1. Die häusliche Produktion	46
2. Der Arbeitsvertrag und die Dingzeit	49
3. Lohn, Kost und Arbeitszeit	53
E. Die wirtschaftlichen Funktionen der Zunft	58
1. Der Begriff der Nahrung	58
a. Der Zunftzwang und die Ausschaltung der Konkurrenz	60
b. Die Aufnahmebeschränkungen	62
c. Die Begrenzung der Produktionskapazität	70
2. Die Zunftbestimmungen als Teil des städtischen Gewerberechtigtes und die städ- tische Versorgungspolitik	74
a. Die städtische Versorgungspolitik	74
b. Brotbeschau und Brottaxen	78
F. Die Bäckerzunft als konstitutives Element der Stadtstruktur	82
1. Der Anteil der Handwerker an der Stadtbevölkerung und ihr Vermögen	82

2. Der politische und soziale Status der Zünfte	91
3. Die zünftigen Ratsleute	95
4. Die genossenschaftlichen Leistungen der Zünfte zugunsten der Stadtgemeinschaft	98
5. Die Zunft als Untergliederung der Stadtverwaltung	102
Schlußbemerkung	104
Anhang: Tabellen	105
I. Schweinehaltung der Bäcker	105
II. Liste von Preisen und Güterwerten	106
III. Reihenfolge der Zünfte	106
IV. Militäraufgebot der wichtigsten Zünfte	107
Bildteil mit 16 Tafeln	109
Literaturverzeichnis	119
Sachregister	127

Einleitung

Wesentliche Gestaltungskraft kommt im 14. und 15. Jahrhundert, in jener Zeit des Absterbens des Alten, des Umbruchs, der Herausbildung eines neuen Lebensbewußtseins und anderer politischer Zustände, der Stadtwirtschaft zu¹. Sie verwirklicht sich in der Hauptsache im Zusammenspiel der zum Teil patrizisch bestimmten Schicht der Fernhändler und Großkaufleute, die lernen, ihr Vermögen zu Kapital umzusetzen, einerseits und dem zünftig organisierten Handwerk auf der anderen Seite. Daher erscheint es bei der eminenten Bedeutung des Handwerks als eines entscheidenden Elementes jener übergreifenden Stadtwirtschaft als durchaus gerechtfertigt, ein bestimmtes Gewerbe herauszugreifen, die Struktur seiner Organisation, seine sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Funktionen im Rahmen des umfassenden politischen Körpers Stadt einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Bei der Darstellung der in dieser Arbeit behandelten Bäckerzunft darf ein Aspekt freilich nicht vergessen werden, der sie aus dem Kreise anderer Handwerke heraushebt und ihr eine im Wesen des von ihr vertretenen Gewerbes begründete, spezifische Bedingung zuweist. Ich spreche von dem Charakter dieses Handwerks als eines Nahrungsmittelgewerbes, dem hinsichtlich der leiblichen Versorgung der Stadtbevölkerung — ähnlich dem der Metzger — eine außergewöhnliche Bedeutung zukommt. Dieses Spezifikum erklärt, warum gerade das Bäckerhandwerk — und das ist nicht nur im spätmittelalterlichen Frankfurt so — die besondere Aufmerksamkeit des Rates als Stadtobrigkeit auf sich zieht und von dieser Seite nachhaltigen Einwirkungen in innerhandwerkliche Belange ausgesetzt ist.

Zwar ist die Bäckerzunft sozialpolitisch von geringerer Bedeutung als beispielsweise die der Weber, Frankfurts bedeutendsten Gewerbes im Mittelalter. Aber auch ihre Meister sind von alters her ratsfähig, und schon 1355 bei der ersten allgemeinen Kodifikation der zünftlerischen Gewohnheitsrechte gilt sie als eine der wichtigsten Zünfte Frankfurts.

Der sogenannte Zunftaufstand in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts² und die im Jahre 1525 kulminierenden Bürgerunruhen sollen diese Arbeit zeitlich begrenzen. Die Frankfurter Zünfte hatten an beiden Ereignissen wesentlichen Anteil, wenn diese auch unter äußerst veränderten Vorzeichen abliefen. Während nämlich 1355 nur eine Gruppe der Bürgerschaft, in der Hauptsache die zunftmäßig organisierten Handwerker, für eine Wahrung ihrer Rechte kämpften, hatte die Unzufriedenheit am Beginn des 16. Jahrhunderts alle nichtpatrizischen Bürger

¹ Vgl. LÜTGE, F.: Das 14./15. Jh. in der Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, in: Jbb. Nat. Ok. Stat. 162 (1950) S. 161—213. Hier zit. nach Neuabdr. in: Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5 (1963) S. 281—335; PICKL, O.: Die Ursachen der sozialen und wirtschaftl. Umbrüche des 14./15. Jh., in: FS FERD. TREMEL, Graz 1967, S. 16—32.

² Vgl. KRIEGK, G. L.: Frankfurter Bürgerzwiste u. Zustände im MA. Frankf. 1862, S. 22—80 (fortan zit.: Bürgerzw.).

erfaßt. Kirchlich-religiöse Forderungen standen damals neben wirtschaftlichen zum Zwecke sozialer Verbesserungen und verbanden sich wiederum mit politischen Wünschen. Auch Bestrebungen der Zünfte fanden neue Nahrung, die im 14. Jahrhundert verlorene größere Selbständigkeit gegenüber der Stadtobrigkeit wiederzugewinnen³.

Folgende Überlegung erscheint hier noch angebracht. Das Bäckerhandwerk weist eine vergleichbar konstante Entwicklung auf und ist weniger als andere durch existenzielle Krisen bedroht, die durch technische Neuerungen oder Rückgang der Absatzmöglichkeiten hervorgerufen werden können⁴. Ganze Gewerbebezüge verschwinden im mittelalterlichen Frankfurt offenbar völlig; die Zunftorganisationen anderer gehen in dritten auf, Unterabteilungen von Zünften spalten sich ab und verselbständigen sich; oder es entstehen gar neue Zünfte aufgrund von Erfindungen wie beispielsweise des Buchdrucks⁵. Bäcker hingegen sind in allen Städten nötig und bleiben es.

Die aufgezeigte historische Eingrenzung und die hohe Entwicklungskontinuität des Bäckergewerbes, zudem die Tatsache, daß das in der Mitte des 14. Jahrhunderts kodifizierte Zunftrecht nur unter geringfügigen Änderungen zwei Jahrhunderte in Geltung blieb⁶, rechtfertigen eine weitgehend systematische Darstellungsweise des Themas.

Das Leben eines Handwerks und seiner Zunftorganisation wird auf seiner wirtschaftlichen und sozialen Seite wesentlich bestimmt vom gesamten städtischen Wirtschaftsleben und darüber hinaus von den regionalen Wirtschaftsverflechtungen, in welche die betreffende Stadt integriert ist. Deshalb seien an dieser Stelle die Grundzüge der spätmittelalterlichen Wirtschaftssituation skizziert!

Die Bevölkerungszunahme im Hochmittelalter brachte einen gesteigerten Bedarf an Lebensmitteln, der wiederum zu relativ hohen Preisen führte und der Landwirtschaft einen gewissen Wohlstand bescherte. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber setzte eine starke rückläufige Bewegung ein, deren Ursache LÜTGE in dem durch die Pestepidemien hervorgerufenen Bevölkerungsverlust sieht⁷.

³ Vgl. BOTHE, F.: Geschichte der Stadt Frankfurt a.M. Frankfurt 1913, repr. Nachdr. 1966, S. 301 ff. (fortan zit.: Gesch.).

⁴ So erlebt bspw. im 15. Jh. das Frankf. Textilgewerbe seinen Niedergang, weil es der Konkurrenz der mechanischen Webstühle der flandrischen Tuchmanufakturen nicht mehr gewachsen ist. Vgl. FROMM, E.: Frankfurts Textilgewerbe im MA., in: AFGK 3. F. 6. Bd. (1899) S. 1—160, hier S. 64—68. Zur Technisierung der Gewerbe und ihren Folgen vgl. VOIGT, E.: Die Krise d. Feudalismus und die dt. Städte, in: Städt. Volksbewegungen im 14. Jh., red. E. ENGELMANN, Berlin 1960, S. 170—179, hier S. 173 f.

⁵ Das geht hervor aus der von BÜCHER hergestellten Tabelle, die die jeweils bestehenden Frankf. Zünfte u. Innungen zw. 1355 u. 1864 verzeichnet. BÜCHER, K.: Die Bevölkerung von Frankf. a.M. im 14. u. 15. Jh., Tübingen 1886, S. 82 f. (fortan zit.: BÜCHER, Bev.).

⁶ Vgl. SCHMIDT, B. (Hrsg.): Frankfurter Zunfturkunden bis z. J. 1612. 2 Bde. Frankf. 1914. Mit einer Einleitung von BENNO SCHMIDT (fortan zit.: SCHMIDT, Einl.), hier S. 25.

⁷ Vgl. LÜTGE, wie Anm. 1, S. 332 ff. Die These LÜTGES wurde in der Forschung im wesentlichen bestätigt. Auch von KELTER, E.: Das dt. Wirtschaftsleben des 14. u. 15. Jh. im Schatten der Pestepidemien, in: Jbb. Nat. Ok. Stat. 165 (1953) S. 161—208.

Dieser Position widerspricht die marxistische Forschung, die nicht den Rückgang der Bevölkerung, sondern vielmehr *die tiefgehenden sozial-ökonomischen Wandlungen* für die Krisenerscheinungen des 14. und 15. Jahrhunderts verantwortlich machen will⁸. Auch PRITZ weist die Auffassung LÜTGES zurück, indem er die Dezimierung der Bevölkerung als im ganzen wirtschaftsgeschichtlich neutral beurteilt. Sie habe nämlich alle Teile der Produktion und des Konsums gleichmäßig reduziert. Allerdings räumt PRITZ die Möglichkeit lokaler Unterschiede ein und hält jeweils landschaftliche Untersuchungen zur endgültigen Beurteilung für nötig⁹.

Ob der Rückgang von Produktion und Konsum parallel verlief oder nicht, ist in der Tat nur von sekundärem Belang. Entscheidend war die *sehr einseitige Verschiebung des bisher gegebenen Komplementaritätsverhältnisses der Produktionsfaktoren*¹⁰, mit anderen Worten: Die Menschen starben, die Güter blieben. Ergebnis war in den Städten die Häufung der Vermögen in den Händen der Überlebenden. Da die Löhne wegen des Unterangebots von Arbeitskräften anstiegen, zog das notwendig eine nachhaltige Erhöhung aller Preise für gewerbliche Erzeugnisse nach sich. Folge war ein wachsender Wohlstand der Städte, der seine Anziehungskraft im starken Menschenzustrom vom Lande bewies¹¹.

Auf seiten der Landwirtschaft hingegen entstand wegen des Bevölkerungsrückganges ein Überangebot an Waren und folglich ein starker Preisverfall¹². Das wird um so deutlicher, wenn man bedenkt, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts 10 bis 15 Prozent der Bevölkerung in den Städten, aber über 80 Prozent auf dem Lande lebten¹³. Zudem forderten die Pestepidemien wegen der eng zusammengedrängten Wohnweise und der miserablen hygienischen Verhältnisse in den Städten eine höhere Quote an Opfern als auf dem Land¹⁴. Das Steigen der Preise für gewerbliche und handwerkliche Produkte und der Preisverfall für agrarische Erzeugnisse ließen die Landwirtschaft in eine Preisschere geraten, die sich zur Agrarkrise ausweitete¹⁵. Die starke Verschuldung der Bauern trug zu Landflucht und Verödung weiter Gebiete bei¹⁶ und legte die Keime für die schließlich ausbrechenden Bauernkriege¹⁷.

Mit der Agrarkrise geht der Niedergang des grundbesitzenden Adels und der Verfall der alten Grundherrschaft einher¹⁸. Denn die ländliche Geldknappheit hatte

⁸ VOIGT, wie Anm. 4, S. 177.

⁹ Vgl. PRITZ, E.: Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: VSWG 52 (1965) S. 347—367, hier S. 360.

¹⁰ PICKL, wie Anm. 1, S. 20.

¹¹ Vgl. LÜTGE, wie Anm. 1, S. 303 und KELTER, wie Anm. 7, S. 183 ff.

¹² Vgl. ABEL, W.: Agrarkrisen u. Agrarkonjunktur. 2. neubearb. Aufl. Hamburg 1966, S. 52 u. 55 ff., und ders., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. Stuttgart 1955², S. 100 ff.

¹³ Vgl. BOSL, K.: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im dt. MA. In: GEBHARDT, HB d. dt. Gesch. Bd. 1, Stgt. 1970⁹, S. 694—835, hier S. 805.

¹⁴ Vgl. LÜTGE, F.: Dt. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 3. verm. u. verb. Aufl. 1966, S. 201 f.

¹⁵ Vgl. PICKL, wie Anm. 1, S. 21.

¹⁶ Vgl. BOSL, wie Anm. 13, S. 805.

¹⁷ Vgl. BECHTEL, H.: Wirtschaftsgesch. Deutschlands von der Vorzeit bis zum Ende des MA. Frankf. a. M. 1941, S. 251.

¹⁸ Vgl. LÜTGE, wie Anm. 14, S. 208.

auf deren Finanzen starke Auswirkungen, und um so mehr als die ursprünglichen Naturalzinsen zur Zeit der bäuerlichen Hochblüte in fixierte Renten umgewandelt worden waren, die nun im Spätmittelalter keine Anpassung an die steigenden Preise und die Geldverschlechterung erfuhren¹⁹. Der Aufstieg der Landesherren und des Bürgertums steht diesem Bedeutungsschwund des Adels seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gegenüber.

Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. WALTHER LAMMERS für die fördernde Anteilnahme an dieser Arbeit zu danken, ebenso Herrn Archivdirektor Prof. Dr. WOLFGANG KLÖTZER, der mit großem Zuvorkommen ihre Drucklegung ermöglicht hat.

A. Die Entstehung der Frankfurter Bäckerzunft

1. Die Kodifikation der Zunftstatuten im Jahre 1355

a. Erste Nachrichten über Frankfurter Zünfte

Zum Anlaß der ersten Kodifikation der Zunftstatuten in Frankfurt im Jahre 1355 treten 14 offenbar durchstrukturierte Zunftorganisationen auf. In den vom Rat bestätigten Zunftbriefen spiegelt sich der Zustand ausgereifter Gemeinschaften auf einer höheren Entwicklungsstufe. Deren plötzliches Auftreten ist um so erstaunlicher, als ihre bisherige Geschichte urkundlich fast völlig im Dunkeln liegt.

Der erste Beleg für das Bestehen einer Korporation von Handwerkern in Frankfurt datiert in das Ende des 13. Jahrhunderts. 1284 droht eine Ratsverordnung den Müllern und Mühlenbesitzern Strafe an, ... *quod pistores nullis muneribus vel promissionibus, quod „liebnusse“ dicitur, de cetero placare debeant...*²⁰ Damit sind wohl gewerbliche Absprachen zum Nachteil der Verbraucher gemeint. Die bei Verstoß zu verhängende Geldstrafe sollte zu je einem Drittel dem Schultheißen, dem Rat und den *artificibus, qui „antwercgenoz“ dicuntur* zufallen. An den Empfängern und am Verteilungsmodus des eingehenden Bußgeldes läßt sich ablesen, daß die „Handwerksgenossen“ als organische Korporation der Bürgerschaft von der Stadtobrigkeit anerkannt wurden und anscheinend schon bestimmte körperchaftliche Rechte genossen haben müssen, die auf der anderen Seite mit der Erfüllung von Pflichten verbunden waren²¹.

¹⁹ Vgl. BOSL, wie Anm. 13, S. 805 u. PICKL, wie Anm. 1, S. 25 f.

²⁰ BÖHMER Codex S. 214. DIETZ hat für das 13. Jh. noch weitere Belege zusammengestellt, die m.E. nicht eindeutig als Beweis für das Bestehen von Zünften beansprucht werden können; wie Anm. 41, S. 140 f.

²¹ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 359; auch LENHARDT, H.: Sitze u. Zusammenschlüsse der älteren Frankfurter Handwerke, Frankf. a. M. 1927, S. 39.

Unmißverständlich spricht im Jahre 1311 eine Urkunde des Frankfurter Rates von einer Zunftorganisation der Lohgerber: der Rat bestätigt, daß *universaliter nomine omnium cerdonum Frankenvordensium et ex parte societatis ac fraternitatis* die Lohgerber für ihre Zwecke ein Haus gemietet hätten²². Aber erst die in der Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Zunftunruhen bringen ausführliche Nachrichten und ein reichhaltiges Quellenmaterial über das Frankfurter Zunftwesen.

b. Die Politik des Rates als Anlaß der Zunftunruhen

Handwerkerzünfte lassen sich also im hochmittelalterlichen Frankfurt urkundlich nur recht unsicher nachweisen. Wenn aber 1355 mit einem Mal 14 durchorganisierte Handwerkergenossenschaften in Erscheinung treten, die sich ihre Statuten vom Rat schriftlich bestätigen lassen, muß das uns Anlaß geben, nach den Gründen dieser Kodifikation zu fragen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts häufen sich die Nachrichten in Form von Ratserlassen, die sich mit den Belangen der einzelnen Gewerbe oder ihrer Gesamtheit auseinandersetzen. Zunächst sind in diesem Zusammenhang gewerbepolizeiliche Maßnahmen aus den Jahren zwischen 1349 und 1352 zu nennen, die den Kreis der Nahrungsmittelgewerbe betreffen. Vorschriften über Brotbeschau, Brotpreise und Schweinehaltung der Bäcker²³ stehen neben dem Verbot für Fischer, an Feiertagen Fische zu verkaufen, und strengen Verkaufsbestimmungen für gesalzene Fische²⁴. Auch Fleischverkauf und Viehkauf der Metzger werden bis ins kleinste geregelt²⁵, die von den Schmieden getroffenen Preisabsprachen aufgehoben²⁶.

In Einzelverbände spaltet etwa 1350 der Rat die gemeinsame Zunft der Zimmerleute, Steindecker und Steinmetzen auf, hauptsächlich aus dem Grunde, um den von dieser Organisation praktizierten Zunftzwang zu beseitigen²⁷, der anscheinend die vom Rat zu dieser Zeit durchgeführten Stadterweiterungs- und Befestigungsarbeiten stark behindert²⁸.

Andere Beschlüsse des Rates befassen sich nicht mit einzelnen Zünften, sondern erstrecken sich grundsätzlich auf die Gesamtheit aller. Der wichtigste darunter dürfte wohl derjenige sein, der 1353 das Verhältnis des einzelnen Zunftmitgliedes zu seiner Zunft und zur Stadt Frankfurt definiert und damit den Zweck und den politischen Spielraum aufzeigt, wie er einer jeden Zunft nach dem Willen des Rates zukommen soll. Autonome Kompetenzen der Zünfte werden hier sehr stark zugunsten des Rates eingeschränkt²⁹.

Weiter bietet dem Rat die Verknüpfung von Zunftmitgliedschaft und Bürgerrecht den Ansatz, stets die personelle Zusammensetzung der Zünfte im Auge behal-

²² BÖHMER-LAU I, Nr. 947, S. 490.

²³ WOLF Nr. A 3 u. Nr. A 15.

²⁴ WOLF Nr. A 12 u. Nr. A 13.

²⁸ Zur Stadterweiterung in der Mitte des 14. Jh. vgl. BOTHE, Gesch. S. 92 f.

²⁹ WOLF Nr. 23; s. u. S. 93 f.

²⁵ WOLF Nr. A 16.

²⁶ WOLF Nr. A 9.

²⁷ WOLF Nr. A 10; vgl. BÜCHER, Bev. S. 85 f.

ten und nötigenfalls beeinflussen zu können. So schreibt er vor, daß niemand mehr in eine Zunft aufgenommen werden dürfe, es sei denn, er habe vorher von den Bürgermeistern das Bürgerrecht erhalten³⁰.

Die Tendenz all jener Verordnungen scheint unverkennbar! Es verbirgt sich hinter ihnen der Wille des patrizisch bestimmten Frankfurter Rates, eine politische Emanzipation der organisierten Handwerke zu unterbinden und Entwicklungen von vornherein zu verhindern, die in verschiedenen süddeutschen Städten bereits zur politischen Aufwertung der Zünfte geführt hatten³¹.

Aber nicht allein diese die Rechte der Zünfte einengende Politik des Rates führte zu deren Gegenreaktion, die sich im offenen Ausbruch der sogenannten Zunftunruhen im Jahre 1355 entlud. Vielmehr hatten eklatante Mißstände im Schöffenkolleg und das unseriöse Finanzgebaren des Rates schon seit langem den Unmut der Bürgerschaft geschürt. Das Schöffenkolleg — zugleich städtisches und Reichsgericht, bildete zusammen mit Geschlechter- und Handwerkerbank den Rat der Stadt Frankfurt — korrumpierte sich durch die Vetternwirtschaft in seiner Personalpolitik und war zur Privatpfründe einiger weniger Familien degeneriert³². Ebenso forderte die finanzielle Mißwirtschaft des Rates die Zünfte heraus, eine Rechenschaftsablage über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu verlangen. Geldgeschenke an Ratsmitglieder, Kirchen und Klöster trugen dem Rat den Vorwurf der Verschwendung von Steuermitteln ein. Schwerer wog allerdings die unbekümmerte Aufnahme von hochverzinslichen Anleihen und Leibgedingen, deren Deckung wegen der fehlenden Etatplanung oftmals in Form von Steuererhöhungen zum einzelnen Bürger durchschlug³³.

c. Die wirtschaftliche Situation der Frankfurter Handwerker

In der Abwägung der Gründe, die zum Ausbruch der Frankfurter Zunftunruhen in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts beigetragen haben könnten, ist es auch wichtig, nach der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Handwerker zu fragen.

Wie QUARCK meint, standen damals die organisierten Handwerker in Frankfurt auf dem Höhepunkt ihrer gewerblichen und politischen Entwicklung³⁴. Überhaupt bildete der große Aufschwung, den Handel und Gewerbe seit dem 12. und 13. Jahrhundert genommen hatten, den ökonomischen Hintergrund der im 14. Jahrhundert allenthalben in Süddeutschland ausbrechenden Zunftkämpfe³⁵. In Frankfurt spe-

³⁰ WOLF Nr. A 7 (1349/52); vgl. BOTHE, *Gesch.* S. 117 f.; s. u. S. 94.

³¹ Vgl. CZOK, K.: Die Bürgerkämpfe in Süd- u. Westdtld. im 14. Jh., in: *Jb. f. Gesch. d. oberdt. Reichsstädte 12/13* (1966/67) S. 40—72.

³² Vgl. KRIEGK, *Bürgerzw.* S. 43—46 f.; auch SCHUNDER, F.: Das Reichsschultheißenamt in Frankf. a. M. bis 1372, in: *AFGK 5. F. 2. Bd. 2. H.* (1954) S. 38—40; BOTHE, *Gesch.* S. 121 f.

³³ Vgl. KRIEGK, *Bürgerzw.* S. 25, 26—29.

³⁴ QUARCK, M.: *Soziale Kämpfe in Frankf. a. M.*, Frankf. a. M. 1911, S. 13.

³⁵ Vgl. CZOK, K.: Zur Volksbewegung in den dt. Städten des 14. Jh. Bürgerkämpfe und antikirchliche Opposition, in: *Städt. Volksbewegungen im 14. Jh.*, red. E. ENGELMANN, Bln. 1960, S. 157—169, hier S. 158; LÜTGE, wie Anm. 14, S. 112 f.

ziell war diese gewerbewirtschaftliche Blüte mit bedingt durch viele hier stattfindende Hoffeste und Reichsversammlungen, auch durch das Zusammenströmen reicher Kaufleute zu den beiden großen jährlichen Messen³⁶. Zu berücksichtigen sind überdies die hohen Ansprüche an die Güte der Handwerkserzeugnisse von seiten der Teilnehmer dieser Veranstaltungen, was notwendig bei den Handwerkern ein Streben nach gesteigerter Leistung hervorrufen mußte. Hinzu kam noch der Anreiz, erlesene, zur Messe oder zu Ereignissen der Reichspolitik mitgebrachte Artikel nachzuahmen. Ohnehin waren auf den Messen die Frankfurter Handwerker besonders konkurrenzfähig, da für ihre Produkte Fracht, Zoll und sonstige Abgaben weitgehend entfielen³⁷.

Die steuerliche Belastung der Bürgerschaft hielt sich im 14. Jahrhundert anscheinend in zumutbaren Grenzen, und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde durch Steuern nicht nachhaltig beeinträchtigt³⁸. Steigender Wohlstand und wachsendes handwerkliches Können festigten den Stolz des einzelnen, förderten aber auch ein starkes Gruppenbewußtsein bei den Zünften, die auf dieser Grundlage nach politischer Selbstverwirklichung drängten. So ist es ein allgemeines Erscheinungsbild, daß wirtschaftlich aufsteigende Schichten der Bürgergemeinde stärkeres politisches Mitspracherecht fordern, wie auf der anderen Seite aber auch ein wirtschaftlicher Rückgang den „Zunftgeist“ verstärkt und den Gegensatz zwischen den zünftigen monopolistischen Tendenzen der Handwerker und den andersartigen Interessen der Fernhändler verschärft³⁹.

d. Der Höhepunkt der genossenschaftlichen Zunftbewegung in Deutschland

Es wäre zu einseitig, die Zunftunruhen in Frankfurt allein als Gegenreaktion der durch die Maßnahmen des Rates in die Defensive gedrängten Zünfte erklären zu wollen, wie BOTHE das tut⁴⁰. Vielmehr wird auch, wie bereits angedeutet, auf deren Seite nach Gründen für den ausbrechenden Konflikt zu suchen sein.

SANDER charakterisiert das 14. Jahrhundert als *die klassische Zeit der Zunftkämpfe*⁴¹. Die ungeheure Expansionskraft der Zunftbewegung zu jener Zeit ist unbestritten, kaum faßbar allerdings ist eine sich hinter ihr verbergende konkrete Idee. Schon VON BELOW vermißte die Möglichkeit des Nachweises eines gemein-

³⁶ Vgl. BECHT, W.: Die Entwicklung der alten Zunft im 14. u. 15. Jh., Diss. Frankf. a. M. 1954, S. 21 f.

³⁷ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 76.

³⁸ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 26 f.

³⁹ Vgl. BRUNNER, O.: Souveränitätsproblem u. Sozialstruktur in den dt. Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: O. B., Neue Wege der Verfassungs- u. Sozialgesch. 2. verm. Aufl. Göttingen 1968, S. 294—321, hier S. 299.

⁴⁰ BOTHE, Gesch. S. 118.

⁴¹ SANDER, P.: Geschichte des dt. Städtewesens, Bonn/Lpz. 1922, S. 155; vgl. auch DIETZ, A.: Frankfurter Handelsgesch. 4 Bde., Frankf. a. M. 1910—1925, Bd. 1, 1910, S. 151. Dazu einige Stichworte: 1301 verbrennen in Magdeburg die Geschlechter 10 Aldermänner der Zünfte; 1308 beginnt in Straßburg der erste Verfassungstreit; 1371 findet in Köln die sog. Weberschlacht statt.

samen Bewußtseins der Handwerker, *durch die Vereinigung Größeres erringen zu können*⁴².

Von einem bestimmten Programm der an den Zunftunruhen beteiligten Handwerker auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet kann keine Rede sein⁴³. Dies bestätigt auch CZOK, weist aber auf deren Absicht hin, in den Städten einfach mitregieren zu wollen. Nicht um die Verfassung, sondern um die Macht in der Stadt habe man gekämpft, und gemäß dem ökonomischen und politischen Gewicht der einzelnen Schichten des Bürgertums seien sie schließlich verfassungsrechtlich im Stadtre Regiment verankert worden⁴⁴. Er warnt jedoch davor, in dieser Frage ein endgültiges Urteil fällen zu wollen, weil darüber noch kaum erschöpfende Forschungen vorlägen⁴⁵.

Und doch ist ein bestimmtes *Movens* nicht zu übersehen, welches LENTZE unklar als *Idee, daß man eine Zunft machen solle*, umschreibt⁴⁶. Daß die Auseinandersetzungen zwischen Zünften und regierendem Rat der Stadt oft von einer Stadt auf die andere übergriffen, ist eine bekannte Tatsache. CZOK hat einige derartige Fälle in norddeutschen Hansestädten nachgewiesen⁴⁷. Für die Art und Weise, wie eine derartige Beeinflussung stattfinden konnte — und gerade für unser Thema besonders relevant —, gibt uns die Bundestagung der mittelrheinischen Bäckerzünfte im Jahre 1352 in Worms ein Beispiel. Zwischen den Bäckern der Städte Bingen, Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bacharach und Boppard wurden bei dieser Gelegenheit gewerbliche Fragen geregelt⁴⁸. Von diesen acht Städten besaßen Mainz, Worms und Speyer sogenannte Zunftverfassungen, die den Zünften eine weitgehende Mitwirkung am Stadtre Regiment und große Freiheiten in der Regelung ihrer gewerblichen Angelegenheiten sicherten⁴⁹. LENTZE meint, die relativ selbständige Stellung der Zünfte jener Städte habe auf die Frankfurter großen Eindruck gemacht und sie in ihrem Streben nach mehr Rechten bestärkt⁵⁰.

Hinter den deutschen Bürgerunruhen des 14. Jahrhunderts verbarg sich kein idealistisches Prinzip, das etwa die Verwirklichung demokratischer Rechte in unserem heutigen Sinne für breite Schichten der Bevölkerung durchsetzen wollte. Im Gegenteil war die treibende Kraft das egoistische Gruppeninteresse wirtschaftlich aufstrebender Schichten. Ihr Ziel war nicht die Auflösung der Herrschaftsverhältnisse, sondern Aufstieg und Integration in den Kreis der Bevorrechtigten⁵¹.

⁴² BELOW, G. v.: Probleme der Wirtschaftsgesch., Tübingen 1920, S. 279.

⁴³ Vgl. LENTZE, H.: Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV., Breslau 1933, S. 68.

⁴⁴ CZOK, wie Anm. 35, S. 160.

⁴⁵ Ebd. S. 162.

⁴⁶ LENTZE, wie Anm. 43, S. 68.

⁴⁷ Vgl. CZOK, wie Anm. 35, S. 161.

⁴⁸ Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 359 ff.

⁴⁹ Zum Begriff der Zunftverfassung und -herrschaft s. u. S. 91.

⁵⁰ LENTZE, wie Anm. 43, S. 68.

⁵¹ Vgl. CZOK, wie Anm. 35, S. 160.

2. Der formale Charakter der Zunftstatuten von 1355 am Beispiel der Bäckerordnung

Mit Kodifikation und Anerkennung der Zunftstatuten⁵² muß der Rat zunächst seine Versuche als gescheitert betrachten, über die Zünfte den maßgeblichen Einfluß zu erringen. Diese sind mit dem Akt von 1355 unantastbar als gesetzlich bestehende Körperschaften bestätigt, ihr Recht befestigt, Versammlungen abzuhalten, bindende Vorschriften für die Ihrigen zu machen und ungehorsame Zunftmitglieder mit Bußen zu belegen. Der Erfolg der Zünfte zeugt ebenso von ihrem wirtschaftlichen Leistungsvermögen wie von der aufstrebenden Kraft ihrer genossenschaftlichen Organisation und des sie tragenden Gemeinschaftsbewußtseins, welche in den Ereignissen von 1355 ihre Bestätigung erfahren und die Zünfte zu immer weitergehenden politischen Forderungen ermuntern, wie sich im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen zeigen sollte.

Das durch ihren Erfolg verstärkte Selbstbewußtsein der Zünfte hat sich unverkennbar in den Formulierungen der Zunftbriefe niedergeschlagen. Auf der anderen Seite gibt aber auch deren Inhalt genaue Auskunft über die Art der in dem Konflikt zwischen Rat und Zünften umstrittenen Rechte, wenn man von BELOW folgen will: *Die Zunftbriefe machen, wie es die allgemeine Art mittelalterlicher Verbrie- fungen ist, nur das namhaft, was gerade im Augenblick der Aufzeichnungen einen Stützpunkt bildet*⁵³.

Die 14 Artikel der Bäckerordnung von 1355⁵⁴ lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die ersten acht Artikel behandeln die Außenbeziehungen der Zunft, und zwar zu Einzelpersonen wie auch zur Stadtgemeinschaft. Ausschließlich zunftinterne regeln die restlichen.

Dem ersten Teil ist der vielsagende Nachsatz angefügt: *Umb dyse vorge- stucke und eynunge hat man uns bishere eynen richter gelichen*. D.h., daß der Frankfurter Rat der Zunft zur Durchsetzung dieser Bestimmungen stets einen Vollstreckungsbeamten zur Verfügung gestellt hat^{54a}. Diese Tatsache ist gleichbedeutend mit einer Anerkennung der praktizierten Zunftstatuten durch den Rat, schon lange bevor an deren schriftliche Festlegung gedacht wurde. So beginnen denn auch jene Artikel jeweils mit der von Fall zu Fall unbedeutend abgewandelten stereotypen Formel: *Auch hant unsir aldern daz recht gehabit* (Art. 1 u. 3); *Auch hatten wir daz recht* (Art. 2, 4, 5, 6, 7). Eine nachdrücklichere Betonung des eigenen Rechtsstandpunktes dürfte wohl kaum möglich sein, zumal aus dem Einschub zwischen Artikel 13 und 14 eindeutig hervorgeht, daß die Ordnung von beauftragten Angehörigen der Bäckerzunft formuliert wurde.

⁵² Die damit einhergehenden Auseinandersetzungen schildert ausführlich KRIEGK, Bürgerzw. S. 30—33; vgl. auch LENTZE, wie Anm. 43, S. 228 f.

⁵³ BELOW, wie Anm. 42, S. 278.

⁵⁴ ZU I, S. 19 f.

^{54a} Zur Funktion des Frankfurter *richters* im Mittelalter s. u. S. 31.

Um das gehobene Selbstgefühl der Zunft richtig würdigen zu können, muß man die vom Rat verordneten Statuten von 1377⁵⁵ daneben halten. Schon der einleitende Satz *Nota daz hernach geschrebin stet, sint die gesetze der becker, also in die der rad irläubet und irnūwet hat*, kennzeichnet den ganz anderen Geist, der diese Ordnung beherrscht. Ebenso ist in den einzelnen Artikeln nur noch die Rede von Dingen, welche die Bäcker befolgen „sollen“, d. h. neuhochdeutsch „müssen“. Von ausdrücklichen Rechten wird nicht gesprochen.

Nun werde ich auf die zweite These eingehen, daß nämlich Gegenstand mittelalterlicher Verbriefungen in erster Linie angezweifelte oder möglicherweise in Zukunft einmal in Frage gestellte Rechte seien. Artikel 1 der Bäckerordnung von 1355 behandelt die behördliche Brotbeschau und legt nachdrücklich Wert auf die Mitwirkung der Ratsleute der Bäcker — offenbar als Interessenvertreter —, welche zwei Ratsersasse zwischen 1349 und 1352⁵⁶ nicht berücksichtigt. Das Limit der zugelassenen Zuchtschweine wird für sämtliche Bäcker erhöht⁵⁷. Der in Artikel 3 angesprochene Brotpreis muß ebenfalls ein Punkt ständiger Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bäckern gewesen sein, wie sich leicht einer Preisvorschrift in der bereits zitierten Ratsverordnung entnehmen läßt⁵⁸.

Der in Artikel 4 propagierte Zunftzwang gestattet keinen direkten Rückgriff auf eine zuwiderlaufende Maßnahme des Rates, die sich unmittelbar mit der Bäckerzunft befaßt hätte. Aber die Zerschlagung der gemeinsamen Zunft der Zimmerleute, Steindecker und Steinmetzen in den Jahren 1349/52⁵⁹, um den von diesem praktizierten Zunftzwang zu durchbrechen, läßt hinsichtlich der diesbezüglichen Gesinnung des Rates an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig.

Als wichtigste Voraussetzung für die Aufnahme in die Zünfte bezeichnet der Rat in einem Erlaß um das Jahr 1350 den vorherigen Erwerb des Bürgerrechts und verbietet den Zünften die Aufnahme von Nichtbürgern⁶⁰. Im Artikel 6 hingegen behalten sich die Bäcker die Auswahl der neu Aufzunehmenden vor und verlangen als einzige Bedingung die Unbescholtenheit des Bewerbers, übergehen also das Verlangen des Rates völlig.

Der vom Rat mit seiner Verordnung von 1353 vertretene Anspruch, die Aufgaben der Zünfte *zu der stede noden, zu uzfertin und zu den kerczen*, d. h. auf militärischen Dienst und religiös-kirchliche Angelegenheiten zu beschränken⁶¹, war zunächst fehlgeschlagen. Das Auseinanderklaffen zwischen der Tendenz der Ratspolitik und dem Gehalt der Statuten der 14 Zünfte, die im Jahre 1355 ihre Ordnungen vom Rat anerkannt erhielten, bestätigt die Meinung KRIEGKS, der die Kodifizierung nicht als eine für die Rechtmäßigkeit derselben notwendige Form

⁵⁵ ZU I, S. 23 ff.

⁵⁶ WOLF Nr. A 3, 1 u. A 15.

⁵⁷ WOLF Nr. A 3, 3 u. ZU I, S. 19, 2; s. Anhang Nr. 1 „Schweinehaltung d. Bäcker“.

⁵⁸ WOLF Nr. A 3, 6.

⁵⁹ WOLF Nr. A 10; s. o. S. 9.

⁶⁰ WOLF Nr. A 7 (1349/52).

⁶¹ WOLF Nr. A 23, 1.

betrachtet wissen will. Im Gegenteil sieht er darin die Absicht der Zünfte, dem Versuch des Rates vorzubeugen, sich die gesetzgebende Gewalt über die Zünfte anzueignen⁶². QUARCK hält anscheinend die absolute Herrschaft des Rates über die Zünfte schon für verwirklicht. Er meint nämlich, das Verlangen nach Kodifikation der Zunftstatuten sei gleichbedeutend mit der Forderung nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit *von der gefürchteten Willkür der Rathausclique*. Geht diese Aussage schon an den historischen Tatsachen vorbei, so noch mehr sein Urteil, daß 1355 die Zünfte die *gesetzliche Anerkennung* ihrer Ordnungen erstrebten, welche bisher *bloßes Gewohnheitsrecht* gewesen seien⁶³. Mittelalterliches Gewohnheitsrecht ist eo ipso gesetzlich. Eine Kodifikation kann an seiner Qualität nichts ändern; die Niederschrift bleibt eingebettet in das allumfassende Gewohnheitsrecht⁶⁴.

3. Die Statuten von 1377

Mit der Bestätigung der Zunftstatuten im Jahre 1355 war man in Frankfurt keineswegs am Ende der Auseinandersetzungen zwischen Rat und Zünften angelangt. Beide Parteien rangen auch in der Folgezeit mit allen Mitteln um die Verbesserung ihrer Position. Die Zünfte waren weit davon entfernt, sich mit dem Erreichten zufriedenzugeben, wie auch der Rat alles daransetzte, das politische Aufkommen der Zünfte zurückzudrängen⁶⁵.

Aber Ergebnis war schließlich im Jahre 1366 die völlige Niederlage der Zünfte. Der Urteilsspruch des kaiserlichen Beauftragten, des Erzbischofs GERLACH VON MAINZ, warf sie vor das Jahr 1355 zurück. Inzwischen ihnen vom Kaiser gemachte zusätzliche Zugeständnisse wurden ebenso zurückgenommen wie die zugunsten der Zünfte geänderte Ratsverfassung wieder aufgehoben. Die Siegel der Zünfte wurden zerschlagen und ihr Gebrauch für alle Zukunft verboten⁶⁶.

Aber es darf keinesfalls angenommen werden, daß man damit einfach zu den früheren Verhältnissen zurückkehrte. 1355 war eine Partei ehrgeiziger, reichgewordener Kaufleute, die sogenannten Gadenleute, zu den Zünften gestoßen. Ihnen war es durch geschicktes Taktieren trotz der Vertreibung ihres Anführers, des Schultheißens HEINRICH IM SAALE, einer der hervorragenden Führerpersönlichkeiten der zünftigen Sache, gelungen, ihre soziale und politische Gleichstellung mit dem

⁶² Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 383.

⁶³ QUARCK, wie Anm. 34, S. 13.

⁶⁴ Vgl. KERN, F.: Recht und Verfassung im Mittelalter, Tübingen 1952, Neudr. Darmstadt 1965, S. 43. Neuerdings bestreiten verschiedene Rechtshistoriker die Existenz einer ungeschriebenen Legalordnung im deutschen Mittelalter und stellen damit den Begriff des Gewohnheitsrechtes selbst in Frage. Kroeschell: *Das mittelalterliche deutsche Recht kennt . . . Rechtsgewohnheiten, aber kein Gewohnheitsrecht*. KROESCHELL, K.: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1250—1650), Hamburg 1973, S. 84 ff.

⁶⁵ Detaillierte Darstellungen der Zeit bis zum Zusammenbruch der Zunftunruhen i. J. 1366 bei KRIEGK, Bürgerzw. S. 30—72 od. LENTZE, wie Anm. 43, S. 228—246.

⁶⁶ BÖHMER Codex S. 701 ff. u. S. 713 f.

ältesten Geschlechterkreis durchzusetzen⁶⁷. Die ursprüngliche Gruppe von etwa zehn bis zwölf Geschlechtern wurde durch die Übermacht des größeren, rasch reich gewordenen Kreises von Kaufleuten und großen Handwerkern gesprengt, welche den alten Geschlechtern an Steuerleistung weit überlegen waren⁶⁸. KARLS IV. Entscheidung gegen die Zünfte war zugleich Entscheidung für eine neue vereinigte Geschlechtergruppe von alten Geschlechtern und nachdrängenden Neureichen, die seit dieser Zeit rasch mit dem alten Patriziat verschmolzen⁶⁹. Diesen Vorgang einer Annäherung der besitzenden Fraktionen des Bürgertums beobachtet CZOK in den meisten deutschen Städten, in denen sich ähnliche Auseinandersetzungen abspielten⁷⁰. Und auch die entscheidenden städtischen Ämter wurden nach wie vor nur von den Reichsten besetzt⁷¹.

Es kann nicht verwundern, wenn der Rat unter dem Eindruck der Niederlage der Zünfte nunmehr den Versuch unternahm, die 1355 widerwillig bestätigten Zunftordnungen einer gründlichen Revision zu unterziehen. Auf Ersuchen zweier Schöffen gewährte KARL IV. im Jahre 1368 eine Vollmacht, die den Rat zur völligen Neuordnung des Handwerks- und Zunftwesens ermächtigte⁷². Diese 1377 fertiggestellte Neufassung brachte die Zünfte in größte Abhängigkeit vom Rat und ließ sie ihre noch 1355 bewahrte Selbständigkeit weitgehend einbüßen⁷³. FROMM sieht mit dem Gewerberecht von 1377 den Umschwung vollzogen von der bisherigen Zunftautonomie zur Bevormundung der Zünfte durch den Rat⁷⁴. Die 1377 in Kraft gesetzten Zunftstatuten behielten mit den nötigen Ergänzungen Geltung bis ins Ende des 16. Jahrhunderts, als eine prinzipielle Neuordnung des Zunftrechts gemäß den Anforderungen einer neuen Zeit durchgeführt wurde⁷⁵.

Im 1. Artikel sämtlicher Zunftstatuten des Jahres 1377 behalten Schöffen und Rat sich grundsätzlich das Recht vor, *alle diese hernach geschrebin artikeln semptlichen und in yrm yglichen besondern zu wandeln und anders zu machen, wanne und zu wilcher zijt und wie dicke es sie duncket*. Die Zünftler werden in Pflicht genommen, *daz sie des gefolig und gehorsam sollen sin ane alle widdersatz*⁷⁶.

In den Fällen, in denen die Neufassung von 1377 Zunftbestimmungen gegenüber 1355 verändert, erwächst dies keinesfalls aus grundsätzlich neuen politischen Überlegungen, sondern stellt lediglich einen Rückgriff auf Maßnahmen des Rates dar, welche schon in den Jahren kurz vor Ausbruch der Zunftunruhen Bestandteil

⁶⁷ Vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 153.

⁶⁸ Vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 155.

⁶⁹ Ebd. S. 157.

⁷⁰ Vgl. CZOK, wie Anm. 35, S. 163.

⁷¹ Vgl. MASCHKE, E.: *Verfassung u. soziale Kräfte in der dt. Stadt des späten MA*, vornehmlich in Oberdtld., in: VSWG 46 (1959) S. 289—349 u. 433—476, hier S. 434 f., 453 u. 465 f.

⁷² BÖHMER Codex S. 722 f.

⁷³ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 44 ff.

⁷⁴ FROMM, wie Anm. 4, S. 11.

⁷⁵ Vgl. die Vorrede zur Bäckerordnung v. 1595, ZU I, S. 43.

⁷⁶ ZU I, S. 24, 1.

der Ratspolitik im Sinne einer Dominierung der Zünfte waren. So gesehen, wird nur noch einmal die Ansicht bestätigt, daß die von den Zünften in die Wege geleitete erste Kodifikation lediglich der Wahrung ihres Rechtsanspruches gegenüber absolutistischen Tendenzen des Rates bedeutete.

Zunächst sind einige für alle Zünfte gültige Aussagen zu treffen. Neben ihre eigentlichen Vorsteher bekam 1377 jede Zunft mehrere Ratskommissare zugeordnet, die in allen wichtigen Angelegenheiten entscheidend mitzureden hatten⁷⁷. Der Beschluß einer Zunft erlangte ohne Einwilligung des Rates keine Gültigkeit⁷⁸, wie auch ihre Gerichtsbarkeit zugunsten des Rates stark beschnitten wurde⁷⁹. Etwa eingehende Bußgelder sollten hinfort zwischen Rat und Zünften geteilt werden⁸⁰.

Erstmals nimmt 1377 die Regelung einzelner gewerblicher Fragen in dem Zunftbrief der Bäcker weiten Raum ein. Nur die Bestimmungen über die Brotbeschau können auf eine gewisse Tradition zurückblicken, werden jetzt aber im Sinne einer Kompetenzerweiterung des Rates verschärft (Art. 13 u. 23). Die Brotpreise werden zum erstenmal bindend vorgeschrieben (Art. 26), und die Ermittlung des jeweiligen Brotgewichtes der Aufsicht des Rates unterstellt (Art. 15). Auch der Brotverkauf wird bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt (Art. 14, 16, 18, 20). Personalfragen finden ebenfalls Aufnahme in die geschriebene Zunftordnung (Art. 11, 19, 21, 22, 24). Artikel 27 endlich setzt einen fixen Jahresbeitrag fest, den jedes Zunftmitglied zu leisten hat.

Alle diese Bestimmungen hatten in der Bäckerordnung von 1355 noch keinen Platz gefunden. Es wäre aber völlig verfehlt, daraus auf ihr Nichtvorhandensein schließen zu wollen, zumal die Kodifikation von 1355 in erster Linie der Wahrung bestimmter von seiten des Rates in Frage gestellter Rechtsstandpunkte diene. Wenn damals die Regelung der oben beschriebenen Angelegenheiten unumstritten in den Kompetenzbereich der Zünfte fiel, war ihre Aufnahme in die Ordnung nicht nötig.

Damals, 1377, beginne, wie KRIEGK meint, die Zeit einer von den Zünften ausgeübten engherzigen Gewerbepolizei, vom Rat bereitwillig unterstützt, die im Gegensatz zu der früheren freien Gewerbstätigkeit stehe⁸¹. Ich halte es für problematisch, das Jahr 1377 gleichsam zum Scheidepunkt zwischen einem sich ungehindert entfaltenden Handwerkswesen und der Praktizierung einer muffigen Gewerbezwangswirtschaft machen zu wollen. Zunächst ist doch nichts weiter als das schriftliche Auftreten weitläufiger Bestimmungen einer Art Gewerbeordnung zu konstatieren, was keinesfalls deren völlige Neuschaffung beweisen muß. Im Gegenteil sprechen schon in den alten Zunftordnungen von 1355 verschiedene Indizien

⁷⁷ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 45 f.; zu deren Befugnissen s. u. S. 22 f.

⁷⁸ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 78.

⁷⁹ Vgl. FROMM, wie Anm. 4, S. 13.

⁸⁰ z. B. Bäckerordnung v. 1377, ZU I, S. 24, 3.

⁸¹ KRIEGK, Bürgerzw. S. 376; ähnlich ELKAN, E.: Das Frankfurter Gewerbeamt von 1617—1631, Tübingen 1890, S. 47 f.

für das Vorhandensein derartiger gewerblicher Vorschriften. Ich brauche nur an den in der Bäckerordnung angestrebten Zunftzwang (Art. 4), die als Voraussetzung für die Aufnahme geforderte Unbescholtenheit des Bewerbers (Art. 6) und den Anspruch zu erinnern, *untesdiges* Dienstpersonal für den Geltungsbereich der 1352 auf dem Bäckerbundestag zu Worms getroffenen Vereinbarungen von der Arbeit aussperren zu dürfen (Art. 7).

Eine Kontinuität der praktizierten Gewerbepolitik seit 1355 und über das Jahr 1377 hinaus scheint damit wahrscheinlich. Nun wäre nur nach den Gründen für die Aufnahme gewerblicher Vorschriften in die 1377 vom Rat herausgegebenen Zunftbriefe zu fragen. Zuzeiten einer relativ großen Selbständigkeit, dokumentiert durch die Ordnungen von 1355, oblag es fast ausschließlich den Zünften, gewerbepolitische Maßnahmen zu treffen und diese natürlich auch nach Belieben abzuschaffen oder zu verändern. Wenn nunmehr, 1377, aber diesbezügliche Anordnungen schriftlich fixiert wurden, der Rat sich zudem bei allen Zunftbeschlüssen das letzte Wort vorbehielt⁸², war damit der Handlungsspielraum der Zünfte bezüglich gewerblicher Fragen erheblich eingeengt. Daher kann in der Aufnahme betreffender Bestimmungen in die Ordnungen von 1377 nur ein weiterer Aspekt der Beherrschung der Zünfte durch den Rat gesehen werden.

Sämtliche Zunftartikel, die nach diesem Zeitpunkt in Kraft traten, gehen auf Erlasse des Frankfurter Rates zurück. Inwieweit allerdings die Initiative auf seiten der Zünfte lag oder deren Wünsche Berücksichtigung erfuhren, ist im Einzelfall kaum auszumachen. Die Tendenz der Gewerbepolitik des Rates geht jedoch dahin, auch den Interessen der Zünfte im Sinne eines wirtschaftlich gesunden Handwerkswesens Rechnung zu tragen, im Zweifelsfall aber zugunsten der konsumierenden Einwohnerschaft zu entscheiden^{82a}.

B. Die Bäckerzunft als genossenschaftliche Organisation

1. Die Mitglieder

Um einen Handwerker in die Zunft aufzunehmen, bedurfte es eines förmlichen Aktes, der mit der Erfüllung von allerlei teils von seiten der Stadt Frankfurt, teils von seiten der betreffenden Zunft postulierten Voraussetzungen verbunden war. Besonders die von letzterer gestellten Bedingungen waren keineswegs sämtlich schon zu Anfang des Zunftwesens vorhanden, sondern sind in ihrer Endausprägung Produkt der politischen und sozialökonomischen Entwicklung, welcher die Zünfte

⁸² Wie Anm. 76.

^{82a} Zur Versorgungspolitik des Rates s. u. Abschnitt E 2 a.

im Spätmittelalter unterworfen waren. Jene Auflagen, von denen unten noch gesondert im Zusammenhang mit dem Zunftzwang die Rede sein soll⁸³, waren geeignet, zum Zwecke der Sicherung des Einkommensstandards den für einen Eintritt in die Zunft in Frage kommenden Personenkreis stark einzuengen und gleichzeitig die Familienangehörigen der zünftigen Handwerker über die Maßen zu begünstigen. Doch davon später!

Den mittelalterlichen Frankfurter Zünften gehörten keineswegs nur Meister ein und desselben Handwerkszweiges an, wenn auch die am meisten vertretene Berufsgruppe der Zunft gewöhnlich den Namen gab⁸⁴. Beispielsweise ermittelt BÜCHER für das Jahr 1387 unter den 101 über 12 Jahre alten männlichen Mitgliedern der Bäckerzunft etwa 91 Bäckermeister⁸⁵. Unter den 101 Personen befinden sich auch 6 nicht näher bezeichnete „Söhne“⁸⁶, unter denen wohl noch in der Lehre stehende oder bereits als Gesellen arbeitende Meistersöhne verstanden werden dürfen. Demnach verbleiben mindestens vier weitere Personen, deren Berufszugehörigkeit nicht auszumachen ist. Vielleicht sind Müller darunter, denen der Eintritt in die Bäckerzunft von Anfang an um eine ermäßigte Aufnahmegebühr offenstand⁸⁷. Im übrigen scheint die Mitgliedschaft der Müller in der Bäckerzunft in den meisten deutschen Städten üblich gewesen zu sein⁸⁸. Nach BÜCHERS Untersuchungen jedoch dürfte in Frankfurt deren weitaus größter Teil der Gemeinde angehört haben⁸⁹.

Zwar stellt BÜCHER für das Jahr 1387 in sämtlichen Zünften eindeutig nur drei Gesellen und einen Lehrling als Mitglieder fest, einen verschwindend geringen Prozentsatz, und in der Bäckerzunft findet er keinen⁹⁰. Doch kann wegen einer erheblichen Menge nicht klassifizierbarer Zünftler nicht ausgeschlossen werden, daß allen Frankfurter Zünften auch eine größere Anzahl Gesellen angehörte.

In gleicher Weise waren weibliche Zunftmitglieder anscheinend in allen Frankfurter Zünften nichts Außergewöhnliches. KRIEGK erklärt diesen Umstand mit der Tendenz zur Erblichkeit der Aufnahme in die Zunft und mit deren Charakter als einer Gemeinschaft von Familien, von der die Frauen logischerweise nicht ausgeschlossen werden konnten⁹¹.

Schon der mehrfach zitierte Ratserslaß von 1353 richtet sich an beide Geschlechter: . . . *wo ein man adir ein frawe in einer zunfft ist . . .*⁹² Gemäß der Schneiderord-

⁸³ s. u. S. 62 ff., Abschnitt E 1b.

⁸⁴ s. u. S. 83.

⁸⁵ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 237.

⁸⁶ Ebd. S. 94.

⁸⁷ Während Bäcker gemäß der Ordnung v. 1377 3 Pfund Heller zu zahlen hatten, begnügte man sich bei Müllern mit 1 Pfund Heller. ZU I, S. 26, 9.

⁸⁸ Vgl. STAHL, W.: Das Dt. Handwerk, Gießen 1874, S. 130—134.

⁸⁹ BÜCHER, Bev. S. 94. Zur Struktur der Frankfurter Stadtbevölkerung s. u. S. 82 ff.

⁹⁰ BÜCHER ebd. u. S. 100.

⁹¹ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 388.

⁹² WOLF Nr. A 23.

nund von 1377 ist die Aufnahme von Frauen ausdrücklich gestattet⁹³. Ebenfalls spricht in den ersten Frankfurter Zunftordnungen nichts dagegen, daß Witwen das Geschäft ihres Mannes weiterführen und Zunftmitglieder sein dürfen. Entsprechende Hinweise finden sich in den Statuten einer ganzen Reihe von Zünften⁹⁴.

2. Das Gebot

Als Gebote bezeichneten die süddeutschen und auch die Frankfurter Zünfte im Mittelalter die regelmäßigen Versammlungen ihrer Mitglieder, die der Beschlußfassung über sämtliche die Zunft betreffenden Angelegenheiten dienten. Im norddeutschen Raum gebrauchte man vorwiegend den Ausdruck Morgensprache⁹⁵. Im allgemeinen schloß sich an diese offizielle, geschäftsmäßige Veranstaltung noch ein geselliger Teil an⁹⁶, von dem später im Zusammenhang mit den sozialen Funktionen der Zünfte die Rede sein soll⁹⁷.

Die Frankfurter Zünfte besaßen nach Meinung KRIEGKS von alters her bezüglich ihrer eigenen Angelegenheiten uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt, Versammlungs- und Strafrecht⁹⁸. Zur Handhabung dieser Rechte und zur Aufrechterhaltung ihrer genossenschaftlichen Handlungsfähigkeit bedurften sie fest institutionalisierter Zusammenkünfte ihrer Mitglieder, der Gebote. Die den Geboten von den Zünften zugemessene eminente Bedeutung fand ihren Ausdruck beispielsweise in Artikel 9 der Bäckerordnung von 1355: *Wanne man unsir meystir zu houffe gebudet, wer das gebod virsumet, der virluset eynen schilling heller zu eynunge als dicke, als es nod geschicht*⁹⁹. Das etwa verhängte Bußgeld floß offenbar ungeschmälert in die Zunftkasse, was sich 1377 änderte, da hinfort der Rat die Hälfte des Betrages beanspruchte¹⁰⁰. Zieht man außerdem noch die Tatsache in Betracht, daß ebenfalls seit 1377 Gebote nur noch auf ausdrückliche Anweisung oder wenigstens Erlaubnis des Rates abgehalten werden durften (Art. 6 u. 7), kann durchaus vermutet werden, daß vor diesem Zeitpunkt die Zunft allein für die Anberaumung einer Versammlung kompetent war.

Die Neufassung der Zunftordnungen im Jahre 1377 bringt für sämtliche Frankfurter Zünfte eine Zweiteilung der Gebote in solche höherer und niederer Qualität.

⁹³ ZU I, S. 506, 19.

⁹⁴ Bender ZU I, S. 91, 2 u. 4 (1355); Gewandmacher S. 226, 6 u. 8 (1355); Gewandschneider S. 232, 17 u. 19 (1377); Fischer S. 186, 18 (1410); Goldschmiede S. 236, 17 (1465); Schneider S. 512, 11 u. 12, S. 513, 15 (1497); Weißgerber ZU II, S. 157, 35 (1499). KRIEGK, Bürgerzw. S. 388, verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf Fischer und Goldschmiede.

⁹⁵ Vgl. PLANITZ, H.: Die dt. Stadt im MA, Wien 1965², S. 292.

⁹⁶ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 49.

⁹⁷ s. u. S. 45.

⁹⁸ KRIEGK, Bürgerzw. S. 382.

⁹⁹ ZU I, S. 20.

¹⁰⁰ Ebd. S. 24, 3. Um den Wert der Geldbeträge zu veranschaulichen, ist als Anhang Nr. 2 eine Liste mit einigen Preisbeispielen angefügt; auch die in Abschnitt D 3 mitgeteilten Tagelöhne sind zum Vergleich heranzuziehen.

Die sogenannten „Herrengebote“ werden auf Veranlassung des Rates einberufen, die „Handwerksgebote“ auf Initiative der Zünfte hin, jedoch nur mit Genehmigung des entsprechenden Ratsbeauftragten¹⁰¹. Ein anderes Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Arten von Geboten versinnbildlicht, welche Bedeutung dem einen oder anderen seitens des Rates zugemessen wird. Denn in Artikel 6 der Bäckerordnung wird das Fernbleiben vom Herrengebot mit 5 Schillingen Buße bedroht, hingegen hat nur 1 Schilling der Meister zu zahlen, der ein Handwerksgebot versäumt (Art. 7)¹⁰². Dieses Verhältnis von etwa fünf zu eins bezüglich der Höhe der Geldbuße von Herrengebot zu Handwerksgebot begegnet uns in allen Zunftbriefen des Jahres 1377¹⁰³. Es sei nur am Rande vermerkt, daß diese fünffach hohe Strafandrohung ebenso, wie sie von einer besonderen Bewertung der Wichtigkeit des Herrengebotes durch den Rat zeugt, andererseits aber auch den Verdacht aufkommen läßt, die Zünftler hätten diesen Veranstaltungen womöglich kein großes Interesse entgegengebracht. Das läßt uns nach den auf den Geboten behandelten Gegenständen fragen.

Die Tagesordnung der viermal jährlich stattfindenden Fronfastengebote sah die Erledigung der regelmäßig anstehenden Aufgaben vor. Hierher gehört das Einsammeln der 4 Heller Mitgliedsbeitrag, des sogenannten Fronfastengeldes, das jeder Zünftler vierteljährlich zu entrichten hatte¹⁰⁴. Auch die Wahl der im allgemeinen jährlich wechselnden Zunftbeamten dürfte von alters her zu einem jener festen Termine stattgefunden haben.

Da die Kenntnis des Lesens und Schreibens in spätmittelalterlichen Handwerkskreisen nicht sehr verbreitet gewesen zu sein scheint, war ein wichtiger Bestandteil jener regelmäßigen Zusammenkünfte das laute Verlesen der Zunftbriefe, um den Inhalt den Zunftgenossen ins Gedächtnis zurückzurufen¹⁰⁵. Im übrigen ist zu vermuten, daß auf den Fronfastengebieten die Verhandlungsgegenstände sich auf die ganze breite Skala der in den Zunftordnungen niedergelegten Bestimmungen erstreckten. Das ist aber auch schon alles, was, ohne in Spekulationen zu verfallen, über ihren Inhalt konkret ausgesagt werden kann, da etwa Sitzungsprotokolle nie angefertigt wurden.

Ebenso verhält es sich mit den von den Zünften initiierten außerordentlichen Geboten. Wir wissen nicht mehr, als daß anscheinend die Zünfte berührende aktuelle Tagesfragen Grund der Einberufung waren. Derartige Zusammenkünfte sollten zu *ires hantwerckes noden* dienen, heißt es lapidar im 7. Artikel der Bäckerordnung von 1377¹⁰⁶.

¹⁰¹ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 48.

¹⁰² ZU I, S. 25.

¹⁰³ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 48.

¹⁰⁴ ZU I, S. 28, 27 (1377).

¹⁰⁵ ZU II, S. 362, 1 u. 9 (1436) und S. 365, 1 u. 13 (1513). Das gilt ähnlich für die Zusammenkünfte der Bäckergesellen im Rahmen ihrer Bruderschaft; ZU II, S. 268, 15 (1451).

¹⁰⁶ ZU I, S. 25.

Leichter ist zu beantworten, warum sich der Rat in den erneuerten Zunftbriefen von 1377 das Recht eröffnet, die einzelnen Handwerksgenossenschaften jederzeit zu Herrengeladen zusammenzurufen. 1425 verkündet er eine *Verordnung über die Tagelöhne*, die für alle Arten von Bauhandwerkern Höchstlöhne festsetzt. Zum Schluß ist die Notiz angefügt: *Diß ubirkommen der tagelone ist uff den stoben gelesen* am 1. Juli 1425, zwei Tage nach der Ausfertigung¹⁰⁷. Noch ein weiteres aus der Fülle derartiger Beispiele sei hier angeführt. Die im Jahre 1435 erlassene *Ratsvorschrift über Feuerwehr und Stadtverteidigung* wird ebenfalls durch Vorlesen den Handwerkern zur Kenntnis gebracht und befohlen, sie an jedem Fronfastengeböt zu verlesen¹⁰⁸. Aber dieser Modus der Gesetzesverkündung beschränkt sich keinesfalls auf die Zünfte allein. Denn mit dem Privileg Karls IV. aus dem Jahre 1360 für die nichtzünftige Einwohnerschaft Frankfurts, ebenfalls zunftähnliche Vereinigungen gründen zu dürfen¹⁰⁹, ist die nötige Voraussetzung gegeben, auch auf deren Zusammenkünften offizielle Mitteilungen des Rates zu publizieren. Im Zusammenhang mit der Aufforderung an die Bürgerschaft, den Bürgereid zu leisten, findet sich 1435 die Anmerkung, daß dieser Beschluß durch einen Vollzugsbeamten (*richter*) den Stubengesellschaften Limburg, Salzhaus, Löwenstein und Ulner zugehen solle¹¹⁰.

Es ist demnach zu konstatieren, daß der 1377 verankerte Vorbehalt des Rates, die Zusammenkunft der einzelnen Zünfte anordnen zu können, ganz im Sinne der den Zünften vom Rat zugedachten Rolle als Befehlsempfänger lag. Herrengelöte waren nichts weiter als das Forum, vor dem der Rat seine Entscheidungen verkündete, gleich, ob sich diese nur mit der einzelnen Zunft befaßten, sich auf die Gesamtheit aller Zünfte bezogen oder gar der ganzen Einwohnerschaft galten. Im übrigen war die Funktion der Trinkstuben, der Versammlungsplätze der Zünfte, vom Rat in drei Fällen unmißverständlich ausgesprochen. Die zeitweise umstrittene Erlaubnis zur Unterhaltung von Trinkstuben habe der Rat den Zünften aus dem Grunde vergönnt, damit er sie zu finden wisse, wenn er mit ihnen zu reden habe¹¹¹.

Um seine Mitsprache in allen zünftigen Angelegenheiten zu sichern, bedurfte der Rat jedenfalls nicht unbedingt der Einberufung von Herrengelöten. Seine Einflußnahme war auf andere Weise gewährleistet, womit wir auf die den Zunftversammlungen zugrundeliegende Geschäftsordnung zu sprechen kämen. In allen Ordnungen des Jahres 1377 erscheint eine fast im Wortlaut gleiche Bestimmung, die im 7. Artikel der Bäckerstatuten folgendermaßen aussieht: *... und sollen auch die, die der rad darzu setzet, bij dem gebode sin*¹¹². Es sind dieselben Personen, die im Namen des Rates der Zunft die Abhaltung eines Gebotes gestatten müssen (Art. 6 u. 7); sie

¹⁰⁷ WOLF Nr. 194, 17.

¹⁰⁸ WOLF Nr. 224, 42.

¹⁰⁹ BÖHMER Codex S. 672.

¹¹⁰ ZU I, S. 13, 4. Eine mit vielen Beispielen unterlegte Darstellung der Gesetzesverkündung im spätmittelalterlichen Frankfurt bietet WOLF, Beih. S. 29 f. Vgl. auch KRIEGK, Bürgerzw. S. 364.

¹¹¹ ZU I, S. 7, 19 (1487); S. 82, 11 (1476); S. 116, 5 (1579).

¹¹² ZU I, S. 25.

üben also die Kontrolle des Rates über die Zünfte aus und dienen vielfach als Verbindungsleute zwischen Rat und Zünften. Im 16. Jahrhundert sind sie im allgemeinen mit den Ratsleuten der Zünfte identisch¹¹³.

Laut einer Ergänzung zur Bäckerordnung aus dem Jahre 1512 besteht der Teilnehmerkreis an einem Gebot aus Meistern, Zunftvorstehern und Ratsherren der Bäcker¹¹⁴. Eigens vom Rat abgesandte Leute werden nicht erwähnt. Für das 14. Jahrhundert sind allerdings keine definitiven Aussagen möglich. Daß damals schon die im 16. Jahrhundert praktizierte Regelung Geltung hatte, ist nicht auszuschließen¹¹⁵. Bei nicht im Rat vertretenen Zünften wird man davon ausgehen dürfen, daß zwei beliebige Ratsherren mit der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgabe betraut wurden.

Man hat sich bei den Frankfurter Zünften anscheinend nie der Mühe unterzogen, für die Abhaltung der Gebote eine Art schriftliche Geschäftsordnung zu schaffen. Nur sehr vereinzelt kommen in den Zunfturkunden in diese Richtung gehende Maßnahmen vor, die sich aber im großen und ganzen eher als allgemeine gesellschaftliche Umgangsregeln darstellen¹¹⁶, wenn sie auch für den störungsfreien, sachlichen Ablauf eines Gebotes unabdingbare Voraussetzung sind. In den Zunftordnungen der Bäcker gibt uns ein Artikel aus dem Jahre 1512 die weitestgehende Auskunft. Die Sitzordnung der Mitglieder ist hier entsprechend dem Eintritt in die Zunft festgelegt, und auch die Reihenfolge der Rede orientiert sich an diesem Kriterium. . . . *ausgescheiden die ratsfreunde und die zunfftmaistere sollen sitzen wie von alter*, steht hier weiterhin, was wohl bedeutet, daß den Ratsherrn und den Vorstehern eine repräsentative Mittelpunktposition zustand, die ihnen zugleich eine effektive Leitung der Versammlung ermöglichte¹¹⁷.

Über den auf den Geboten angewandten Abstimmungsmodus machen die Frankfurter Zunfturkunden keine Aussagen. Nichtsdestoweniger vermutet SCHMIDT die Anwendung des Mehrheitsprinzips¹¹⁸, wie das auch STAHL¹¹⁹ und PLANITZ¹²⁰ in ihren auf sämtliche deutschen Städte bezogenen Untersuchungen tun.

An dieser Stelle ist noch über eine Erscheinung zu sprechen, in welcher sich wirtschaftliche, soziale und organisatorische Aspekte treffen. Es gibt in den Zunftstatuten der Frankfurter Bäcker verschiedene Anhaltspunkte, die das Bestehen zweier großer Untergruppen innerhalb der Bäckerzunft wahrscheinlich machen. Beispielsweise soll je die Hälfte der Zunftvorsteher wie auch der zur Finanzkontrolle eingesetzten Meisterkommission sich aus den Reihen der Schwarz- und Weißbäcker rekrutieren¹²¹. Wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen beiden Gruppen impliziert eine Bestimmung aus dem Jahre 1373, die dem Weißbrotbäcker die Haltung von acht, dem Roggenbrotbäcker lediglich die von sechs Schweinen zubilligt¹²².

¹¹³ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 48.

¹¹⁴ ZU I, S. 34, 43a.

¹¹⁵ s. u. S. 97.

¹¹⁶ Hierzu s. u. Abschnitt C 4.

¹²¹ ZU I, S. 28, 28 u. 30 (1409); s. u. S. 27.

¹²² WOLF Nr. 4, 2. Vgl. auch Anhang Nr. 1 „Schweinehaltung der Bäcker“.

¹¹⁷ ZU I, S. 34, 43a.

¹¹⁸ SCHMIDT, Einl. S. 59.

¹¹⁹ STAHL, wie Anm. 88, S. 13.

¹²⁰ PLANITZ, wie Anm. 95, S. 292.

Diese Abstufung wird in späteren Ordnungen nicht mehr aufrechterhalten. Schon 1377 wieder erscheinen beide Gruppen ranggleich¹²³.

Daß die Lohnbäcker eine eigenständige Gruppe gebildet hätten, ist für Frankfurt ebenso unzutreffend¹²⁴ wie die Annahme KUMMERS, daß im allgemeinen Schwarzbrot- und Lohnbäckerei identisch gewesen seien, während die Weißbäcker in erster Linie für den Verkauf gearbeitet hätten¹²⁵.

KRIEGK erklärt eine analoge Erscheinung bei den Wollenwebern mit ihrer zahlenmäßigen Stärke, aber auch mit einer zweckmäßigeren Organisation innerhalb der Stadt. Zwei an verschiedenen Stellen liegende Zunfthäuser hätten Mittelpunkt-funktionen erfüllt¹²⁶. Die relativ große Mitgliedszahl hätte auch bei den Bäckern der Grund einer Teilung sein können; dagegen sprechen aber das Vorhandensein nur eines Zunfthauses¹²⁷ und der systematische, nicht lokale Charakter der Teilung.

So verbleibt zur Erklärung das dem Mittelalter spezifische Wesen der Arbeitsteilung, was nicht auf einer Unterteilung des Arbeitsganges in einzelne Produktionsabschnitte, sondern auf Berufeteilung beruht. Aus einem umfänglichen Produktionsgebiet werden einzelne Teile herausgelöst und zu eigenen Berufen selbstständig. Dieser Entwicklung sind in Frankfurt die meisten Gewerbearten unterworfen, wie BÜCHER festgestellt hat¹²⁸. Warum sollten die Bäcker davon ausgenommen sein? Die Quellen weisen eine große Menge von Spezialisten aus: *daubecker*¹²⁹, *fladenbecker*¹³⁰, *kolschebecker*¹³¹, *kuchenbecker*¹³², *motzenbecker*¹³³, *schonebecker*¹³⁴, *simmeler*¹³⁵, *wyßbecker*¹³⁶, *zuckerbecker*¹³⁷, *lebekucher*¹³⁸. Daneben gibt es noch einige Bezeichnungen wie *groß*-¹³⁹ und *slechtbecker*¹⁴⁰, die den Brotbäcker meinen. Die Summe dieser Spezialisten ergibt höchstensfalls 15 Meister zu gleicher Zeit, die den etwa für das Jahr 1387 belegten insgesamt 91 zünftigen

¹²³ ZU I, S. 24, 4.

¹²⁴ s. u. S. 77.

¹²⁵ Vgl. KUMMER, S.: Das mittelalterliche Banngewerbe nach den Weistumsüberlieferungen, Diss. Leipzig 1907, S. 58.

¹²⁶ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 389 f.

¹²⁷ Zum Zunfthaus der Bäcker s. u. S. 45.

¹²⁸ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 229. Zur beruflichen Differenzierung und zum Spezialistentum im deutschen Backgewerbe vgl. WERNET, K. F.: Wettbewerbs- und Absatzverhältnisse des Handwerks in historischer Sicht, 1. Bd.: Nahrung, Getränke, Genußmittel, Berlin 1967, S. 27 ff.

¹²⁹ Bäcker einer unbekanntenen Spezialität; 1378—1486 regelmäßig nur 1—2 Personen. Vgl. BÜCHER, K.: Die Berufe der Stadt Frankfurt am Main im MA., Leipzig 1914, S. 37.

¹³⁰ Fladen-, Kuchenbäcker; 1364—1375 je 5—7 Personen, danach höchstens 4. Vgl. ebd. S. 45.

¹³¹ Hersteller eines in Köln üblichen Gebäcks; nur 1346 u. 1371 nachgewiesen; ebd. S. 72.

¹³² Im 15. Jh. höchstens 2; ebd. S. 74.

¹³³ Feinbäcker; *mutze* = feineres Bäckerbrot; erst 1491 nachgewiesen; ebd. S. 87.

¹³⁴ Vielleicht Zuckerbäckerin auf der Messe; nur 1398, ebd. S. 106.

¹³⁵ Weißbrot-, speziell Semmelbäcker; nur vereinzelt nachgewiesen; ebd. S. 114.

¹³⁶ Weißbrotbäcker; 1402—1429 je 1—2; ebd. S. 137.

¹³⁷ Bäcker, der verzuckertes Backwerk herstellt, Konditor; erst seit 1480 vereinzelt nachgewiesen; ebd. S. 142.

¹³⁸ Lebkuchenbäcker; seit 1328 regelmäßig 2—4; ebd. S. 76.

¹³⁹ Ebd. S. 54.

¹⁴⁰ Ebd. S. 115.

Bäckermeistern gegenüberstehen¹⁴¹. Dabei ist überdies zweifelhaft, ob es sich um „echte“ Spezialisten handelt oder um saisonal bedingte Spezialisierung gewöhnlicher Bäckermeister zu Meßzeiten, Wahltagen und Weihnachten^{141a}.

Zumal auch die Zunftordnungen keinerlei Hinweis auf die gruppenmäßige Eigenständigkeit dieser Spezialisten geben, genügte wohl schon allein ihre geringe Zahl, sie Weiß- oder Schwarzbäckern zuzurechnen. Betrachtet man diese nun als eigenständige Berufe, erscheint es nicht abwegig, die Bäckerzunft als sogenannte Mischzunft, d. h. zunftmäßigen Zusammenschluß mehrerer, eventuell artverwandter Handwerke zu begreifen, wie im spätmittelalterlichen Frankfurt noch eine ganze Reihe anderer bestand¹⁴². In diesem Falle wäre jene halbparitätische Zusammensetzung des Vorstandskollegiums und des Prüfungsausschusses meines Erachtens nichts weiter als das Abbild eines Proporztes, welcher der zahlenmäßigen Stärke beider Gruppen entspricht¹⁴³.

3. Die Zunftämter

Hinsichtlich der Zunftämter herrschten zwischen den einzelnen Frankfurter Zünften teilweise beträchtliche Unterschiede, die sich im Charakter der einzelnen Ämter, in ihrer Anzahl und in dem Modus niederschlugen, aufgrund dessen man die Positionen besetzte¹⁴⁴.

Zunftmeister der Bäcker, Vorsteher der Bäckerzunft, begegnen uns zum erstenmal auf dem Bundestag zu Worms im Jahre 1352. *Hanneman Scholteyße und Clasz meister Hartunges sun, meistermanne der beckere zu Franckenfurt*, treffen im Namen der Frankfurter Bäckerzunft mit den Abgesandten sieben weiterer Übereinkünfte in Angelegenheiten gemeinsamen gewerblichen Interesses¹⁴⁵. Im entsprechenden Bäckerbundesbrief von 1513 sind wiederum zwei Delegierte der Frankfurter Bäckerzunft verzeichnet¹⁴⁶, nachdem schon einhundert Jahre zuvor, 1409, in einem Zusatz zur Bäckerordnung unmißverständlich acht Zunftvorsteher bezeugt sind¹⁴⁷.

¹⁴¹ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 237.

^{141a} KRIEGK, wie Anm. 308, S. 394, nennt folgende Frankfurter Gebäckarten: *Wecke, gesottene Wecke, Weckstotzen, Bröderchen, Bonameser Bröderchen, Semmel, Semmelbrod, Semmelwecke, Schonbrod, Hiepen, Baseler Brod, Motzenbrod, Christwecke, Bruderfochzen, Driczer, Dertzergin, Fogilgin, Detscher, Bretzeln*. Zu den in Deutschland gebräuchlichen Mehl- und Brotsorten vgl. WERNET, wie Anm. 128, S. 36 f.

¹⁴² Mischzünfte in Frankfurt: Zimmerleute, Steindecker u. Steinmetzen; Bader, Bartscherer u. Bierbrauer; Buchdrucker u. -händler; Hosenstricker, Teppich- u. Barettmacher; Leinen- u. Barchentweber; Sattler, Schildmaler, Maler, Glaser, Scherer, Kummetsmacher; u. dgl. m.

¹⁴³ BÜCHER macht keine Angaben über die Stärke beider Gruppen. Ein ähnlicher Proporzfall liegt bei der gemeinsamen Bruderschaft der Weißgerber u. Beutler vor, welche je einen Vorsteher stellen; ZU II, S. 146 (1452). Nach BÜCHER, Bev. S. 217 f. gab es 1440 13 Weißgerber und 17 Beutler, zwei annähernd gleich große Gruppen!

¹⁴⁴ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 54 ff.

¹⁴⁵ ZU II, S. 359, 1.

¹⁴⁶ ZU II, S. 365, 1.

¹⁴⁷ ZU I, S. 28, 28.

Aufgrund dieser Belege kann daher nicht entschieden werden, daß die Frankfurter Bäckerzunft zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur zwei Vorsteher besaß, wie das bis auf wenige Ausnahmen bei den meisten Zünften Frankfurts das ganze Mittelalter hindurch der Fall war¹⁴⁸. Es darf lediglich vermutet werden, daß an den jeweiligen Bundestagen zwei Beauftragte der Frankfurter Bäcker teilnahmen.

Für die Zeit von vor 1409 lassen sich über Zahl und Wahl der Vorsteher der Bäckerzunft keine sicheren Aussagen machen. Denn erst für dieses Jahr liegen diesbezügliche Bestimmungen in dem bereits erwähnten Artikel schriftlich vor¹⁴⁹. Nichtsdestoweniger scheint man in der Frankfurter Bäckerzunft seit Menschengedenken acht Zunftvorsteher, die sogenannten *echtere*, zu kennen. Der Umstand, daß sich diese Amtsbezeichnung offenbar aus der Anzahl herleitet, deutet bereits auf eine gewisse Tradition hin¹⁵⁰. Zudem heißt es hier von ihnen in Parenthese: *... die allewege plagen zu sin ...* Es gab sie demnach schon immer. Genauso steht es mit der in diesem Artikel enthaltenen Vorschrift über die Wahl der Vorsteher: Diese galt schon *vorter*, d. h. früher, bisher also auch schon.

Von diesen acht Meistern muß jährlich die eine Hälfte ausscheiden, die andere ein weiteres Jahr im Amt bleiben. Die Amtsperiode beträgt somit für jeden Zunftvorsteher insgesamt zwei Jahre. Die jährliche Ergänzung von vier *echteren* wird von den beiden Ratsherren der Bäcker vorgenommen, die lediglich der Verpflichtung unterliegen, *uff ire eide dem gemeinen hantweg zu nutze* zu handeln. Eine Mitwirkung der Zunftgemeinde ist nicht vorgesehen. Einer gewissen Einschränkung ihrer freien Auswahl sind die beiden Ratsleute jedoch unterworfen. Von den vier neu zu wählenden Zunftvorstehern müssen nämlich *uß iglicher partij zwene*, also von Schwarz- und Weißbäckern genommen werden¹⁵¹.

Obwohl dieser Vorgang jeweils als *kiesen*, wählen, bezeichnet wird, kann bei der Ergänzungswahl durch die beiden zünftigen Ratsherrn natürlich von einer demokratischen Wahl in heutigem Sinne keine Rede sein. Ähnliche Wahlverfahren wie bei den Bäckern lassen sich bei Metzgern, Schmieden, Wollenwebern, Hutmachern, Zimmerleuten und Schneidern nachweisen. Andererseits wählen aber auch in einer ganzen Reihe Frankfurter Zünfte die Mitglieder die neuen Zunftmeister direkt¹⁵².

Die Aufgaben der Vorsteher hingen zu einem großen Teil mit der Abhaltung der Gebote zusammen. Ihnen oblag deren Einberufung mit Zustimmung des Rates, die Überwachung der einschlägigen Bestimmungen, die Verlesung der Zunftartikel

¹⁴⁸ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 54.

¹⁴⁹ ZU I, S. 28, 28.

¹⁵⁰ Zu der Vielfalt der Bezeichnungen mittelalterlicher Zunftämter und deren sprachsoziologischem Ursprung vgl. LUDWIG, O.: Die Ämter der mittelalterlichen Zünfte, in: Zs. f. Mundartforschung 22 (1954) S. 174—186.

¹⁵¹ Die Bäckerzunft zerfiel in die Untergruppen der Weiß- u. Schwarzbäcker. S. o. S. 23 ff.

¹⁵² Hierzu gehören z. B. Bader, Barbieri, Buchbinder, Fischer, Gärtner, Goldschmiede, Kürschner, Sattler; vermutlich auch Schreiner, Steindecker, Steinmetzen, Schuhmacher und Seiler. Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 55.

und der Ratsmitteilungen, überhaupt die Leitung der Versammlung¹⁵³. Ein weiterer wichtiger Pflichtenbereich der Zunftvorsteher bestand in der Verwaltung der Zunftfinanzen, wobei besonders das Einsammeln der Fronfastengelder, des obligatorischen vierteljährlichen Mitgliedsbeitrages, und die Einziehung der Bußgelder zu nennen sind; ebenso auf der Ausgabenseite die Abführung des Ratsanteiles an den Bußgeldern und sämtliche anderen Ausgaben der Zunft. Ein Artikelzusatz des Jahres 1409 bestimmt, daß *die echte, die solich gelt von des hantwercks wegen plegen inzunemen und wider ußzugeben*, vor Ablauf ihres Amtsjahres Rechenschaft über ihre Finanzverwaltung abzulegen haben¹⁵⁴. Zunächst habe dies vor einer halbparitätisch aus Weiß- und Schwarzbäckern zusammengesetzten Kommission von 16 oder 20 Meistern zu erfolgen, worauf der Rechenschaftsbericht der ganzen Zunft zur Kenntnis zu bringen sei. Warum zwischen Vorsteher und Zunftversammlung in diesem Falle noch einmal diese Instanz zwischengeschaltet wurde, ist den Zunftstatuten nicht zu entnehmen. Dagegen scheint aber festzustehen, daß eine derartige Prüfung der Finanzen jährlich, und zwar jeweils kurz vor der „Wahl“, also dem Ausscheiden von vier alten und dem Eintritt von vier neuen Vorstehern stattfand und sich auf alle acht, demnach auch auf die im Amt verbleibenden erstreckte. Es ist bedauerlich, daß wir wegen des Fehlens genauerer Angaben keine Aufschlüsse darüber gewinnen können, welche Maßnahmen Zunftvorsteher zu gewärtigen hatten, denen finanzielle Mißwirtschaft vorgeworfen werden konnte. Zwar mag die kollektive Finanzverwaltung der *echteren* und die laufende Kontrolle durch Ratsleute und Gebote diese Möglichkeit auf ein Minimum reduziert haben; warum aber hätte man die Kontrolle der Finanzen in einer Vorschrift festlegen sollen, wenn kein Bedürfnis vorhanden war?

Das des Zunftvorstehers war das einzige aus den Bäckerurkunden bekannte Zunftamt. Es ist jedoch analog anzunehmen, daß auch die Bäcker wie die meisten anderen Zünfte das Amt des Rechenmeisters kannten, auch Urten- oder Weinmeister genannt, der ausschließlich für das gesellige Beisammensein auf der Trinkstube verantwortlich war, insbesondere den Einkauf von Wein zu besorgen hatte. Gewöhnlich waren mit dieser Funktion eine Menge lästiger Pflichten verbunden, die bis zur persönlichen Haftung für Fehlbeträge in der Weinkasse reichten. Daher sahen sich etliche Zünfte gezwungen, ihre Meister mit der Androhung von Geldbußen zur Annahme dieses Amtes zu zwingen¹⁵⁵.

4. Die Zunftgerichtsbarkeit

In Handwerksangelegenheiten übt die Zunft über die Zunftgenossen die Gerichtsbarkeit aus. Diese Fähigkeit liegt in der einer jeden Genossenschaft inwohnenden Tendenz zur Schaffung autonomen Rechts begründet, welches sich zum *Begriff einer korporativen Selbstgesetzgebung* herausbildet, indem die einheitliche

¹⁵³ Ebd. S. 54.

¹⁵⁴ ZU II, S. 28, 30.

¹⁵⁵ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 56.

genossenschaftliche Gesamtperson als Träger dieses Rechts erscheint. Analog wird in deren Namen die Gerichtsbarkeit durch die Entscheidung innerer Streitigkeiten, durch Anwendung von Zwang und Verhängung von Strafen geübt¹⁵⁶.

Die Zunftgerichtsbarkeit kann als spezielles Ständestrafrecht nicht allein als Vereins- oder Disziplinarstrafrecht betrachtet werden. Denn der Aufbau des Staates als Ständestaat impliziert die Anerkennung des Ständerechts mittels seiner Anwendung durch die öffentlichen Gerichte. Auf der anderen Seite jedoch werden durch das Ständestrafrecht nicht nur rein genossenschaftliche Vergehen, sondern auch Bagatelvergehen allgemeiner Art abgeurteilt¹⁵⁷.

Ebenso wie das der Rat bei Aufnahme von Nichtbürgern in die Zunft befürchten mußte, bestand bei einem von den Zünften weitgehend autonom geübten Gerichtswesen notwendig die Gefahr einer Untergrabung der Rechtseinheit der Stadtgemeinschaft. Daher mußte der Stadtbehörde um so mehr an einer klaren Unterordnung der Zunftgerichtsbarkeit unter ihre Oberaufsicht gelegen sein, als auch die Verwirklichung ihres Herrschaftsanspruches entscheidend von dieser Frage abhing.

Spätestens seit 1352 war der Frankfurter Rat bestrebt, mittels seiner Gesetzgebung, verbunden mit der absoluten Ausübung der Gerichtshoheit, seine Herrschaft über die Stadt durchzusetzen¹⁵⁸. Einen Schritt auf diesem Wege stellte der im Jahre 1353 verkündete Erlaß dar, welcher den Besitz des Gerichtsmonopols für den Rat beanspruchte¹⁵⁹. Nachdem jedoch die zeitweise Vorrangstellung der zünftigen Bewegung diese Position in Frage gezogen hatte, machte 1372 der endgültige Übergang der Pfandschaft des Schultheißenamts in die Hände der Stadt den Rat praktisch zum alleinigen Herrn Frankfurts und bescherte ihm damit das sich auch im Gerichtswesen niederschlagende Gewaltenmonopol¹⁶⁰. In ihrer Eigenschaft als Trägerin der Gerichtshoheit nun bezog die Stadt die gerichtlichen Gefälle jeder Art, die Gebühren, Buß- und Strafgerichte¹⁶¹. Diese neuerworbene Stellung fand sogleich ihren Ausdruck in der für alle Frankfurter Zünfte gültigen Bestimmung der Zunftordnungen von 1377, daß die Hälfte der eingehenden Straf- und Bußgelder an den Rat weiterzuleiten wären¹⁶².

Welche Kompetenzen kamen der Zunftgerichtsbarkeit denn überhaupt zu, wenn das städtische Gerichtswesen derart der Herrschaft des Rates unterlag? NEUBURG unterscheidet drei Grundtypen der Entwicklung der Zunftgerichtsbarkeit in Deutschland je nach dem Grad der Beteiligung der Zünfte am Stadtreger. Als

¹⁵⁶ Vgl. GIERKE, O. v.: Das dt. Genossenschaftsrecht. Bd. 2, Berlin 1873, S. 889. Auch LEERS, J. v.: Die Gesch. des dt. Handwerks, Berlin 1940, S. 61.

¹⁵⁷ Vgl. LANGE, H.: Das Verbot der Berufsausübung im MA, Weimar 1940, S. 3. Auch RIETSCHEL, S.: Landleihen, Hofrecht und Immunität, in: MIOG 27 (1906) S. 385—421, hier S. 398 f.

¹⁵⁸ Vgl. WOLF, Beih. S. 41.

¹⁵⁹ WOLF Nr. A 17.

¹⁶⁰ Vgl. SCHUNDER, wie Anm. 32, S. 60, 62, 66; Wolf, Beih. S. 41.

¹⁶¹ Vgl. GIERKE, wie Anm. 156, S. 737.

¹⁶² Vgl. z. B. Bäckerordnung v. 1377, ZU I, S. 24, 3.

niedrigste Stufe bezeichnet er die Ausübung der Gewerbepolizei und die schiedsrichterliche Funktion bei kleineren Streitigkeiten. Am häufigsten sieht er ferner einen gewissen Anteil der Zünfte an der Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung des Stadtrates verwirklicht, während seltener und nur in Städten mit entschiedener Zunftherrschaft der Zunft weitgehende richterliche Befugnisse zugestanden seien¹⁶³. Der zweite Typus dürfte, selbstverständlich mit einigen Modifizierungen, der auch für Frankfurt zutreffende sein. Aber nirgendwo in den deutschen Städten kam der Entscheidung der Zunft letztinstanzliche Urteilskraft zu, welche immer der Rat oder eine sonstige höhere Institution für sich beanspruchten¹⁶⁴.

Für die Belassung der gewerblichen Gerichtsbarkeit und der Verfolgung kleinerer Vergehen im Zuständigkeitsbereich der Zünfte war ein entscheidender Grund das weitgehende Fehlen eines städtischen Verwaltungsapparats. Wie im Falle der Verkündung von Ratserlassen auf den Geboten¹⁶⁵ tritt auch hier die Zunft in der Funktion als Zwischenträger und Vermittlungsinstanz zwischen Stadtobrigkeit und Zünflern auf. Sie ist mit bestimmten Aufgaben betraut und handelt entsprechend im Sinne der vom Rat verfolgten Politik. Ein derartiges System wäre aber wohl wenig erfolgreich gewesen, hätte nicht die Aussicht, die Hälfte des Bußbetrages in die eigene Kasse abzweigen zu können, den Zünften einen ausreichenden Anreiz geboten.

Keinesfalls darf man das Zunftgericht lediglich einseitig als Ausführungsorgan fremder, d. h. von außerhalb an die Zünfte herangetragener, vom Rat geschaffener Gesetze begreifen. Denn zu diesem Komplex kam als zweiter die Durchführung der von den Zünften eigeninitiativ gesetzten Statuten, wie sie sich etwa in der ersten Kodifikation von 1355 präsentieren. Aber auch die auf den jeweiligen Bundestagen, die meist in Worms oder Mainz stattfanden, zwischen den Bäckerzünften rheinmainischer Städte getroffenen gewerblichen Vereinbarungen besaßen Geltung als integrierte Bestandteile des örtlichen Handwerksrechtes¹⁶⁶.

In gewisser Weise ist diese Scheidung in Vorschriften von allgemeinem Interesse, hinter denen die Autorität des Rates stand, und solchen, die in erster Linie die Zunft angingen, schon in der Bäckerordnung von 1355 vorgezeichnet. *Umb dyse vorge. stucke und eynunge hat man uns bishere eynen richter gelichen*, lautet ein nach dem achten Artikel folgender Einschub¹⁶⁷, d. h. der Rat hat für die Durchführung der in Artikel 1 bis 8 niedergelegten Bestimmungen der Zunft einen Vollstreckungsbeamten zur Verfügung gestellt. Sehen wir uns diese Artikel an, stellen wir

¹⁶³ Vgl. NEUBURG, C.: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jh., Jena 1880, S. 267. Vgl. auch LANGE, wie Anm. 157, S. 54 f.

¹⁶⁴ Vgl. NEUBURG ebd.

¹⁶⁵ s. o. S. 21.

¹⁶⁶ Vgl. BÜCHER, K.: Mittelalterliche Handwerkerverbände, in: Zs. f. d. ges. Staatswiss. 77 (1922) S. 295—327, hier S. 298, 317. Der Verfasser arbeitet z. Z. an einer umfassenden Darstellung sämtlicher vor dem Dreißigjährigen Krieg am Mittelrhein vorkommender interlokaler und -territorialer Handwerkerbünde.

¹⁶⁷ ZU I, S. 20.

fest, daß sie alle in irgendeiner Weise die Außenbeziehungen der Zunft betreffen, was insbesondere auf die in Artikel 1 abgehandelte Brotbeschau und die in Artikel 8 verankerten militärischen Pflichten gegenüber der Stadt zutrifft.

Die zweite Gruppe der mit Bußen bedrohten Bestimmungen der Bäckerordnung von 1355, Artikel 9 bis 13, befaßt sich ausschließlich mit zunftinternen Verhaltensregeln. Ihre Verwirklichung obliegt offenbar allein der Zunft. Eine Mitwirkung irgendwelcher Art von seiten des Rates ist hier nicht festzustellen.

Wir sehen also, daß der Frankfurter Rat, sogar in den Zeiten höchster Zunftautonomie, seit je an der Zunftgerichtsbarkeit beteiligt war¹⁶⁸, wenn Angelegenheiten zur Verhandlung standen, in welchen ein überwiegendes Gemeininteresse zu Tage trat. Daher halte ich es für unangebracht, der Frankfurter Zunftgerichtsbarkeit früherer Zeit bis spätestens zur Neufassung der Statuten im Jahr 1377 das Prädikat unumschränkt beizulegen und als Ausfluß selbständigen Zunftrechtes zu charakterisieren, wie KRIEGK und SPAETT das tun¹⁶⁹. Im Gegenteil spricht doch gerade die beschriebene Unterscheidung für das Bestehen verschiedenartiger Qualitäten, die unmöglich auf einem einheitlichen Zunftrecht basieren können.

Mit den Zunftbriefen von 1377 finden wir schließlich die alten Ansprüche des Rates verwirklicht, die Zünfte in jeglicher Hinsicht unter seine Kontrolle zu nehmen. Im Rückgriff auf jene Verordnung von 1352 wird für alle Zukunft seine Mitwirkung an sämtlichen Angelegenheiten der Zünfte sichergestellt, was äußerlich daran zu erkennen ist, daß die Unterscheidung in Bestimmungen zweierlei Qualität aufgehoben wird und alle prinzipiell gleichrangig erscheinen. Schon KARL IV. hatte im Jahre 1366 alle *gebotte und buntnusse* der Zünfte abgeschafft, d. h. er hatte ihnen die Gerichtsbarkeit genommen¹⁷⁰. Auf diesen kaiserlichen Befehl beruft sich der Rat nahezu wortwörtlich im jeweils einleitenden 1. Artikel der Zunftordnungen von 1377¹⁷¹. Damit verschwindet auch der letzte Freiraum der Zünfte, innerhalb dessen sie bisher ein Minimum eigener Angelegenheiten autonom zu regeln in der Lage waren¹⁷². Noch nicht einmal mehr Bagatellsachen unterlagen in der ersten Instanz notwendig der alleinigen Kompetenz der Zünfte: *Doch also, wilchen der frabel geschee, der mochte gerichte suchen, obe he wulde, und dem ensolde nymand weren ader verbieden*¹⁷³. Die zunehmende Einengung der zünftigen Gerichtsbarkeit, die fortan zu beobachten war, führte schließlich zu deren völliger Aufhebung im Jahre 1612¹⁷⁴.

¹⁶⁸ Vgl. NEUBURG, wie Anm. 163, S. 270.

¹⁶⁹ KRIEGK, Bürgerzw. S. 382; SPAETT G.: Das Frankfurter Fischereigewerbe als Beitr. zur Zunftgesch. Diss. Frankf. a. M. 1927, S. 81.

¹⁷⁰ BÖHMER Codex S. 702; vgl. FROMM, wie Anm. 4, S. 13.

¹⁷¹ z. B. Bäckerordnung, ZU I, S. 24, 1.

¹⁷² Vgl. o. S. 17 f.

¹⁷³ Bäckerordnung von 1377, ZU I, S. 27, 25. Ähnlich bei Kürschnern, Schustern, Lohgerbern, Fischern, Schneidern, Steindeckern, Bendern, Gärtnern.

¹⁷⁴ Vgl. BOTHÉ, Gesch. S. 439.

Nicht genau auszumachen sind die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Urteilssprüche des zünftlerischen Gerichtswesens basierten. Sofern man das in den Satzungen verankerte Recht heranzieht, bieten sich sichere Anhaltspunkte. Was darüberhinausgehende oder in diesen nicht berücksichtigte Dinge angeht, wird man die Anwendung eines erweiterten Gewohnheitsrechtes unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Erfordernisse annehmen dürfen¹⁷⁵.

Anders steht es mit den in den Zunftordnungen fixierten Vorschriften, die kasuistisch für eine Reihe der wohl am häufigsten auftretenden Fälle ein spezifisches Strafmaß festsetzen. Bei der Verhängung dieser Strafen dürfte analog dasselbe gelten, was WOLF über die Exekution der Ratserslasse sagt. Der Rat oder in dessen Auftrag der *richter* könnten nach einem vereinfachten Verfahren ohne Urteil vollstrecken, da zu den Anordnungen des Gesetzes zugleich eine Zwangsklausel trete, das Gesetz also schon eine Form des Urteils sei. Es genüge die Feststellung des Tatbestandes, um die Vollstreckung gegen den Täter einzuleiten¹⁷⁶.

Der Begriff *richter* bezeichnet im mittelalterlichen Frankfurt den Vollzugsbeauftragten, den Träger der gerichtlichen Exekutionsgewalt. Darüber hinaus besitzt er aber auch die Befugnis, selbständig Urteile zu fällen, und zwar der *oberste richter* bei einem Streitwert bis zu einer halben Mark (= 18 Schillinge), die übrigen *richter* bis zur Hälfte¹⁷⁷.

Da nun quellenmäßig faßbar seit 1355 für die Durchführung eines Teiles der Artikel des Bäckerbriefes das „Leihen eines *richters*“ üblich ist und spätestens seit 1377 die Zunftstatuten einen unverkennbaren öffentlich-rechtlichen Charakter tragen, steht hinter dem Gehorsam gegenüber den Zunftgeboten die Autorität des Rates ebenso wie hinter jedem anderen seiner Erlasse. Eine Berufung an eine höhere Instanz ist aber dennoch nicht ausgeschlossen, zumal die Vollstreckungsbefugnis der *richter* nur begrenzt ist, nichtsdestoweniger aber nirgends den Rahmen der in den Zunftstatuten festgesetzten Strafen sprengt.

Die Zunftordnungen des 14. Jahrhunderts geben keine Auskunft über Personen oder Institutionen der Zünfte, die das Recht der Verhängung von Strafen ausübten. SPAETT vermutet, daß diese Funktion den Zunftvorstehern zukam, denen zum Vollzug der *richter* zur Seite stand¹⁷⁸. Ebenso gut wäre aber auch die kollektive Feststellung des Tatbestandes auf einem Gebot unter Mitwirkung des beigeordneten Ratskommissars denkbar, natürlich ein sehr umständliches Verfahren, wegen jeder Kleinigkeit ein Gebot einzuberufen.

Im 15. Jahrhundert wächst die Tendenz zur Ausschußbildung innerhalb der Zünfte, wie etwa bei den Bäckern hinsichtlich der Leitungstätigkeit der *echteren*

¹⁷⁵ Vgl. LANGE, wie Anm. 157, S. 3, 53, 56 f. WISELL, R.: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2 Bde., Berlin 1929, Bd. 1, S. 299.

¹⁷⁶ WOLF, Beih. S. 27.

¹⁷⁷ Vgl. EULER, L. H.: Rechtsgesch. d. Stadt Frankf. a. M., in: FS 10. dt. Juristentag, Frankf. 1872, S. 1—56, hier S. 12. SCHUNDER, wie Anm. 32, S. 41.

¹⁷⁸ Vgl. SPAETT, wie Anm. 169, S. 51.

und deren Rechenschaftsablage vor einem Ausschuß von 16 oder 20 Meistern abzulesen ist¹⁷⁹. Eine Ratsverordnung von 1495 weist die Zünfte an, ihre Anliegen nicht mehr *mit der menige* dem Rat vorzutragen, sondern eine Abordnung von vier bis sechs Personen damit zu beauftragen¹⁸⁰. Daß die Gerichtsbarkeit ähnlich nur von einem beschränkten Personenkreis gehandhabt wurde, kann jedenfalls für das Ende des 16. Jahrhunderts erwiesen werden. Gemäß der Bäckerordnung von 1595 regelt ein achtköpfiger Ausschuß, nämlich die Zunftvorsteher, sämtliche Handwerksangelegenheiten, damit nicht die gesamte Zunft immer zusammengerufen werden müsse¹⁸¹. Seit wann allerdings ein derartiges Verfahren praktiziert wurde, ist nicht abzuschätzen.

Will man den Zunftstatuten folgen, wurde bei den meisten Verstößen gegen die Vorschriften der Ordnung eine in ihrer Höhe genau festgelegte Geldbuße verhängt. Es wäre zu weitläufig, all die Fälle aufzuzählen, die ihre Anwendung nach sich zog. Zur Buße für die Nichtzahlung des Fronfastengeldes und das Fernbleiben vom Gebot kamen Geldbußen für Verleumdung, das Nichterscheinen bei der Bestattung eines Zunftgenossen, für das Anfahren einer Schlägerei, für falsche Eidschwüre und dergleichen mehr¹⁸². Für die Sanktionierung von Bagatellsachen kannte man in den deutschen Zünften auch die Verhängung von Wachs- oder Weinstrafen, die für kirchliche Zwecke beziehungsweise zum Vertrinken bestimmt waren¹⁸³. Im übrigen wurden Zunftstrafen gleichermaßen gegen Meister und Gesellen ausgesprochen, auch wenn letztere der Zunft nicht angehörten.

Geldbußen stellten im großen und ganzen eine relativ geringe Strafe dar, wenn auch der wirtschaftlich schlechtergestellte Meister davon hart getroffen sein mochte. Als härtere Strafen galten das sogenannte „Schelten“ und „Auftreiben“, die mit einer Behinderung der Ausübung des Handwerks einhergingen. Die strengste Maßnahme dürfte zweifellos das sogenannte „Legen des Handwerks“ gewesen sein, das zunächst ein zeitlich befristetes Berufsverbot beinhaltete, aber schließlich in einem absoluten Gipfeln konnte.

Unter Schelten verstand man die Beschuldigung gegen einen Handwerksgenossen, sich gegen die Handwerksgewohnheit vergangen zu haben. Wer sich wegen seines Vergehens nicht der Zunft stellte und von ihr aburteilen ließ, wurde aufgetrieben, was mit wirtschaftlichen Nachteilen und der Ausschließung von jeglicher Zunftgemeinschaft verbunden war. Beispielsweise nahm kein ehrlicher Geselle bei einem aufgetriebenen Meister Arbeit an¹⁸⁴. So war das Auftreiben schon eine Strafe an sich, was ursprünglich als Maßnahme gedacht war, den Beschuldigten der Strafe

¹⁷⁹ s. o. S. 27.

¹⁸⁰ ZU I, S. 15 f.

¹⁸¹ ZU I, S. 51, 32.

¹⁸² Bäckerordnung v. 1355, ZU I, S. 20, 9—13.

¹⁸³ Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 285; z. B. Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 361, 17, v. 1436, S. 364, 7.

¹⁸⁴ Vgl. WISELL ebd. S. 289.

zuzuführen¹⁸⁵. Konnte der aufgetriebene Meister noch Handwerksarbeit verrichten, war das demjenigen, dem das Handwerk gelegt war, nicht mehr möglich. Seine Werkstätte wurde geschlossen, seine Werkzeuge versiegelt, auch Werkstücke zerstört¹⁸⁶. Befristet wurde das Handwerk gelegt Gesellen, die unerlaubt dem Meister in die Kneipe davonliefen¹⁸⁷, ihre Wachsstrafe für das nächtliche Fernbleiben außer Haus nicht bezahlten¹⁸⁸, ihre Arbeit nachlässig verrichteten¹⁸⁹, die den Streit mit ihrem Meister nicht vor Zunft oder Rat austragen wollten¹⁹⁰. Derartige Beispiele ließen sich noch mehr anbringen.

Bedingung für die Aufhebung des Arbeitsverbots war jeweils die Beilegung des Streites oder die Wiedergutmachung des Schadens, gegebenenfalls die Entrichtung eines von der Zunft auferlegten Bußgeldes. Auf der anderen Seite konnte als höhere Stufe der Sanktionierung das endgültige Berufsverbot eintreten. Im Falle *untediger*, d. h. von Leuten, die Kriminaldelikte begangen hatten¹⁹¹, stellte das absolute Legen des Handwerks ohnehin einziges Strafmittel dar¹⁹².

Gegen übertriebene Härte im Strafmaß gingen allenthalben die Stadtoberkeiten vor, besonders wenn Gefahr für das Gemeininteresse der Stadt bestand¹⁹³. So erließ auch in Frankfurt der Rat im Jahre 1467 eine Verordnung, die den Handwerkern befahl, keinem Meister oder Gesellen ohne Wissen oder Erlaubnis des Rates das Handwerk niederzulegen¹⁹⁴.

5. Die Zunftfinanzen

Im Abschnitt über die Zunftämter habe ich die Verwaltung der Zunftfinanzen durch die Zunftvorsteher und deren Rechenschaftsablage besprochen. Nun sei die Rede von den einzelnen Positionen, die in ihrer Gesamtheit den „Zunfthaushalt“ ausmachen, welcher natürlich mit einer Etatplanung in modernem Sinne wenig zu tun hat, obschon man sich offenbar um einen Ausgleich der Kasse bemühte.

Die einzigen Einnahmen, deren Vorausberechnung möglich war, bestanden in den je 4 Hellern, die jedes Mitglied der Bäckerzunft vierteljährlich zu den Fronfastengebieten zu leisten hatte¹⁹⁵. Dieser Betrag scheint die ganze hier untersuchte Zeit über relativ stabil geblieben zu sein. Denn erst die völlig überarbeitete Bäckerordnung von 1595 bezeugt seine Erhöhung auf 4 Pfennige¹⁹⁶, das sind 6 Heller alter

¹⁸⁵ Ebd. S. 294.

¹⁸⁶ Vgl. WISSELL, wie Anm. 175, S. 286 u. 295.

¹⁸⁷ ZU II, S. 361, 16 (1352).

¹⁸⁸ ZU II, S. 364, 7 (1436).

¹⁸⁹ ZU II, S. 361, 21 (1352).

¹⁹⁰ ZU II, S. 364, 8 (1436).

¹⁹¹ Vgl. EULER, wie Anm. 177, S. 28.

¹⁹² ZU II, S. 359, 2 (1352) u. ZU I, S. 19, 7 (1355).

¹⁹³ Vgl. WISSELL, wie Anm. 175, S. 296.

¹⁹⁴ Frankfurter Stadtarchiv, Bmb. 1467, f. 27b.

¹⁹⁵ ZU I, S. 28, 27 (1377).

¹⁹⁶ ZU I, S. 46, 8.

Rechnungseinheit¹⁹⁷, eine unbedeutende Steigerung, wenn man die immense Geldverschlechterung des vorhergehenden Jahrhunderts bedenkt¹⁹⁸. Für wesentliche Schwankungen in der Zwischenzeit liegen keine Anhaltspunkte vor. Dabei ist es noch die Frage, ob man sich dieser Beitragserhöhung überhaupt bewußt war. Denn am Multiplikator 4 hielt man fest; lediglich die Verwendung einer gegen Ende des 16. Jahrhunderts gebräuchlichen Rechnungseinheit zieht bei der Umrechnung die Erhöhung nach sich¹⁹⁹.

Eine weitere Einnahmequelle bestand jederzeit in der obligatorischen Aufnahmegebühr, die jeder Eintrittswillige der Zunftkasse zuführen mußte²⁰⁰. Auch die Aufnahme als Lehrling war mit einer Zahlung an die Zunftkasse verbunden. Aber es lag in der Natur der Sache, daß derartige Eingänge nur äußerst unregelmäßig erfolgten. Überdies hatte die Neuordnung der Zunftstatuten 1377 für die Bäcker eine Halbierung der Aufnahmegebühr im Gefolge²⁰¹. Meistersöhne hatten hinfort sogar nur noch ein Fünftel der reduzierten Summe aufzubringen²⁰². Aber das Jahr 1409 dürfte für die Bäckerzunft eine Einkommenssteigerung gebracht haben. Denn ein Artikelzusatz verbot nun den beiden zünftigen Ratsleuten, das bisher ihnen zustehende Sechstel der Aufnahmegebühr, nämlich 10 Schillinge, einzufordern²⁰³.

Auf der Einnahmenseite bleiben jetzt nur noch die Bußgelder zu nennen, mit denen allerlei Vergehen geahndet wurden. Mit Fronfastengeld, Aufnahmegebühren und Bußgeldern erschöpften sich im wesentlichen die Einkünfte der Bäckerzunft, will man einmal von den im großen und ganzen kaum ins Gewicht fallenden einmaligen Zahlungen absehen, welche die Mitglieder zweckgebunden, beispielsweise zur Renovierung der Zunftstube, aufzubringen hatten²⁰⁴.

Von diesen Geldern hatte die Zunft vielfältige Ausgaben zu bestreiten. An den Rat war seit 1377 die Hälfte der eingegangenen Bußgelder abzuführen²⁰⁵. Die Unterhaltung von Feuerlöschgerät ist an dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen, worauf unten noch näher einzugehen sein wird. Besaß die Zunft ein Haus, wie das für die Bäcker seit 1447 nachweisbar ist²⁰⁶, mußte dafür selbstverständlich die übliche Bede entrichtet werden, die beispielsweise nach dem Bedebuch des Jahres 1495 für das Zunftthaus der Bäcker 14 Schillinge betrug²⁰⁷. War ein Haus oder auch

¹⁹⁷ Umrechnung Pfennige : Heller = 2 : 3 nach SCHMIDT, Einl. S. 43.

¹⁹⁸ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 248.

¹⁹⁹ ZU I, S. 28, 27 u. S. 46, 8. Ähnlich bei Strafe für Nichtzahlung des Fronfastengeldes, 1377: 5 Schilling Pfennige (60 Heller); 1595: 5 Schillinge (45 Heller). Allerdings ist in diesem Fall eine Senkung eingetreten.

²⁰⁰ Zur Zunftaufnahmegebühr s. u. S. 62 ff. und 65 f.

²⁰¹ 1377 betrug bei allen Zünften die Aufnahmegebühr einheitlich 60 Schillinge. ZU I, S. 25, 8.

²⁰² ZU I, S. 26, 10.

²⁰³ ZU I, S. 28, 29.

²⁰⁴ SCHMIDT, Einl. S. 40 ff. nennt einige derartige Beispiele in anderen Frankfurter Zünften.

²⁰⁵ ZU I, S. 24, 3.

²⁰⁶ Zum Zunftthaus der Bäcker s. u. S. 45.

²⁰⁷ Vgl. BOTHE, F.: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614, Leipzig 1906, Beil. S. 109.

nur ein anderer Raum für Zunftzwecke gemietet, fiel regelmäßig die Zahlung der Miete an.

Aber auch aus ihrem Wesen als soziale und religiöse Gemeinschaft erwachsen der Zunft Ausgaben, wie etwa für die Bestattung eines Mitmeisters oder die Unterstützung eines bedürftigen Mitgliedes²⁰⁸.

Leider ist es wegen des fehlenden Quellenmaterials unmöglich, einmal exemplarisch die jährlichen Einkünfte der Bäckerzunft oder überhaupt einer anderen Frankfurter Zunft mit ihren Ausgaben zu vergleichen. In der Regel aber dürfte wohl kaum ein Überschuß in der Kasse verblieben sein, was wegen der zahlreichen, zum Teil recht erheblichen zweckgebundenen Sonderzahlungen der einzelnen Meister an ihre Zunft zu vermuten ist²⁰⁹. Dabei mögen zwischen den einzelnen Zünften aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der durch sie verkörperten Handwerksmeister gewisse Unterschiede bestanden haben.

C. Der soziale Aspekt der Zunftorganisation

1. Die religiös-kirchliche Funktion

Neben der wirtschaftlichen und politischen Zweckbestimmung der Zünfte darf ihre religiös-sittliche und gesellige Seite keinesfalls unterschätzt werden. Wenn auch die Beschaffenheit des Quellenmaterials anscheinend eine absolute Vordringlichkeit jener Funktionen suggeriert, resultiert doch sein diesbezüglicher Reichtum lediglich aus den häufigen und heftigen, auf dem Felde wirtschaftlicher und politischer Fragen zwischen Rat und Zünften ausgetragenen Auseinandersetzungen. Zieht man auch mit noch so großem Nachdruck als Erklärung für die Entstehung der Zünfte wirtschaftlich-politische Intensionen heran, kommt man doch an der religiösen und gesellschaftlichen Komponente nicht vorbei²¹⁰. Die voll entwickelte Zunft nahm beide Hauptaufgaben wahr, gleich ob man ihren Ursprung auf Anordnung des Stadtherrn zu rein gewerblichen Zwecken zurückführte, also mit der sogenannten Ämtertheorie begründete, oder ob man die freie Einung, auch Bruderschaft, die vor allem der gegenseitigen Hilfe und der Erfüllung religiöser Pflichten dienen sollte, als ihren Ausgangspunkt betrachtete²¹¹.

²⁰⁸ Zur Bestattung im Rahmen der Zunft s. u. S. 37, zum zünftigen Fürsorgewesen s. u. S. 42 ff.

²⁰⁹ Wie Anm. 204.

²¹⁰ Vgl. CONRAD, H.: Dt. Rechtsgesch. Bd. 1, Karlsruhe 1962², S. 208; PLANITZ, wie Anm. 95, S. 293.

²¹¹ Vgl. GIERKE, wie Anm. 156, S. 227 f.; ANDREAS, W.: Dtlid. vor der Reformation. Stuttgart 1948⁵, S. 160; LÜTGE, wie Anm. 14, S. 175; BOSL, wie Anm. 13, S. 818. Theorien über die Entstehung der Zünfte vgl. PIRENNE, H.: Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Europas im MA. München 1971⁸, S. 172 ff.; BECHT, wie Anm. 36, S. 1—10.

Es gibt zwar im mittelalterlichen Frankfurt eine Vielzahl von Bruderschaften, die in rein kirchlich-religiöser Zweckbestimmung ihre Entstehung zum Teil Anniversarienstiftungen, zum Teil dem Zusammenschluß von Handwerksgesellen oder der Initiative der weltlichen Obrigkeit verdanken, doch von einer organisatorischen und aufgabenbedingten Unterscheidung zwischen Bruderschaft und Zunft kann in den meisten Fällen keine Rede sein. Denn als Träger kirchlich-religiöser Stiftungen nannten sich auch die Zünfte gelegentlich Bruderschaften, *fraternitates*²¹². Überhaupt waren in Frankfurt die weitaus meisten von ihnen beruflich orientiert²¹³. KLIEM umschreibt sie als *Gruppen, die sich an eine Kirche anschlossen. Die Kirche übernahm Gebete und Gottesdienste für sie. Sie selbst errichteten Altäre, Kapellen und Bilder*²¹⁴. Die Unmöglichkeit einer begrifflichen Scheidung dokumentiert eindrucksvoll das aus dem Jahre 1742 stammende Verzeichnis der mittelalterlichen Frankfurter Bruderschaften des JOHANNES DEUTSCH. Hier wird eine Bruderschaft der Bäcker als *die becker zunfft* erwähnt²¹⁵.

In erster Linie fand die religiös-kirchliche Komponente des Zunftwesens ihren Niederschlag in der Pflicht der Mitglieder zur Kerzenstiftung, zur Teilnahme an festgesetzten Gottesdiensten und Prozessionen und an dem Begräbnis des verstorbenen Zunftgenossen. Hinzu kamen noch die Überwachung des sittlich-moralischen Lebenswandels der Zünftler und der Einhaltung allgemeiner kirchlicher Vorschriften wie beispielsweise der Feiertagsheiligung.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts besitzt im Bewußtsein der Zeitgenossen der religiös-kirchliche Aufgabenbereich der Zunft offenbar seinen festen Platz. Neben dem Dienst an der Stadt sollen sich die Pflichten der Zunft ausschließlich auf das Kirchlich-Religiöse, nämlich *zu den kerten* beschränken, wie es in der bereits mehrfach zitierten Ratsverordnung von 1353 heißt²¹⁶. Natürlich orientiert sich diese einseitige Ausrichtung nicht an der bestehenden Wirklichkeit, sondern ist Ausfluß des politischen Programms des Rates, der bekanntlich die politische Bedeutung und gewerbliche Autonomie der Zünfte zurückdrängen möchte. Aber auch aus den damaligen Zunftordnungen läßt sich ablesen, daß religiöse Verrichtungen fest im zünftigen Gemeinschaftsleben institutionalisiert sind²¹⁷.

Ähnlich wie bei allen anderen Zünften muß der neu eintretende Bäcker außer der geldlichen Aufnahmegebühr zwei Pfund Wachs *zu den kerten* spenden, welche

²¹² Vgl. KLIEM, W.: Die spätmittelalterliche Frankfurter Rosenkranzbruderschaft als volkstümliche Form der Gebetsverbrüderung. Diss. Frankf. a. M. 1962, S. 33.

²¹³ KLIEM, wie Anm. 212, S. 35; vgl. auch Diskussionsbeitrag GEORG SCHREIBER, in: STEINBACH, F.: Der geschichtliche Weg des wirtschaftenden Menschen in die soziale Freiheit und politische Verantwortung. Köln 1953, S. 54.

²¹⁴ KLIEM ebd. S. 37.

²¹⁵ Ebd. S. 35.

²¹⁶ WOLF Nr. A 23.

²¹⁷ KRIEGK, Bürgerzw. S. 366 f. Eine eingehende Schilderung des geselligen und religiösen Brauchtums der Frankfurter Zünfte bietet LENHARDT, H.: Feste und Feiern des Frankfurter Handwerks, in: AFGK 5. F. 1. Bd. 2. H. (1950).

die Zunft zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten benötigt²¹⁸. Diese Wachsspende bedeutete keine geringe Ausgabe. Aus einem Artikel der Metzgerordnung, welcher die Aufnahmegebühr der Lehrlinge behandelt, ergibt sich im Jahre 1516 ein Preis von 4 Schillingen (= 36 Heller) für ein Pfund Wachs^{218a}.

Des weiteren ist der Bäckermeister bei Strafe von 9 Hellern (= 1 Schilling) verpflichtet, an Bestattungen teilzunehmen²¹⁹. Dabei muß es sich bei dem Verstorbenen nicht ausdrücklich um einen Zunftgenossen handeln, sondern auch deren Frauen und Kinder werden bei allen Frankfurter Zünften gemeinschaftlich zu Grabe getragen²²⁰, was die Bäckerordnung von 1595 als altes Herkommen bezeichnet²²¹. Diese Tatsache weist nicht nur eine rein menschliche Seite auf, sondern stellt auch eine finanzielle Angelegenheit dar, wenn man BECHT folgen will. Mit einem angemessenen christlichen Begräbnis seien nämlich derart hohe Kosten verbunden gewesen, daß es die wirtschaftliche Leistungskraft der meisten Handwerker überfordert habe. Daher sei es nötig gewesen, diese Lasten im Rahmen der Zunft gemeinschaftlich zu tragen²²². Ich möchte dieser Meinung beipflichten, zumal sich aus immer wieder erneuerten Ratserlassen gegen zu großen Aufwand bei Bestattungen, aber auch bei Kindtaufen und Hochzeiten ablesen läßt²²³, daß die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen gefährdet wurde. Das suchte der Rat im Interesse der Allgemeinheit zu verhindern.

Neben der gemeinschaftlichen Grablegung scheint bei allen Frankfurter Zünften auch der Besuch bestimmter Gottesdienste obligatorisch gewesen zu sein, wie etwa desjenigen zur besonderen Verehrung des Zunftpatrons²²⁴ oder der Seelenmesse für einen Verstorbenen²²⁵.

Die Leistungen der Zünfte für religiöse Zwecke bewegten sich anscheinend nicht ausschließlich innerhalb der relativ engen zünftigen Sphäre, sondern erstreckten sich mitunter auch auf stadtdallgemeine kirchliche Anliegen. In dieser Hinsicht ein prägnantes Beispiel gibt uns die Mästung der für die Erweiterung der Bartholomäuskirche gestifteten Schweine durch die Bäcker zwischen den Jahren 1315 und 1338²²⁶.

Acht Schilling Buße droht ein Artikelzusatz aus dem Jahre 1409 demjenigen Bäcker an, der an Sonntagen und bestimmten hohen kirchlichen Feiertagen bäckt²²⁷.

²¹⁸ ZU I, S. 19, 6 (1355).

^{218a} ZU I, S. 360, 61.

²¹⁹ ZU I, S. 20, 11 (1355).

²²⁰ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 368.

²²¹ ZU I, S. 50, 29.

²²² BECHT, wie Anm. 36, S. 17; vgl. auch HOGEN, G.: Erwerbsordnung und Unterstützungswesen in Dtl. von den letzten Jhh. des MA bis zum Dreißigjähr. Krieg unter bes. Berücksichtigung der Zunftverfassung. Diss. Erlangen 1913, S. 62.

²²³ WOLF Nr. A 44, 16 (1356); Nr. 54, 1—4 (1395); Nr. 160, 9 u. 10 (1418); Nr. 274, 16 u. 17 (1468); Nr. 387, 15—18 (1509).

²²⁴ Der hl. ANTONIUS v. PADUA, gewöhnlich mit Schweinen abgebildet, war Schutzpatron der Bäcker. Vgl. LERNER, F.: Gesch. des Frankfurter Metzgerhandwerks. Frankf. a. M. 1959, S. 30.

²²⁵ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 367.

²²⁶ Vgl. KRIEGK, G. L.: Gesch. von Frankf. a. M. Frankf. 1871, S. 165.

²²⁷ ZU I, S. 29, 32.

Ähnliche Bestimmungen finden sich in sämtlichen Frankfurter Zunftordnungen, wo darüber hinaus noch jeglicher Verkauf verboten wird. Und auch in Ratserlassen wird die Bürgerschaft wiederholt aufgefordert, die Feiertagsheiligung zu beachten²²⁸. Allerdings werden den Bäckern wohl wegen der Bedeutung des Brotes als Grundnahrungsmittel bestimmte, den Verkauf betreffende Ausnahmen gestattet. So werden 1439 Lebensmittel ausdrücklich vom allgemeinen Verkaufsverbot ausgenommen²²⁹. Jener Artikelzusatz von 1409 und die Ratsverordnung von 1468 präzisieren diese Sonderregelung dahingehend, daß erst nach 9 Uhr vormittags das Feilhalten von Backwaren genehmigt sei²³⁰.

ENNEN sieht die Feiertagsheiligung einseitig im Rahmen der von den Zünften ausgehenden und vom Stadtrat unterstützten Maßnahmen zur Produktions- und Angebotsbeschränkung. Sie sei eines der Mittel, um Überproduktion zu verhindern und allen Handwerkern gleichermaßen ein ausreichendes Auskommen zu sichern²³¹. Diese Interpretation trifft für Frankfurt offenbar nicht zu, obwohl ENNEN Frankfurt ausdrücklich in seine Untersuchung einbezogen hat und Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhebt. Zunächst läßt die Vielzahl der Verordnungen über die Feiertagsheiligung Zweifel an der Bereitschaft der Menschen zu deren Einhaltung aufkommen, was auch BECHT im Falle Kölns zu bedenken gibt²³². Einschränkend muß freilich gesagt werden, daß keineswegs feststeht, ob die häufige Wiederholung eines städtischen Gesetzes im Mittelalter als Kriterium gelten kann, auf seine Nichtbefolgung in der Einwohnerschaft zu schließen. Da wegen der häufigen Feiertage auf eine Kalenderwoche noch bestenfalls fünf Arbeitstage entfallen²³³, beeinträchtigt das Gebot der Feiertagsheiligung den optimalen Einsatz der Arbeitskraft der Gesellen und verursacht dem Meister durch die übliche Verpflegung des Gesellen in seinem Hause Kosten, ohne daß dieser tätig wird²³⁴. Als im Zuge der Reformation das Gros der Feiertage abgeschafft wird, freuen sich die Meister, und die Gesellen klagen, daß man ihren Lohn nicht zum Ausgleich erhöhe²³⁵.

Neben den Marktmeistern²³⁶ ist die Überwachung des Gebotes der Feiertagsheiligung den Zünften anheimgestellt, denen vom Rat interessanterweise auch der volle Bußbetrag anstatt der sonst üblichen Hälfte zugebilligt wird²³⁷. Dieser Umstand zeigt, wie unpopulär die strenge Durchführung des Arbeits- und Verkaufsverbotes an Feiertagen bei den Zünften gewesen sein muß.

²²⁸ WOLF Nr. 234 (1439) u. Nr. 274, 22—28 (1468).

²²⁹ WOLF Nr. 234, 1.

²³⁰ ZU I, S. 29, 32 (1409) u. WOLF Nr. 274, 25 (1468).

²³¹ ENNEN, R.: Zünfte und Wettbewerb. Wien 1971, S. 37 u. 50. Zur zünftigen Nahrungssicherung s. u. Abschnitt E 1.

²³² Vgl. BECHT, wie Anm. 36, S. 83.

²³³ Vgl. WISELL, R.: Der soziale Gedanke im alten Handwerk. Berlin 1930, S. 33.

²³⁴ Vgl. BECHT, wie Anm. 36, S. 83.

²³⁵ Vgl. SCHANZ, G.: Zur Gesch. der dt. Gesellenverbände. Leipzig 1877, S. 65 f.

²³⁶ AU Nr. 235, S. 377 (1460).

²³⁷ WOLF Nr. 234, 5 (1439) u. 274, 28 (1468).

Wenn die historische Realität derart ENNEN widerspricht, bleibt nur der Rückgriff auf die religiöse Komponente der Feiertagsheiligung, die er völlig außer Betracht läßt. Ihr jedoch kommt meines Erachtens bei der religiösen Durchdrungenheit des mittelalterlichen Lebens in diesem Falle die entscheidende Bedeutung zu. Die Durchführung der Feiertagsheiligung verlangte vom Handwerker nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Opfer. Dies wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, daß sämtliche Vorschriften über die Feiertagsheiligung für die Dauer von Messen, Herren- und Fürstentagen automatisch außer Kraft traten²³⁸. Auch für die Erntezeit konnten die Bürgermeister entsprechende Ausnahmeregelungen verfügen²³⁹.

2. Die Beaufsichtigung des sittlichen Lebenswandels

Wie aus einer Vielzahl von Vorschriften hervorgeht, nahm sich die Zunft in sehr starkem Maße des sittlichen Lebenswandels ihrer Genossen an. Dieser Anspruch leitet sich nach WISELL von der alten Auffassung von ihrem Wesen als einer erweiterten Sippen- und Familiengemeinschaft her, deren Zuständigkeit sich auch auf die der heutigen Auffassung nach privaten Lebensbeziehungen erstreckte²⁴⁰. Die Überwachung des sittlich-moralischen Verhaltens der Zunftmitglieder habe im Interesse der Ehre und des Ansehens der Zunft gelegen²⁴¹, die ihre Würde als ratsfähige Korporation habe bewahren wollen und daher nicht über unsittliches Verhalten ihrer Genossen habe hinwegsehen können²⁴².

Unterzieht man die entsprechenden Paragraphen der Zunftordnungen einer näheren Betrachtung, muß man zwischenmenschliche Umgangsformen vermuten, die man mit heutigen Augen nichts weniger als roh und derb nennen müßte. Keinesfalls trifft diese Aussage allein auf die spätmittelalterlichen Handwerker zu, sie erhebt vielmehr Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Derartiges Verhalten liegt im Geist der Zeit selbst begründet²⁴³. Eine solche Wertung fußt keineswegs allein auf der moralinsauren Voreingenommenheit heutiger Kommentatoren, obschon deren moralische Kritik mittelalterlicher Zustände aus moderner Sicht als teilweise unangebracht und überspitzt erscheinen muß. Beweist doch das gegen Ende des Mittel-

²³⁸ ZU I, S. 29, 32 (1409). WOLF Nr. 234, 6 (1439); Nr. 274, 25 u. 28 (1468). Auf die bes. Wirkung dieser Veranstaltungen auf Frankfurts wirtschaftlich-soziales Leben hat BECHT hingewiesen; wie Anm. 36, S. 21 f.

²³⁹ Feiertagsordnung v. 1439, WOLF Nr. 234, 6.

²⁴⁰ Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 250.

²⁴¹ Ebd. S. 248.

²⁴² Vgl. STOCK, CH. L.: Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der dt. Handwerker im alter u. neuer Zeit. Magdeburg 1844, S. 3. Einen umfassenden Einblick in das Wesen des Handwerksbrauchtums insbesondere unter pädagogischem Gesichtspunkt bietet SCHEER, W.: Die erzieherische Bedeutung des Handwerksbrauchtums. Dargestellt am ma. Handwerksbrauchtum. Diss. Köln 1965.

²⁴³ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 370; auch BOOS, H.: Gesch. der rhein. Städtkultur. 4 Bde., Berlin 1897—1901, 2. Bd. 1897, S. 225 f.

alters immer stärkere Anschwellen ständedidaktischer und -kritischer Literatur die Berechtigung jenes Bildes²⁴⁴. Die allumfassende religiös-christliche Glaubenswelt veranlaßt Stadträte und Zünfte, sich der sittlichen Erziehung der Menschen anzunehmen²⁴⁵. So entsprechen die Ratserlasse mit ihrer Forderung nach allgemeiner Mäßigung und sittlichem Wohlverhalten der bürgerlich-christlichen Ethik der Zeit. Die Kirche propagiert den Wert der Arbeit, des Fleißes und der Bescheidenheit innerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft, und ihre Morallehren werden durch die Gesetzgebung der Stadtobrigkeit abgesichert²⁴⁶.

Ob schließlich das Eindringen von ritterlich-höfischer Kultur und deren Lebensideal in die Städte auf die Möglichkeit einer Verfeinerung der Sitten hinwies²⁴⁷, der Ausbildung eines ausgeprägteren Standesdenkens und eines berufsständischen Ehrbegriffs primäre Bedeutung zukam, oder ob ein angesichts der Pestkatastrophen verstärktes christliches Frömmigkeitsgefühl und mitmenschliches Denken bei der Inangriffnahme erzieherischer Bemühungen einen größeren Einfluß übten, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Während noch im 14. Jahrhundert in den Frankfurter Zunftordnungen Anstands- und Sittsamkeitsvorschriften einen relativ geringen Raum beanspruchen, nimmt im 15. und 16. Jahrhundert ihre Zahl besonders im Zuge der Neufassung der Zunftstatuten ständig zu²⁴⁸. Daran aber, wie KRIEGK das tut, auch ein Ansteigen der Gotteslästerungen, Flüche und mißbräuchlichen Schwüre in Deutschland abzulesen, so daß schließlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts sich sogar der Kaiser zu einem Einschreiten genötigt gesehen habe²⁴⁹, halte ich zumindest für problematisch. Im Gegenteil scheint mir darin eher eine stärker werdende Reaktion gegen allgemeine Mißstände der Zeit zum Ausdruck zu kommen, eine Reaktion, welche schließlich im Auftreten LUTHERS kulminiert.

Die Bäckerordnung von 1355 enthält drei Artikel, die sich mit dem Verhalten der Meister untereinander befassen. Wer einen anderen fälschlich der Lüge bezichtigt, hat einen Schilling Strafe zu gewärtigen²⁵⁰, ebenso wie derjenige, der *virhorn*, d. h. falsche Eide schwört²⁵¹, was als Gotteslästerung aufgefaßt wird. Wenn das Zunftgericht einen Genossen für schuldig befindet, in der Trinkstube eine Schlägerei begonnen zu haben, wird er zu einer Buße von 18 Hellern verurteilt. Artikel 25 der Bäckerordnung von 1377 befaßt sich teilweise mit denselben Injurien, versucht

²⁴⁴ Vgl. ANDREAS, wie Anm. 211, S. 424 f.; FRENZEL, H. A. u. E.: Daten dt. Dichtung. 2 Bde. München 1967⁴, Bd. 1, S. 57; MARTINI, F.: Dt. Literaturgesch. Stuttgart 1961¹¹, S. 97.

²⁴⁵ Vgl. ANDREAS, ebd. S. 385.

²⁴⁶ Vgl. WENTZLAFF-EGGEBERT, F.-W. u. E.: Dt. Literatur im späten MA 1250—1450. 3 Bde. Reinbek 1971, Bd. 1, S. 70.

²⁴⁷ Vgl. ANDREAS, wie Anm. 211, S. 309 f.

²⁴⁸ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 50.

²⁴⁹ KRIEGK, Bürgerzw. S. 370. Auf dieses ksl. Mandat bezieht sich eine Frankf. Ratsverordnung von 1509 gegen Gotteslästerungen; WOLF Nr. 387, 1.

²⁵⁰ ZU I, S. 20, 10.

²⁵¹ ZU I, S. 20, 13. Das Schwören *virkorner eyde* war schon vor 1354 vom Rat zum gleichen Bußbetrag unter Strafe gestellt worden; WOLF. Nr. A 27, 1 u. 2, ähnlich Nr. A 43, 1 (1356).

aber, die einzelnen Vergehen abstrakten Überbegriffen unterzuordnen, um eine breitere Grundlage für das Verhalten der Zunftgenossen, aber auch für ihre Bestrafung zu gewinnen. Wer *den andern mit Worten ubel handelte mit lygen ader den andern sine mudere hiesse gefryhen ader sus virkaren worte tede, ader furtze ader anderes unhoffisch were ader unbezalet uz irer orten gyngede*, der sei mit einem Engländer (8 Heller) zu bestrafen²⁵². *Mit Worten ubel handeln* und *unhoffisch* Verhalten sind die Kriterien, anhand derer die Strafwürdigkeit einer Tat gemessen wird. Von einer moralischen Wertung ist hier wenig zu spüren, und auch dem Begriff „höfisch“ kann, in die Sphäre der spätmittelalterlichen Stadt transponiert, keine sittlich-moralische Qualität zukommen. Er stellt nichts weiter als die sinnentleerte Hülle äußerlicher Umgangsformen dar.

Was noch im 14. Jahrhundert vorwiegend im Sinne rein pragmatischer Erwägungen geschieht, um den Gemeinschaftsfrieden zu erhalten, präsentiert sich zwei Jahrhunderte später, in der Ordnung von 1595, schon in gewisser Weise im Geiste neuzeitlicher Moralanschauungen nahezu zum Selbstzweck gewandelt. Die Meister sollen sich in ihrem Versammlungsraum *erbaren wesen und wandelß befleissen und sich aller schamparer, unzüchtiger oder auch schmällicher wort und reden enthalten auch unbezalt der irten von dannen nit weichen*²⁵³.

Aber auch außerhalb der Zunftgemeinschaft ist der Meister zur Einhaltung sittlich-moralischer Lebensprinzipien verpflichtet. Beispielsweise verbietet der Bundesbrief von 1513 dem Bäckermeister jeglichen Umgang mit „unehrlichen“ Leuten²⁵⁴. Dieses Motiv korrespondiert zweifellos mit einer in Zunftstatuten und Bundesbriefen vorkommenden Vorschrift, welche den Meistern untersagt, Personal im Dienst zu halten, das sich eines kriminellen Vergehens schuldig gemacht habe²⁵⁵. Daß an die Person eines neu aufzunehmenden Zünflers von seiten der Zunft besondere sittliche Anforderungen gestellt werden, die sich im Begriff der Ehrlichkeit kristallisieren, darauf werde ich unten eingehen²⁵⁶.

Aber nicht nur von seiten der Zünfte ergehen an den Frankfurter Handwerker im Mittelalter Auflagen für einen tugendhaften Lebenswandel. Auf einer höheren Stufe kümmert sich in dieser Hinsicht der Rat um die gesamte Einwohnerschaft. Auffällig häufig sind die Ratserlasse, die das Verbot von Glücksspielen zum Inhalt haben²⁵⁷, ebenso diejenigen, die sich gegen übertriebenen Kleiderluxus richten²⁵⁸. Die strenge Einhaltung einer Polizeistunde dürfte zwar in erster Linie im

²⁵² ZU I, S. 27, 25; WOLF Nr. A 50, 3 (1357). Eine Ratsverordnung von 1363 nennt konkret eine große Anzahl inkriminierter Verbalinjurien; WOLF Nr. A 71, 1 u. 2; auch Nr. 2 (1373); Nr. 55 (1395); Nr. 86, 2 (1402); Nr. 387, 1–4 (1509).

²⁵³ ZU I, S. 50, 30.

²⁵⁴ ZU II, S. 367, 8.

²⁵⁵ ZU I, S. 19, 7 (1355); S. 27, 24 (1377); ZU II, S. 363, 2 (1436); S. 366, 3 (1513).

²⁵⁶ s. u. S. 64 f.

²⁵⁷ WOLF Nr. A 28 (1354); Nr. A 44, 13 u. 14 (1356); Nr. 87, 2 (1402); Nr. 205 (1428); Nr. 227 (1437); Nr. 274, 6 u. 7 (1468).

²⁵⁸ WOLF Nr. A 44, 1–12, 14 (1356); Nr. 5 (1373); Nr. 262 (1456); Nr. 274, 1–3 (1468).

Interesse der inneren Stadtsicherheit vom Rat angeordnet worden sein, aber auch der Aspekt sittlichen Wohlverhaltens wird dabei nicht völlig ausgenommen werden können²⁵⁹. So gehört hierher auch die Ratsverordnung gegen das Singen unzüchtiger Lieder zur Nachtzeit²⁶⁰.

3. Das zünftige Fürsorgewesen

Der oben als eines der konstitutiven Elemente der Zunftgründung angesprochene Gemeinsinn scheint auch bei den Frankfurter Zünften seit je eine große Rolle gespielt zu haben. Der letzte Artikel der Bänderordnung von 1355 beispielsweise umschreibt das folgendermaßen: Sämtliche Bänder sollen *lyp und leyd mit uns lyden by der stadt und wo es nod geschehe*²⁶¹. BECHT spricht diesem Passus wegen der Bezugnahme auf die Stadt einen Aussagewert über den Charakter zwischenmenschlicher Beziehungen ab. Vielmehr faßt er die Formel „Lieb und Leid“ im Sinne einer Verpflichtungserklärung zu öffentlichen Aufgaben auf, was er mit der Angabe zu stützen sucht, daß der Rat 1355 im Zusammenhang mit der Kodifikation der Zunftstatuten versprochen habe, mit den Zünften selbst gegen den Kaiser in „Lieb und Leid“ zusammenzustehen²⁶².

KRIEGK hingegen legt in diese topische Umschreibung gegenseitiger Verpflichtung konkreten Gehalt, und zwar in der Weise, daß er sie als Indiz für die ursprüngliche gemeinsinnige Zweckbestimmung einer Zunftgründung nimmt²⁶³. Mag damit KRIEGK auch jenes — wie er selbst zeigt — in damaligen Urkunden häufig wiederkehrendes Begriffspaar über Gebühr im Sinne seiner Interpretation beanspruchen, so geht allerdings auch BECHT damit zu weit, dessen Formelhaftigkeit und das weitgehende Fehlen sozialer Ansätze in den Zunftstatuten zum Anlaß zu nehmen, selbstlose Hilfe und unbeschränktes Eintreten der Zunft für den Zunftgenossen weitgehend in Abrede zu stellen. Unverschuldet in Not geratene Handwerker hätten wenig Hilfe von der Zunft zu erwarten gehabt²⁶⁴. Denn dem mittelalterlichen Menschen sei es mehr darauf angekommen, um den Lohn Gottes willen Almosen zu geben als bewußt zu helfen oder der Not zu steuern²⁶⁵. Es ist mehr als zweifelhaft, ob das soziale Handeln spätmittelalterlicher stadtbürgerlicher Handwerkerkreise auf gleichem Boden gründet wie das vom christlichen Ordogedanken geprägte Almosengeben, zumal jener den Unterschied zwischen Arm und Reich als gott-

²⁵⁹ WOLF Nr. A 33, 1 (1355); Nr. A 43, 2—4 (1356); Nr. 22, 1 (1382); Nr. 286, 2 (1480); Nr. 334 (1490).

²⁶⁰ WOLF Nr. 395 (1514).

²⁶¹ ZU I, S. 91, 12.

²⁶² BECHT, wie Anm. 36, S. 94. Er bezieht letzteren Passus irrtümlich nur auf die Gärtner. Vgl. ZU I, S. 218 o.

²⁶³ KRIEGK, Bürgerzw. S. 360.

²⁶⁴ BECHT ebd. S. 94.

²⁶⁵ Ebd. S. 17 u. 95.

gegeben begreift^{265a}. Vielmehr widersprechen dem offenkundig die nachhaltigen Bemühungen einer jeden Zunft, ihren Mitgliedern mittels vielerlei Maßnahmen eine ausreichende Existenzgrundlage zu sichern und Vermögensunterschiede auszugleichen, wie ich unten noch zeigen werde²⁶⁶. Auch beispielsweise das Motiv, durch die Bestattung im Rahmen der Zunft die finanzielle Belastung des einzelnen zu lindern, steht nicht mit BECHTS Anschauung im Einklang²⁶⁷.

Nach HOGEN erstrecken sich die Unterstützungsbemühungen der deutschen Zunft auf die Meister, deren Witwen oder sonstigen Hinterbliebenen und die beschäftigten Gesellen. Er unterscheidet mehrere Arten der Hilfeleistung für ohne eigenes Verschulden in Not geratene Personen, und zwar in Form einer Befreiung von Beiträgen an die Zunftkasse, von Darlehen, aber auch nicht rückzahlbarer Zuwendungen im Falle einer außerordentlichen Notlage, schließlich in Form einer Bereitstellung eines Krankenpflegeplatzes im Spital²⁶⁸.

1382 gibt der Frankfurter Rat den Erlaß heraus, daß einem kranken Fischer die Hälfte seines Verdienstaufalles von seinen Genossen ersetzt werden solle²⁶⁹. Diese Verordnung ist Beweis zünftigen Gemeinsinnes, wenn sie auf die Initiative der Fischer zurückgeht, wofür meines Erachtens ihre Einzigartigkeit spricht. Natürlich muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich der Rat zum Eingreifen genötigt sah, weil einzig bei den Fischern die Krankenfürsorge zu wünschen übrigließ. Jedenfalls bleibt hier eine positive Bilanz zugunsten zünftiger Fürsorge.

Tatsächlich treten in Zunfturkunden nur äußerst spärlich Angaben auf, die direkt soziales Denken dokumentieren. Aber dies kann nicht dafür der Anlaß sein, dessen völliges Fehlen zu vermuten, sondern läßt bestenfalls den Schluß zu, daß anscheinend keine hinreichende Notwendigkeit bestand, dezidierte Bestimmungen über soziale Angelegenheiten in die Statuten aufzunehmen, da sie keine strittige Frage bildeten und sich von selbst verstanden.

Ein sinnfälliges Beispiel sozialer Fürsorge gibt der Befehl des Bäckerbundesbriefes von 1352, daß der Meister seinem Gesellen einen *rock gebe uber sinen lon*²⁷⁰, meines Erachtens ein Hinweis darauf, daß jener sich auch um dessen leibliches Wohl kümmern solle. Die Bäckerordnung von 1355 beschreibt es als alte Tradition, daß Brot, das von der Brotbeschaukommission als zu kurz gebacken befunden wurde, als Buße an das Spital gegeben wurde²⁷¹. Damit erschöpfen sich aber auch schon derartige Hinweise in den Bäckerurkunden.

^{265a} Vgl. BUTTKE, H.: Studien über Armut und Reichtum in der mittelhochdeutschen Dichtung. Würzburg 1938, zgl. Diss. Bonn 1938, S. 4 ff.

²⁶⁶ s. u. Abschnitt E 1.

²⁶⁷ s. o. S. 37.

²⁶⁸ HOGEN, wie Anm. 222, S. 60 ff.; auch WISSELL, wie Anm. 233, S. 75 ff.

²⁶⁹ WOLF Nr. 21.

²⁷⁰ ZU II, S. 360, 11. Unverständlicherweise liest BÜCHER aus dieser Stelle im Gegenteil ein Verbot heraus, dem Gesellen über seinen vereinbarten Lohn hinaus zusätzliche Vergünstigungen zu gewähren. BÜCHER, wie Anm. 166, S. 297.

²⁷¹ ZU I, S. 19, 1. Auch in Wiesbaden sollte 1525 zu leicht befundenes Brot *umb gottes willen* weggegeben werden; vgl. SCHEFFEL, TH.: Gesch. des nass. Bäckerhandwerks. Wiesb. 1931, S. 1.

HOGEN legt seiner Untersuchung die Erkenntnis eines wechselseitigen Bedingungsverhältnisses zwischen der vom Zunftzwang geprägten Gewerbeordnung und dem zünftigen Unterstützungswesen zugrunde. Da sich der einzelne Meister auf der einen Seite aus Gründen gleichmäßiger Nahrungssicherung für alle Zünftler gewerblichen Einschränkungen habe unterwerfen müssen, die in großem Maße seine Verdienstmöglichkeiten beschnitten hätten, habe er sich auf der anderen Seite ein unbestreitbares Anrecht auf Hilfeleistung im Notfall erworben²⁷². Der Zunftzwang²⁷³ erscheine mithin im Hinblick auf den einzelnen Zünftler insofern gerechtfertigt, als der Sicherheit des Erwerbes im Bedürfnisfall die Unterstützung durch die Zunft gegenüberstehe²⁷⁴. Offenbar faßt HOGEN also die Zunft gleichsam als Träger einer Art Sozialversicherung auf, zu welcher der Beitrag im Verzicht des einzelnen Meisters auf erhöhten Gewinn im Rahmen völlig freier Gewerbsausübung besteht²⁷⁵. Zieht man HOGENS unbeweisbare Behauptung hinzu, die von den Mitgliedern an die Zunftkasse entrichteten Gelder seien *naturgemäß . . . durch die Unterstützungsleistungen* aufgebraucht worden²⁷⁶, wird deutlich, daß er moderne sozialpolitische Vorstellungen unzulässigerweise auf das mittelalterliche Zunftwesen projiziert. Derselben Voreingenommenheit scheint mir BECHT zu unterliegen, wenn er sich darüber wundert, daß die Gesellenbruderschaften einem bedürftigen Mitbruder kein Geld schenkten, sondern *nur* einen Kredit zur Verfügung stellten²⁷⁷.

Man darf getrost an der Fähigkeit der Zünfte zweifeln, derartig komplizierte Gedankengänge zu entwickeln, und fragen, ob nicht beim zünftigen Fürsorgewesen vielmehr pragmatische Alltagsbewältigung und christliches mitmenschliches Denken als Ausgangspunkte anzusehen sind, Dinge, die HOGEN völlig ausklammert.

4. Die gesellige Funktion

Eine ganz wesentliche Rolle spielte im mittelalterlichen Zunftwesen das Moment der Geselligkeit. Vorschriften für das Verhalten auf der Zunftstube, der Urte, und die Gewohnheit, als Teil der Aufnahmegebühr und in gewissen Fällen als Buße bestimmte Mengen Wein zu fordern, der von den Meistern vertrunken wurde, sprechen eine deutliche Sprache. Allerdings scheint die Bäckerzunft die am wenig-

BADTKE sieht im gesamten dt. Bäckerhandwerk die Weggabe beanstandeten Brotes ans örtliche Spital als die Regel an, ohne allerdings seine Aussage quellenmäßig zu untermauern; BADTKE, W.: Zur Entwicklung des dt. Bäckergewerbes. Jena 1906, S. 81.

²⁷² HOGEN, wie Anm. 222, S. 66.

²⁷³ Zum Zunftzwang s. u. S. 60 ff.

²⁷⁴ HOGEN ebd. S. 69.

²⁷⁵ Diese Auffassung bestätigt HOGENS mißlungene Gleichsetzung von modernem Arbeitgeber und ma. Zunft als für das Wohl des Zünftlers bzw. Arbeiters verantwortlicher Institution. Ebd. S. 107 f.

²⁷⁶ Ebd. S. 59 f.

²⁷⁷ BECHT, wie Anm. 36, S. 94.

sten trinkfreudige aller Frankfurter Zünfte gewesen zu sein, wenn man von der gemäß den Ordnungen von 1355 bei der Aufnahme zu entrichtenden Weinmenge ausgeht²⁷⁸.

Die Notwendigkeit, in der zunfteigenen Trinkstube für die gesellige Unterhaltung der Genossen zu sorgen, ergab sich allein schon aus dem Fehlen derartiger Vergnügungsstätten²⁷⁹. Für die Bewirtschaftung der Trinkstube sorgte die Zunft selbst durch die Wahl der bereits erwähnten Urtenmeister. Öffnung der Urte war täglich von nachmittags 4 oder 5 Uhr bis zu der vom Rat im Sommer auf 9, im Winter auf 8 Uhr festgelegten Polizeistunde²⁸⁰.

In einer Verordnung von 1353 verbietet der Rat die Einrichtung von Trinkstuben ohne seine Erlaubnis²⁸¹. Diese Maßnahme ist im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen Rat und Zünften als Versuch des Rates zu beurteilen, damit den Zünften die Möglichkeit politischer Kommunikation einzuschränken. Und auch für alle Zukunft scheint der Rat grundsätzlich daran festgehalten zu haben, wie den in verschiedenen Zunftordnungen verstreuten Andeutungen zu entnehmen ist²⁸². Nur die reicheren und angesehenen, in erster Linie die ratsfähigen Frankfurter Zünfte befinden sich seit dem Beginn der Überlieferung im Besitz von Trinkstuben. Ärmere Zünfte wie die der Hutmacher halten ihre Zusammenkünfte reihum bei jedem einzelnen Meister ab²⁸³.

Einige wenige Zünfte weisen die spätmittelalterlichen Frankfurter Bedebücher sogar als Besitzer von Zunfthäusern aus; die Bäcker befinden sich nach SCHMIDT nicht darunter²⁸⁴. BATTONN jedoch erwähnt für 1339 die Existenz eines Hauses *Zum Spiegel*, welches 1447 definitiv als Zunfthaus der Bäcker erscheint²⁸⁵. Wie lange es damals diese Funktion schon erfüllte, ist nicht auszumachen. Nach weiteren Belegen im Bedebuch von 1495²⁸⁶, in einer Privaturkunde von 1502, im städtischen Rechnungsbuch von 1540 finden wir es letztmals 1618 als Zunfthaus der Bäcker genannt, als es vom Rat eingezogen und verkauft wird²⁸⁷.

In den Zunfthäusern befanden sich wie bei denen der Schuhmacher und Leinwandwerker vielfach Verkaufsstände zu gewerblichen Zwecken, in erster Linie wurden sie jedoch zur Abhaltung der Zunftveranstaltungen genutzt²⁸⁸.

²⁷⁸ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 39 Tab.

²⁷⁹ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 368.

²⁸⁰ WOLF Nr. A 33, 1 (1355); Nr. A 43, 2—4 (1356); Nr. 22, 1 (1382); Nr. 286, 2 (1480); Nr. 332 (1490).

²⁸¹ WOLF Nr. A 23, 3.

²⁸² Z. B. Schreinerordnung v. 1487, ZU II, S. 7, 19; Steindeckerordnung v. 1476, S. 82, 11; Steinmetzen- u. Maurerordnung v. 1579, S. 116, 5.

²⁸³ ZU I, S. 264, 15 (1407).

²⁸⁴ SCHMIDT, Einl. S. 57 f.

²⁸⁵ BATTONN, J. G.: Örtliche Beschreibung der Stadt Frankf. a. M. 7 Bde. Frankf. 1861—1875, Bd. 4, 1866, S. 68.

²⁸⁶ Vgl. BOTHE, wie Anm. 207, Beil. S. 109.

²⁸⁷ Vgl. BATTONN ebd. S. 68.

²⁸⁸ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 58.

D. Das wirtschaftliche Leben im Hause des Meisters

1. Die häusliche Produktion

Das Handwerk weist vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein einen weitgehend familienhaften Charakter seiner Produktionsweise auf. Geselle und Lehrling werden mit ihrer ganzen Person in das Haus des Meisters aufgenommen und sind in ihren sämtlichen Lebensäußerungen dessen Funktion als einer Freieinigung unterworfen, in der ein besonderer Friede, der Hausfriede herrscht²⁸⁹. Alle Glieder des Hauses, Familie und Dienstpersonal, sind Schutzangehörige des Meisters und bilden allesamt eine Produktions- und Haushaltseinheit²⁹⁰. Neben dem menschlichen Verhältnis zwischen Meister und Dienstpersonal unterliegt auch die häusliche Produktionsweise in starkem Maße den besonderen hausherrlichen Bedingungen und ist demzufolge von Gehorsam und Treuebindung des Gesellen an seinen Meister geprägt. Aber auch das Haus selbst setzt als Produktionsstätte den an die häusliche Produktion gebundenen Gewerben in Hinsicht auf die Größe des Betriebes und die Zahl des Dienstpersonals eine natürliche Grenze.

In seiner Eigenschaft als Hausherr übt der Meister die Muntherrschaft über die ihm untergebenen Personen aus. Er ist der herrschaftliche Träger der Einheitlichkeit des Hauses nach außen, auch wenn ein echtes Gemeinschaftsverhältnis vorliegt, das sich in gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen dem Gewalthaber und den Gewaltunterworfenen äußert²⁹¹. Wie nun finden diese Prinzipien Ausdruck in den spätmittelalterlichen Zunfturkunden und speziell denen der Frankfurter Bäcker?

Dem Gesellen war nachweislich schon zur Mitte des 14. Jahrhunderts verboten, eine Nacht außerhalb des Hauses seines Meisters zuzubringen, andernfalls er dafür mit einem Pfund Wachs an die Zunft zu büßen hätte, heißt es im Bäckerbundesbrief von 1352²⁹². Aber auch der Meister, der ein derartiges Verhalten seines Gesellen nicht zur Anzeige brachte, hatte nach den Bundesbriefen von 1439 und 1513 mit einer Bestrafung zu rechnen²⁹³.

Grundsätzlich fordern die Bäckermeister von ihren Gesellen Gehorsam, nämlich *daß unser knechte uns gehorsam sin in unsern husern und in den mulen . . . ane alle widderrede*²⁹⁴. Die Arbeiten und Leben umschließende Einheit des Hauses wird hier voll wirksam, die Herrschaftsbefugnis des Meisters erstreckt sich auf beide Teilbereiche. Beispielsweise ist es dem Gesellen verboten, in eigener Verantwortung

²⁸⁹ Vgl. BRUNNER, O.: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: O. B., Neue Wege der Verfassungs- u. Sozialgesch. Göttingen 1968², S. 103—127, hier S. 108.

²⁹⁰ Vgl. SOMBART, W.: Der moderne Kapitalismus. 1. Bd. 1. Hbd. München/Leipzig 1924⁶, S. 197. Vgl. auch BRUNNER ebd. S. 109.

²⁹¹ Vgl. KÖNNECKE, O.: Rechtsgesch. des Gesindes in West- u. Süddeutschland. Marburg 1912, S. 251.

²⁹² ZU II, S. 361, 17; ähnlich auch im Bäckerbundesbrief v. 1436, S. 364, 7 und v. 1513, S. 367, 6.

²⁹³ Ebd. Derartige Regelungen galten nach SCHANZ für die meisten dt. Zünfte. SCHANZ, wie Anm. 235, S. 4. Speziell für Frankf. vgl. SCHMIDT, Einl. S. 66, Anm. 9.

²⁹⁴ Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 360, 12. Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 66, Anm. 10 u. 11.

und ohne Wissen des Meisters Arbeiten auszuführen, etwa *kuchenbröt* zu backen²⁹⁵. Aber nicht so sehr ein starres Gehorsamsprinzip scheint Grundlage dieser Vorschrift gewesen zu sein, als vielmehr die Furcht vor der Konkurrenz des Gesellen und vor der Unterschlagung von Backmaterial. Diese Art des Treuebruchs gegenüber dem Meister wird in einer Vielzahl von Artikeln behandelt²⁹⁶. In diesen Zusammenhang gehört auch jene Bestimmung, die der Ehefrau eines bei einem Bäcker beschäftigten Meisterknechts verbietet, auf dem Markt Mehl oder Gries feilzuhalten²⁹⁷. Überhaupt wird Diebstahl im Hause des Dienstherrn mit einem völligen Berufsverbot geahndet²⁹⁸.

Wenn Gesellen heirateten, mußte dies notwendig mit dem Grundsatz kollidieren, wonach ein Geselle im Hause des Meisters leben sollte, und drohte die Hausgemeinschaft zu sprengen, da ja die Gründung eines neuen Hausstandes unumgänglich war. Aus diesem Grunde begegnen uns in den Zunfturkunden Vorschriften, welche einem Gesellen die Möglichkeit zur Heirat stark einschränkten, wenn nicht gar völlig zunichte machten²⁹⁹. Artikel 4 des Bäckerbundesbriefes von 1352 gestattet dem Meister lediglich, einen verheirateten Gesellen bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Dingzeit zu beschäftigen, es sei denn er *enkeuffe danne den märcket und werde meister*, d. h. er trete in die Zunft ein. In diesem Falle wird es ihm freigestellt, weiterhin bei einem Meister als Knecht zu dienen³⁰⁰.

Wenn im übrigen mit der Möglichkeit gerechnet wurde, daß ein Geselle wegen seiner Heirat gänzlich aus seinem Beruf ausschied, läßt das darauf schließen, daß die Aufnahmegebühr für den Eintritt in die Zunft eine nicht für jeden leicht übersteigbare finanzielle Schranke bedeutete. Dazu kommt noch, daß einen eigenen Hausstand nur Bürger gründen durften und auch der Erwerb des Bürgerrechtes mit finanziellen Auflagen verknüpft war³⁰¹. Daher konnten sich offenbar nur wohlhabendere Gesellen eine Heirat leisten, ein Zustand, welcher die Tendenz zur Erblichkeit der Meisterstellen und zur Beschränkung der Meisterzahl begünstigte. Trotz dieser schlechten Bedingungen stellt BÜCHER für das 15. Jahrhundert in Frankfurt eine ganze Anzahl verheirateter Gesellen, darunter einen Bäcker, fest, die eine eigene Feuerstelle zu versteuern hatten³⁰². Leider lassen aber die spärlichen Angaben keinen Schluß auf die Gesamtsituation zu.

²⁹⁵ Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 360, 8.

²⁹⁶ ZU II, S. 361, 18 (1352); ZU I, S. 27, 21 (1377); ZU II, S. 363, 4 (1436); S. 269, 19 (1451); S. 368, 11 (1513).

²⁹⁷ Wie Anm. 300.

²⁹⁸ Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 360, 9.

²⁹⁹ Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 397 ff; STOCK, wie Anm. 242, S. 109; DIRKE, A. v.: Die Rechtsverhältnisse der Handwerks-Lehrlinge und Gesellen nach den dt. Stadtrechten und Zunftstatuten des MA. Diss. Jena 1914, S. 49 f.

³⁰⁰ ZU II, S. 360; ebenso Bundesbrief v. 1436, S. 363, 3 und v. 1513, S. 368, 12. Zur Frage der verheirateten Gesellen vgl. SCHMIEDER, E.: Gesch. des Arbeitsrechts im dt. MA. Bd. 1, Leipzig 1939, S. 128.

³⁰¹ Vgl. SANDMANN, E.: Das Bürgerrecht im ma. Frankf. Diss. Frankf. a. M. 1957, S. 82; s. u. S. 68.

³⁰² BÜCHER, Bev. S. 420 f.

Dem Meister erwachsen aus seiner Eigenschaft als Haus- und Muntherr besondere Pflichten, die sich in seiner Position als Rechtsvertreter und verantwortlicher Vormund seines Muntabhängigen niederschlagen. Beispielsweise trägt er in bestimmten Fällen die Verantwortung für strafbare Handlungen von Personen, die in seinem Hause sind³⁰³. So gilt als Billigung von seiten des Herrn, wenn das Gesinde nach der Tat im Hause behalten wird³⁰⁴. Aus diesem Grundsatz resultieren die in den Bäckerurkunden häufig wiederkehrenden Verbote, Gesellen, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, weiterhin zu beschäftigen. Auch darf kein derart in Unfrieden von seinem alten Meister geschiedener Geselle von einem anderen in Dienst genommen werden, bevor er sich mit jenem und der Zunft verglichen hat³⁰⁵. Daneben bildet sich eine Anzeigepflicht des Meisters an die Behörden, in deren Stellvertretung auch teilweise an die Zunft, heraus³⁰⁶. Im Unterlassungsfall hat dieser selbst Strafen zu gewärtigen³⁰⁷.

Auch die Fürsorge für die zum Haushalt zählenden Personen gehört zum Pflichtenkreis des Meisters. Die Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgeltes, die Gewährung von Unterkunft und Kost sind ebenso hinzuzurechnen wie die Pflege des kranken Gesellen, die schon von alters her allgemein in Deutschland dem Meister obliegt. Nur bei ernsteren, langwierigen Krankheiten treten die Zunft oder gegebenenfalls die Gesellenbruderschaft mittels einer als Darlehen gewährten Unterstützung ein³⁰⁸. Die Hilfsverpflichtung entfällt jedoch, sofern sich der Erkrankte sein Leiden aus eigener Schuld zugezogen hat³⁰⁹.

In Frankfurt weisen die Zunftstatuten der Bender von 1355 und 1377 zum erstenmal eine derartige Regelung auf³¹⁰, ebenso die der Kürschner, Schlosser und Schreiner. Hingegen fehlt sie unter anderem auch bei den Bäckern³¹¹; doch dürfte hier eine analoge Handhabung zu erwarten sein.

Der Kreis der produzierenden Personen beschränkte sich keineswegs auf Meister, Gesellen und Lehrlinge. Denn auch Frauen, Dienstmägde und ungelernete Arbeiter werden in den Zunfturkunden erwähnt, die nicht als einfache Hausgehilfen, sondern durchaus als in der Produktion tätige Personen verstanden werden müssen³¹². Das Schwergewicht der Tätigkeit der Frauen dürfte dabei allerdings

³⁰³ Die hierfür notwendigen Voraussetzungen schildert KÖNNECKE, wie Anm. 291, S. 258—267.

³⁰⁴ Vgl. KÖNNECKE, wie Anm. 291, S. 263.

³⁰⁵ ZU II, S. 359, 3 u. S. 361, 16 u. 21 und S. 362, 22 (1352); S. 363, 2 u. 4 und S. 364, 8 (1436); S. 366, 3 und S. 367, 5 (1513); vgl. SCHANZ, wie Anm. 235, S. 5 u. 110.

³⁰⁶ Vgl. KÖNNECKE, wie Anm. 291, S. 292.

³⁰⁷ ZU II, S. 361, 21 (1352); ZU I, S. 27, 24 (1377); ZU II, S. 364, 7 (1436); S. 366, 3 und S. 367, 6 (1513).

³⁰⁸ KRIEGK, G. L.: Dt. Bürgertum im MA. Frankf. a. M. 1868, S. 182 f. WISSELL, wie Anm. 175, S. 401 ff. LEERS, wie Anm. 156, S. 60; SCHANZ, wie Anm. 235, S. 5 f. S. o. S. 43.

³⁰⁹ Vgl. WISSELL, wie Anm. 175, S. 406; vgl. auch DIRKE, wie Anm. 295, S. 78 u. 106; SCHMIEDER, wie Anm. 300, S. 153 u. 155.

³¹⁰ ZU I, S. 91, 10 u. 11; S. 93, 11; S. 113, 36.

³¹¹ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 72.

³¹² ZU I, S. 19, 7 (1355); S. 27, 18 (1377); ZU II, S. 359, 2 u. S. 360, 9 u. S. 361, 16 u. 19 (1352); S. 363, 2 u. 365, 10 (1436); S. 366, 3 u. S. 367, 5 (1513).

beim Verkauf der Waren gelegen haben³¹³. Aber auch beim Backen selbst ist ihre Mithilfe nicht auszuschließen: *So eyn Meister eyn Frawen ader Knecht haldn wurde, die das Handtwerck nicht gelernet habn, werdn sich die Gesellen wol wissen zu haldn*, heißt es in den Statuten der Frankfurter Bäcker Gesellen aus dem Jahre 1515³¹⁴. Die seit Beginn des 15. Jahrhunderts stetig schwierigere Situation der Gesellen, die in allen Gewerben wegen der schlechten Konjunkturlage von einer Überbesetzung herrührt und sich in äußerst geringen Aussichten auf eine Meisterstelle aufgrund deren weitgehender Erbllichkeit äußert, erfährt eine weitere Zuspitzung durch die Einstellung nichtzünftlerischer, ungelerner oder angelernter Hilfsarbeiter aus der städtischen Unterschicht³¹⁵.

2. Der Arbeitsvertrag und die Dingzeit

Mit der Rezeption des römischen Rechtes im Spätmittelalter rückt das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen mehr in die Nähe eines entgeltlichen Vertrages³¹⁶. Das Arbeitsverhältnis aufgrund familienrechtlicher Abhängigkeit, leiherechtlicher Bindung oder persönlicher Abhängigkeit wird abgelöst durch das freie Arbeitsverhältnis. Nunmehr geht der Arbeiter auf der Grundlage fester, in den Zunftordnungen niedergelegter Regeln gegen Entgelt eine zeitlich befristete Dienstverpflichtung ein. Der Abschluß des Vertrages begründet eine gegenseitige Treuepflicht, auf seiten des Meisters überdies eine Fürsorgepflicht³¹⁷. Äußeres Anzeichen dieses seit dem 14. Jahrhundert feststellbaren Wandels in der Auffassung vom Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen in Richtung auf ein reines Kontraktverhältnis ist die beginnende Ersetzung des herrschaftlich bestimmten Begriffes „Knecht“ durch den persönliche Freiheit implizierenden „Geselle“, welcher einen Mann bezeichnet, der zu gemeinsamer Korporationsbildung mit Standesgleichen befähigt ist³¹⁸.

SCHANZ sieht hinter dieser Umwandlung von einem strengen Dienstverhältnis in ein Kontraktverhältnis den erklärten Willen der Gesellenschaft, sich als eigen-

³¹³ Vgl. z. B. Bäckerordnung v. 1377, ZU I, S. 27, 18. Zur Beschäftigung von Frauen vgl. auch SCHMIEDER, wie Anm. 296, S. 161 f.; WISSELL, wie Anm. 233, S. 41 f.

³¹⁴ Zit. nach SCHANZ, wie Anm. 235, S. 145 f.

³¹⁵ Vgl. LÜTGE, wie Anm. 14, S. 260; BECHTEL, wie Anm. 17, S. 199; MOTTEK, H.: Wirtschaftsgesch. Deutschlands. Bd. 1, Berlin 1968⁵, S. 197.

³¹⁶ Vgl. RUMPF, M.: Dt. Handwerksleben und der Aufstieg der Stadt. Stuttgart 1955, S. 79; EBEL, W.: Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im dt. MA. Weimar 1934, S. 14 f.

³¹⁷ Vgl. CONRAD, wie Anm. 210, S. 424; DIRKE, wie Anm. 295, S. 43.

³¹⁸ Vgl. PFLAUME, H.: Organisation und Vertretung der Arbeitnehmer in der Bewegung von 1848/49. Weimar 1934, S. 3. Zum Begriffswechsel Knecht — Geselle vgl. SCHANZ, wie Anm. 235, S. 111, Anm. 3; EBEL, wie Anm. 316, S. 16 f. Zu deren soziokultureller Bedeutung vgl. PAUL, H.: Dt. Wörterbuch, 6. Aufl. Tüb. 1966, S. 252 u. 354. Für die von WERNET, wie Anm. 128, S. 74 unter Berufung auf ALLMANN, O.: Geschichte der deutschen Bäckerbewegung, Bd. 1, Hamburg 1910, S. 166 aufgestellte Behauptung, in Deutschland habe sich zuerst bei den Frankfurter Bäckern zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung „Geselle“ gegenüber „Knecht“ durchgesetzt, gibt es weder bei ALLMANN noch sonst stichhaltige Beweise.

ständige Gruppe abzusondern³¹⁹. Er verwechselt bei diesem Vorgang aber offenbar Ursache und Wirkung. Denn erst die seit Ende des 14. Jahrhunderts sozial ständig schwieriger werdende Situation der Gesellen, die zunehmend schlechteren Aussichten auf eine Meisterstelle und damit den Besitz eines eigenen Gewerbebetriebes, bedingt durch die stagnierende Handwerkswirtschaft, führten zu einer Entfremdung zwischen Meistern und Gesellen und bauten die Identifikationsmöglichkeiten des Gesellen mit den Interessen des Meisters ab. Dies wiederum hatte eine Absonderung der Gesellschaft und die Ausbildung eines spezifischen Gruppenbewußtseins zur Folge, was sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts in verstärktem Maße in der Gründung von Gesellenvereinigungen niederschlug.

Vor dem Abschluß des Arbeitsvertrages hat der Geselle verschiedene seine Person betreffende Nachweise zu erbringen. Die Bestimmung, daß kein Geselle, der in Unfrieden von seinem alten Meister gegangen ist, in Dienst genommen werden dürfe, bevor er die Sache ins Reine gebracht habe, habe ich bereits erwähnt³²⁰. Ebenfalls muß er erst für ein an einem anderen Ort begangenes Delikt bestraft worden sein³²¹. Hinzu kommen noch zuweilen der Nachweis einer ehrlichen Geburt, wie wir das noch für die Einstellung von Lehrlingen und die Aufnahme in die Zunft kennenlernen werden³²², und einer ordnungsgemäßen Lehre³²³. Bei manchen Handwerken wird dem endgültigen Vertragsabschluß noch eine Probezeit von 14 Tagen vorgeschaltet³²⁴.

Wegen des grundsätzlichen Interesses der Zunft an der Handwerksfähig- und -würdigkeit eines neu gedungenen Gesellen genügt nicht eine private Form des Vertragsabschlusses zwischen diesem und dem Meister, sondern dieser hat vor der Zunftöffentlichkeit zu erfolgen, die von den Zunftvorstehern oder einem Ausschuß mehrerer Meister dargestellt wird³²⁵.

Mit dem Vertragsabschluß unterstanden einheimische und fremde Gesellen der Stadt- und Zunftgerichtsbarkeit, sowohl bezüglich der aus dem Kontrakt sich ergebenden Rechtsverhältnisse als auch der von seiten der Stadt für die Gesellen besonders erlassenen allgemeinen Verordnungen³²⁶. Zu deren Anerkennung und Bekräftigung diente der Eid, den ein neu gedungener Handwerksgeselle gemäß Artikel 7 der im Jahre 1421 zwischen den Städten Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt getroffenen Vereinbarungen innerhalb von acht Tagen vor Bürgermeistern und Rat zu leisten hatte. Der Geselle verpflichtete sich darin, für die Dauer seiner Anwesenheit der Stadt Frankfurt und ihren Bürgern gehorsam zu sein und treu zu dienen und die Frankfurter Gerichtshoheit anzuerkennen³²⁷. Die in Frankfurt tätigen

³¹⁹ Vgl. SCHANZ ebd. S. 111.

³²⁰ s. o. S. 48.

³²¹ Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 361, 15 u. 20.

³²² s. u. S. 64 ff.

³²³ Vgl. DIRKE, wie Anm. 295, S. 45 f.

³²⁴ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 65.

³²⁵ Vgl. EBEL, wie Anm. 316, S. 22; SCHMIEDER, wie Anm. 296, S. 154.

³²⁶ Vgl. DIRKE, wie Anm. 295, S. 47. ³²⁷ WOLF Nr. 184.

Gesellen mußten nicht notwendig Bürger werden; jedoch wurde regelmäßig der Beisasseneid von ihnen gefordert. Im übrigen stellten sie den überwiegenden Teil der Frankfurter Beisassen³²⁸.

Die verschiedensten Arten des Kontraktbruches von seiten des Gesellen wie des Meisters finden in den deutschen Zunftstatuten und Stadtrechten eine ausgiebige Würdigung. Wenn der Geselle trotz vertraglicher Vereinbarung nicht seinen Dienst antrat, hatte er gemäß der am Ort des Deliktes geltenden Regelung mit einem befristeten Arbeitsverbot bis zur Zahlung einer erheblichen Geldbuße zu rechnen. Ähnliche Strafen trafen denjenigen, der sich gleichzeitig bei zwei Meistern verdingte³²⁹. Des weiteren war der Tatbestand des Kontraktbruches bei einer vorzeitigen Verdingung während des Dienstes, bei Abspannung und Anstiftung dazu erfüllt und wurde ebenfalls mit einem Legen des Handwerks auf Zeit oder einer Geldbuße geahndet³³⁰. Nachlässigkeit im Dienst, Ungehorsam oder Nichteinhaltung der Arbeitsstunden berechtigten den Meister gewöhnlich zur Entlassung des Gesellen³³¹.

Die wichtigste Art des Vertragsbruches von seiten des Gesellen war das mutwillige Verlassen des Dienstes ohne Grund und mit dem Vorsatz, den Kontrakt nicht einzuhalten. In diesem Falle lag ein zweifaches Delikt mit dem dauernden Verlassen des Hauses und der Einstellung der Arbeit vor, weshalb es auch meist mit einer Strafe und mit Schadensersatz bedroht war³³², welcher in der Zahlung einer dem vereinbarten Lohn entsprechenden Summe an den Dienstherrn bestand; ein bereits erhaltener Lohnbetrag war doppelt zurückzugeben³³³. . . . *get auch ein knecht von sinem meistere wieder sinen willen in sinem jare, der meister hat dez wol macht, daz er yme verbieten mag, biz daz er sines rehtes wieder kummet*, lautet der 3. Artikel des Bäckerbundesbriefes von 1352³³⁴. Bei Verlassen des Dienstes vor Ablauf der einjährigen Vertragszeit traf den Bäckergesellen also ein befristetes Arbeitsverbot bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Recht des Meisters wiederhergestellt wurde, d. h. ihn der Geselle entschädigte. . . . *biz daz er (der Geselle) . . . daz wieder dunt*, heißt entsprechend die Formel für den Fall, daß ein Geselle seinen Arbeitsplatz verließ, um ein Trinkgelage zu besuchen³³⁵.

Aber auch gegen die Meister gibt es Strafandrohungen wegen Verletzung der Vertragspflichten gegenüber den Gesellen. Wo in Stadtgesetzen oder Zunftstatuten

³²⁸ Vgl. SANDMANN, wie Anm. 301, S. 90.

³²⁹ Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 347 f.; DIRKE ebd. S. 89; EBEL ebd. S. 26 f.; SCHMIEDER ebd. S. 147 f.

³³⁰ Ebd. S. 90 f.; EBEL, wie Anm. 316, S. 25.

³³¹ Vgl. DIRKE ebd. S. 92; z. B. Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 361, 21.

³³² Vgl. DIRKE, wie Anm. 295, S. 93 f. u. 108.

³³³ Sachsenspiegel II 32 § 3: *Untgeit de knecht deme herren (er der tit) van mutwillen, he scal deme herren also vele geven, alse eme de herre gelovet hadde; unde swat eme vergulden is, dat scal he twivolt weder geven*. Ähnlich Schwabenspiegel 203. Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 350.

³³⁴ ZU II, S. 359; entspr. Bäckerbundesbrief v. 1436, S. 363, 2 und v. 1513, S. 367, 5.

³³⁵ Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 361, 16.

der Kontraktbruch des Meisters nicht ausdrücklich behandelt ist, wird das allgemeine Recht angewandt, wie es etwa in Sachsen- oder Schwabenspiegel zusammengefaßt ist³³⁶. Die Vorenthaltung des Lohnes stellt, quellenmäßig seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erfaßbar, eines der am häufigsten wiederkehrenden Vergehen dar. Unter der Voraussetzung der rechtmäßigen Lösung des Vertragsverhältnisses von seiten des Gesellen ist dem Meister im allgemeinen sofortige Lohnauszahlung geboten oder noch eine kurze Verzugsfrist eingeräumt. Als Strafe für die Vorenthaltung des Lohnes kennt man Geldbußen an die Zunft oder das Einstellungsverbot eines neuen Gesellen, solange der alte nicht voll entlohnt worden ist³³⁷. Trotz der Rezeption des römischen Rechtes, die in Frankfurt mit Beginn des 16. Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen ist, behalten Lohn- und Mietklage ihre traditionelle Form. Es genügt weiterhin der Nachweis des Vertragsabschlusses und das Verlangen seiner Erfüllung ohne eine etwaige Bezugnahme auf die allgemeine Rechtsordnung^{337a}.

Nach KÖNNECKE gründet die Lohnzahlungsverpflichtung des Meisters auf einer alttestamentarischen Vorschrift: *Du sollst dem Dürftigen und Armen seinen Lohn nicht vorenthalten*³³⁸. Bei dem Konkurs oder dem Tod eines Handwerksmeisters genießt die Zahlung des noch ausstehenden Gesellenlohnes absoluten Vorrang gegenüber konkurrierenden Forderungen anderer Gläubiger beziehungsweise der Erben³³⁹.

Eine Privatstrafe in Geld, die eher den Charakter einer Entschädigung trug, hatte der Meister zu erwarten, der seinen Gesellen vorzeitig widerrechtlich entließ³⁴⁰. Das bestimmt unmißverständlich der Sachsenspiegel: *Verdrift aver de herre den knecht (buten rechter tit), he scal eme sin vulle lon geven*³⁴¹.

Das Vertragsverhältnis zwischen Meister und Geselle endete im allgemeinen mit dem Ablauf der Dingzeit, die in den Zunftstatuten meist bindend vorgeschrieben war³⁴². Die bereits 1352 verwirklichte einjährige Mindestvertragsdauer³⁴³ wurde in den Bäckerbundesbriefen von 1436 und 1513 dahingehend ergänzt, daß das Dingjahr jeweils an Weihnachten beginnen und enden müsse. Zwischenzeitlich geschlossene Verträge sollten ebenfalls bis Weihnachten befristet sein³⁴⁴. Bis zur Abfassung der nächstfolgenden Bundesstatuten im Jahre 1604 hatte sich ein zusätzlicher Dingtermin herausgebildet, der ein halbes Jahr nach beziehungsweise vor Weihnachten

³³⁶ Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 353.

³³⁷ Ebd. S. 367; DIRKE, wie Anm. 295, S. 84 ff. u. S. 98; SCHMIEDER, wie Anm. 296, S. 149.

^{337a} Vgl. COING, H.: Die Rezeption des röm. Rechts in Frankf. a. M. Frankf. 1962², S. 126. Zu dem bei einer Lohnklage relevanten Zwangsvollstreckungsverfahren vgl. ebd. S. 36 ff.

³³⁸ Vgl. KÖNNECKE, wie Anm. 291, S. 590 f.: 5. Moses 24, 14. u. 15, auch 3. Moses 19, 13.

³³⁹ Vgl. EBEL, wie Anm. 316, S. 43; WISELL, wie Anm. 233, S. 23 f.

³⁴⁰ Vgl. DIRKE, wie Anm. 295, S. 98 f.

³⁴¹ Sachsenspiegel II 32 § 2; ähnlich Schwabenspiegel 203.

³⁴² Vgl. DIRKE, wie Anm. 295, S. 105; SCHMIEDER, wie Anm. 296, S. 149 f.

³⁴³ Bäckerbundesbrief v. 1352, ZU II, S. 359, 3.

³⁴⁴ ZU II, S. 363, 2 (1436); S. 366, 4 (1513).

lag, nämlich der Tag Johannes des Täufers, der 24. Juni. Die Mindestvertragsdauer betrug demnach forthin nur noch ein halbes Jahr^{344a}.

Nach den Untersuchungen von DIRKE war die Ursache für eine vorzeitige berechnigte Lösung des Vertrages durch den Gesellen gegeben, wenn erstens dem Meister dauernde schlechte Behandlung des Gesellen vorzuwerfen war und zweitens der Meister außerstande war, dem Gesellen vertragsgemäß Arbeit zu geben. Zum dritten war es einem Gesellen verboten, bei einem unehrlichen Meister zu bleiben oder einem, über den der Kirchenbann verhängt war³⁴⁵.

Umgekehrt konnten ansteckende, dem Meister bei Vertragsabschluß unbekannt Krankheiten, unmoralischer Lebenswandel und Veruntreuungen des Gesellen dem Meister Anlaß geben, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Frist rechtmäßig zu beenden³⁴⁶.

3. Lohn, Kost und Arbeitszeit

Wir unterscheiden im Mittelalter neben anderen vorwiegend zwei Arten der Arbeitsentlohnung, die Zeitlohnung und die Stücklohnung³⁴⁷. Diese, dem heutigen Akkordlohn vergleichbar, orientiert sich an der Zahl der fertiggestellten Arbeitsstücke oder, soweit die Herstellung eines Produktes die Mitwirkung verschiedener Handwerker erforderte, der Zahl der vom einzelnen jeweils erbrachten gleichen Arbeitsgänge. Während sich der Stücklohn erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts voll herausbildete, war der Zeitlohn die von alters her übliche Lohnungsart. Als sogenannter Lidlohn wurde er dem Gesellen beim Ausscheiden aus seiner Stellung gezahlt³⁴⁸.

Auf der Suche nach vergleichbaren Lohnsätzen für die Handwerker der Lebensmittelgewerbe lassen uns die spätmittelalterlichen Quellen weitgehend im Stich. Für Bauhandwerker jedoch und ähnliche Berufsgruppen liegen in Deutschland reiche Nachrichten vor, die WISELL zusammengestellt hat³⁴⁹. Es ist die Frage, ob diese Ergebnisse auf Gewerbe mit anders strukturierter Betriebsform, beispielsweise das der Bäcker, angewandt werden dürfen. Ebenso steht es mit der beim Baugewerbe üblichen Zweiteilung des Jahres in ein Winterhalbjahr mit kürzerer und ein Sommerhalbjahr mit längerer Arbeitszeit, welche auch im Erlaß des Frankfurter Rates von 1425 über die Tagelöhne der Bauhandwerker zu beobachten ist³⁵⁰. Entsprechend der Dauer der Tageshelle gelten in beiden Saisons unterschiedliche Lohnhöhen.

^{344a} ZU II, S. 370, 4 (1604). Ebenso im Bäckerbundesbrief 1614, 4 (Stadtarchiv Landau, Abt. A. A., Nr. 51, S. 151) und 1625, 4 (Stadtarchiv Mainz, Urkk. Mainz Nr. A. V.).

³⁴⁵ Vgl. DIRKE, wie Anm. 295, S. 106 f.

³⁴⁶ Ebd. S. 108.

³⁴⁷ Vgl. SCHANZ, wie Anm. 235, S. 109. Zu den verschiedenen Arten der Entlohnung vgl. STAHL, wie Anm. 88, S. 302—345.

³⁴⁸ Vgl. KÖNNECKE, wie Anm. 291, S. 591.

³⁴⁹ Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 355 ff.

³⁵⁰ WOLF Nr. 194 und Nr. 361 (1497). Sommer: 25. März bis 16. Oktober; Winter: 16. Oktober bis 25. März.

Dieses Verfahren kann für die Lebensmittelgewerbe wegen des stets gleichbleibenden Bedarfs der Bevölkerung keine Relevanz besitzen. Dennoch seien die genannten Lohnsätze als gewisser Anhalt mitgeteilt. 1468³⁵¹ und um 1500³⁵² werden sie in ihrer Höhe zum größten Teil bestätigt. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß diese Löhne also mindestens ein Dreivierteljahrhundert konstant blieben³⁵³:

Tagelöhne der Frankfurter Bauhandwerker (1425—1500)

	im Sommer			im Winter		
	ohne Essen	mit Essen	(in Hellern) Essen Wert	ohne Essen	mit Essen	Essen Wert
Zimmerleute, Steindecker	45	31 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂	36	27	9
Maurer, Steinhauer, Ziegeldachdecker, Ofenmacher	40	30	10	31 ¹ / ₂	22 ¹ / ₂	9
Wegemacher 1425	36	24	12	24	18	6
1468, um 1500	24	—	—	24	—	—
Strohdachdecker	36	24	12	27	16	11
Kleuber (Bauhandwerker)	30	20	10	24	16	8
Opperknechte (im Bauhandwerk)	18	12	6	14	9	5
Andelagen (Handlanger)	22	16	6	18	12	6
Steindeckerknaben	12	6	6	9	4	5

Es bleibt anzumerken, daß es sich hierbei um Höchstlöhne handelte, deren Überschreitung bei Strafe verboten, deren Unterschreitung im Sinne einer leistungsgemäßen Bezahlung jedoch durchaus zulässig war³⁵⁴. Im übrigen muß bei Lohnberechnungen berücksichtigt werden, daß die mittelalterliche Arbeitswoche nur nominell sechs Tage dauerte. Eine große Menge kirchlicher Feiertage reduzierte die Arbeitstage derart, daß der Handwerker im Schnitt bestenfalls fünf Tage pro Woche arbeitete³⁵⁵.

Auch in der Frankfurter Hutmacherordnung finden wir verschiedene Angaben über Gesellenhöchstlöhne. Gemäß Artikel 24 der Statuten von 1407 soll der Wochenlohn 8 Schillinge (72 Heller) plus Kost betragen³⁵⁶. Daraus ergibt sich bei fünf Arbeitstagen die Woche und einem analog der obigen Tabelle angenommenen Verpflegungssatz von etwa 7 Hellern pro Tag³⁵⁷ ein Tagelohn von etwa 24 Hellern. Bei Stückarbeit liegt der Verdienst darüber:

³⁵¹ WOLF Nr. 274, 29—41.

³⁵² WOLF Nr. 373.

³⁵³ Tab. nach WOLF, Beih. S. 45.

³⁵⁴ WOLF Nr. 194, 1 u. 3 (1425).

³⁵⁵ Wie Anm. 233; vgl. auch WISSELL, wie Anm. 175, S. 374 f.

³⁵⁶ ZU I, S. 265.

³⁵⁷ 10 Heller pro Arbeitstag, also ca. 7 Heller pro Kalendertag. BECHT setzt m. E. hier den Wert der Kost mit 4¹/₂ Hellern zu niedrig an; BECHT, wie Anm. 36, S. 102.

Pfund) einen Gewinn von 3 Schillingen (27 Heller) zusätzlich der beim Beuteln abfallenden Kleie zu³⁶², die zur Schweinemast verwendet wurde. Das Kundenbacken durfte ihm 18 Heller einbringen³⁶³. Den gleichen Betrag sollte einer Dienstverordnung zufolge, die der Rat 1442 erließ, der im städtischen Backhaus tätige Bäcker erheben³⁶⁴. Die Baubackordnung von 1500 stufte den Lohn des Bäckers zwischen 18 und 24 Hellern, je nach dem, ob die einzelnen Arbeitsgänge teilweise im Haus des Kunden oder ganz in dem des Bäckers vorgenommen wurden³⁶⁵. Sie ergänzte eine um nur zehn Jahre ältere Bestimmung, nach der dem Bäcker 24 Heller je Achtel Mehl für das Backen im Kundenauftrag gezahlt werden sollten³⁶⁶. Für das Jahr 1555 findet sich ein Artikelzusatz, der besagt, daß die Bürger 4 Heller Backlohn mehr als bisher geben sollten³⁶⁷, also höchstensfalls 28 Heller. Im übrigen mußte beim Baubacken die Kleie dem Auftraggeber rückerstattet werden.

Jene 27 Heller beim Marktbacken und die mindestens 18 Heller bei der Kundenproduktion dürfen allerdings keinesfalls als Reingewinn betrachtet werden, der dem Bäckermeister ungeschmälert in die Tasche floß. Instandhaltung der Gerätschaften und Brand für den Backofen mußten ebenso davon bestritten werden wie die Personalkosten. Das macht drastisch die bereits zitierte Dienstvorschrift des Ratsbäckers klar, worin diesem von 18 Hellern Backlohn nur 6 Heller belassen wurden. 12 Heller waren an den Rat für die Gestellung von Holz, Ofen und sonstigen Gerätschaften abzuführen³⁶⁸. Leider sind diese wenigen Angaben völlig unzureichend, um den von einem Bäcker erreichten Tagelohn errechnen zu können^{368a}.

Absolut betrachtet, mangelt Lohnangaben überhaupt jegliche Aussagekraft. WISSELL errechnet für eine Reihe deutscher Städte anhand von Bauarbeiterlöhnen des 15. und 16. Jahrhunderts das Verhältnis von Kost zum Barlohn, um Aufschlüsse über den Lebensstandard der Handwerker zu erhalten. Das starke Schwanken der Verhältniszahlen aber verhindert ein eindeutiges Ergebnis. Allerdings zeichnet sich eine Tendenz der Relation von Lohn zu Kost wie 2 zu 1 ab. Auch fällt eine annähernde Lohngleichheit von Meistern und Gesellen ins Auge³⁶⁹. In seinem Vergleich von Löhnen, die ganz in Geld gezahlt werden, mit solchen, bei denen zusätzlich Kost geliefert wird, ermittelt SPRANDEL für das 15. Jahrhundert, daß die letzteren 50 bis 73 Prozent der ersteren betragen. Zieht man den zusätzlichen Bedarf an Wohnung und Kleidung noch heran, reicht ein Durchschnittslohn kaum, die Lebenshaltungskosten zu bestreiten, geschweige denn eine Familie zu unterhalten³⁷⁰.

³⁶² ZU I, S. 37, 49.

³⁶³ ZU I, S. 36, 45.

³⁶⁴ ZU I, S. 32, 35 entspricht Art. 3 der Baubackordnung von 1500.

³⁶⁵ ZU I, S. 43, 7.

³⁶⁶ AU Nr. 97, S. 170 (1442).

^{368a} Über die Verdienstmöglichkeiten der Frankfurter Bäcker s. u. S. 90.

³⁶⁸ Vgl. WISSELL, wie Anm. 175, S. 363 f.

³⁷⁰ SPRANDEL, R.: Gewerbe und Handel 1350—1500. In: HB d. dt. Wirtschafts- u. Sozialgesch. Hrsg. v. H. AUBIN u. W. ZORN, Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 335—357, hier S. 337; auch BOTHE, wie Anm. 207, Beil. S. 208 f. u. 215.

Dürften auch diese Angaben wieder nur unter Vorbehalten auf die Frankfurter Bäcker anwendbar sein, mag man sich doch vergegenwärtigen, daß in Frankfurt 1423 1 Pfund Rindfleisch 4 Heller und ein Rind etwa 4 Gulden (ca. 850 Heller)³⁷¹, 1420 ein Pferd 20 bis 24 Gulden (ca. 4300 bis 5200 Heller) kostete³⁷², während ein Bäcker im Kundenauftrag anderthalb Zentner Mehl zu Brot verarbeiten mußte, um 6 Heller zu verdienen.

Wie die Lohnzahlung gehört auch die Gewährung einer hinreichenden Verpflegung zu den Fürsorgepflichten, die dem Meister ursprünglich aus seiner Stellung als Hausherr gegenüber den untergebenen Personen erwachsen. Aber wie schon aus den oben angeführten Beispielen zu ersehen ist, kommt diesem Prinzip im spätmittelalterlichen Frankfurt längst keine unabdingbare Bedeutung mehr zu. Bei einer steigenden Zahl von Handwerkszweigen weicht es allmählich einem starren Stücklohnsystem³⁷³, das die Verköstigung ausschließt. Nichtsdestoweniger sind aber Misch- und Übergangsformen mit einem größeren oder kleineren Maß an patriarchalischer Bindung des Gesellen an den Haushalt des Meisters zu beobachten.

Es gehört zum Wesen der hauswirtschaftlichen Produktionsweise, daß eine Trennung zwischen Arbeitsbereich und privater Sphäre und damit zwischen Arbeitszeit und Freizeit noch nicht vollzogen ist. Daher steht der Mensch bis auf die religiösen Feiertage mit seiner ganzen Person ständig im Arbeitsprozeß. Die meisten Berufe absolvieren eine tägliche Arbeitszeit, die der Dauer der Tageshelle entspricht³⁷⁴. Diesem Umstand spiegelt die geschilderte Zweiteilung des Jahres in eine Sommer- und eine Wintersaison mit verschiedenen hohen Tagelohnsätzen wieder. Nacharbeit ist in vielen Fällen ausdrücklich verboten, nicht allein wegen der möglichen Qualitätsbeeinträchtigung der Produkte, sondern in erster Linie wegen der hohen Brandgefahr, die von den offenen Lichtern ausgeht. Insbesondere die Weber sind wohl wegen der leichten Entzündlichkeit ihres Materials vom Nacharbeitsverbot betroffen³⁷⁵.

Die gegen Ende des Mittelalters aufkommenden Gesellenbewegungen setzen sich nicht für eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ein, sondern für die Verringerung der Arbeitstage. In vielen Städten gelingt es den Gesellschäften, den sogenannten „Blauen Montag“ als halben freien Tag zu erwirken, der vorwiegend der Abhaltung der Gesellenzusammenkünfte dient³⁷⁶.

³⁷¹ WOLF Nr. 191, 2.

³⁷² WOLF Nr. 175, 11. Weitere Preisangaben vgl. WOLF, Beih. S. 45, als Anhang Nr. 2.

³⁷³ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 73.

³⁷⁴ Vgl. WISSELL, wie Anm. 175, S. 376 ff.; SCHMIEDER, wie Anm. 296, S. 144 f.

³⁷⁵ ZU I, S. 228, 31 (1355); S. 301, 45 (1430); ZU II, S. 190, 48 (1377). Zum Verbot der Lichtarbeit im ma. Deutschland vgl. RUMPF, wie Anm. 316, S. 79; WISSELL, wie Anm. 175, S. 373 f.

³⁷⁶ Vgl. SCHANZ, wie Anm. 235, S. 114 f. Zum „Blauen Montag“ vgl. STOCK, wie Anm. 242, S. 111; WISSELL ebd. S. 371, 374, 380 ff.

E. Die wirtschaftlichen Funktionen der Zunft

1. Der Begriff der Nahrung

Die ältere wirtschaftshistorische Forschung sieht das mittelalterliche Zunftwesen von einer Politik der „gerechten Nahrung“ bestimmt, welche die Herstellung gleicher wirtschaftlicher Chancen für sämtliche Zunftmitglieder beinhaltet. Trotz der erhöhten Konkurrenz infolge der allmählichen Einengung des Nahrungsspielraumes sollte dem Zunftgenossen mit Hilfe von zunftinternen Zwangsmaßnahmen sein traditionelles Auskommen gewährleistet bleiben³⁷⁷. Die Nahrung eines mittelalterlichen Handwerkers habe sich an *Abbild und Fortführung billig-mäßiger Lebensweise bäuerlicher Ahnen* orientiert. Lediglich die ausreichende Deckung des allgemeinen und des eigenen Bedarfs sei Ziel allen Wirtschaftens gewesen³⁷⁸.

Wolt ir aber hören, was kaiserlich recht gepuited, . . . es sind hantwerk darumb erdacht, das yderman sein täglich brot darmit gewin und sol niemant dem andern greiffen in sein hantwerck. Damit schickt die welt ihr notdurft und mag sich yderman ernerren, heißt es in der sogenannten *Reformatio Sigismundi*, einer sozialrevolutionären Flugschrift aus der Zeit des Konstanzer Konzils³⁷⁹. Aber gerade die Tatsache, daß diese Gedanken in einem derartigen Schriftstück als Forderungen stehen, zeugt doch von der anders gearteten Realität. Trotzdem hält SOMBART das hier Mitgeteilte für das Abbild der wirklichen Zustände. Im Gegensatz zu ihm versteht MÜLLER-ARMACK das Prinzip der gerechten Nahrung als Zunftideal als eine ausgesprochene Späterscheinung, *die erst mit der Gefährdung der Handwerkswirtschaft durch die neu aufkommende Unternehmungsorganisation als bewußtes Programm aufgestellt wurde*³⁸⁰.

Die Gesinnung des mittelalterlichen Handwerkers wird nicht von idealen Zielen wie der Bedarfs- und Nahrungsdeckung geleitet. Eine große Zahl reumütiger Kaufmannstestamente, Klagen über geringe Geschäftsmoral, die vielen Kontrollen gewerblicher Güter zeugen von ausgeprägtem Gewinnstreben³⁸¹. Ein bezeichnendes Schlaglicht auf diese Tatsache wirft die in den ständedidaktischen Schriften des Spätmittelalters weitverbreitete Anprangerung der Geschäftspraktiken gerade auch der Handwerker^{381a}. Als ein in unserem Fall besonders interessierendes Beispiel veranschaulicht eine — gewiß satirisch überzeichnete, doch nichtsdestoweniger den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erhebende — detaillierte Schilderung in dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstandenen Werk eines klerikalen Anonymus *Des*

³⁷⁷ Vgl. WEBER, M.: Wirtschaftsgesch. Berlin 1958³, S. 129.

³⁷⁸ RUMPF, wie Anm. 316, S. 24; vgl. auch SOMBART, wie Anm. 290, S. 181; HÖFFNER, J.: Statik und Dynamik in der scholastischen Wirtschaftsethik. Köln 1955, S. 5 ff.

³⁷⁹ Zit. nach SOMBART ebd. S. 191.

³⁸⁰ MÜLLER-ARMACK, A.: Genealogie der Wirtschaftsstile. Stuttgart 1944³, S. 56; auch HÖFFNER ebd. S. 19 f.

³⁸¹ Vgl. MÜLLER-ARMACK, wie Anm. 380, S. 61.

^{381a} Vgl. WENTZLAFF-EGGEBERT, wie Anm. 246, S. 65 ff.

Teufels Netz die Methoden der Bäcker, welche diese anwenden, um die Konsumenten vorsätzlich zu übervorteilen. Anreicherung des Mehles mit Fremd- und Schadstoffen, Unterschreiten des vorgeschriebenen Brotgewichtes und damit Überhöhung des Preises, Hortung von Getreide in preistreiberischer Absicht und Unterschlagung des ihnen anvertrauten Backmaterials geben dem Verfasser zu scharfen moralischen Anklagen Anlaß^{381b}.

Der allgemeinen Bestätigung solcher Zustände dient gerade auch die kanonistische Lehre vom *gerechten Preis*, die auf der Grundlage des Ordogedankens die Wirtschaft unter dem Vorzeichen sozialer Gerechtigkeit begreift³⁸². Sie muß nicht als Ursache, sondern als Folge der behördlichen Preisregelungen betrachtet werden³⁸³. Obrigkeithche Preisregelungen hat KELTER schon für das 12. Jahrhundert in Deutschland nachgewiesen; davon waren in erster Linie lebenswichtige Waren und die Löhne der unentbehrlichsten Lohnwerker betroffen³⁸⁴. Die Gründe für die behördlichen Preisregelungen dürften in der Absicht zu suchen sein, dem Gewinnstreben von Händlern und Handwerkern, welches sich in monopolartigen Preisabsprachen äußerte, eine Grenze zu setzen³⁸⁵. Schon im 12. und 13. Jahrhundert traten sie als Begleiterscheinung der ständigen Versorgungsschwierigkeiten aller Art auf³⁸⁶.

Unter dem gerechten Preis im Mittelalter darf keinesfalls ein Preis verstanden werden, der nur den minimalsten Gewinn zuließ; sondern er ist identisch mit dem Marktpreis, der dem realen Tauschwert des Geldes objektiv entsprach und in keiner Weise manipuliert war³⁸⁷. Diese Voraussetzung war nicht gegeben bei von Kaufleuten oder Zünften ausgehenden Preiskartellen, die den freien Wettbewerb oder das Einpendeln der Preise verhinderten³⁸⁸. Daher bediente man sich der Preisfestsetzung durch die Obrigkeit, die aber auch nur solange als gerecht galt, als sie unbeeinflusst von einem wirtschaftspolitischen Interessenspiel war³⁸⁹. Im übrigen erscheint dabei selbstverständlich, daß die Strenge preisregelnder Vorschriften mit dem Grad der zünftlerischen Beteiligung am Stadtre Regiment korrespondiert³⁹⁰. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht das Interesse des meistens von Patriziern und Kaufleuten kontrollierten Rates vergessen werden, durch die Beschneidung der Gewinne den sozialen Aufstieg wirtschaftlich erstarkender Handwerker zu verhindern.

^{381b} *Des Teufels Netz*, Hrsg. v. K. A. BARACK. Stuttgart 1863, V. 9275—9367.

³⁸² Vgl. BOSL, wie Anm. 13, S. 818; ADLER, G.: Die Fleisch-Teuerungspolitik der dt. Städte beim Ausgange des MA. Tübingen 1893, S. 2 f.

³⁸³ Vgl. KELTER, E.: *Gesch. der obrigkeithlichen Preisregelung*. Bd. 1, Jena 1935, S. 29.

³⁸⁴ Ebd. S. 30; auch LÜTGE, wie Anm. 14, S. 156 ff.

³⁸⁵ KELTER ebd. S. 32 u. 165 f.

³⁸⁶ Vgl. KELTER, E.: Die Wirtschaftsgesinnung des ma. Zünftlers, in: SCHMOLLERS Jb. 56 (1932) S. 749—775, hier S. 772 f.

³⁸⁷ Vgl. TRUSEN, W.: Äquivalenzprinzip und gerechter Preis im Spätmittelalter, in: *Staat und Gesellschaft*, FS G. KÜCHENHOFF, Göttingen 1967, S. 247—263, hier S. 250 f. u. 254.

³⁸⁸ Ebd. S. 254.

³⁸⁹ Ebd. S. 258.

³⁹⁰ Vgl. KELTER, wie Anm. 383, S. 161.

Als vermittelndes Element über diesen beiden an der Preisbildung interessierten Gruppen stand im Mittelalter aber unverrückbar die Norm des positiven Gesetzes, bestimmt durch das *ius divinum* und das *ius naturale*. Daher war auch eine obrigkeitliche Preisfestsetzung nur dann verbindlich, wenn die Taxierung der „*iustitia commutativa*“ entsprach³⁹¹.

So beruht es meines Erachtens auf dieser Konstellation, wenn ENNEN zwischen beiden Forschungsmeinungen, der Auffassung vom Herrschen eines idealistischen Nahrungsprinzips auf der einen und der Ansicht vom Bestehen eines ungehemmten Gewinnstrebens auf der anderen Seite, einen Ausgleich sucht, obschon er den Leser völlig unvermittelt damit konfrontiert. So möchte er das Nahrungsprinzip nicht zu starr im Sinne bloßer Existenzsicherung völlig frei von weitergehendem Erwerbstreben begriffen sehen, andererseits aber auch nicht Gewinnstreben unbedingt als Streben nach maximalem Profit auffassen³⁹².

Es findet sich in den spätmittelalterlichen Zunftordnungen eine breite Skala von Bestimmungen, die darauf abzielen, zwischen den Meistern einer Zunft wirtschaftliche Chancengleichheit herzustellen und die Konkurrenzverhältnisse einer strengen Reglementierung zu unterwerfen. Davon soll im folgenden die Rede sein. Als übergreifendes Prinzip ist in diesem Zusammenhang der sogenannte Zunftzwang bedeutsam, der die Handwerker ein und desselben Gewerbezweiges genossenschaftlichen Zwangsmaßnahmen unterordnet. Er wird nach außen durch ein im Laufe des Spätmittelalters sich ständig ausweitendes System von Aufnahmebeschränkungen aufrechterhalten und verwirklicht sich nach innen angesichts einer stagnierenden Handwerkswirtschaft und rückläufigen Absatzmöglichkeiten aufgrund des Bevölkerungsrückganges durch Maßnahmen, die sich als Produktionsbeschränkung auswirken.

a. Der Zunftzwang und die Ausschaltung der Konkurrenz

Als Zweck des Zunftzwanges ist die Absicht anzusehen, potentiellen Konkurrenten den Marktzutritt zu verwehren und die Verdienstmöglichkeiten der Zünftler zu sichern. Von ihm leitet VON BELOW die Entstehung der Zünfte her, zumal er dessen Ausübung als das wesentliche Motiv der Zunftzusammenschlüsse begreift³⁹³.

ENNEN unterscheidet zwischen persönlichem, sachlichem und örtlichem Zunftzwang³⁹⁴. Persönlicher Zunftzwang bedeutet, daß nur das vollberechtigte Zunftmitglied ein bestimmtes Gewerbe ausüben darf. Als seine Vorstufe darf das Bestreben der Zünfte angesehen werden, möglichst alle Berufsgenossen zum Beitritt zu bewegen, ohne daß dafür eine rechtliche Handhabe bestanden hätte³⁹⁵. So ist auch bis etwa zum Beginn des 15. Jahrhunderts für den ein selbständiges Gewerbe ausüben-

³⁹¹ Vgl. TRUSEN, wie Anm. 387, S. 255.

³⁹² Vgl. ENNEN, wie Anm. 231, S. 13.

³⁹³ BELOW, wie Anm. 42, S. 274; vgl. PLANITZ, wie Anm. 95, S. 291.

³⁹⁴ ENNEN ebd. S. 89.

³⁹⁵ Ebd. S. 108.

den Handwerker in Frankfurt der Eintritt in die Zunft in keiner Weise obligatorisch, und die Zahl der nichtzünftigen Handwerker recht bedeutend³⁹⁶. Nur sieben von den vierzehn Zunftordnungen des Jahres 1355 enthalten Artikel, die Tendenzen zur Errichtung eines Zunftzwanges dokumentieren³⁹⁷. Von seiner Verwirklichung ist man allerdings noch weit entfernt. So kann hier lediglich von einer Aufforderung an die Handwerker gesprochen werden, sich mit ihrem Eintritt in die Zunft zu deren politischen, militärischen, sozialen und gewerblichen Verpflichtungen zu bekennen³⁹⁸.

Auch hatten wir daz recht, das nymand in der stad sulde backin, he enhette dan unßir zunfft, heißt es in Artikel 4 der Bäckerordnung von 1355³⁹⁹. Daß sich dieser Anspruch keineswegs mit den realen Gegebenheiten deckte, läßt sich daran ablesen, daß Bäcker von außerhalb jederzeit ihre Backwaren in Frankfurt verkaufen konnten⁴⁰⁰. Erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts beginnt sich der eigentliche Zunftzwang in Frankfurt durchzusetzen⁴⁰¹. Mit dieser Entwicklung geht eine Ausweitung der Zutrittsbeschränkungen zur Zunft einher, welche erst durch eine gesetzliche, also vom Rat sanktionierte, Beitrittspflicht ermöglicht werden⁴⁰². Die Mitgliedschaft in der Zunft wird damit zur Vorbedingung des Zutritts zum Markt⁴⁰³.

Der sachliche Zunftzwang beinhaltet das Besichtigungs- und Beschlagnahmungsrecht der Zünfte über alle Waren von Mitgliedern wie Nichtmitgliedern. Die von der Zunft gesetzten Normen müssen von jedem Gewerbetreibenden unter Androhung des Marktverbotes erfüllt werden⁴⁰⁴. Hierher gehört meines Erachtens auch die von ENNEN nicht berücksichtigte Vorschrift, daß dem zünftigen Handwerker der einen Berufsgruppe die Produktion von Waren verboten ist, die der anderen vorbehalten sind, aber auch geboten, nur im eigenen Beruf zu arbeiten⁴⁰⁵.

Aber das Bestreben der Zünfte war in gleicher Weise gegen Konkurrenz von außerhalb gerichtet, was als örtlicher Zunftzwang bezeichnet werden kann. Entsprechende Maßnahmen konnten aber naturgemäß nur von der Stadtoberkeit ausgehen, deren Handeln allerdings sich im allgemeinen eher an Grundsätzen der

³⁹⁶ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 357; BÜCHER, Bev. Tab. XI, S. 118—121 u. Tab. XII, S. 141—146.

³⁹⁷ Bäcker, ZU I, S. 19, 4; Bender, S. 91, 12; Gewandmacher, S. 226, 1; Metzger, S. 348, 1; Schuhmacher, ZU II, S. 30, 16; Steinmetzen, S. 101, 2; Zimmerleute, S. 225, 2 u. 4.

³⁹⁸ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 378; ELKAN, wie Anm. 81, S. 27.

³⁹⁹ ZU I, S. 19.

⁴⁰⁰ Das geht hervor aus Art. 3 der Bäckerordnung v. 1355 und den zahlreichen Vorschriften über die Brotbeschau, die regelmäßig die sog. „Ausbäcker“ berücksichtigen.

⁴⁰¹ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 379; BÜCHER, Bev. S. 117. Ich finde keinen Anhalt für die Auffassung ELKANS, daß bereits mit der Neufassung der Zunftstatuten im Jahr 1377 der Zunftzwang allgem. eingeführt worden sei. ELKAN, wie Anm. 81, S. 48.

⁴⁰² Zu den Aufnahmebeschränkungen s. u. Abschnitt E 1b.

⁴⁰³ Vgl. ENNEN, wie Anm. 231, S. 109.

⁴⁰⁴ Ebd. S. 109 f. Auf die speziell die Bäcker betreffende Brotbeschau werde ich in Abschnitt E 2b. eingehen.

⁴⁰⁵ Vgl. MOTTEK, wie Anm. 315, S. 175. Zum Verbot des Übergreifens auf andere Produktionsgebiete innerhalb der Frankfurter Zünfte vgl. die von SCHMIDT, Einl. S. 81 zusammengestellten Beispiele.

ausreichenden und preiswerten Versorgung der Bevölkerung als an der Interessenslage der Zünfte orientierte, wenn ihr auch an einem gesunden Handwerk gelegen sein mußte. Zölle und Verkaufsverbote, die in der Regel nicht für Markttage galten, sollten den Absatz innerhalb der Stadtmauern sichern. Da das städtische Handwerk meist auch auf den Export in das bäuerliche Umland angewiesen war, waren im Bannmeilengebiet der Städte die meisten Gewerbe verboten, was wiederum die Konzentration des Handwerks in den Städten förderte⁴⁰⁶.

Bei alledem darf aber nicht außer acht bleiben, daß der Erfolg der zünftigen Tendenzen zum Zunftzwang in den einzelnen Städten jeweils von der politischen Stärke der Zünfte abhing. Denn mit deren Bestrebungen konkurrierte im allgemeinen das Interesse des Rates an einer angemessenen Versorgung der Einwohnerschaft mit Gewerbegütern, was in erhöhtem Maße bezüglich der notwendigen Lebensmittel galt.

b. Die Aufnahmebeschränkungen

Die Durchführung des persönlichen Zunftzwanges wurde durch ein sich ständig ausweitendes System von Aufnahmebedingungen gewährleistet, die dem Handwerker den Eintritt in die Zunft und damit den Zugang zum Markt behinderten. Die Zunftmitgliedschaft nämlich war bei herrschendem Zunftzwang Grundbedingung der selbständigen Ausübung eines Gewerbes.

Als erste Voraussetzung für den Eintritt in die Bäckerzunft wie in andere Frankfurter Zünfte auch muß die Entrichtung einer Aufnahmegebühr gelten. Der Zeitpunkt ihrer Einführung liegt im Dunkeln, und es ist durchaus möglich, daß sie schon seit der ersten Zunftgründung erhoben wurde. Faßbar wird sie für uns erst mit der Schneiderordnung des Jahres 1352 und der Kodifikation der Zunftstatuten im Jahre 1355. Bemerkenswert ist allerdings, daß die Ordnungen der Gärtner, der Gewandmacher und der Metzger damals keine Aufnahmegebühr verzeichnen⁴⁰⁷. Jedoch muß die Nichterwähnung nicht notwendigerweise ein Nichtvorhandensein bedeuten, ebensowenig wie die Tatsache, daß die Zunftstatuten von 1377 für ausnahmslos alle Zünfte eine solche Gebühr vorsehen, deren Neueinführung signalisiert.

Geht man aber tatsächlich von einem völligen Fehlen der Aufnahmegebühr in jenen mindestens drei Fällen aus, erscheint ihre Einrichtung erst in jüngerer Zeit nicht ausgeschlossen. Diese Version hat einiges für sich, wenn man von der Überlegung ausgeht, daß ursprünglich der Eintritt in die Zunft ausschließlich auf freiwilliger Basis geschah und darum eine Aufnahmegebühr nicht gerade einen Anreiz dazu bot. Da es aber zweifellos im Interesse der Zunft lag, daß ihr sämtliche Handwerker des entsprechenden Berufszweiges angehörten, dürfte es erst in dem Augenblick zur Erhebung von Aufnahmegebühren gekommen sein, als die Zünfte sich konsolidiert hatten und die Ausübung eines Gewerbes außerhalb der betreffenden Organisation nahezu unmöglich geworden war.

⁴⁰⁶ Vgl. MOTTEK, wie Anm. 315, S. 176 f.

⁴⁰⁷ Gärtner ZU I, S. 216—218; Gewandmacher S. 225—230; Metzger, S. 348—349.

Die Aufnahmegebühr selbst besteht nicht nur in einem bestimmten Geldbetrag, sondern umfaßt auch die Spende einer gewissen Menge Wein, der auf den geselligen Zusammenkünften der Meister vertrunken wird, und Wachs, das für religiöse Aufgaben der Zunft bestimmt ist. Gemäß der Zunftordnung von 1355 zahlt der eintrittswillige Bäcker 6 Pfund Heller⁴⁰⁸ (120 Schillinge)⁴⁰⁹, die höchste Summe, welche sich damals unter den 12 eine Aufnahmegebühr fordernden Zünften Frankfurts finden läßt. Dazu kommen noch zwei Pfund Wachs und ein Viertel Wein (7 Liter)⁴¹⁰. 1377 legt der Rat diese Gebühr einheitlich für alle Zünfte auf 3 Pfund Heller (60 Schillinge) und ein Viertel Wein fest⁴¹¹. Ob die Bäcker an diesem Satz bis 1595 festgehalten haben, nachdem er 1409 noch einmal bestätigt worden war⁴¹², kann mangels weiterer Belegstellen nicht sicher gesagt werden. Nachweislich jedenfalls bringt erst die Ordnung von 1595 eine drastische Erhöhung der Eintrittsgebühr⁴¹³.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr eröffnete zunächst jedem Bäcker grundsätzlich den Eintritt in die Zunft. Im Laufe der Zeit bildete sich jedoch in immer stärkerem Maße eine Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne von bereits der Zunft angehörenden Meistern heraus. Bereits die Absprachen des 1352 in Worms tagenden Bäckerbundes bedrohten denjenigen Meister mit einer Geldbuße von 2 Pfund Hellern (40 Schillinge), der *einen knaben oder einen knecht das antwerg lerte, die nit zu dem antwerg geborn sint*, d.h. einem berufsfremden Elternhaus entstammten⁴¹⁴.

Einmal geschaffen, werden die Privilegien der Meistersöhne gegenüber Bewerbern ohne familiäre Bindungen zu einem etablierten Zunfthandwerker beibehalten. Die Bäckerordnung von 1377 reduziert für Meistersöhne die Aufnahmegebühr auf ein Fünftel der vollen Summe, nämlich 12 Schillinge⁴¹⁵. In einem Artikelzusatz von 1409 wird unterschieden zwischen einem gewöhnlichen in die Zunft eintretenden Handwerker, der 3 Pfund Heller aufbringen muß, und dem *gefelle* von Meistersöhnen, ohne dessen Höhe konkret zu nennen⁴¹⁶. Bei der Neuordnung der Zunftstatuten im Jahre 1595 zeigt sich immer noch dasselbe Bild. Während die Gebühr des Meistersohnes 2 Gulden und 12 Schillinge (60 Schillinge) beträgt, erreicht die Forderung an außenstehende Bewerber 11 Gulden 15 Schillinge und 3 Pfennige (279½ Schillinge)⁴¹⁷, also ebenso wie vor zwei Jahrhunderten etwa das Fünffache. Die grundsätzliche Bevorzugung der Meistersöhne charakterisiert treffend ein vom Bäckerbund auf dem Tag zu Mainz im Jahre 1513 gesetzter Artikel. Darin ver-

⁴⁰⁸ ZU I, S. 19, 6.

⁴⁰⁹ Bei der Vereinheitlichung von Geldbeträgen in die Rechnungseinheit Schilling folge ich der von WOLF, Beih. S. 44 zusammengestellten Umrechnungstabelle.

⁴¹⁰ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 39 Tab.; ZU I, S. 19, 6.

⁴¹¹ ZU I, S. 25, 8.

⁴¹² ZU I, S. 28, 29.

⁴¹³ ZU I, S. 47, 11 u. 12.

⁴¹⁴ ZU II, S. 360, 7; ähnlich im Bäckerbundesbrief v. 1436, S. 364, 5.

⁴¹⁵ ZU I, S. 26, 10.

⁴¹⁶ ZU I, S. 28, 29.

⁴¹⁷ ZU I, S. 47, 11 u. 12.

pflichten sich die Bäckerzünfte, jedem aus einer der beteiligten Städte stammenden Meistersohn alle erdenkliche Unterstützung zukommen zu lassen⁴¹⁸.

Ebenso früh wie man mittels einer derart differenzierten Aufnahmegebühr dem eintrittswilligen Handwerker eigentlich einen gewissen Vermögenszensus als Schranke setzte, legte man Nachdruck auf die sittlich-moralische Qualifikation, forderte man „Ehrlichkeit“. Schon das germanische Recht kannte nach Tacitus den Ehr- und damit Rechtsverlust als Folge ehrlosen Verhaltens⁴¹⁹. Auch im mittelalterlichen Recht zogen die Begehung ehrenrühriger Handlungen oder eine Verurteilung zu einer entehrenden Strafe Ehrlosigkeit nach sich. Daneben kannte man die Ehrminderung, von der unehelich Geborene und Leute betroffen waren, die ein unehrbares Gewerbe trieben oder denen ein unehrenhafter Lebenswandel nachgesagt werden konnte⁴²⁰. Als unehrliche Gewerbe galten im allgemeinen sämtliche Tätigkeiten, die von fahrenden Leuten ausgeübt wurden, aber oftmals auch bestimmte städtische Berufe wie Schäfer, Müller, Feldhüter, Nachtwächter, Totengräber und Scharfrichter, da ursprünglich in erster Linie Unfreie diesen Beschäftigungen nachgingen⁴²¹. Ehrminderung und Ehrlosigkeit fanden auch im mittelalterlichen Zunftrecht ihren Niederschlag als mit dem Fehlen gewisser Rechtsvoraussetzungen verknüpfter moralischer Mangel, der die Aufnahme in die Zunft unmöglich machte⁴²².

Schon gleich zu Beginn umfangreicherer Nachrichten über das Frankfurter Zunftwesen stellen wir die Anwendung des Prinzips der Ehrlichkeit, und zwar in Artikel 2 des Bäckerbundesbriefes von 1352, fest. Hier werden Knechte *umb ir undacht* von der Aufnahme in die Zunft ausgenommen⁴²³. Nach der Bäckerordnung von 1355 will man nur denjenigen in die Zunft eintreten lassen, *der ein unbesprochin man ist*⁴²⁴. Die entsprechende Bestimmung der neugefaßten Statuten des Jahres 1377 verlangt, daß der Eintretende *nicht vorfluchtig ist von schulde ader frabel*⁴²⁵.

Während man sich noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit derartigen pauschalen Formulierungen begnügte, begegnen wir in den Vereinbarungen des Bäckerbundestages von 1513 neben der herkömmlichen Forderung nach Ehrlichkeit dem konkreten Postulat ehrlicher, d. i. ehelicher Geburt auch der Ehefrau als Vorbedingung der Aufnahme⁴²⁶. Nur Schneider und Zimmerleute bestanden bereits in der

⁴¹⁸ ZU II, S. 367, 7.

⁴¹⁹ Vgl. CONRAD, wie Anm. 210, S. 397: TACITUS Germania 6.

⁴²⁰ Vgl. CONRAD, wie Anm. 210, S. 397.

⁴²¹ Vgl. LEERS, wie Anm. 156, S. 52. Zum Begriff der „Unehrllichkeit“ im MA. vgl. DANCKERT, W.: Unehrlliche Leute. Die verfeimten Berufe. Bern/Mchn. 1963, S. 9 ff. Er widerspricht der gängigen Ansicht, Unehrllichkeit gehe auf Unfreiheit zurück (so auch WIssell, wie Anm. 175, S. 70), und führt sie auf *urtümliche Sakral- und Kultkomplexe zurück*; ebd. S. 15.

⁴²² CONRAD ebd.

⁴²³ ZU II, S. 359, 2. GRIMMS WB, Bd. 11, 3, Sp. 429: Undacht = Trägheit, Untauglichkeit; der Undächt = Taugenichts.

⁴²⁴ ZU I, S. 19, 6.

⁴²⁵ ZU I, S. 26, 12; ähnlich im Bäckerbundesbrief von 1436, ZU II, S. 363, 2.

⁴²⁶ ZU II, S. 366, 2.

Mitte des 14. Jahrhunderts auf dem Nachweis ehelicher Geburt von seiten ihrer Lehrlinge⁴²⁷.

Auf der Suche nach den Gründen kann uns im Falle Frankfurts STAHL aufgrund einer breiten Untersuchung vieler deutscher Städte gewonnene Einsicht nicht zufriedenstellen, wonach nicht von den Zünften, sondern vom jeweiligen Rat der Stadt die Forderung nach ehelicher Geburt ausgegangen sei. Diese habe nämlich als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht gegolten, erst dessen Besitz wiederum den Eintritt in eine Zunft ermöglicht habe⁴²⁸. Tatsächlich aber fand ANDERNACHT für das mittelalterliche Frankfurt keinen Anhaltspunkt dafür, daß uneheliche Geburt ein Hinderungsgrund gewesen sei, Bürger zu werden⁴²⁹.

Auffällig ist, daß die Forderung nach ehelicher Geburt erst im 16. Jahrhundert wieder und jetzt auf der ganzen Breite sämtlicher Zünfte auftritt⁴³⁰. Unterschwellig mag sie schon die ganze Zeit über vorhanden gewesen sein, verstärkter wirtschaftlicher Druck auf die Zünfte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und ein politisch in die Defensive gedrängter Rat mögen die Zünfte zu ihrer erneuten Propagierung bewogen haben. Ein im Jahre 1609 herausgegebener Ratserlaß erkennt schließlich die Notwendigkeit des Nachweises einer ehelichen Geburt an, beseitigt aber die größten Auswüchse, die sich bei dessen Erbringung vor den Zünften fast zu Schikanen entwickelt hatten⁴³¹.

Für einen Kausalzusammenhang zwischen der Absolvierung einer Lehre und der Aufnahme in die Bäckerzunft lassen sich vor dem 16. Jahrhundert keine direkten Anhaltspunkte gewinnen. Auch STAHL ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im deutschen Handwerk erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts allmählich eine Lehrzeit charakteristisch wird. Die Beherrschung der zur Ausübung des Handwerks notwendigen Fertigkeiten habe genügt⁴³². In welcher Zeit man sich dies Können erwarb, ist ursprünglich anscheinend von geringem Interesse; denn erst die Bäckerordnung von 1595 legt die Lehrzeit auf mindestens zwei Jahre fest⁴³³.

Der Bäckerbundesbrief von 1352 unterscheidet zwischen Lehrknaben und Lehrknechten, d. h. zwischen Lehrlingen in jugendlichem Alter und bereits erwachsenen⁴³⁴. Lehrlinge treten nicht allein in ein persönliches Verhältnis zu ihrem Lehrherrn, sondern sie befinden sich in einer besonderen Beziehung zur gesamten Zunft, die über die Lehrlingsausbildung eine Art Oberaufsicht übt. Dieser Umstand wird auch dadurch dokumentiert, daß der Lehrling bei Antritt seiner Lehre eine Aufnahmegebühr an die Zunft zu entrichten hat, deren Höhe 1377 bei allen Frankfurter

⁴²⁷ ZU I, S. 501, 12; ZU II, S. 225, 7.

⁴²⁸ STAHL, wie Anm. 88, S. 95.

⁴²⁹ ANDERNACHT, D., u. STAMM, O. (Hrsg.): Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311—1400. Frankf. a. M. 1955, Einl. von D. ANDERNACHT, S. XV.

⁴³⁰ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 61.

⁴³¹ ZU I, S. 18, 5.

⁴³² STAHL ebd. S. 35.

⁴³³ ZU I, S. 47, 13.

⁴³⁴ ZU II, S. 360, 7; ebenso Bäckerbundesbrief v. 1436, S. 364, 5.

Zünften außer bei den Schneidern 10 Schillinge und 1 Viertel Wein beträgt⁴³⁵, eine vergleichsweise hohe Summe, wenn man die von Meistersöhnen zur selben Zeit erhobene Zunfteintrittsgebühr von 12 Schillingen und ebenfalls 1 Viertel Wein danebenhält⁴³⁶. Erst in der Bäckerordnung von 1595 wieder finden wir die Aufnahmegebühr der Lehrlinge erwähnt. Sie hat sich inzwischen auf 32 Schillinge verdreifacht⁴³⁷.

Zumal sich schon die ersten schriftlichen Aufzeichnungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Lehrlingen befaßten, muß eine gewisse Lehre früh als üblich angesehen werden, wenn auch ihre Handhabung hinsichtlich der Dauer oder dem Eintrittsalter des Lehrlings keiner einengenden Reglementierung unterworfen war. Wie ich oben schon ausführte, war man bemüht, nur *zum Handwerk Geborene* zur Lehre zuzulassen. Wenn also selbst im allgemeinen bevorrechtigte Meisterskinder eine Lehre absolvierten, darf man durchaus deren obligatorischen Charakter annehmen, wie auf der anderen Seite aber auch eine abgeleitete Lehre eine Art moralischen Anspruch auf Aufnahme in die Zunft schuf.

Eine weitere Vorbedingung für den Zunftbeitritt war in großen Teilen des deutschen Handwerks der Nachweis einer gewissen Wanderzeit, die der Vervollkommnung der handwerklichen Fähigkeiten dienen sollte. In den meisten Gewerbezweigen war das Wandern bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts üblich, spezielle Vorschriften darüber existierten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Aber erst im 16. Jahrhundert setzte sich die Wanderpflicht allgemein durch⁴³⁸.

In Frankfurt finden wir schriftliche Bestimmungen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, von der einzigen Ausnahme der Schreiner abgesehen, die schon in ihrer Ordnung von 1487 die Mindestdauer einer Gesellenwanderschaft festlegen⁴³⁹. Für die Bäcker existieren in dem hier überblickten Zeitraum keinerlei aufgezeichnete Wandervorschriften. Doch deuten einige Indizien in den Statuten, den Bundesbriefen und den Satzungen der Gesellenbruderschaft darauf hin, daß das Wandern durchaus auch den Gepflogenheiten der Bäckergesellen entspricht. Daß die Ableistung einer Wanderzeit jedoch für die Aufnahme in die Zunft unabdingbare Voraussetzung gewesen sei, dafür gibt es keine Anhaltspunkte.

Unter Mutzeit versteht man die Wartezeit vor der Aufnahme in eine Zunft, d. h. die Zeit, die ein Geselle ohne Unterbrechung bei einem Meister in der betreffenden Stadt gearbeitet haben mußte. Wie WISSELL meint, habe sie der Zunft ursprünglich dazu gedient, einerseits moralisch nicht einwandfreie Personen vom Handwerk fernzuhalten, andererseits aber auch, um sich ein Urteil über Können und Tüchtigkeit des Bewerbers bilden zu können. Mit der Zeit aber sei diese Moti-

⁴³⁵ ZU I, S. 26, 11.

⁴³⁶ ZU I, S. 26, 10.

⁴³⁷ ZU I, S. 47, 13.

⁴³⁸ Vgl. WISSELL, wie Anm. 175, S. 151.

⁴³⁹ ZU II, S. 6, 12. Zur Wanderpflicht in den Frankfurter Zünften vgl. SCHMIDT, Einl. S. 65.

vation dem vordergründigen Bestreben gewichen, den Eintritt in die Zunft zu erschweren⁴⁴⁰.

Urkundlich läßt die Mutzeit sich in Frankfurt erst für den Beginn des 16. Jahrhunderts ermitteln. Sie beträgt in der Regel ein oder zwei Jahre⁴⁴¹. Nachdem ein Bäcker, wie es im Bundesbrief von 1513 heißt, einen Antrag auf Aufnahme gestellt, dabei seine ehrliche Herkunft und die seiner Frau nachgewiesen habe, *sal er sein handtwerck furhine probiren und meysterlichen beweren und alßdann zu einem meyster uffgenommen werden*⁴⁴². Hier fehlt noch eine Fixierung der Mindestdauer, die am Ende des Jahrhunderts schließlich verwirklicht erscheint. Sowohl die überarbeitete Zunftordnung von 1595⁴⁴³ als auch der Bäckerbundesbrief von 1604 schreiben eine Wartezeit von zwei Jahren vor⁴⁴⁴.

In einem Artikelzusatz zur Bäckerordnung bestimmt der Rat im Jahre 1512, daß kein Bäcker in die Zunft aufgenommen werden dürfe, dessen fachliches Können Zweifeln unterliege, es sei denn, er habe *zuvor in eynem frembden offen versucht, das er best zu backen geschickt sy*⁴⁴⁵. Damit wird eine Meisterprüfung keineswegs obligatorisch, sondern lediglich die Entscheidungsfreiheit über die Aufnahme eines Bewerbers unter diesem Gesichtspunkt der Willkür der Zunft anheimgestellt. Es ist durchaus denkbar, daß mit den Anforderungen der Meisterprüfung einem mißliebigen um Eintritt Ersuchenden unüberwindliche Schranken aufgebaut werden. Wenngleich die Maßnahme des Rates im Sinne seiner Fürsorgepflicht für die Einwohnerschaft geschieht, so ist der beschriebene negative Nebeneffekt doch unverkennbar.

Der ein Jahr später abgefaßte Bäckerbundesbrief spricht lediglich pauschal von einem *meysterlichen beweren* als Voraussetzung für die Aufnahme in die Zunft⁴⁴⁶. Ob man damit aber eine regelrechte Meisterprüfung oder nur die Beobachtung der handwerklichen Geschicklichkeit während der schon beschriebenen Mutzeit meint, ist nicht auszumachen. Daher mag die Vermutung angebracht sein, daß sich hinter diesem Begriff eine von den Zünften des Bäckerbundes gefundene Kompromißformel verbirgt, die von jeder einzelnen Zunft unter Berücksichtigung ihrer eigentümlichen Verhältnisse mit konkretem Inhalt zu füllen ist. In der Bäckerordnung von 1595 erscheint schließlich die Meisterprüfung als letzte Station der auf dem Wege zur Aufnahme in die Zunft zu erfüllenden Bedingungen⁴⁴⁷.

Meine bisherigen Ausführungen zu dem Komplex der für den Zunfteintritt notwendigen Voraussetzungen befaßten sich mit denjenigen Auflagen, mit denen der Eintrittswillige von seiten der Zunft konfrontiert wurde. Es blieb dabei bisher

⁴⁴⁰ WISELL, wie Anm. 175, S. 170.

⁴⁴¹ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 76 f.

⁴⁴² ZU II, S. 366, 2.

⁴⁴³ ZU I, S. 46, 11.

⁴⁴⁴ ZU II, S. 370, 4.

⁴⁴⁵ ZU I, S. 34, 43.

⁴⁴⁶ ZU II, S. 366, 2.

⁴⁴⁷ ZU I, S. 46, 11.

die Forderung des Rates außer acht, daß der in die Zunft aufgenommene Handwerker Inhaber des Bürgerrechtes sein müsse.

Schon um das Jahr 1350 verbot der Rat den Zünften, Nichtbürger in ihre Reihen aufzunehmen, es sei denn, sie hätten zuvor von den Bürgermeistern das Bürgerrecht erhalten⁴⁴⁸. Dessen Erwerb war gewöhnlich mit dem Nachweis eines relativ geringen Vermögens und der Leistung eines Gehorsamseides gegenüber der Stadt verbunden⁴⁴⁹. Gegen diesen Anspruch des Rates vermochten sich die Zünfte noch 1355 erfolgreich zu verwahren. Nach ihrer Niederlage im Jahre 1366 jedoch erneuerte der Rat sein Verlangen mit Nachdruck⁴⁵⁰. In der unter seiner Regie verfaßten Neuauflage der Zunftordnungen im Jahre 1377 findet jener Grundsatz ebenfalls seinen Niederschlag. Artikel 8 und 12 der Bäckerordnung beispielsweise nennen als vorrangige Bedingung für den Eintritt in die Zunft den Erwerb des Bürgerrechtes. Diese Kausalität wird hinfort nie mehr in Frage gestellt.

Eine interessante Beobachtung ist in diesem Zusammenhang noch mitzuteilen. Wahrscheinlich schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts sind Einheiratende von Bürgergeld und Rentennachweis befreit, den beiden wesentlichen Leistungen zum Erhalt des Bürgerrechtes. Sie sind nur zur Zahlung von 3 Schillingen für den Unterhalt der Mainbrücke, von einem Thornos (2 Schillingen) für die Einschreibung ins Bürgerbuch und zur Abgabe von 1 Viertel Wein als traditionellem Gefälle für den Schultheißen verpflichtet⁴⁵¹. Diese Herabsetzung der gewöhnlichen Bedingungen bildet offenbar eine Parallele zu der von den Zünften auf jede Weise praktizierten Bevorzugung von Meistersöhnen und -schwiegersonnen sowie der Ehemänner von Meisterswitwen. Hatte der Bewerber die geschilderten Auflagen erfüllt, stand einer Aufnahme in die Zunft in der Regel nichts mehr im Wege.

Anhand der vor dem Eintritt in die Zunft an den Kandidaten gestellten Anforderungen habe ich aufzuzeigen versucht, daß eine stetig anwachsende Erschwerung der Aufnahmebedingungen mit einer immer ausgeprägteren Bevorzugung des den Zünflern familiär verbundenen Nachwuchses Hand in Hand ging. Es ist unumgänglich, nach den Gründen und Auswirkungen dieses Phänomens zu fragen.

WEBER bezeichnet die Zunftaufnahme einengende Maßregeln als charakteristisch für eine Spätzeit, als die Zunft bereits an der Grenze ihres Nahrungsspielraumes angelangt war⁴⁵², d. h. als die ökonomischen Möglichkeiten des von der Zunft vertretenen Berufszweiges ausgeschöpft waren und ohne kapitalistische Marktausweitung weiteren selbständigen Gewerbetreibenden kein ausreichender Lebensunterhalt garantiert werden konnte. Speziell für Frankfurt bestätigt QUARCK diese These⁴⁵³.

⁴⁴⁸ WOLF Nr. A 7.

⁴⁴⁹ Zur finanziellen Seite des Erwerbs des Frankfurter Bürgerrechtes im MA vgl. BÜCHER, Bev. S. 334 ff.

⁴⁵⁰ WOLF Nr. A 80.

⁴⁵¹ Vgl. SANDMANN, wie Anm. 301, S. 22.

⁴⁵² WEBER, wie Anm. 377, S. 132.

⁴⁵³ QUARCK, wie Anm. 34, S. 15.

In diesem Falle bediente man sich der sogenannten Schließung der Zunft, man beschränkte die Meisterzahl durch die Festsetzung einer absoluten Höchstziffer.

Aber Schließungen und Aufnahmebeschränkungen erfolgten nach WEBER nicht immer nur im Monopolinteresse der Zunft, sondern häufig gingen sie auch von der Obrigkeit der Stadt aus, wenn die Gefahr bestand, daß eine zu große Meisterzahl die Leistungsfähigkeit von militärisch oder nahrungspolitisch wichtigen Zünften beeinträchtigte⁴⁵⁴. Diese Begründung bietet sich an, wenn wir sehen, wie der Rat im großen und ganzen doch die entsprechenden Tendenzen der Zünfte, in unserem Falle der Bäckerzunft, unterstützt.

Als Begleiterscheinung ging mit der Schließung der Zunft die Tendenz zur Erblichkeit der Meisterstellen einher, was in der Bevorzugung der Meistersöhne und -schwiegereöhne seinen sichtbaren Ausdruck fand. Besonders früh bildeten sich derartige Verhältnisse bei denjenigen Handwerkern heraus, die wie Wollenweber und auch Bäcker zur Ausübung ihres Gewerbes in starkem Umfang eigenes Betriebskapital benötigten⁴⁵⁵.

Neben dieser privatrechtlichen Erklärung, welche die Vererbung der Meisterstellen als Folge sozialökonomischer Gegebenheiten auffaßt, gab es Versuche, sie mit dem Bestreben der Zünfte zu begründen, mittels einer Art natürlicher Zuchtwahl ein Maximum handwerklicher Fertigkeit in Verbindung mit einer ethisch-moralisch fundierten Standesehre zu erreichen. Folgerichtig erschien hier die Zunft nicht nur als Gewerbsgenossenschaft, sondern als *sozialer Blutsverband*⁴⁵⁶. In ebendem Sinne begrüßte VON LEERS die strengen Aufnahmebedingungen hinsichtlich der Ehrlichkeit, die Kindern von Henkern, Spielleuten usw. und von Gerichts wegen als ehrlos Erklärten den Zugang zum Handwerk verwehrten. Deren ererbte *unerwünschte Anlagen* hätten sicherlich die Möglichkeit überwogen, *gerade aus diesen Schichten einen wertvollen Nachwuchs zu bekommen*⁴⁵⁷.

Derartige Erklärungen stehen in der Nachfolge SCHMOLLERS, der in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts auf dem Darwinismus fußende naturwissenschaftliche Betrachtungsweisen, insbesondere erbbiologische Vorstellungen, auf historische Erscheinungen anzuwenden suchte. Er kam zu dem Ergebnis, die Anpassung der Individuen an verschiedene Tätigkeiten, in erblicher Weise durch Jahrhunderte gesteigert, habe immer individuellere, verschiedenere Menschen mit entsprechend gesteigerten speziellen Fähigkeiten geschaffen⁴⁵⁸. Schon BÜCHER hatte eingewandt, daß ein biologischer Nachweis der Vererbung erworbener Eigenschaften und

⁴⁵⁴ WEBER ebd. S. 133.

⁴⁵⁵ Vgl. BÜCHER, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1906⁵, S. 409. Auf dieses Problem werde ich in Abschnitt F. 1. im Zusammenhang mit dem Vermögen der Handwerker näher eingehen.

⁴⁵⁶ Vgl. MITGAU, J. H.: Berufsvererbung und Berufswechsel im Handwerk. Berlin 1952, S. 18.

⁴⁵⁷ LEERS, wie Anm. 156, S. 52 u. 56.

⁴⁵⁸ SCHMOLLER, G.: Über die Entwicklung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung. In: Preuß. Jbb. 69 (1892) S. 457—480, hier S. 464.

Geschicklichkeiten nicht zu erbringen sei⁴⁵⁹. Vollends widerlegt die Entwicklung des Handwerks seit Beginn der Neuzeit SCHMOLLERS Behauptung. Denn diese ist geprägt durch das Stagnieren handwerklicher Fähigkeiten und das Festhalten an erstarrten, sinnentleerten Formalien und eine übertriebene kastenmäßige Abschließung, welche kaum einen fortschrittlichen Impuls zuließen⁴⁶⁰.

c. Die Begrenzung der Produktionskapazität

Die rigorosen Aufnahmebeschränkungen dienten der Aufrechterhaltung des Zunftzwanges, welcher zunächst die Wahrung allgemein gewerblicher Interessen beabsichtigte. Erst vor dem Hintergrund des Stagnierens der Handwerkswirtschaft und der rückläufigen Absatzmöglichkeiten infolge des spätmittelalterlichen Bevölkerungsrückganges bot er die Handhabe, Schritte zur Sicherung des Auskommens eines jeden Zünftlers in die Wege zu leiten. In erster Linie ist hier eine Begrenzung der Betriebsgröße anzuführen, welche mit einer Einengung der Produktionskapazität und des Angebotsvolumens gleichbedeutend war. Damit sollte den wohlhabenden Zunftgenossen die Möglichkeit beschnitten werden, ihr Vermögen im Sinne einer Betriebsausweitung einzusetzen und somit für die ärmeren Zünftler zu einer übermächtigen Konkurrenz zu werden⁴⁶¹. Dies Ziel wurde insbesondere durch die genaue Festlegung der Höchstzahl des beschäftigten Gesindes, der Produktionsstätten und der Verkaufsstellen erreicht. Natürlich darf dabei nicht übersehen werden, daß Aufnahmebedingungen, die eine Schließung der Zunft und eventuell eine Verringerung der Meisterzahl und damit der Gewerbetreibenden im Gefolge hatten, durchaus mit produktionsbeschränkenden Maßnahmen korrespondierten^{461a}.

Der Gesindezahl setzte die hauswirtschaftliche Produktionsweise eine natürliche Grenze. Man denke nur an die oben erwähnten Bestimmungen, die das Wohnen im Hause des Meisters verlangten. Dem Frankfurter Handwerksmeister war die Beschäftigung von ein bis drei Gesellen einschließlich eines Lehrlings gestattet, mit Ausnahme der Bauhandwerker, die zwecks beschleunigter Abwicklung ihrer Aufträge mehr Arbeitskräfte heranziehen durften⁴⁶². Dabei ist allerdings zu beachten, daß es sich um Maximalzahlen handelt, die nicht jeder Meister ausschöpfen konnte oder mochte⁴⁶³.

Eine weitere Auswirkung des Prinzips, auf dem Wege einer Regulierung der Zahl der Bediensteten wirtschaftliche Chancengleichheit herzustellen, war die bei fast sämtlichen Zünften geübte Gewohnheit, daß sich ein neu in der Stadt ankommender Geselle zunächst bei demjenigen Meister um Anstellung zu bewerben hatte, der im

⁴⁵⁹ BÜCHER, wie Anm. 455, S. 341.

⁴⁶⁰ Ebd. S. 347.

⁴⁶¹ Vgl. BADTKE, wie Anm. 271, S. 54.

^{461a} Zum Rückgang der Bevölkerungszahl und der Zahl der Bäckermeister im spätm. Frankfurt s. u. S. 89 f.

⁴⁶² Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 67 f.

⁴⁶³ Vgl. BECHT, wie Anm. 36, S. 38.

Augenblick die relativ wenigsten Leute beschäftigte⁴⁶⁴. Eine Einengung des Kreises der Arbeitskräfte geschah durch eine Art Vorauswahl, in welcher sittlich-moralische und herkunftsmäßige Anforderungen an Gesellen und Lehrlinge gestellt wurden. Nicht den Ansprüchen genügende Leute hatten von vornherein keine Aussicht auf Anstellung, wie ich im vorhergehenden Abschnitt darlegte.

In diesen Zusammenhang gehört auch das Verbot, seinem Mitmeister Gesinde abzuspannen, obwohl das Bestehen eines anderweitigen Vertragsverhältnisses bekannt sein mußte. Die Bäckerbundesbriefe drohen wiederholt einem derartig dem zünftigen Gemeinschaftsgeist zuwiderhandelnden Meister harte Strafen an⁴⁶⁵. Diese Vorschrift muß aber auch unter dem Aspekt einer Niedrighaltung der Gesellenlöhne gesehen werden, was bei freiem Arbeitsmarkt schwieriger zu bewerkstelligen gewesen wäre^{465a}.

Als weiteres Mittel der Beschränkung der Produktionskapazität des einzelnen Mitgliedes limitierte man einzusetzende Produktionsmittel, Zahl der Produktionsstätten und Rohstoffe. Ähnlich wie beispielsweise einem Leineweber die Aufstellung von höchstens vier Webstühlen und nur an deren dreien gleichzeitig zu arbeiten gestattet wurde⁴⁶⁶, war einem Bäcker verboten, ohne Erlaubnis des Rates mehr als ein Backhaus zu kaufen⁴⁶⁷. Desgleichen lag es im Sinne einer Schließung der Zunft und einer Reduktion der Meisterzahl, wenn der Rat 1376, allerdings unter dem Vorzeichen der Brandverhütung, den Bau neuer Backhäuser untersagte⁴⁶⁸ und 1386 die Benutzung von Backhäusern verbot, in denen Jahr und Tag nicht mehr gebacken worden war⁴⁶⁹.

Schon der Bäckerbundesbrief von 1352 verpflichtete den einzelnen Meister, seinem Zunftgenossen weder Haus noch Verkaufsstand widerrechtlich abzugewinnen und damit die Existenzgrundlage zu entziehen. Dem Zuwiderhandelnden waren 5 Pfund Heller (100 Schillinge) beziehungsweise 2 Pfund Heller (40 Schillinge) Strafe angedroht, eine recht erhebliche Summe⁴⁷⁰.

Ebenfalls dem Zweck, für alle Zünftler gleiche Bedingungen zu schaffen, diente der gemeinsame Bezug der Rohstoffe, welcher in der Form des Teilkaufs, der eine Teilungspflicht einschloß, der Vermittlung durch die Zunft oder als sogenannter Zunftkauf auftreten konnte⁴⁷¹. So kauften im 14. Jahrhundert die Frankfurter

⁴⁶⁴ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 68 f.

⁴⁶⁵ ZU II, S. 360, 5 (1352); S. 363, 3 (1436); S. 367, 6 (1513); ebenso in der Bäckerordnung v. 1377, ZU I, S. 27, 19.

^{465a} Vgl. PICKL, wie Anm. 1, S. 28.

⁴⁶⁶ ZU I, S. 293, 21; S. 299, 34 (1421; bzw. nach 1430).

⁴⁶⁷ Frankfurter Stadtarchiv. Bmb. 1496 f. 50b. Weitere Beispiele für die Beschränkung auf eine Werkstatt vgl. ENNEN, wie Anm. 231, S. 44 f.; BADTKE, wie Anm. 271, S. 52 f.

⁴⁶⁸ WOLF Nr. 13 (1376).

⁴⁶⁹ WOLF Nr. 34 (1386) u. 36 (1386); vgl. auch BADTKE, wie Anm. 271, S. 46.

⁴⁷⁰ ZU II, S. 361, 14. Zum Vergleich: Ein Weber sollte 1355 im Sommer einen Tagelohn von 16 Hellern (ca. 1,8 Schillinge) erhalten, ZU I, S. 229, 40.

⁴⁷¹ Vgl. ENNEN, wie Anm. 231, S. 41. Zur Regelung des Verfahrens beim Einkauf der Rohstoffe vgl. BECHT, wie Anm. 36, S. 40 u. SCHMIDT, Einl. S. 81 ff.

Bäcker auf gemeinschaftliche Rechnung die Frucht, die Metzger das Schlachtvieh, die Weber Rohwolle, Flachs und Farbstoffe⁴⁷².

Eine beliebte Methode, die Gesamtproduktion zu verringern und Überproduktion zu vermeiden, war im deutschen Bäckerhandwerk das sogenannte Reihebacken. In einem bestimmten Turnus durften nur einer oder mehrere Bäcker produzieren, während andere aussetzten. Außerdem kannte man noch die Einrichtung bestimmter Baktage, einzig an denen gebacken werden durfte^{472a}. Um aber dem Verbraucher täglich frische Ware zu garantieren, ergriff der Frankfurter Rat — wie die Stadtobrigkeiten andernorts auch — dagegen Maßnahmen mit einem Erlaß, der den Bäckern ständige Baktätigkeit bis zur Erschöpfung ihrer Vorräte anbefahl⁴⁷³.

Es entsprach dem mittelalterlichen Grundsatz, dem Kunden und dem Produzenten bei Kauf und Verkauf das gleiche Recht zu gewährleisten⁴⁷⁴, wenn der Zwischenhandel, der sogenannte Vorkauf, untersagt und für den Verkauf bestimmte Plätze und Orte vorgeschrieben wurden. Die Frankfurter Bäcker durften ihre Backwaren lediglich am Fenster ihres Hauses und den am Marktplatz installierten Brotischen feilbieten⁴⁷⁵, die offenbar wegen ihrer Überdachung zuweilen auch als *Brothallen* bezeichnet wurden⁴⁷⁶. Gleichzeitig war der Verkauf von Haus zu Haus untersagt⁴⁷⁷. Diese Einschränkung der Verkaufsmöglichkeiten erfolgte neben der Absicht zur Begrenzung des Angebots auch unter dem Gesichtspunkt einer besseren Überwachung von Preis und Güte der angebotenen Waren⁴⁷⁸.

Für das Recht, auf dem Markt seine Waren anbieten zu dürfen, hatte der einzelne Bäcker verschiedene Abgaben zu entrichten. Schultheiß und oberster *richter* erhielten teils Naturalien, teils bestimmte Geldbeträge. Dem Schultheißen standen zum Johannistag (24. 6.) von jedem Bäcker, der an den Brotschirnen feilhielt, ein Laib Brot zu 3 Hellern⁴⁷⁹ und je Brotkarren eines fremden Bäckers 6 Heller zu⁴⁸⁰. Zu Weihnachten erhielt er von jedem Bäcker je Verkaufsstand, befand sich dieser auf dem Markt oder im Haus, 6 Heller⁴⁸¹ und je Brotkarren wieder den gleichen Betrag⁴⁸². Weniger Gefälle floß dem obersten *richter* zu: Zum Johannistag 3 Heller je Verkaufsschirm auf dem Markt und je Brotkarren (1420)⁴⁸³. 1355 sprach die

⁴⁷² Vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 161.

^{472a} Vgl. BADTKE, wie Anm. 271, S. 57 ff. u. 86 f.

⁴⁷³ ZU I, S. 27, 26 (1377) u. S. 33, 39 (1510).

⁴⁷⁴ Vgl. BECHT, wie Anm. 36, S. 39.

⁴⁷⁵ ZU I, S. 22, 4 (1360); S. 26, 14 (1377); S. 29, 32 (1409); S. 32, 37 (1510); S. 41 f., 1 u. 2 (1553).

⁴⁷⁶ ZU I, S. 19, 1 (1355). Zur äußeren Beschaffenheit der „Marktbänke“ vgl. GENGLER, H. G. PH.: Dt. Stadtrechts-Altertümer. Neudr. d. Ausg. Erlangen 1882, Aaalen 1964, S. 136 f.

⁴⁷⁷ ZU I, S. 48, 18 (1595); DIETZ, wie Anm. 41, S. 122 u. 129; entspr. Beispiele für Lübeck gibt ENNEN, wie Anm. 231, S. 49.

⁴⁷⁸ Vgl. LENHARDT, wie Anm. 21, S. 26; auch DIETZ ebd. S. 347

⁴⁷⁹ AU Nr. 1, S. 9, 27 (um 1366).

⁴⁸⁰ Ebd. S. 10, 1.

⁴⁸¹ Ebd. S. 11, 29 u. 33.

⁴⁸² Ebd. S. 12, 12.

⁴⁸³ AU Nr. 15, S. 49, 24 (1420).

Zunftordnung lediglich von einem Brot zu 1½ Heller, das jeder Bäcker dem obersten *richter* abliefern mußte⁴⁸⁴.

Die Einrichtung von Brot- oder auch Fleischbänken reicht in die Zeiten grundsätzlicher Bindung des Handwerkers zurück. Sie sind ursprünglich verleihbares Eigentum des Grundherren⁴⁸⁵ und erscheinen in Frankfurt noch bis ins Spätmittelalter hinein als Rentenquelle von Adligen und Patriziern⁴⁸⁶.

Dies geht beispielsweise hervor aus einer Urkunde des Jahres 1268, in der als Miterbe Ritter RUDOLF VON PRAUNHEIM einer Schenkung des Patriziers HEINRICH KNOBLAUCH zustimmt. Eines der vergebenen Güter ist der Brottisch der Frau FRIDERUN, *mensa panis femine dicte Friderun*⁴⁸⁷. Ein aus der Zeit vor 1317 stammendes Verzeichnis der Zinsen, die den Frankfurter Bürgern HERMANN FINKE und Frau zustehen, bestätigt ebenfalls die Verpachtung von Brottischen: *10 solidos Coloniesium denariorum* hatte eine gewisse Frau THARANDERE als Pacht zu entrichten *de una mensa, in quia venditur panis, in foro communi, quod dicitur „Under den broithallen“*⁴⁸⁸.

Infolge der Stadterweiterung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sah sich der Rat genötigt, den Kaiser um die Erlaubnis zur Errichtung von Fleisch- und Brotbänken in der Neustadt zu bitten, was KARL IV. 1366 genehmigte⁴⁸⁹. Die auswärtigen Bäcker durften im übrigen ihr Brot nur auf Karren⁴⁹⁰ dienstags und freitags anbieten⁴⁹¹.

Kunden mit marktschreierischem Anpreisen von den Brottischen der Konkurrenten wegzulocken war ebenfalls unter Strafe gestellt⁴⁹². Der Vorkauf, d. h. der Zwischenhandel mit Brot, der im Sinne des Verbraucherschutzes als unzulässig galt, war nur statthaft unter der Voraussetzung, daß das Brot bereits drei Tage vergeblich feilgehalten worden war⁴⁹³.

Beabsichtigten auch alle jene Maßnahmen zur Produktionsbeschränkung die Schaffung gleicher wirtschaftlicher und damit sozialer Möglichkeiten für alle Bäckermeister, so lassen sich doch unter diesen bedeutende Unterschiede hinsichtlich ihres Vermögens und des Umsatzes ihrer Betriebe nachweisen⁴⁹⁴. Mithin scheint der Zweck der Begrenzung der Betriebsgröße nicht erreicht worden zu sein, sei es, daß der Grund dafür in der unterschiedlichen persönlichen Tüchtigkeit, sei es, daß er in mehr oder weniger günstigen besitzmäßigen Voraussetzungen der einzelnen Meister

⁴⁸⁴ ZU I, S. 19, 5.

⁴⁸⁵ Vgl. GENGLER, wie Anm. 475, S. 139; BOOS, wie Anm. 243, Bd. 3, S. 91; RIETSCHEL, S.: Markt u. Stadt. Lpz. 1897, S. 139.

⁴⁸⁶ Vgl. LENHARDT, wie Anm. 21, S. 26.

⁴⁸⁷ BÖHMER-LAU I, Nr. 283, S. 139.

⁴⁸⁸ BÖHMER-LAU II, Nr. 81, S. 79.

⁴⁸⁹ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 94.

⁴⁹⁰ ZU I, S. 26, 14 (1377); S. 41, 1 (1553).

⁴⁹¹ ZU I, S. 30, 34 (1455).

⁴⁹² ZU I, S. 27, 18 (1377); vgl. BADTKE, wie Anm. 271, S. 63 f. ENNEN, wie Anm. 231, S. 66 f.

⁴⁹³ ZU I, S. 27, 20 (1377).

⁴⁹⁴ s. u. S. 87 f.

oder in einer Mischung beider Komponenten zu suchen sei. Man denke nur daran, daß alt eingesessene Handwerker in der Regel schon über Haus- und Grundbesitz verfügten, vom Land neu in die Stadt kommende hingegen erst Haus und Werkstatt pachten mußten⁴⁹⁵.

2. Die Zunftbestimmungen als Teil des städtischen Gewerberechtes und die städtische Versorgungspolitik

a. Die städtische Versorgungspolitik

Mit der Formel *der Stadt zum Nutzen, um der Reinheit des Handwerks willen und zum Nutzen für Arm und Reich* begründen die spätmittelalterlichen deutschen Stadtobrigkeiten den Erlaß von Vorschriften, welche die Überwachung der gewerblichen Produktion und des Verkaufs zum Inhalt haben. Und auch bei den meisten Frankfurter Ratserslassen fehlt eine derartige Absichtserklärung nicht. Das Wohl der gesamten Einwohnerschaft ist offiziell höchstes Prinzip der Politik des Rates, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln⁴⁹⁶. Auf diese Pflicht weist RUPRECHT VON DER PFALZ den Rat in einem Privileg des Jahres 1408 ausdrücklich hin. Er solle die Bewohner Frankfurts *versorgen . . . als daß von Alters gewest ist und von rechte seyn soll*. Dafür sollten diese ihrer Obrigkeit gebührenden Respekt und Gehorsam entgegenbringen⁴⁹⁷.

Der in der städtischen Versorgungspolitik zum Ausdruck kommende soziale Geist wurde vom Rat nicht um seiner selbst willen praktiziert. Die den Rat tragenden Kaufmannsgeschlechter mußten in dem aufsteigenden Zünftler, der mit nachdrücklichem Gewinnstreben die Bildung von Kapital verfolgte, notwendig eine konkurrierende Gefahr sehen. Daher lag es im Interesse des Rates, den Gewinnen der Handwerker feste Grenzen zu setzen. Diese Politik lief gleichartigen Bestrebungen der Kirche und Wünschen des besitzlosen Teils der Bevölkerung parallel und war daher erfolgreich. Mithin habe, sagt KELTER, der soziale Geist als Herrschaftsverhältnis bestanden, d. h. der Großteil der Beherrschten, also die Zünfte, seien die für zu einseitig, zumal, wie ich oben zeigte, soziales Denken für den Zunftzusammenschluß unter anderem geradezu konstitutiv wirkte.

Nicht nur gegen durch Mißernten und Teuerungen hervorgerufene Versorgungsschwierigkeiten hatte der Rat immer wieder anzukämpfen, sondern auch Reichs- und Wahltag⁴⁹⁹, daneben aber auch die regelmäßigen Messen⁵⁰⁰ stellten mit ihrem

⁴⁹⁵ Vgl. MOTTEK, wie Anm. 315, S. 204.

⁴⁹⁶ Vgl. STAHL, wie Anm. 88, S. 94; auch PIRENNE, wie Anm. 210, S. 168 f.

⁴⁹⁷ Zit. nach MORITZ, J. A.: Versuch einer Einleitung in die Stadtverfassung der Reichsstadt Frankfurt. 2 Bde. Frankf. a. M. 1785/6, Bd. 1, 1785, S. 294.

⁴⁹⁸ KELTER, wie Anm. 386, S. 774 f.

⁴⁹⁹ Vgl. BECKMANN, G.: Das ma. Frankf. als Schauplatz von Reichs- u. Wahltagen. In: AFGK 3. F. 2. H. (1889) S. 1—140, hier S. 20 f.

⁵⁰⁰ Zur Entwicklung des Frankfurter Messewesens vgl. GERBER, H.: Drei Jahre reichsstädtischer, hauptsächlich Frankfurter Politik. Diss. Marburg 1914, S. 125 ff.

Zustrom nicht geringer Menschenmassen erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Rat und Nahrungsmittelgewerbe. So wird uns beispielsweise für den Jahreswechsel 1437/38 von kaum überwindbaren Hindernissen berichtet, denen sich Frankfurt nach dem Tode Kaiser SIGISMUNDS bei der Vorbereitung des Wahltages gegenüber sah, auf dem im März 1438 ALBRECHT II. VON ÖSTERREICH gewählt wurde⁵⁰¹. Daher wurde in allgemeinen Erlassen und auch in den Zunftstatuten den besonderen Gegebenheiten dieser Veranstaltungen Rechnung getragen⁵⁰², worauf ich schon mehrfach hinwies.

Die Bemühungen des Frankfurter Rates, mit Hilfe von Brotbeschau und -taxen, stadteigenem Kornkauf und der Zulassung fremder Bäcker sicherzustellen, daß der Einwohnerschaft stets gutes und preiswertes Brot angeboten werden konnte, sind keine Einzelerscheinung. Beispielsweise auch die mit Frankfurt in enger wirtschaftlicher Verbindung stehenden Städte Mainz, Speyer und Worms betreiben eine ähnliche Politik⁵⁰³. Sie erreicht in Frankfurt im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts mit der Einrichtung einer vom Rat betriebenen Mühle⁵⁰⁴ und einer Bäckerei⁵⁰⁵ einen Höhepunkt. Etwa zu gleicher Zeit, 1438, begegnen wir ersten Nachrichten über eine städtische Mehlwaage⁵⁰⁶, deren vereidigte Mehlwieger im Sinne des Verbraucherschutzes unter anderem das richtige Gewichtsverhältnis zwischen Frucht und daraus erzeugten Mehl zu kontrollieren haben⁵⁰⁷. Im übrigen ist die Benutzung der städtischen Waagen bei sämtlichen Güterarten obligatorisch, wenn das Gewicht 25 Pfund übersteigt. Mehrmaliges Wiegen ist unzulässig⁵⁰⁸.

Um die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide zu gewährleisten, bediente sich der Rat dreierlei Maßnahmen. Mit Marktvorschriften beschränkte er Zwischenhandel und freie Ausfuhr, richtete zweitens eigene Lager ein und förderte schließlich die Vorratshaltung der Privatleute. Eine abwechselnd strenge oder liberale Gesetzgebung spiegelt eine oftmalige Wandlung der allgemeinen Versorgungslage wieder.

Ein generelles Getreideausfuhrverbot in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts — nur mit Genehmigung des Rates waren Ausnahmen gestattet⁵⁰⁹ — wird von einer Bestimmung aus dem Jahre 1397 abgelöst, welche von demjenigen, der Korn zum Zwecke der Ausfuhr verkauft, lediglich die Entrichtung des *Ungeldes*, der Verbrauchssteuer fordert⁵¹⁰. In gleicher Weise ist der Zwischenhandel, der sogenannte

⁵⁰¹ Ebd. S. 12.

⁵⁰² Vgl. BECKMANN, wie Anm. 499, S. 45 ff.

⁵⁰³ Vgl. WISSIG, A.: Das Bäckergewerbe Rhein Hessens. Diss. Heidelberg 1914, S. 4 ff.

⁵⁰⁴ Seit 1410 besteht die sog. „Brückenmühle“ auf der Mainbrücke. BOTHE, Gesch. S. 241.

⁵⁰⁵ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 135. Für das Jahr 1442 ist ein Eid des Bäckers im städtischen Backhause überliefert; AU Nr. 97.

⁵⁰⁶ Vgl. MÜLLER, B.: Die Mehlwaage, in: Alt-Frankfurt 1 (1901) S. 12—22, hier S. 13. In den Stadtrechnungen erscheint die Mehlwaage zuerst 1475—77; vgl. BATTONN, wie Anm. 285, Bd. 2, S. 68.

⁵⁰⁷ AU Nr. 204, S. 302, 24 (um 1430).

⁵⁰⁸ WOLF Nr. 237 (um 1440) u. Nr. 292 (1484).

⁵⁰⁹ WOLF Nr. A 18 (1349/52) u. Nr. 25, 1 (1382). Ausfuhrverbot für Hafer 1409, WOLF Nr. 126.

⁵¹⁰ WOLF Nr. 59, 9; Nr. 266, 1 (1458); AU Nr. 172, S. 259, 13 (1460); WOLF Nr. 386, 3 (1508).

Vorkauf, stark behindert⁵¹¹. Niemand darf innerhalb der Bannmeile Getreide kaufen, bevor dies nicht öffentlich auf dem Frankfurter Kornmarkt angeboten worden ist⁵¹². Sogar wenn der Zwischenhändler die Frucht schon gekauft und auf seinen Karren geladen, aber noch nicht auf seinen Speicher geschüttet hat, ist er verpflichtet, es an Privatleute zu deren Eigenbedarf und an Bäcker, die es zum Backen für den öffentlichen Markt benötigen, zum Einkaufspreis abzugeben⁵¹³.

Schon frühzeitig finden wir die Erscheinung, daß der Rat städtische Getreidespeicher einrichtet, die von eigenen städtischen Beamten, den *Kornherren*, beaufsichtigt werden⁵¹⁴. In diesem Zusammenhang hat sich der Rat in seinen Verordnungen ein weitgehendes Vorkaufsrecht in modernem Sinne vorbehalten⁵¹⁵.

Einen Teilaspekt der Förderung privater Vorratshaltung durch die Verkaufspflicht der Zwischenhändler an Privatbürger habe ich bereits erwähnt. Ein anderer besteht in der ausdrücklichen Aufforderung des Rates an Privathaushalte, nötigenfalls auch auf Kredit sich einen Jahresvorrat an Getreide anzulegen⁵¹⁶, der seit 1490 völlig bedsteuerfrei bleiben, also nicht vermögenssteuerpflichtig sein soll⁵¹⁷. Bäcker sollen nach einer Verordnung von 1408 nur bis 50 Achtel (ca. 80 Zentner) befreit sein, eine Menge, die deshalb wohl als durchschnittlicher jährlicher Bedarf eines spätmittelalterlichen stadtbürgerlichen Normalhaushaltes angesehen werden darf.

Aber der in diesem Zusammenhang weitestgehende Erlaß des Rates fehlt noch. Laut der Kornordnung von 1458 sollen Bürger mit über 500 Gulden Vermögen neben einem privaten Jahresvorrat fünf zusätzliche Achtel Frucht zur Verfügung der Stadt halten, die sich auf zehn verdoppeln bei einem Vermögen von 1000 Gulden. Bürger, die bis 10000 Gulden Vermögen versteuern, ist die Speicherung von weiterem Brotgetreide *nach anczale* auferlegt, wohl fünf Achtel je 500 Gulden Vermögen. Daran folgt die Aufforderung an minder bemittelte Bürger, sich doch nach Möglichkeit einen Kornvorrat zusammenzukaufen, der den Bedarf eines Jahres deckt⁵¹⁸.

Im übrigen scheint im Bewußtsein der Bevölkerung die Versorgungspflicht des Rates fest verwurzelt gewesen zu sein, wie der 7. Artikel jener 46 Punkte umfassenden Forderungen in den Bürgerunruhen des Jahres 1525 zeigt, wo vom Rat eine

⁵¹¹ Unter Vorkauf verstand man den Ankauf von Waren zum Zweck des verteuerten Weiterverkaufs, bevor sie auf den für sie angeordneten öffentlichen Markt gebracht und dem Konsumenten zum Verkauf aus erster Hand angeboten waren; vgl. SCHUBERT, H.: *Unterkauf und Unterkäufer* in Frankf. a. M. Diss. Frankf. 1962, S. 15 f. Zu der Handhabung des Vorkaufs in Frankfurt vgl. ORTH, J. P.: *Ausführliche Abhandlung von den berühmten zweoen Reichsmessen*. Frankf. a. M. 1765, S. 278—308.

⁵¹² AU Nr. 171, S. 256, 30 (nach 1360); WOLF Nr. 59, 6 (1397); Nr. 105, 2 (1405); AU Nr. 172, S. 259, 21 (1460).

⁵¹³ WOLF Nr. 266, 3 (1458); Nr. 386, 7 (1508).

⁵¹⁴ Vgl. BOTHE, *Gesch.* S. 101.

⁵¹⁵ WOLF Nr. 266, 1 (1458); Nr. 356 (1495); Nr. 386, 4 (1508).

⁵¹⁶ WOLF Nr. 266, 2; Nr. 386, 6.

⁵¹⁷ WOLF Nr. 328, 2 (1490); Nr. 372 (1500); Nr. 386, 9 (1508); vgl. auch BOTHE, wie Anm. 207, S. 54 f.

⁵¹⁸ WOLF Nr. 266, 4 (1458); Nr. 328, 1 (1490); Nr. 386, 8 (1508).

bessere Kornversorgung und billigeres Brotgetreide für ärmere Schichten verlangt werden⁵¹⁹. Zufriedener hatte sich JOHANN STEINWERT VON SOEST geäußert, der 1501 in einem Lobgedicht die Verdienste des Rates um die ausreichende Versorgung der Einwohnerschaft gewürdigt hatte⁵²⁰.

Die Verordnungen des Rates zur privaten Vorratshaltung wären jedoch wenig sinnvoll gewesen ohne die gleichzeitige Verpflichtung der Bäcker, dieses Korn auch zu verarbeiten. Aus den Erfahrungen der Versorgungsengpässe des Jahres 1500 sah sich der Rat aber auch veranlaßt, die Privatleute zum Verbrauch ihrer Vorräte anzuhalten und nicht ihr Brot auf dem Markt zu kaufen, der in erster Linie den ärmeren Mitbürgern vorbehalten bleiben sollte, die sich keine Speicherung von Getreide leisten könnten⁵²¹.

Daß die Bäcker zum sogenannten *Bau-* oder Lohnbacken anscheinend nur ungerne bereit waren, davon zeugen die in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden, vom Rate darüber erlassenen Vorschriften. Ganz abgesehen vom geringeren Backlohn, den das *Baubacken* abwarf⁵²², mußten die Zünfte im allgemeinen aus der Eigenproduktion der Bürger, die sich vorwiegend der Lohnwerker bedienten, Konkurrenz und Durchbrechung des Zunftzwanges befürchten. Neben der Einengung der Absatzchancen entstand auch die Gefahr des schwarzen Verkaufs an Mitbürger⁵²³. Als weiteren Grund für die Abgeneigtheit der Bäcker gegen das Lohnbacken führt BADTKE arbeitsethische Gesichtspunkte an. Der Bäcker sehe im Lohnwerker einen Gewerbetreibenden zweiten Ranges, der mit dem unfreien hofhörigen Handwerker auf gleicher sozialer Stufe stünde⁵²⁴. Im spätmittelalterlichen Frankfurt gibt es allerdings für eine derartige Gesinnung der Bäcker keinen Anhalt.

Von einer allgemeinen Verpflichtung des Bäckers zum Backen im Hause des Auftraggebers, welche im Jahre 1361 erscheint, werden die diesbezüglichen Bestimmungen allmählich ausgebaut zu der 33 Artikel umfassenden Lohnbäckerordnung von 1500⁵²⁵. Die vom Bäcker im einzelnen zu erbringenden Arbeitsleistungen und der dafür zu zahlende Lohn sind hier festgelegt.

Grundsätzlich war jeder Bäcker zum Backen im Kundenauftrag verpflichtet, wie er auch hinsichtlich des Marktbackens zu ständiger Produktion, solange der Kornvorrat reichte, trotz zwischenzeitlich eventuell steigender Kornpreise zum geltenden Gewicht ausdrücklich gehalten war⁵²⁶. Wie aber den Zunfturkunden zu ent-

⁵¹⁹ Die Artikel sind ediert bei KIRCHNER, A.: *Gesch. der Stadt Frankf. a. M.* 2 Bde. Frankf. 1807/10, Bd. 2, S. 513 ff. Art. 7, S. 514 f. Vgl. auch ZU I, S. 33, 40 (1510): Der Rat trifft seine Maßnahmen, damit er *von gemeynen mann beclagens ledig steen moge*.

⁵²⁰ Vgl. ZÜLCH, W. K.: JOHANN STEINWERT VON SOEST, der Sänger und Arzt. Frankf. a. M. 1921, S. 13.

⁵²¹ ZU I, S. 52, 1.

⁵²³ Vgl. ENNEN, wie Anm. 231, S. 96.

⁵²² s. o. S. 55.

⁵²⁴ BADTKE, wie Anm. 271, S. 15.

⁵²⁵ WOLF Nr. 65, 2 (1362); ZU I, S. 40, 82 (1456); S. 32, 35 (1490); S. 53, 2 (1500).

⁵²⁶ ZU I, S. 33, 39 (1510); allgem. bereits 1377, S. 27, 26. Gegen einen etwaigen Backboykott ging der Rat streng vor. So lesen wir unter dem Jahr 1562 in LERSNERS Chronik I, S. 514: *Nach deme man bey acht Tagen weder Brod noch Weck haben konte/werden die Becker den 2. Decemb. um 100 fl. gestraffet.*

nehmen ist, hatte es schon früh Bäcker gegeben, die ausschließlich unter diesen Bedingungen ihr Handwerk ausübten. Solchen Leuten war die Haltung von Schweinen verboten, wohl um der Gefahr einer Unterschlagung der Kleie vorzubeugen, die dem Kunden gehörte⁵²⁷. Offenbar war für ihre Tätigkeit auch ein wesentlich geringeres Produktionskapital vonnöten, da die Notwendigkeit einer gewissen Vorratshaltung entfiel. Keinesfalls aber dürfen die *Baubäcker* seit dem Ende des 16. Jahrhunderts als eigenständige Zunft angesehen werden, wie das SCHMIDT unverständlicherweise tut⁵²⁸.

Einen wichtigen Platz im Konzept des Rates zur Versorgung der Bevölkerung nahmen auch die sogenannten *Ausbäcker* aus den umliegenden Dörfern ein, die an Markttagen ihr Brot in Frankfurt anbieten durften⁵²⁹. Der Bäckerzunft ist es nie gelungen, diese unliebsame Konkurrenz, die zuweilen noch durch die Lieferung städtischen Korns gestärkt wurde, aus der Stadt zu halten⁵³⁰. Jene waren aber in gleichem Maße den strengen Frankfurter Gewerbevorschriften unterworfen wie die städtischen Bäcker auch.

b. Brotbeschau und Brottaxen

Insbesondere die Lebensmittelgewerbe waren den vom Rat erlassenen Verbraucherschutzbestimmungen allzeit unterworfen, und gerade einer solchen verdanken wir in Frankfurt die bereits erwähnte älteste Nachricht über eine Handwerker-genossenschaft, und zwar die der Bäcker. Im Jahre 1284 wird hier eine verbraucherfeindliche Kooperation zwischen Bäckern und Müllern unter Strafe gestellt⁵³¹. Derselbe Gedanke verbirgt sich hinter einem Artikelzusatz aus dem Jahre 1483, der einem Müller die gleichzeitige Ausübung des Bäckergewerbes und umgekehrt verbietet⁵³².

Daß der Verkäufer von Rechts wegen schuldig sei, dem Käufer gute, gerechte und unverfälschte Ware zu liefern, war eine alte Vorschrift, die in den Reichspolizeiverordnungen von 1548 und 1577 und der Frankfurter Gesetzesreformation von 1578 wiederaufgenommen wurde. Daher war je nach Beschaffenheit der Ware das Wiegen, Ausmessen und Schätzen derselben angeordnet⁵³³. Diese sogenannte Schau führte⁵³⁴. Nur bei den Nahrungsmittelgewerben waren wegen ihrer vergleichsweise

⁵²⁷ WOLF Nr. 4, 2 (1373) u. ZU I, S. 24, 4 (1377); S. 51, 36 (1595).

⁵²⁸ SCHMIDT, Einl. S. 29. Er verweist auf die Bäckerordnung von 1595, ZU I, S. 51, 35 und den Bäckerbundesbrief v. 1604, ZU II, S. 372, 13, die lediglich den Aufgabenbereich der Lohnbäcker umschreiben, aber keinen Hinweis für seine Behauptung bieten. Zur Lohnbäckerei in Deutschland vgl. WERNET, wie Anm. 128, S. 17 ff.

⁵²⁹ Dienstags u. freitags, ZU I, S. 30, 34 (1455).

⁵³⁰ Vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 127.

⁵³¹ BÖHMER Codex S. 214.

⁵³² ZU I, S. 26, 11 a.

⁵³³ Vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 347.

⁵³⁴ Vgl. FROMM, wie Anm. 4, S. 8.

größeren Unmittelbarkeit zum leiblichen Wohl der Konsumenten seit frühester Zeit Amtspersonen direkt beteiligt⁵³⁵.

Mit der Brotbeschau befassen sich zahlreiche Bestimmungen, welche Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Schaukommission regeln. Vor der Kodifikation der Zunfturkunden im Jahre 1355 besteht diese zunächst aus zwei von den Bürgermeister bestimmten Männern⁵³⁶, dann aus zwei Ratsleuten, die ihre Nachfolger selbst wählen⁵³⁷. Die Bäckerordnung von 1355 spricht von einem Schöffen und einem Ratsherren, den beiden zünftigen Ratsleuten der Bäcker und einem Vollstreckungsbeamten⁵³⁸. Eine Backordnung aus dem Jahre 1439 (1550) nennt auch die Marktmeister als Beschauorgane, denen ein Teil des verhängten Bußgeldes zu steht⁵³⁹. Sie treten offenbar aber nur dann in Tätigkeit, wenn sie von einem Kunden dazu aufgefordert werden. Können sie sich mit einem Bäcker nicht einigen, ist der Rat höhere Entscheidungsinstanz⁵⁴⁰.

Die Marktmeister sind reine städtische Beamte, denen die Aufsicht über das gesamte Gewerwesen obliegt⁵⁴¹. Beispielsweise fällt in ihren Kompetenzbereich die Durchführung der Bestimmung, daß jeder Bäcker jederzeit zum *Baubacken* verpflichtet sei⁵⁴². Auch haben sie darauf zu achten, daß die *Ausbäcker* die vorgeschriebenen Verkaufstage einhalten⁵⁴³. Sie legen das jeweils geltende Brotgewicht an den Stadtwaagen aus und wachen über die Einhaltung des Feiertagsgebots⁵⁴⁴.

Gemäß einer Vorschrift über die Eidablegung aus dem Jahre 1480 unterstehen die Beschaupten der Oberaufsicht der Marktmeister⁵⁴⁵. Dafür ist hier von einer direkten Beteiligung des Rates keine Rede; die Schaukommission setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern der Bäckerzunft zusammen: *des hantwercks meistere und mit ine noch zwene ander uß den alden vieren und einer uß den nuwen vieren*, d. h. mehrere Bäckermeister und drei Mitglieder des achtköpfigen Zunftvorstandes, deren Auswahl offenbar vom Rat getroffen wird⁵⁴⁶. Ein Zusatz aus dem Jahr 1489 bezieht die beiden Ratsherren der Bäcker mit ein⁵⁴⁷. Die Strukturierung der Schaukommission scheint also vielfachen Änderungen unterworfen gewesen zu sein. Das unterstreicht noch einmal eine Ratsverordnung des Jahres 1589, die über die jährliche Aufwandsentschädigung von je drei Gulden für die Brotbeseher aus der Bäckerzunft und die drei vom Rat bestellten Brotbeseher handelt⁵⁴⁸.

⁵³⁵ Vgl. BECHT, wie Anm. 36, S. 57 f. Allgem. zur Brotschau in Deutschland vgl. WERNET, wie Anm. 128, S. 88 f.

⁵³⁶ WOLF Nr. A 3, 1 (1349/52).

⁵³⁷ WOLF Nr. A 15 (1349/52).

⁵³⁸ ZU I, S. 19, 1.

⁵³⁹ ZU I, S. 36, 45 u. 46; auch S. 40, 82 (1456).

⁵⁴⁰ AU Nr. 234, S. 375 (1439) u. Nr. 235, S. 376 f. (um 1460).

⁵⁴¹ AU Nr. 234, S. 375 f. (1439).

⁵⁴² ZU I, S. 40, 82 (1456).

⁵⁴³ ZU I, S. 30, 34 (1455).

⁵⁴⁴ AU Nr. 235, S. 377 (1460).

⁵⁴⁵ ZU I, S. 40, 83.

⁵⁴⁶ Ebd.; s. auch Brotbeseherordnung v. 1553, ZU I, S. 41, 1.

⁵⁴⁷ ZU I, S. 41, 84. ⁵⁴⁸ AU Nr. 71, S. 126.

Die Aufgabe der Beschauer bestand in der Überwachung der Einhaltung der mannigfachen Back- und Qualitätsvorschriften und in der Verhängung der festgesetzten Bußgelder. Die Schau sollte an sämtlichen Verkaufsstellen mindestens ein- oder auch zweimal pro Woche erfolgen und sich auch auf die Waren der fremden Bäcker erstrecken⁵⁴⁹. Um die Durchführung zu erleichtern, gab es eine Vorschrift, die dem Bäcker bei Strafe verbot, Brot der Schau zu entziehen⁵⁵⁰.

Als Strafen drohten einem Meister, dessen Brot bei der Schau beanstandet wurde, Geldbußen oder ein befristetes Arbeitsverbot von bis zu zehn Wochen⁵⁵¹. Aber auch die Beschlagnahmung zu kurz gebackenen Brotes kennt man nach der Bäckerordnung von 1355⁵⁵² und qualitativ den Anforderungen nicht genügenden Brotes nach der Schauordnung von 1553⁵⁵³. In besonders hartnäckigen Wiederholungsfällen griffen die Räte allenthalben in den Städten auch zu Gefängnisstrafen oder stellten den überführten Bäcker an den Pranger. Als Strafmittel gegen Bäcker besonders beliebt scheint im Mittelalter die sogenannte *Wippe, Schupfe oder Schnelle* gewesen zu sein, eine Vorrichtung, mittels derer der Delinquent in einem möglichst schmutzigen Gewässer, einer Jauchegrube etwa, untergetaucht wurde⁵⁵⁴.

Als Grundlage der Brotschau dienten die vielfältigen Vorschriften über Gewicht, Preis und Güte des Brotes, die teils in den Zunfturkunden, teils in den allgemeinen Ratserlassen auftraten. Über das Wesen der Preisfestsetzungen und ihre wirtschaftspolitische Funktion habe ich oben schon gesprochen.

Alter als die ersten schriftlichen Nachrichten sind wohl auch in Frankfurt die Vorschriften über den Preis des Brotes. In ihrer Zunftordnung von 1355 bestanden die Bäcker auf ihrem altüberkommenen Recht, zum gleichen Preis wie die fremden Bäcker Brot backen zu dürfen⁵⁵⁵. Schon ein Ratserlaß einige Jahre zuvor befahl, nur Brote zu zwei und einem Heller Wert herzustellen, *uff das das ein yglich arm man sine notdorff finde*⁵⁵⁶. Diese Regelung wurde in der Folgezeit vielfach modifiziert, je nach dem ob es sich um Weiß-, Roggen- oder Mischbrot handelte⁵⁵⁷. Die Einzelheiten sind hier unerheblich, von Bedeutung jedoch ist die Tatsache, daß stets je nach

⁵⁴⁹ WOLF Nr. A 3, 1 u. 2 (1349/52); Nr. A 15 (1349/52); AU Nr. 71, S. 126 (1501); ZU I, S. 41, 1 (1553).

⁵⁵⁰ WOLF Nr. A 3, 9 (1349); ZU I, S. 27, 24 (1377); S. 42, 4 u. 5 (1553).

⁵⁵¹ WOLF Nr. A 3, 9 (1349); ZU I, S. 42, 2 (1553).

⁵⁵² ZU I, S. 19, 1; WOLF Nr. A 3, 9 (1349).

⁵⁵³ ZU I, S. 42, 2.

⁵⁵⁴ Vgl. STAHL, C. J.: Die Geschichte des deutschen Bäckers. Stuttgart 1911, S. 215 f.; auch LEERS, J. v.: Das Lebensbild des deutschen Handwerks. München 1938 und WERNET, wie Anm. 128, S. 90 f. Auch in Frankfurt war die Schnelle bei den Bäckern gefürchtet, LERSNER Chronik I, S. 514: *Als die Becker auch nicht recht backen wollen/solte eine schnell vor sie verfertigt werden/dannhero den 8. Junii ein gantzes Handwerk bey E. E. Rath dargegen supplicando eingekommen* (1571). — Eine Darstellung des *Bäckerschupfens* bietet WISSELL im 2. Bd. der Neuaufl. seines Werks „Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit“, Berlin 1974, Abb. 9, hrsg. u. bearb. v. ERNST SCHRAEPLER.

⁵⁵⁵ ZU I, S. 19, 3.

⁵⁵⁶ WOLF Nr. A 3, 6 (1349/52).

⁵⁵⁷ WOLF Nr. A 65, 3 (1361); Nr. A 74 (1365); Nr. 4, 1 (1373); ZU I, S. 27, 26 (1377); S. 35, 44 (1439/1550).

Brotsorte von Rats wegen ein fixer Brotpreis von 1, 2 oder 3 Hellern vorgeschrieben war und das Brotgewicht sich am jeweiligen Marktpreis des Kornes orientierte. Die Bäcker *sollen guden kauff backen, nach dem daz die frucht gildet*, hieß es allgemein in einem Erlaß aus dem Jahr 1373⁵⁵⁸. Das Brotgewicht wurde jeweils anhand eines „Probbackens“ unter Aufsicht des Rates ermittelt⁵⁵⁹, bis man schließlich im Jahr 1439 eine lückenlose Taxordnung aufstellte, die Kornpreise zwischen 96 und 360 Hellern für ein Achtel berücksichtigte⁵⁶⁰. Weitere, konstante Rechenelemente waren das Mahlgeld von 20 Hellern, eine Art Verbrauchssteuer, ein Gescheid Salz (1,8 Liter) für 5 Heller und 27 Heller für Holz und Arbeitslohn. So zog eine Veränderung des Kornpreises keine Erhöhung oder Senkung des Brotpreises nach sich, sondern schlug sich in Größe und Gewicht des Brotes nieder⁵⁶¹, ein kompliziertes System, das oft genug zu Streitigkeiten zwischen Rat und Bäckern führte^{561a}, zumal ein Steigen der Getreidepreise nicht automatisch eine entsprechende Verringerung des Brotgewichtes nach sich zog, sondern diese erst vom Rat genehmigt werden mußte. Die Brotbeseher hatten den Kornmarkt zu beobachten, Preisschwankungen dem Rat zu melden und mit diesem gegebenenfalls die Neufestsetzung der Taxe zu beraten⁵⁶².

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Rat zwar das Brotgewicht regulierte, aber offenbar nie dirigistisch in die Gestaltung des Kornpreises eingriff. Jedenfalls ist überall zu beobachten, daß die Taxen sich an den jeweils geltenden Marktpreisen der Rohstoffe orientierten⁵⁶³. Bei einer Begrenzung der Kornpreise bestand wohl die Gefahr, daß die Händler Frankfurt mieden und somit die Versorgung in Frage gestellt wurde. Andererseits stand dem Rat kein modernes wirtschaftspolitisches Instrumentarium zur Verfügung⁵⁶⁴, das sich etwa im Einsatz direkter Subventionen hätte äußern können. Also blieb als einzige Alternative, die Gewinnspanne zwischen Rohstoff und Endprodukt möglichst gering zu halten.

Aber nicht nur das Gewicht und damit die Preiswürdigkeit des Brotes ist stets Gegenstand der Beschau, sondern auch die allgemeine Qualität, die sich am

⁵⁵⁸ WOLF Nr. 4, 1.

⁵⁵⁹ ZU I, S. 26, 15 (1377): *Item auch wan man backen wil zu virsuchen, daz sal der rad bestellen, also dicke in duncket, daz is noid sij*. Ähnlich ZU I, S. 35, 44 (1439).

⁵⁶⁰ ZU I, S. 35 ff., 44—81. Tabellarische Aufstellung bei BOTHE, wie Anm. 207, Beil. S. 169—171.

⁵⁶¹ Hierin liegt der Grund für die häufigen Strafandrohungen wegen *zu kleiner Brotlaibe*; WOLF Nr. A74 (1365); ZU I, S. 26, 13 (1377); S. 32, 38 (1510); S. 37, 48 (1439/1550). Zur Bestrafung von Bäckern, die falschgewichtiges Brot verkaufen, vgl. allgem. für Deutschland HIS, R.: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 2: Die einzelnen Verbrechen. Weimar 1935, S. 316 ff.

^{561a} Über einen derartigen Fall berichtet unter dem Jahr 1565 LERSNERS Chronik I, S. 514 folgendermaßen: *Nach deme allhier eine Theurung sich hervor gethan/als ist vom 11. Octob. biß auff den 4. Decemb. mit den Beckern viel gehandelt und die Theurung untersucht worden/und da man gefunden daß solches eine Muthwillige Theurung von den Beckern/seynd sie um 100 fl. gestrafft worden.*

⁵⁶² AU Nr. 71, S. 126 (1501); ZU I, S. 42, 1 (1553); vgl. auch DIETZ, wie Anm. 41, S. 375.

⁵⁶³ Vgl. TRUSEN, wie Anm. 387, S. 257.

⁵⁶⁴ Vgl. PIRENNE, wie Anm. 210, S. 170.

Geschmack, Wasseranteil, am Grad der Durchbackenheit und an eventueller Brüchigkeit ablesen läßt. *Gut togenlich, unverwessert, wolgebacken, mit rechter maß am gewicht* sind die Forderungen, die gemäß der Brotbeseherordnung von 1553 an die Eigenschaften des Brotes gestellt werden und in leicht abgewandelter Form das ganze späte Mittelalter hindurch die mit dem Brot befaßten Verordnungen des Rates begleiten⁵⁶⁵.

Da die hier vorgestellten Brottaxen auch den Gewinnanteil der Bäcker festlegen, sind sie zu gewissem Teil mit den Lohnordnungen vergleichbar, die der Rat, wie erwähnt, für die Bauhandwerker erließ. Absicht war zum einen die Niedrighaltung des Preises der Handwerksarbeit im Interesse des Verbrauchers, auf der anderen Seite aber auch die Herstellung gleicher Bedingungen zwischen ärmeren und wohlhabenderen Meistern⁵⁶⁶. Ausdrücklich bekennt sich der Rat zu seiner Verpflichtung, durch eine gerechte Lohnordnung die Interessen der Kunden, der arbeitgebenden Meister und der Gesellen auszugleichen⁵⁶⁷, und behält sich die Änderung der Taxen vor⁵⁶⁸.

F. Die Bäckerzunft als konstitutives Element der Stadtstruktur

1. Der Anteil der Handwerker an der Stadtbevölkerung und ihr Vermögen

Um die Stellung der Zünfte innerhalb der Stadtgemeinschaft richtig einschätzen zu können, ist es vonnöten, die Zahl der in den Zünften organisierten Personen an der gesamten Stadtbevölkerung zu messen und Aussagen über ihr Vermögen und ihre Wirtschaftskraft zu machen. KARL BÜCHER hat versucht, das vorhandene Quellenmaterial in dieser Hinsicht statistisch auszuwerten. Er kommt unter anderem zu dem Ergebnis, daß der gesamte Handwerkerstand in Frankfurt gegen Ende des 14. Jahrhunderts etwa 60 Prozent der Gesamtbevölkerung betragen haben muß⁵⁶⁹ und die gewerblich tätigen männlichen Personen überhaupt etwa 50 Prozent der Männer ausmachten⁵⁷⁰. Damit sind aber nicht nur zünftig Organisierte erfaßt,

⁵⁶⁵ ZU I, S. 41, 1 u. 2 (1553); *ungemyschit unde recht gebacken*, WOLF Nr. A 3 (1349/52); *des gelds wert redelich keuff und woll gebacken*, ZU I, S. 41, 83 (1480); *gut dugelich, wole gebacken, unverswemmet und unverwessert*, ZU I, S. 32, 37 (1510). Wie rigoros man gegebenenfalls gegen das Vorkommen von Fremd- und Schadstoffen im Brot vorging, zeigt folgende Notiz in LERSNERS Chronik I, S. 514 unter dem Jahr 1571: *Und als ein Becker auf der Eschenheimer Gassen/das Mehl mit Sand vermischt/solches E. E. Rath inne worden/seind den 9. Junii drey Achtel Brod so dieser Becker gebacken/ihm ohnvermuther abgeholt/und da man es so elendig befunden/daß man es mit Gewissen nicht verkauffen können/ist der Becker in das Leinwands-Hauß geleet/und ein Achtel nicht lang mehr gelebet.*

⁵⁶⁶ Vgl. WISELL, wie Anm. 175, S. 366 f.

⁵⁶⁷ ZU I, S. 8, 1 (Mitte 15. Jh.).

⁵⁶⁸ ZU I, S. 8, 13 (1425).

⁵⁶⁹ BÜCHER, Bev. S. 148 f.

⁵⁷⁰ Ebd. S. 153.

zumal die Scheidung der Einwohnerschaft in zwei annähernd gleich große Gruppen, in die der Gemeinde und die der Zünfte, rein äußerlichen Charakter besitzt und weit davon entfernt ist, einen gewerblich tätigen Teil von einem nicht-gewerblichen zu sondern⁵⁷¹. BOTHE macht es sich zu einfach, wenn er schreibt — und das, obwohl er Büchers Forschungen kennen mußte —, daß die Einwohnerschaft in die *Gemeinde* und die *Handwerke* zerfiel, *d. h. die in Zünften organisierten Gewerbetreibenden, während zur Gemeinde alle übrigen Handwerker gehörten, außerdem vor allem die Grundbesitzer, Kaufleute, Krämer, Beamten, Tagelöhner*⁵⁷². Vielmehr unterliegt die Mitgliedschaft zu einer der beiden Unterabteilungen der Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt keinerlei fester Regel⁵⁷³, wie auch die Zugehörigkeit zu einer Zunft nicht im geringsten von der Ausübung des Handwerks — oder eines Handwerks überhaupt — abhängt, das dieser Zunft den Namen gibt.

Über die Vermögensverhältnisse der Frankfurter Handwerker im 14. Jahrhundert läßt sich keine eindeutige Aussage gewinnen. Denn das uns vorliegende Bedebuch von 1354 weist nur relativ wenige Berufsbezeichnungen auf. Zumindest kann man feststellen, daß damals viele zünftlerische Handwerker überdurchschnittliche Steuersummen abzuführen hatten. Ebenso geht aber auch aus diesen Steuerlisten hervor, daß die Vermögensunterschiede zwischen den einzelnen Handwerkern doch oftmals recht beträchtlich gewesen sein müssen⁵⁷⁴. Die größten Vermögen haben sich aber doch wohl eindeutig in Händen von Kaufleuten, Händlern und Geldwechslern befunden⁵⁷⁵.

Erst das Jahr 1495 gibt uns über die Vermögenssituation der Handwerker genaue Aufschlüsse: Von je 100 Steuerpflichtigen besaßen damals⁵⁷⁶:

steuerbares Vermögen in Gulden	bei der Gesamtbevölkerung	bei den Handwerkern
unter 20	45,7	32,7
20— 100	26,8	32,6
100— 200	8,2	12,5
200— 400	5,9	10,6
400— 600	2,9	4,3
600— 1000	3,2	4,3
1000— 2000	2,2	2,0
2000— 5000	2,3	0,8
5000—10000	1,1	—
über 10000	1,7	0,2

⁵⁷¹ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 139.

⁵⁷² BOTHE, Gesch. S. 127.

⁵⁷³ Innerhalb der Gemeinde weist BÜCHER für 1387 144 verschiedene Gewerbe nach, für die schon teils entsprechende Zünfte bestanden. BÜCHER, Bev. S. 122.

⁵⁷⁴ Vgl. BOTHE, wie Anm. 207, S. 155 f.

⁵⁷⁵ Ebd. S. 156 f.

⁵⁷⁶ Tab. nach BÜCHER, wie Anm. 455, S. 409.

Dabei fällt auf, daß 65 Prozent der Handwerker sich unter den 72 Prozent der Gesamtbevölkerung befinden, die nur bis 100 Gulden Vermögen versteuern, und noch weitere 23 Prozent den beiden nächst höheren Steuergruppen angehören. Nichtsdestoweniger bezeichnet BÜCHER einen erheblichen Teil der Handwerker als Grund- und Häuserbesitzer, wie aus einem Häuserkataster von 1438 hervorgehe, und obwohl diese Besitztümer klein und häufig mit Grundzinsen und Renten belastet gewesen seien, hätten sie doch der wirtschaftlichen Existenz ihrer Besitzer einen sicheren Rückhalt geboten⁵⁷⁷. Dezierte Angaben über Größe und steuerliche Belastbarkeit dieser Häuser macht BÜCHER nicht.

Zieht man in Betracht, daß im spätmittelalterlichen Frankfurt *im Prinzip das wirklich zur Verfügung stehende, unbelastete, ertragbringende Vermögen, das Reinvermögen*⁵⁷⁸ Grundlage der steuerlichen Veranlagung sein sollte, so erklären dies und die Tatsache der auf den Häusern lastenden und steuerlich absetzbaren Grundschulden den Umstand, daß ein so hoher Prozentsatz von Handwerkern trotz des Besitzes von Grundvermögen den niedrigsten Steuerstufen zuzuordnen ist. Im übrigen haben die Untersuchungen BOTHEs ergeben, daß die Handhabung des Frankfurter Steuersystems von seiner grundlegenden Neufassung durch die Bedeordnung von 1495 von einem gewissen Wohlstand der gesamten Bürgerschaft ausging: *Nicht die Armut, sondern der wirtschaftlich gesunde Haushalt war als unterste Staffel angenommen*⁵⁷⁹.

Man muß sich allerdings davor hüten, die oben geschilderte Steuersituation des Jahres 1495 generalisierend auf das gesamte Spätmittelalter anzuwenden. Denn seit der Mitte des 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sind starke Verschiebungen innerhalb der Vermögensschichtung festzustellen. Bis etwa 1420 herrschen die kleineren und mittleren Vermögen eindeutig vor, ist das Vermögen breit gestreut⁵⁸⁰. Aber bis zum Ende des Jahrhunderts steigt die Zahl der kleinen Vermögen rapide, wie sich umgekehrt die der großen verringert! Während noch 1354 die Besitzer eines Vermögens bis 20 Gulden nur 23,6 Prozent der Steuerpflichtigen ausmachen, genügen die zwanzig Jahre zwischen 1475 und 1495, ihren Anteil von 32,5 auf 45,7 Prozent hochschnellen zu lassen⁵⁸¹.

Betrachtet man das Steueraufkommen der höchsten Steuerklasse, bietet sich dasselbe Bild. Im Jahre 1475 bringen drei Prozent der Steuerzahler 54 Prozent der Steuergesamtsumme auf, für deren Eingang (52 Prozent) im Jahre 1354 noch etwa doppelt so viele (5,9 Prozent) der Steuerzahler ihren Beitrag an den Fiskus abzu-

⁵⁷⁷ Vgl. BÜCHER, wie Anm. 455, S. 409 f.

⁵⁷⁸ BOTHE, wie Anm. 207, S. 63. Das Verfahren zur Errechnung der Bede für ein Haus teilt BOTHE ebd. S. 57 mit.

⁵⁷⁹ Ebd. S. 68; vgl. auch BÜCHER, K.: Die soziale Gliederung der Frankf. Bevölkerung im MA, in: Berr. d. Fr. Dt. Hochstifts N. F. 3 (1886/87) S. 149—172, hier S. 167.

⁵⁸⁰ Vgl. BÜCHER, wie Anm. 455, S. 407.

⁵⁸¹ Vgl. BOTHE, wie Anm. 207, S. 144.

führen haben⁵⁸². Die sich am Ende des Mittelalters verschärfende wirtschaftlich-soziale Strukturkrise findet für Frankfurt in diesen Zahlen ihre Bestätigung⁵⁸³.

Eine große Rolle spielte bei dieser Entwicklung die Erscheinung, daß bei allen Arten von Geschäften das Vorhandensein eines möglichst hohen Betriebskapitales stark an Bedeutung gewann. Händler und Kaufleute hatten gelernt, den geldlichen Gegenwert ihres Vermögens durch Investition in Handels- oder Verlagsgeschäfte in profitbringendes Kapital umzuwandeln⁵⁸⁴. Daß bei derartigen Unternehmungen die aus dem Verhältnis von eingesetztem Kapital zu erzieltm Gewinn resultierende Profitrate in der Regel wesentlich höher lag als in einem Handwerksbetrieb, braucht nicht besonders betont zu werden. Daher mußte sich die Schere zwischen dem Einkommen einer kleinen Oberschicht von Händlern und Kaufleuten und dem der übrigen Bevölkerungsschichten zunehmend vergrößern⁵⁸⁵.

Gerade Frankfurts Messen bieten gute Beispiele für die wirtschaftlich-soziale Kluft zwischen den Handwerkern und den kapitalkräftigen Mitgliedern der Oberschicht. JAKOB HELLER verdiente gemäß einem Testament aus dem Jahre 1496 durch das Vermieten seines *Nürnberger Hofes* an den Messen jährlich 600 Gulden, ein Zimmermann nach den Lohnverordnungen von 1487 knapp 60 Gulden⁵⁸⁶. An Deutlichkeit läßt dieses Beispiel nichts zu wünschen übrig.

Es ist problematisch, von dem Steueraufkommen der einzelnen Handwerker auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schließen zu wollen. Denn nicht eine Umsatzsteuer lastet auf ihrer gewerblichen Tätigkeit, sondern eine uns fremd anmutende Besteuerung des Werkzeuges im Rahmen der Bede. Diese berücksichtigt nur den Wert des Werkzeuges selbst, ohne darauf zu achten, daß man ja durchaus mit einem wenig wertvollen Werkzeug relativ große Einkommen erzielen kann und umgekehrt⁵⁸⁷. Erst für das Ende des 15. Jahrhunderts dürften Aussagen zulässig sein, welche die Wirtschaftskraft eines Handwerkers mit der Höhe seiner Steuerzahlungen in Bezug setzen. Denn in steigendem Maße hatte die Verdrängung des Lohnwerkes zugunsten des Preiswerkes, d. h. der Übergang von der Auftragsarbeit für den Kunden mit dessen Material zur Produktion für den Markt, die Erfordernis eines größeren Betriebskapitales gebracht, welches steuerfähig war⁵⁸⁸. Diese Entwicklung mußte minderbemittelte Meister notwendig allmählich ins Hintertreffen oder gar in die Abhängigkeit von Verlegern geraten lassen.

Die Notwendigkeit von Produktionskapital ist neben Webern und Metzgern gerade auch bei den Bäckern von alters her gegeben, da die Produktion für den

⁵⁸² Vgl. BOTHE, wie Anm. 207, S. 145.

⁵⁸³ Einen komprimierten Überblick über die schlechte wirtschaftliche Situation einiger wichtiger Frankfurter Gewerbe um 1500 gibt BOTHE, F.: Frankfurts Wirtschaftsleben im MA, in: Zs. f. d. ges. Staatswiss. 93, H. 2 (1933), Sonderdruck S. 22—27.

⁵⁸⁴ Vgl. MOTTEK, wie Anm. 315, S. 221.

⁵⁸⁵ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 201.

⁵⁸⁶ Ebd. S. 200.

⁵⁸⁷ Vgl. BOTHE, wie Anm. 207, S. 63.

⁵⁸⁸ Ebd. S. 67.

Markt seit je einen breiten Raum einnimmt⁵⁸⁹. Die Zahl reiner Lohnbäcker dürfte zu keiner Zeit übermäßig groß gewesen sein, wie aus den bereits erwähnten wiederholten Ratserslassen zu entnehmen ist, worin sämtliche Bäcker zum Lohnbacken verpflichtet werden. Hinzu kommen mit dem Engerwerden des Nahrungsspielraumes die Schließung der Zunft und die Erbllichkeit der Meisterstellen, welche wiederum mit dem Besitz der Produktionsmittel und des -kapitals korrespondieren. Zur Veranschaulichung braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, daß der Bäcker zur selbständigen Ausübung seines Gewerbes schon zu allen Zeiten Backhaus, Holz zum Einheizen des Ofens, einen Kornspeicher, womöglich noch besondere Verkaufsstände, ganz abgesehen von den Backgeräten, benötigt, und beispielsweise einen Schneider danebenzustellen, der in jedem beliebigen Arbeitsraum mit einem Minimum an Werkzeug seinem Gewerbe nachgehen kann.

Die Einrichtung einer Bäckerei war offenkundig mit erheblichen Investitionen verbunden, zumal die Bäckerzünfte in ihren Bundesvereinbarungen die Möglichkeit schufen, daß ein zünftiger Meister, der doch die nicht geringe Aufnahmegebühr entrichtet hatte, sich bei einem anderen Meister als Knecht verdingen konnte⁵⁹⁰. Diese Regelung ist etwa für Hamburg und Magdeburg nicht vorstellbar, wo als Voraussetzung für den Eintritt in die Zunft 20 Mark (Hamburg 1375) beziehungsweise 10 Gulden (Magdeburg 1348) Vermögen als notwendiges Betriebskapital nachgewiesen werden mußten⁵⁹¹. Ohnedies ist im allgemeinen im 15. Jahrhundert ein übermäßiges Ansteigen der Kosten für die Einrichtung eines selbständigen Handwerksbetriebes zu verzeichnen⁵⁹². Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß jenen Handwerkszweigen eine gewisse Standortgebundenheit wegen des Bedarfs besonderer Räumlichkeiten und der geringen Transportfähigkeit der Arbeitsmittel wesensmäßig ist⁵⁹³!

Es ist also bei den Bäckern wie bei einigen anderen Gewerben auch eine starke Wechselwirkung zwischen dem beruflichen Bedarf teurer Produktionsmittel und dem Bestreben festzustellen, diese Investitionswerte der Familie zu erhalten, um ein Höchstmaß an Produktivität zu erreichen⁵⁹⁴. Dabei ist noch die Tatsache von Bedeutung, daß im mittelalterlichen Frankfurt, wie in den anderen deutschen Städten auch, mit dem Backhaus die Backgerechtigkeit verknüpft ist, d. h. daß nur der Besitz eines Backhauses zum Backen berechtigt⁵⁹⁵. Die Tendenz zur Erbllichkeit korrespondiert des weiteren mit der Bestimmung, daß nur derjenige selbständig ein Gewerbe ausüben dürfe, der das Bürgerrecht besitzt, dessen Erwerb wiederum an den Nachweis von Grundvermögen gebunden ist⁵⁹⁶.

⁵⁸⁹ Vgl. BÜCHER, wie Anm. 455, S. 409.

⁵⁹⁰ ZU II, S. 360, 4 (1352); S. 363, 3 (1436); S. 366, 2 (1513).

⁵⁹¹ Vgl. BADTKE, wie Anm. 271, S. 42.

⁵⁹² Vgl. MOTTEK, wie Anm. 315, S. 200.

⁵⁹³ Vgl. WEBER, wie Anm. 377, S. 127.

⁵⁹⁴ Vgl. PITZ, wie Anm. 9, S. 365; STAHL, wie Anm. 88, S. 162 f.

⁵⁹⁵ Vgl. WISSIG, wie Anm. 503, S. 3; BOTHE, Gesch. S. 138 f.; BADTKE, wie Anm. 271, S. 42.

⁵⁹⁶ Wie Anm. 449.

Nichtsdestoweniger gibt es gerade für das spätmittelalterliche Frankfurt genügend Beweise dafür, daß im allgemeinen nicht von einer kastenmäßigen Abschließung und Vererbung des Berufes vom Vater auf den Sohn die Rede sein kann. Der Wechsel geht quer durch die Handwerke. Nur bei Metzgern, Bäckern, Wollenwebern und Fischern läßt ein regelmäßiges Auftauchen derselben Familiennamen in den Bürgerverzeichnissen den Schluß zu, daß in diesen Gewerben die Erbllichkeit eine höhere Dichte erreicht hat⁵⁹⁷. Diese fallen demnach gewissermaßen aus dem Rahmen.

Die oben dargestellten nachhaltigen Bemühungen, mit Hilfe gewerblicher Vorschriften für alle Zunftmeister gleiche wirtschaftliche Voraussetzungen zu schaffen, deuten ebenso wie die häufigen Klagen ärmerer Meister gegen ihre vermögenden Berufsgenossen auf das Bestehen ausgeprägter sozialer Unterschiede innerhalb der Zünfte hin⁵⁹⁸. In den Bäckerurkunden, und zwar in erster Linie in den Bestimmungen über die Schweinehaltung, begegnen uns auch direkte Hinweise darauf. Schon mit dem Beginn schriftlicher Zeugnisse treten Verordnungen auf, die den Bäckermeistern, angefangen mit den beiden Ratsleuten bis herab zu den reinen Lohnbäckern, in genau festgelegten Abstufungen die Haltung einer bestimmten Anzahl Schweine erlauben⁵⁹⁹. Daß sich diese Limitzahlen im Laufe der Zeit geringfügig ändern, ist von keinem sonderlichen Belang. Interessant hingegen ist die Tatsache an sich und die sich daraus ergebenden Folgerungen.

Zur Schweinemast wurde die Kleie verwendet, die beim Mahlen des Kornes abfällt. Daher muß von der Schweinezahl auf den Geschäftsumsatz des einzelnen Bäckers auf dem freien Markt geschlossen werden⁶⁰⁰: je größer der Umsatz, desto höher die Menge der anfallenden Kleie und damit die Zahl der möglichen Schweine. Als Einwand gegen diese Kausalität könnte angeführt werden, daß im spätmittelalterlichen Frankfurt spätestens seit dem kaiserlichen Privileg des Jahres 1322, das den Frankfurter Bürgern das Weiderecht im südlich des Maines gelegenen Reichswald sicherstellte⁶⁰¹, die Möglichkeit gegeben war, die Schweine dorthin zur Mast zu treiben. Seit dem Jahre 1481 sind die Zahlen der im Wald aufgetriebenen Schweine in den Rechenbüchern der Forstmeister mitgeteilt⁶⁰². Dabei überwiegen bei weitem die Besitzer von nur einem oder zwei Schweinen pro Jahr, welche wohl lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs in Betracht kommen können. BÜCHER schließt aus dem starken Schwanken der Zahlen, daß gerade die größten Besitzer nur sehr unregelmäßig die Waldmast in Anspruch nahmen⁶⁰³. Insgesamt waren die

⁵⁹⁷ Vgl. BÜCHER, *Bev.* S. 236 f.; auch STAHL, wie Anm. 88, S. 163.

⁵⁹⁸ Vgl. BOTHE, wie Anm. 207, S. 156; BECHT, wie Anm. 36, S. 89 f.; MOTTEK, wie Anm. 315, S. 204 ff.

⁵⁹⁹ s. Anhang Nr. 1 „Schweinehaltung der Bäcker“.

⁶⁰⁰ Beim Lohnbacken stand die Kleie ausdrücklich dem privaten Auftraggeber zu, ZU I, S. 36, 45 (1439).

⁶⁰¹ BÖHMER-LAU II, Nr. 187.

⁶⁰² Vgl. BÜCHER, *Bev.* S. 283 f.

⁶⁰³ Vgl. BÜCHER, *Bev.* S. 285.

Frankfurt zur Verfügung stehenden Weideplätze für Bürgervieh von nur beschränktem Umfang, so daß vorwiegend nur diejenigen Bürger Schweine und Kühe halten konnten, welchen die Abfälle ihrer Gewerbebetriebe eine Stallfütterung möglich machten⁶⁰⁴. Die Schweinezahl des einzelnen Bäckers dürfte mithin in gewissem Umfang Schlüsse auf den Umsatz seines Betriebes zulassen.

Daß überdies die Anzahl der Schweine direkt mit dem Vermögen eines jeden Bäckermeisters in Beziehung steht, beweist die Verknüpfung der Schweinemenge mit dem städtischen Militärsensus. Die Waffenhaltung der Bürger orientiert sich an der vom einzelnen zu leistenden Vermögenssteuer⁶⁰⁵. Nach den Ratsleuten folgt in den Bäckerstatuten jeweils als zweite Gruppe die derjenigen Bäcker, die zur Haltung eines sogenannten *vollen Harnischs*⁶⁰⁶ verpflichtet sind. Gemäß Ratsverordnung aus dem Jahre 1382 über die Waffenhaltung der Bürger muß ein Handwerker mit über 30 Gulden Vermögen einen *vollen Harnisch* im Besitz haben⁶⁰⁷. Dies gilt auch für Bäcker, die keine Schweine ziehen⁶⁰⁸. Sie werden damit laut der Bäckerordnung von 1377 denjenigen parallel gesetzt, die zwischen fünf und acht Schweine ihr eigen nennen. Darunter ist den Besitzern von bis vier Schweinen die Haltung eines sogenannten *Trabegeschirrs* auferlegt⁶⁰⁹. Unbestreitbar stehen damit gewisse Vermögensunterschiede innerhalb der Bäckerzunft fest, der prozentuale Anteil bestimmter Vermögensklassen aber läßt sich vor dem 16. Jahrhundert nicht herausfinden. Ganz abgesehen davon nimmt die jeweilige Obergrenze der Schweinezahl auf ein mögliches Vorhandensein eines größeren Vermögens keine Rücksicht. Jedenfalls stärkt andererseits dieser Umstand die Position ärmerer Meister.

Ein gewisses Bild kann die von BOTHE für das Jahr 1587 zusammengestellte Tabelle vermitteln, welche die 45 damals selbständig gewerbstätigen Bäcker auf die einzelnen Steuerstufen verteilt. Danach gehören von ihnen bei insgesamt 11 Steuerklassen 10 dem niedrigsten, keiner, 10, 11, 2, 3, 5 und 4 dem jeweils höheren Rang an. Unter den drei höchsten Stufen befindet sich kein Bäcker⁶¹⁰. Selbstverständlich kann dieses Ergebnis nur sehr bedingt für das 15. oder gar 14. Jahrhundert gelten und unter dem oben angeführten Vorbehalt einer Vergrößerung der Zahl der Kleinvermögen und einer Verringerung der Großvermögen, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich zunehmend bemerkbar machten, zu einem Vergleich herangezogen werden.

⁶⁰⁴ Vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 149.

⁶⁰⁵ Vgl. ROMEISS, M.: Die Wehrverfassung der Reichsstadt Frankf. a. M. im MA. Diss. Frankf. 1944, Sonderdruck AFGK (1953) S. 26 f.

⁶⁰⁶ Unter *vollem Harnisch* versteht man: *ein isenhut, ein koller, ein pantzerrucke und krebs, armege wandt, hentschuwe*; unter *Trabegeschirr*: *Isenhut od. beckenhube, ein krebs, koller, armschiene oder armege wandt*. Ebd. S. 26.

⁶⁰⁷ WOLF Nr. 19.

⁶⁰⁸ ZU I, S. 24, 4 (1377).

⁶⁰⁹ Ebd.

⁶¹⁰ Vgl. BOTHE, F.: Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwicklung vor dem Dreißigjähr. Krieg und der Fettmilchaufstand. 2. Bd., Frankf. a. M. 1920, S. 148.

Ein Zusatz zur Bäckerordnung aus der Zeit vor der Mitte des 15. Jahrhunderts erlaubt die Aufzucht weiterer Schweine zwischen dem 29. August und Weihnachten; diese sollen aber ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmt sein⁶¹¹. Der Verkauf der gemästeten Schweine muß demnach für die Bäcker eine zusätzliche einträgliche Einnahmequelle gebildet haben, wenn auch die Fleischpreise ähnlich den Brotpreisen stets einer strengen Kontrolle des Rates unterworfen waren⁶¹². Die zahlreichen Erlasse des Rates über die Schweinehaltung der Bäcker, über den Viehtrieb durch die Straßen der Stadt zur Tränke am Main oder zu den Weideplätzen im Stadtwald und über den Verkauf des Viehs unterstreichen die herausragende Bedeutung des Fleischverzehrs für den spätmittelalterlichen Menschen⁶¹³.

Die Zahl der selbständigen Bäcker erreichte in Frankfurt, soweit darüber Nachrichten vorliegen, 1359 mit 95 Meistern den höchsten Stand⁶¹⁴. Seitdem war bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts eine ständige Abnahme zu verzeichnen, die dem Rückgang der Bevölkerung parallel lief⁶¹⁵. Deren Zahl war von 10 000 im 14. Jahrhundert auf 9 000 im 15. Jahrhundert gesunken⁶¹⁶ und wuchs im 16. Jahrhundert auf 11 bis 12 000 Einwohner⁶¹⁷. Entsprechend änderte sich auch die Zahl der Bäckermeister. Während für 1387 91 feststellbar sind, verzeichnen 1440 die Listen nur noch 64^{617a}. Den Tiefstand stellt offenbar die Angabe von 1530 mit 31 Meistern dar, wonach mit 36 im Jahre 1552 und mit 46 im Jahre 1587 wieder ein Aufwärtstrend einsetzte⁶¹⁸.

Obwohl im 14. und 15. Jahrhundert ein Rückgang der Zahl der selbständigen Bäcker vorliegt, hat Frankfurt doch im Schnitt jährlich einen Zugang von ein bis zwei Bäckermeistern oder -gesellen aufzuweisen, die ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei in den Jahren von

1311—1350	um 7,
1351—1400	51,
1401—1450	88,
1451—1500	82 Personen ⁶¹⁹ .

⁶¹¹ ZU I, S. 24, 4.

⁶¹² WOLF Nr. 132 (1411); Nr. 191 (1423).

⁶¹³ Auf die außerordentliche Bedeutung des Fleisches im MA als Bestandteil der täglichen Kost weist ADLER hin, wie Anm. 382, S. 8; auch ABEL, W.: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. Göttingen 1972, S. 64.

⁶¹⁴ Vgl. BÜCHER, wie Anm. 129, S. 27.

⁶¹⁵ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 241.

⁶¹⁶ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 182. GLEY errechnet für das Jahr 1387 eine Bevölkerungszahl von bestenfalls 11 200 Köpfen, für 1440 von 8 000; GLEY, W.: Grundriß und Wachstum der Stadt Frankf. a. M., in: FS zur Hundertjahrfeier d. Vereins f. Geographie u. Statistik zu Frankf. a. M. Frankf. 1936, S. 53—100, hier S. 66 f.

⁶¹⁷ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 320; nach GLEY ebd. S. 71 hatte Frankf. um 1578/79 etwa 13 000 Einwohner.

^{617a} Vgl. BÜCHER, Bev. S. 237.

⁶¹⁸ Vgl. BOTHE, wie Anm. 610, S. 148.

⁶¹⁹ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 402.

Dieses Phänomen scheint mir mit der Aussage BÜCHERS, wonach sich die berufliche Struktur der Frankfurter Bevölkerung mit wachsender Tendenz zur Spezialisierung und Berufeteilung zur gewerblichen Seite hin verschoben habe⁶²⁰, nicht hinreichend geklärt. Zumal bei den Nahrungsmittelgewerben steht dies in seltsamem Widerspruch zum allgemeinen Rückgang der zu versorgenden Bevölkerung, einmal ganz abgesehen davon, daß uns über die Abwanderung von Bäckern keine Zahlen vorliegen.

Vielmehr muß in diesem Zusammenhang eine andere Tatsache in Betracht gezogen werden. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß nicht einmal zu Zeiten der größten Bevölkerung im 14. Jahrhundert alle Frankfurter Bäcker in ihrem angestammten Gewerbe ein hinreichendes Auskommen fanden. Ein kurzer Überschlag soll dies veranschaulichen. Gehen wir zunächst von mehreren Voraussetzungen aus: der Bruttobacklohn für ein Achtel Mehl (ca. 160 Pfund) beträgt zwischen 18 und 27 Hellern und entspricht damit nahezu dem Tagesverdienst eines Bauhandwerkers⁶²¹. Verbackt jeder Bäcker täglich nur dieses Quantum, dann reicht unter Zugrundelegung der oben angeführten Meister- und Bevölkerungszahl die Produktion genau zur Bedarfsdeckung der Einwohnerschaft, wenn man von einem täglichen Pro-Kopf-Verbrauch von etwa einem Pfund Brot ausgeht⁶²². Aber zum einen ist jener Backlohn nur ein Bruttolohn, von dem noch Produktionsfolgekosten bestritten werden müssen, stellt also bestenfalls ein tägliches Existenzminimum dar⁶²³. Eine mögliche Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen wäre zum zweiten ausgeschlossen, da die Voraussetzung ein größerer Bedarf und eine höhere Produktion wäre. Mithin muß man zu dem Schluß kommen, daß eine relativ große Zahl von Bäckereien keine Vollerwerbsstellen und nur Ein-Mann-Betriebe waren. Die oben dargestellten Maßnahmen zur Produktionsbeschränkung runden dieses Bild ab.

Die Ausübung eines Nebenerwerbs war für viele Handwerker lebenswichtig. Dem Bäcker boten sich Schweinezucht und Handel mit Mehl, Gries und Kleie am ehesten an⁶²⁴. Wie BÜCHER zeigt, dürfen Landwirtschaft und vielerlei andere Nebenerwerbsquellen bei sämtlichen Frankfurter Handwerkern nicht als gering eingeschätzt werden⁶²⁵.

⁶²⁰ Ebd. S. 412 ff. Ähnlich argumentiert HERBERGER, B.: Die Organisation des Schuhmacherhandwerks zu Frankfurt a. M. bis zum Ende des 18. Jh. Diss. Frankf. a. M. 1931, S. 30.

⁶²¹ s. o. S. 54.

⁶²² Vgl. ZU II, S. 292, 13 (1. Hälfte 15. Jh.): Die vier Kerzenträger der Barchentwebergesellen erhalten unter anderem 2 Laib Brot. 1 Laib Roggenbrot hatte je nach Kornpreis im Schnitt ein Gewicht von 2 Pfund; vgl. BOTHE, wie Anm. 207, S. 168 f. Nach den dt. Weistümern betrug die Kapazität eines Dorfbackofens 30—52 Brote oder 2 Achtel Mehl bei einmaligem Backen; KUMMER, wie Anm. 125, S. 64. Legt man diese Größenordnung auch für die städtischen Backöfen zugrunde, erweist sich das Verbacken nur eines Achtels von vornherein als unproduktiv.

⁶²³ s. o. S. 55 f.

⁶²⁴ Die Frauen unselbständiger Bäckermeister sollten nicht mit Mehl handeln dürfen. ZU II, S. 360, 4 (1352); S. 363, 3 (1436); S. 368, 12 (1513).

⁶²⁵ BÜCHER, Bev. S. 230 ff. u. 261 ff.

2. Der politische und soziale Status der Zünfte

Aussagen über die politische Bedeutung mittelalterlicher Zünfte werden gewöhnlich mit Begriffen wie Zunftverfassung oder Zunftherrschaft in Verbindung gebracht. Was ist darunter zu verstehen? Zünfte haben sich nicht nur als wirtschaftlich-gewerbliche Korporationen entwickelt, sondern wurden zuweilen auch vom jeweils herrschenden Stadtregiment bewußt als politische Verwaltungskörper der Stadt begründet⁶²⁶. Diesen sogenannten politischen Zünften mußten dann alle Bürger der Stadt angehören. Nur in diesem Sinne kann von einer Zunftherrschaft oder -verfassung gesprochen werden, zumal ein Zunftregiment als ausschließliche Herrschaftsform der Handwerker bis auf Zürich im Reich nirgends bestanden hat. FUHRMANN hat die Verfassungen von 44 meist oberdeutschen Städten untersucht. Während er in 31 eine eindeutige Patrizierherrschaft feststellte, fand er in den nur 13 restlichen Fällen Zunfthandwerker am Stadtregiment beteiligt⁶²⁷.

Eben diese letztere Art von Verfassung ist die in der Mitte des 14. Jahrhunderts von den Frankfurter Zünften angestrebte, denen es lediglich darum geht, ihre eigenen Rechte zu sichern. Sie sind weit davon entfernt, in einem Umbruch, der den Namen Revolution verdiente, eine völlige Umwälzung und Umkehrung der Herrschaftsverhältnisse herbeiführen zu wollen⁶²⁸. Überhaupt erscheint es angebracht, davon abzugehen, die Unruhen im 14. Jahrhundert als Zunftkämpfe oder als Zunftrevolutionen zu bezeichnen, vielmehr den Terminus „Bürgerkämpfe“ zu verwenden. Denn es handelt sich eigentlich um Kämpfe zwischen dem herrschenden Stadtregiment und der wirtschaftlich erstarkten bürgerlichen Opposition⁶²⁹. Längst nicht alle Zünfte und auch nicht die niedrigeren Schichten der Einwohnerschaft treten in Erscheinung.

In diesem Zusammenhang läßt sich für Frankfurt eine Beobachtung anfügen, die für diesen Sachverhalt spricht. Die Gadenleute, die in Gaden oder Kramläden feilhaltenden Kaufleute, deren Vereinigung bisher formal dem nichtzünftigen Teil der Einwohnerschaft, der Gemeinde, zugerechnet wurde, traten 1355 zu den Handwerkern über. Sie hatten vom Rat die Bestätigung ihrer Gewohnheiten und das Zugeständnis eines Handelsmonopols verlangt, dafür als Gegenleistung ihre Unterstützung gegen die aufmüpfigen Zünfte angeboten. Da der Rat aber wenig Entgegenkommen zeigte, suchten die Krämer auf seiten der Zünfte Rückhalt für ihre Forderungen⁶³⁰.

Jene Aussage, daß nämlich die Verwendung des Begriffes „Bürgerkämpfe“ angemessener wäre, läßt sich für die Frankfurter Verhältnisse leicht anhand des ersten

⁶²⁶ Vgl. CZOK, wie Anm. 35, S. 161.

⁶²⁷ FUHRMANN, W.: Die Gewerbepolitik der patrizisch u. der zünftlerisch regierten Stadt, Diss. München 1939, S. 5.

⁶²⁸ Vgl. LENTZE, wie Anm. 43, S. 226.

⁶²⁹ Vgl. CZOK, wie Anm. 35, S. 157 f.; ENNEN, wie Anm. 231, S. 9; BRUNNER, wie Anm. 39, S. 298. Vgl. o. Abschnitt A 1d.

⁶³⁰ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 34 f. u. 355.

Handwerkerbuches, das alle 1355 erstmals kodifizierten 14 Zunftstatuten enthält, und anhand eines Verzeichnisses sämtlicher Zünfte aus dem Jahre 1387 exemplifizieren⁶³¹. In der Reihenfolge Wollenweber, Metzger, Kürschner, Bäcker, Schuhmacher, Lohgerber, Fischer, Schneider, Schiffler, Steindecker, Zimmerleute, Steinmetzen, Bender und Gärtner werden 14 Zünfte erwähnt, die vom Rat die Bestätigung ihrer Ordnungen erhalten. 1387 kennt man außerdem noch Schmiede, Opperknechte (Bauhilfsarbeiter), Leinenweber, Sackträger, Weißgerber, Weinschröder, Weinknechte und Bader. Es besteht kein Anlaß zur Annahme, daß diese Berufe und entsprechende zunftähnliche Zusammenschlüsse nicht schon vor diesem Stichjahr bestanden hätten⁶³². Der Grund dafür, daß 1355 eine Kodifikation ihrer Zunftstatuten offenbar nicht stattfand, dürfte vielmehr in ihrem vergleichsweise geringeren sozialen Status zu suchen sein. Und tatsächlich vertreten diese 1387 hinzutretenden Zünfte, von den Schmieden abgesehen⁶³³, Berufe, die teils speziell für Frankfurt als unbedeutend anzusehen sind oder deren Tätigkeit eo ipso als minderwertiger Hilfsdienst betrachtet werden muß.

Die Reihenfolge der 14 Zünfte stellt mit geringfügigen Durchbrechungen zugleich auch eine Rangfolge dar, die wiederum mit der Zahl der Handwerker im Rat und der Sitz- und Abstimmungsordnung innerhalb der Handwerkerbank des Rates korrespondiert⁶³⁴. So sind es die fünf führenden Zünfte Weber, Metzger, Schmiede, Bäcker und Schuhmacher, die je zwei Vertreter in den Rat entsenden. Die vier nächstfolgenden Kürschner, Gärtner, Lohgerber und Fischer stellen jeweils einen der vier restlichen zünftigen Ratsleute. Der 15. Ratsherr kommt seit dem Ende des 14. Jahrhunderts aus den Reihen der Krämer⁶³⁵. Dieser relativ kleine Kreis privilegierter Zünfte behauptet das ganze Mittelalter hindurch das Recht der Mitgliedschaft seiner Leute im Rat.

MOTTEK sieht in den deutschen Städten die gesellschaftliche Stellung der einzelnen Zünfte durch deren Vermögensverhältnisse bestimmt. Sie spiegeln sich in den Zunftlisten, in denen die Zünfte einer bestimmten Stadt in einer stets eingehaltenen Reihenfolge aufgezählt wurden⁶³⁶. Leider ist das Vermögen der Frankfurter Zünfte im Spätmittelalter nicht greifbar. Doch aus den von BOTHE für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts mitgeteilten Vergleichszahlen, die auf den Vermögensveranschlagungen der Steuerlisten basieren, geht hervor, daß mit Schuhmachern, Bäckern, Schmieden und Metzgern die ranghöchsten Zünfte sich auch im Besitz der

⁶³¹ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 88, Tab. VII als Anhang Nr. 3.

⁶³² Ebd. S. 80 f. Beispielsweise wurde eine 1355 vorliegende Ordnung der Schildmaler vom Rat nicht bestätigt. ZU I, S. 423 f.

⁶³³ Aus einem unerfindlichen Grund erscheinen sie 1355 nicht im Kreis der anerkannten Zünfte, obwohl sie zwei Ratsleute stellen. In der Liste von 1387 und der Rangordnung der Handwerkerbank nehmen sie jeweils die dritte Position ein.

⁶³⁴ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 86 f.; s. Anhang Nr. 3.

⁶³⁵ Vgl. BOTHE, wie Anm. 583, S. 7, Anm. 4.

⁶³⁶ MOTTEK, wie Anm. 315, S. 206; vgl. auch MASCHKE, wie Anm. 71, S. 295 f.

⁶³⁷ BOTHE, wie Anm. 207, Beil. S. 113, Anm. 6 u. S. 136, Anm. 1.

größten Zunftvermögen befinden⁶³⁷. Bezüglich der genossenschaftlichen Leistungen im Rahmen der städtischen Brandbekämpfungsmaßnahmen, von denen noch zu sprechen sein wird, stehen diese Zünfte neben denen der Schneider und Weber zu Beginn des 15. Jahrhunderts gemeinsam an der Spitze⁶³⁸. Ist auch eine Anwendung von Verhältnissen des 16. Jahrhunderts auf die beiden vorhergehenden Jahrhunderte wegen der Verschiebungen innerhalb der Vermögensschichtung nur unter Vorbehalten möglich, scheint sich doch damit die These MOTTEKS zu bestätigen. Allerdings muß der monokausale Anspruch von deren Begründung in Zweifel gezogen werden. Auf der anderen Seite ist nämlich zu fragen, ob nicht die vergleichsweise höhere Wertigkeit jener Zünfte aus ihrer Funktion als Hersteller der lebensnotwendigsten Güter resultiert, welche ihnen größeres soziales Prestige und mit je zwei Ratsleuten größeren politischen Einfluß zukommen läßt. Ihr Vermögen ist dann von sekundärem Belang, mögen auch ihr Status und wirtschaftliche Bedeutung seine Bildung begünstigt haben. So sind im mittelalterlichen Deutschland gerade die Nahrungsmittelgewerbler durchweg in relativ einflußreichen Zünften organisiert⁶³⁹.

Alle jene Indizien weisen darauf hin, daß die zünftlerische Mitwirkung am Stadtreghment in Frankfurt — ganz abgesehen davon, wie gering diese auch immer war — sich auf die wenigen ratsfähigen Zünfte beschränkte. Und wie ich oben bereits darlegte, bestand innerhalb dieser Zünfte noch eine weitere Differenzierung, so daß zumal bei der vorherrschenden Unentgeltlichkeit der städtischen Ämter nur die wohlhabendsten Meister tatsächlich zu einem Sitz im Rat gelangten⁶⁴⁰.

War auch eine Reihe von Zünften im Rat vertreten, muß ihr politischer Einfluß doch als relativ gering eingeschätzt werden. Das liegt zum einen an der Art der Zusammensetzung des Rates selbst. Schöffenbank und Geschlechterbank mit je 14 Mitgliedern majorisierten die 15 Ratsleute der Handwerkerbank eindeutig. Zum anderen waren, wie ich eingangs zeigte, seit etwa 1370 die autonomen Rechte der Zünfte stark beschnitten worden und in allen Belangen einer eindeutigen Vorherrschaft des Rates gewichen, der von der städtischen Oberschicht kontrolliert wurde. Auch waren die Frankfurter Zünfte niemals in verfassungsrechtlichem Sinne Unterabteilungen der Stadt⁶⁴¹, von denen eine politische Willensbildung hätte ausgehen können. Anflüge einer Art Repräsentativsystem in den Auseinandersetzungen der fünfziger und sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts, als zeitweise mit Genehmigung KARLS IV. 12 Männer als Ratsleute mit einer begrenzten Amtsdauer durch Zünfte und Gemeinde vorgeschlagen wurden, von denen der Rat sechs in seine Reihen aufnehmen mußte⁶⁴², ließen sich nicht durchsetzen. Weiterhin ergänzte sich der Rat

⁶³⁸ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 115. Brandbekämpfungsvorschrift von 1435, WOLF Nr. 224, 13.

⁶³⁹ Vgl. KELTER, wie Anm. 383, S. 163.

⁶⁴⁰ Vgl. MASCHKE, wie Anm. 71, S. 434 f., 453 f., 465 f.

⁶⁴¹ Vgl. FROMM, wie Anm. 4, S. 15. ELKAN glaubt hingegen, die Zünfte hätten diese Eigenschaft bis 1377 besessen; ELKAN, wie Anm. 81, S. 47.

⁶⁴² BÖHMER Codex S. 658 (11. Nov. 1358).

durch Kooptation lebenslänglicher Mitglieder. Ebenso wenig brachte die zeitweise Vergrößerung des Rates auf 63 Ratsherren, 1390 im Gefolge der verlorenen Kronberger Schlacht eingeführt und 1408 wieder abgeschafft, den Zünften einen realen Machtzuwachs⁶⁴³.

Dennoch wäre es völlig abwegig, den Frankfurter Zünften jegliche politischen Funktionen absprechen zu wollen. Ein Ratsbeschuß aus dem Jahre 1353 definiert das Verhältnis des einzelnen Zunftmitgliedes zu seiner Zunft und zeigt den politischen Spielraum auf, wie er einer jeden Zunft nach dem Willen des Rates zukommen soll. Jeder Zünfter ... *ensal der zunfft nicht dynen dan zu der stede noden, zu uzfertin und zu den kerczen...*“, heißt es hier im 1. Artikel, d. h. daß er seiner Zunft nur dann Gehorsam schulden solle, wenn es auf Kriegszügen das übergeordnete Interesse der Stadt erfordere oder die Erfüllung der religiösen Pflichten im Rahmen der Zunft seine Mitwirkung notwendig mache⁶⁴⁴. Allein schon dieser Artikel läßt keinen Zweifel darüber, daß der Rat eine aktive politische Bedeutung der Zünfte erst gar nicht aufkommen lassen wollte⁶⁴⁵. Diese Absicht wird in demselben Erlaß noch durch das Verbot jeglicher Neugründung von Zünften unterstrichen, und das geringste Selbstbestimmungsrecht wird den bestehenden vorenthalten: *Und ensollen auch keine gesezce under in machen an des rads wizzen und willen*⁶⁴⁶. Auch in sämtlichen Zunftordnungen des Jahres 1377 spiegelt sich dieser Grundsatz. In einer Art Präambel wird der Meister ihnen gegenüber zu Gehorsam verpflichtet, den er gemäß einem Zusatz zur Bäckerordnung aus dem Jahre 1409 zu beeciden hat⁶⁴⁷. In gleicher Weise wird sämtlichen Ratsleuten, also auch den zünftigen, der Eid abgenommen, in erster Linie dem Wohl der Stadt zu dienen⁶⁴⁸.

Auf der gleichen Ebene liegen die Überlegungen, die den Rat veranlaßten, auf die Annahme des Bürgerrechtes als Voraussetzung der Aufnahme in die Zunft zu dringen. Sie waren grundsätzlicher Natur, und gerade im Machtkampf zwischen Rat und Zünften kam dieser Frage besondere Bedeutung zu. Im Charakter der mittelalterlichen Stadt als einer Schwurgemeinschaft freier Bürger liegt ein Ausschließlichkeitsanspruch der Stadtgemeinschaft an Person und Vermögen jedes einzelnen Bürgers begründet, ein Anspruch, der in Wehr- und Steuerpflicht seine prägnanteste Verwirklichung erfährt und der keine konkurrierende Gewalt neben sich dulden kann, ohne sich selbst in Frage zu stellen⁶⁴⁹. So tritt das Grundverhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft als Herrschaftsverhältnis zu Tage. *Die Stellung des Rates als 'gottgesetzte Obrigkeit', wie der Bürgerschaft mit ihrer 'bürgerlichen Freiheit' als Verband war religiös fundiert*⁶⁵⁰. Das politische Erstarken der Zunftgenossenschaften und deren ausgreifendes Bestreben nach autonomer Abwicklung sämt-

⁶⁴³ Vgl. BOTHE, Gesch. S. 149 u. 175.

⁶⁴⁴ WOLF Nr. A 23.

⁶⁴⁵ Vgl. ROMEISS, wie Anm. 605, S. 11.

⁶⁴⁹ Vgl. ERLER, A.: Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereides. Frankf. a. M. 1939, S. 18; BÜCHER, Bev. S. 322.

⁶⁵⁰ BRUNNER, wie Anm. 39, S. 305.

⁶⁴⁶ WOLF Nr. A 23, 2.

⁶⁴⁷ ZU I, S. 28, 31.

⁶⁴⁸ WOLF Nr. A 79 (1366).

licher sie irgendwie betreffender Angelegenheiten brachte notwendig eine Schwerpunktverlagerung von den Interessen der Stadt auf diejenigen der Zunft, was die Gefahr einer Aushöhlung des der Stadtgemeinschaft zugrundeliegenden Prinzips aufkommen ließ. Daher häufen sich auch in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Frankfurt, einmal abgesehen von der machtpolitischen Interessenlage des Rates, dessen Maßnahmen, welche die absolute Priorität der städtischen Belange sicherstellen sollen.

3. Die zünftigen Ratsleute

Den zünftigen Ratsleuten kommt hinsichtlich der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Rat und Zünften spezifische Bedeutung zu, welche in ihrem ambivalenten Wesen als Vertreter der Zünfte einerseits, auf der anderen Seite als Angehörige der städtischen Regierungsbehörde mit bestimmten Rechten und Pflichten begründet liegt.

Die Zeugennennung in einer Urkunde des Jahres 1315 macht es wahrscheinlich, daß bereits damals neben Schöffen- und Geschlechterbank als dritte eine Handwerkerbank Bestandteil des Rates gewesen sein muß^{650a}. Wann aber und unter welchen Umständen die Aufnahme von Handwerkern in den Rat erfolgte, liegt völlig im Dunkeln. DIETZ nimmt an, daß die im 13. Jahrhundert mit Handwerksbezeichnungen vorkommenden Schöffen auch tatsächlich Handwerker aus altfreien Familien gewesen seien, welche es zugleich als Händler mit den für ihr Gewerbe in Betracht kommenden Rohstoffen und Produkten teils zu beträchtlichem Reichtum gebracht hätten⁶⁵¹. Damit ist jedenfalls ausgesagt, daß Handwerkern der Aufstieg in die städtische Führungsschicht durchaus möglich war. Einschränkend jedoch scheinen etliche Indizien darauf hinzudeuten, daß es sich hierbei um besonders vermögende Leute handelte, die das reine Handwerkertum schon verlassen hatten und sich in Richtung auf ein Händler- und Verlegertum bewegten und beide Elemente miteinander verbanden.

Aber nun zur Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts! Den Ratsleuten der Bäcker war stets die Haltung einer größeren Anzahl von Schweinen erlaubt als den reichsten Zünftlern⁶⁵², die der Metzger durften alle Samstage ein *Noß* mehr feilhalten als die anderen Metzger⁶⁵³; der Ratsherr der Fischer einen zusätzlichen zweiten Trog zum Verkauf verwenden⁶⁵⁴ und einen zweiten Gesellen beschäftigen⁶⁵⁵.

^{650a} Vgl. BOTHE, Gesch. S. 78. Es wird im allgem. mit dem Auftreten zünftiger Ratspersonen um das Jahr 1300 gerechnet. Vgl. LENHARDT, wie Anm. 21, S. 40; FROMM, wie Anm. 4, S. 2.

⁶⁵¹ Vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 134. 1282 z. B. finden wir einen Bäcker WIEGAND als Schöffen; BÖHMER Codex S. 210.

⁶⁵² s. Anhang Nr. 1 „Schweinehaltung“.

⁶⁵³ ZU I, S. 354, 32 (1377). GRIMMS WB, Bd. 7, Sp. 900: *Noß* = Nutztvieh (Rinder, Pferde, Esel, Schafe und überhaupt Schmalvieh).

⁶⁵⁴ ZU I, S. 193, 44 (ohne Zeitangabe).

⁶⁵⁵ ZU I, S. 208, 4 (1607).

Die Ratsleute der Bäcker erhielten außerdem bis zum Jahre 1409 von der Zunftaufnahmegebühr ein Sechstel, nämlich 10 Schillinge⁶⁵⁶. Die zünftigen Ratsleute genossen damit vom gesamten Rat gutgeheißene Vorrechte, deren volle Ausschöpfung einen vergleichsweise größeren Handwerksbetrieb und ein höheres Betriebskapital zur Voraussetzung hatte. War dies nicht gegeben, eröffneten doch jene Ausnahmeregelungen bessere Möglichkeiten der Betriebsausweitung und Vermögensbildung. Ob diese Privilegien etwa eine Form der Entschädigung für die in Amtsgeschäften aufgeopferte Arbeitszeit verkörpert haben, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Denn die Ratsleute erhielten schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts für jeden Amtstag ein Präsenzgeld⁶⁵⁷, dessen Höhe nach einer Verordnung des Jahres 1380 einen Thornos (2 Schillinge oder 18 Heller) betrug⁶⁵⁸, etwa die Hälfte des Tagelohnes eines qualifizierten Bauhandwerkers im 15. Jahrhundert⁶⁵⁹.

Die den Geschlechtern entstammenden Ratsmänner wurden auf Lebenszeit durch Kooptation gewählt⁶⁶⁰. Wie ELKAN meint, bestimmten Schöffen- und Geschlechterbank auch die zünftigen Ratsleute⁶⁶¹. Für diese Meinung gibt es indes keine zweifelsfreien Beweise. Man darf jedenfalls annehmen, daß die zünftigen Ratsherren nicht von den Zünften ausgewählt und gleichsam als deren Repräsentanten in den Rat entsandt wurden. Dies belegen meines Erachtens, wie bereits erwähnt, bestimmte Vorgänge während der Auseinandersetzungen nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. 1358 hatte KARL IV. angeordnet, daß Zünfte und Gemeinde zwölf Männer bestimmen sollten, aus deren Kreis sechs als zusätzliche, den alten gleichberechtigte Ratsleute, jedoch mit einer begrenzten Amtsdauer, vom Rat aufgenommen werden sollten⁶⁶². Noch nicht einmal in der Phase höchsten politischen Einflusses also konnten die Zünfte völlig frei entscheiden, wer aus ihren Reihen in den Rat eintreten sollte. Und mit ihrer Niederlage wurde dieses Zugeständnis sofort wieder liquidiert⁶⁶³.

Es ist daher nicht zulässig, die zünftigen Mitglieder des Frankfurter Rates als Interessenvertreter ihrer Zunft zu betrachten; das soll jedoch nicht heißen, daß sie nicht etwa ein allgemein berufliches Interesse mit ihren Zunftgenossen verband. Wollten wir gar das Beispiel Straßburgs und Kölns, wo die zünftigen Ratsmitglieder lediglich Zunftmitglieder, aber nicht unbedingt selbst Handwerker sein mußten⁶⁶⁴, auf Frankfurt übertragen — wegen des gemischten und keinesfalls monolithisch berufsgenossenschaftlichen Charakters der Frankfurter Zünfte gar nicht so abwegig —, ergäbe sich die Erkenntnis einer nur sehr losen Verbindung zwischen

⁶⁵⁶ ZU I, S. 28, 29.

⁶⁵⁷ WOLF Nr. A 1, 2 (1349/52).

⁶⁵⁸ WOLF Nr. 17, 3 (1380).

⁶⁵⁹ s. o. S. 54.

⁶⁶⁰ Vgl. LENTZE, wie Anm. 43, S. 225.

⁶⁶¹ ELKAN, wie Anm. 81, S. 15.

⁶⁶² BÖHMER Codex S. 658.

⁶⁶³ BÖHMER Codex S. 702 (4. Jan. 1366).

⁶⁶⁴ Vgl. KELTER, wie Anm. 383, S. 152.

der Zunft und ihrem Ratsherrn. Ohnehin war dieser durch seinen Amtseid gehalten, ausschließlich im Interesse und zum Wohle der Stadt tätig zu sein⁶⁶⁵. Zudem übte seit 1370 der obsiegende Rat in der Person des zünftigen Ratsherrn die strenge Kontrolle über die Zünfte, eine Praxis, die im Falle eines engen Verhältnisses der Zünfte zu ihren Ratsherren dem Rat leicht zum Nachteil hätte gereichen können.

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der zünftigen Ratsleute in Bezug auf ihre Zunft habe ich oben bereits im Zusammenhang mit Gebot und Zunftämtern beschrieben⁶⁶⁶. Sie seien hier noch einmal zusammengefaßt. Die Ratsherren der einzelnen Zünfte müssen die Abhaltung der Gebote genehmigen und daran teilnehmen, die Herrengelote einberufen. Bei den Bäckern haben allein sie das Recht, die Zunftvorsteher zu ernennen; eine Mitwirkung der übrigen Zunftgenossen ist nicht vorgesehen. Auch die Vorschriften über die Brotbeschau nennen die zünftigen Ratsleute als Beteiligte⁶⁶⁷. Sie vertreten der Zunft gegenüber die Position des Rates und fungieren auch in kommunikativer Hinsicht als Mittler zwischen beiden. Vor ihnen beider neu in die Zunft eintretende Handwerker Treue und Gehorsam gegenüber der vom Rat gesetzten Zunftordnung⁶⁶⁸. Ratsbeschlüsse und Aufforderungen an die Zünfte werden von deren Ratsleuten überbracht und teilweise persönlich vorgebracht⁶⁶⁹. Aber auch umgekehrt haben sie Wünsche der Zunft beim Rat anzumelden. Beispielsweise sollen bei Kornpreiserhöhungen die Bäcker über ihre Ratsherren die Änderung der Brottaxe beim Rat beantragen⁶⁷⁰.

Diese besondere Stellung der Ratsleute gegenüber ihren Zünften und ihre außergewöhnliche Machtfülle regen zu vorsichtigen Vermutungen über ihre Herkunft und einstige Funktion an. Wenn wirklich, wie WEBER meint, ursprünglich der Stadtherr die Vorsteher der Zünfte bestimmte⁶⁷¹, ließe sich denken, daß diese dann mit ähnlichen Kompetenzen ausgestattet waren wie die Ratsleute der Zünfte. Bei der auch in Frankfurt zu beobachtenden fortschreitenden Entmachtung des Schultheißer als des Vertreters des Stadtherren zugunsten des Rates, eine Entwicklung, die 1311 mit der Einsetzung von zwei Bürgermeistern einen Abschluß findet⁶⁷², und der gleichzeitigen Erstarkung der Zünfte erscheint die Etablierung der Zunftvorsteher im Rat als möglich, zumal es sich gerade, wie ich an anderer Stelle ausführte, um Vertreter der lebensnotwendigsten Produktionszweige handelte. Die zünftigen Ratsmitglieder des späten 13. und frühen 14. Jahrhunderts wären demnach nichts anderes als die Zunftvorsteher alter Provenienz!

Der Nachweis dieser Zusammenhänge, der mir durchaus möglich erscheint, hier aber leider nicht geleistet werden kann, brächte wichtige Aufschlüsse über ursprüng-

⁶⁶⁵ WOLF Nr. A 79 (1366).

⁶⁶⁶ s. o. S. 22 f. u. 26.

⁶⁶⁷ s. o. S. 79.

⁶⁶⁸ ZU I, S. 28, 31 (1409).

⁶⁶⁹ ZU I, S. 13, 3 (1435); S. 15 f. (1495).

⁶⁷⁰ ZU I, S. 33, 39 (1510).

⁶⁷¹ WEBER, wie Anm. 377, S. 137.

⁶⁷² Vgl. SCHUNDER, wie Anm. 32, S. 45.

lichen Zweck und Entstehung der Frankfurter Zünfte, deren Charakter bisher noch weitgehend im Dunkeln liegt. Er könnte letztlich die These KEUTGENS bestätigen, daß der Anstoß zur Zunftbildung von der Obrigkeit ausgegangen sei, um die Zünfte zum Zwecke der Stadtverteidigung und anderen städtischen Aufgaben heranzuziehen⁶⁷³.

4. Die genossenschaftlichen Leistungen der Zünfte zugunsten der Stadtgemeinschaft

Jeder Zünftler ... *ensal der zunfft nicht dynen dan zu der stede noden ... und ... zu uzfertin ...*, heißt es in dem bereits zitierten Ratserslaß von 1353⁶⁷⁴. In den Zunftordnungen des Jahres 1355 bekennen sich die Zünfte zu ihrer Verpflichtung zum Dienst an der Stadt insbesondere im Falle von Kriegen⁶⁷⁵. Und ein für alle Zünfte gleichlautender Artikel begegnet uns in den vom Rat verfaßten Statuten aus dem Jahre 1377. Man fordert die Beteiligung des einzelnen Zünftlers im Rahmen seiner Zunft, ... *is were ynnewendig ader uzwendig der stad zu der stede node ...*⁶⁷⁶.

Hinter dieser pauschalen Forderung verbargen sich in erster Linie die Aufgaben der Zunft als militärischer Abteilung des städtischen Aufgebots und ihre Rolle im Feuerlöschwesen. Jeder Stadtbürger und somit auch die Mitglieder der Zünfte unterlagen der allgemeinen Wehrpflicht⁶⁷⁷. 1069 erhielt in Frankfurt der Handwerkerstand Bürgerrecht und Waffenfreiheit⁶⁷⁸.

Die Haltung der Kriegsausrüstung selbst war nicht Sache der Zunft, sondern richtete sich nach Vermögen und Steueraufkommen des einzelnen Bürgers. Laut der bereits zitierten Ratsverordnung aus dem Jahre 1382 über die Waffenhaltung der Bürger sollten Handwerker mit einem Vermögen von 30 Gulden und darüber und andere Bürger mit einem Vermögen von 50 Gulden und darüber einen *vollen Harnisch* halten. Unter dieser Grenze liegende Personen sollten sich nach den Anweisungen ihres militärischen Vorgesetzten, des Rottmeisters richten⁶⁷⁹. Diese Bestimmungen waren bereits in der Fassung der Zunftordnungen von 1377 jeweils im 4. Artikel enthalten⁶⁸⁰, ohne die Angabe bestimmter Vermögensgrenzen sogar

⁶⁷³ Vgl. KEUTGEN, F.: Ämter und Zünfte. Jena 1903, S. 137.

⁶⁷⁴ WOLF Nr. A 23.

⁶⁷⁵ Bäcker ZU I, S. 20, 8; Schneider S. 504, 7; Bender S. 91, 7; Fischer S. 180, 5 u. 7; Gewandmacher S. 230, 53; Kürschner S. 277, 8 u. 9; Lohgerber S. 337, 11; Metzger S. 349, 13; Sattler S. 423, 3 u. 4; Schuhmacher ZU II, S. 30, 5; Steinmetzen S. 102, 4.

⁶⁷⁶ ZU I, S. 25, 5.

⁶⁷⁷ Vgl. CONRAD, wie Anm. 210, S. 334.

⁶⁷⁸ Vgl. LUCAE, F.: Die Stadtwehr und die Quartier-Vorstände der Freien Stadt Frankfurt. Frankf. a. M. 1855, S. 3.

⁶⁷⁹ WOLF Nr. 19. Dieses Gesetz wurde im 15. Jahrhundert noch verschiedentlich modifiziert und erweitert. Dazu vgl. ROMEISS, wie Anm. 605, S. 26 ff.

⁶⁸⁰ Bäcker ZU I, S. 24; Bender S. 92; Fischer S. 183; Gewandschneider S. 231; Kürschner S. 278; Leinenhandwerker S. 291; Lohgerber S. 337; Sattler S. 425; Schmiede S. 458; Schneider S. 505; Schuhmacher ZU II, S. 31; Wagner S. 140; Wollenweber S. 184.

schon in einem Teil der Zunftordnungen von 1355⁶⁸¹. Allerdings mußte anscheinend gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Prinzip der Selbstbewaffnung aus Gründen militärischer Notwendigkeit teilweise durchbrochen werden. Denn um 1490 befahl der Rat Stubengesellschaften und Zünften, daß je ein Drittel ihrer Mitglieder mit Speißen, Handbüchsen und Hellebarden ausgerüstet sein mußte⁶⁸². Höchstwahrscheinlich hatte nicht so sehr die Absicht einer Vereinheitlichung der Ausrüstung, sondern ein allzu großer Mangel an Büchenschützen den Rat zu dieser Maßnahme bewogen⁶⁸³. Zumal auch die eingetretene Veränderung der Vermögensverhältnisse — die Schrumpfung der Zahl der Großvermögen und die Vermehrung der Zahl der Kleinvermögen — den Rückgang des wirtschaftlichen Leistungsvermögens breiter Bürgerschichten und damit deren verminderte Möglichkeit zu Anschaffung und Unterhalt einer relativ teuren Feuerwaffe anzeigt, darf angenommen werden, daß in diesem Fall die Zunft in ihrer Gesamtheit den geforderten Waffenstandard teilweise finanziell mittrug oder doch wenigstens ihren vermögenden Genossen den Kauf einer Büchse auferlegte.

Gemäß einem Ratserslaß von 1439 oblag die Kontrolle über eine ordnungsgemäße Waffenhaltung bei den Handwerkern den Zunftvorstehern, bei den übrigen Bürgern den zuständigen Rottmeistern⁶⁸⁴. Die Bäckerordnung von 1595 machte die Besichtigung der Waffen mindestens einmal jährlich zur Pflicht⁶⁸⁵. Das Aufgebot der Handwerker wurde vom jeweiligen Zunftvorsteher kommandiert⁶⁸⁶. Welcher von ihnen bei Vorhandensein eines Vorstandskollegiums, wie etwa bei den Bäckern, den Befehl führte, ist nicht zu ermitteln. Denkbar erscheint mir eine im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung getroffene Regelung, welche die Ernennung eines Anführers der zünftigen Löschmannschaft ins Ermessen der Zunft stellte, ohne den oder die Vorsteher berücksichtigen zu müssen⁶⁸⁷. Auf diese Weise erhielt der für die Aufgabe am besten geeignete Mann die Funktion übertragen, gerade im militärischen Bereich eine Sache von lebensentscheidender Bedeutung.

Zu den Aufgaben des zünftigen Militäraufgebotes zählten Kriegsunternehmungen außerhalb der Stadt sowohl im Dienste Frankfurts als auch des Reiches, die unmittelbare Stadtverteidigung, die Gestellung von Mannschaften zur Verstärkung der Torwachen⁶⁸⁸, aber auch zuweilen der Geleitschutz für die an den Messen

⁶⁸¹ Bender ZU I, S. 91, 8; Fischer S. 180, 7; Gewandmacher S. 230, 53; Kürschner S. 278, 9; Lohgerber S. 337, 11; Metzger S. 349, 13; Sattler S. 423, 3; Schuhmacher ZU II, S. 30, 6. Als einzige kennt bereits 1355 die damals nicht bestätigte Ordnung der Schildmaler einen Zensus von 30 Pfund Heller, ZU I, . 423, 3.

⁶⁸² Vgl. ROMEISS, wie Anm. 605, S. 40.

⁶⁸³ Aus demselben Grunde ergeht 1518 eine weitere Ratsverordnung, ebd.

⁶⁸⁴ Ebd. S. 28.

⁶⁸⁵ ZU I, S. 44, 4.

⁶⁸⁶ Vgl. ROMEISS, wie Anm. 605, S. 13; KRIEGK, Bürgerzw. S. 366.

⁶⁸⁷ WOLF Nr. 224, 13 (ca. 1435).

⁶⁸⁸ Vgl. ROMEISS ebd. S. 41. Beispielsweise werden bei kirchlichen Prozessionen ausdrücklich Handwerker zur besseren Sicherung der Tore herangezogen; WOLF Nr. 178, 6 (ca. 1420).

teilnehmenden Kaufleute und für die zu Fürsten- oder Wahltagen nach Frankfurt einreisenden Personen⁶⁸⁹.

Die Funktion der Zünfte als militärische Abteilungen blieb bis 1581 bestehen. Damals unterzog man die Frankfurter Wehrorganisation einer umfassenden Neuordnung. Die bisherige Dreigliedrigkeit des Aufgebots in Zünfte, Stubengesellschaften und lokale Rotten wurde zugunsten ausschließlich lokaler, an Stadtteilen und Straßenzügen orientierter Rotten abgeschafft. Man erhoffte sich davon eine schnellere Mobilmachung des Aufgebotes im Kriegsfall aber auch bei Löscheinätzen⁶⁹⁰, von denen noch die Rede sein soll. Nichtsdestoweniger verblieb die Aufsicht über die Waffenhaltung bei den Zünften.

Zur Schlacht bei Kronberg im Jahre 1389 waren sämtliche waffenfähigen Männer Frankfurts aufgeboten. Die Schätzungen zeitgenössischer Chronisten bewegen sich zwischen 1200 und 2000 Mann. Diese Höchstzahl hält BÜCHER aufgrund seiner statistischen Berechnungen für die wahrscheinlichste⁶⁹¹. Um 1440 konnte Frankfurt etwa 1300 einheitlich mit Handbüchsen ausgerüstete wehrfähige Männer aufbieten. Darunter fallen 187 Berittene, deren Pferde die Geschlechter zur Verfügung stellten⁶⁹². LUCAE nennt für das Jahr 1462 eine Gesamtzahl von 4000 bewaffneten Frankfurter Bürgern⁶⁹³, eine Angabe, die mir, gemessen an einer Einwohnerschaft von etwa 9000 Köpfen, doch reichlich hoch erscheint. Anlässlich von Instandsetzungsarbeiten an den Frankfurter Befestigungsanlagen im Jahre 1475 wurde das gesamte Militäraufgebot zur Teilnahme verpflichtet. Die mitgeteilten Zahlen bieten uns eine annähernde Relation des Anteils der Zünfte. Am 23. Juli befanden sich unter 1388 Personen 502 aus den Zünften, am folgenden Tag 376 unter insgesamt 1200⁶⁹⁴. Die Zünfte stellten damit zwischen 31 und 36 Prozent der Aufgeborenen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß auch Leute aus den umliegenden Dörfern mitwirkten, die in Frankfurt Burgrecht besaßen. Die Verhältniszahl entspricht damit nicht dem Anteil der Zünftler an der Stadtbevölkerung.

Es gibt zwar verschiedene Verzeichnisse, welche die Zahl der von den einzelnen Zünften zu stellenden Mannschaften aufführen, eine bestimmte Mindest- oder Verhältniszahl von Zunftstärke zur Anzahl der Bewaffneten läßt sich aber nicht ermitteln⁶⁹⁵. Vielmehr scheinen die angegebenen Daten eher auf einer jeweiligen Bestandsaufnahme zu gründen, als ein gefordertes Sollaufgebot der einzelnen Zünfte darzustellen. Ganz abgesehen davon, daß ja jeder Bürger wehrpflichtig war, zogen doch Krankheit, Abwesenheit oder zu hohes Alter ein ständiges

⁶⁸⁹ Vgl. KRIEGK, Bürgerzw. S. 364 f. Zum Frankfurter Geleitswesen vgl. SCHOENBERGER, G.: Das Geleitswesen der Reichsstadt Frankfurt im 14. u. 15. Jh. Diss. Freiburg 1917.

⁶⁹⁰ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 47.

⁶⁹¹ BÜCHER, Bev. S. 205 f.

⁶⁹² Vgl. ROMEISS, wie Anm. 605, S. 28.

⁶⁹³ LUCAE, wie Anm. 678, S. 6.

⁶⁹⁴ Vgl. BÜCHER, Bev. S. 207.

⁶⁹⁵ s. Anhang Nr. 4 „Militäraufgebot der Zünfte“.

Schwanken der Iststärke nach sich⁶⁹⁶. Noch ein anderer Aspekt ist hier zu berücksichtigen: Die Mitglieder der Nahrungsmittelzünfte konnten insgesamt notwendig nur in geringerem Maße herangezogen werden, um die Versorgung der Bevölkerung nicht in Mitleidenschaft zu ziehen.

Liegt auch die Zahl der bei den Meistern der einzelnen Zünfte beschäftigten Gesellen im Dunkeln, so dürfte ihre Wehrpflicht jedenfalls feststehen. Denn in ihrem obligatorischen Treueid gegenüber der Stadt geloben sie, ... *getruwe und holt zu sin und ... die burgere daselbis vor irem schaden zu warnen und burgermeistern und rade daselbis gehorsam zu sin ...*⁶⁹⁷. Der mehrfach zitierte Ratserslaß um das Jahr 1435 spricht unmißverständlich davon, daß Bürger und Dienstknechte aus Ober- und Niederstadt mit Harnisch und Ausrüstung vor das Rathaus kommen sollten⁶⁹⁸. Das Militäraufgebot der Kürschner aus dem Jahre 1360 weist hinter der Zahlenangabe den Vermerk auf: *Meister und Knechte*⁶⁹⁹. Im übrigen dürften die hier verzeichneten Gesamtzahlen wegen ihrer relativen Höhe auch die Erfassung der Gesellen einbeziehen. Die Unterscheidung der Aufgebotenen in „*Gewapente*“ und *Leute zu fuß*, d. h. mit dem *vollen Harnisch* bewehrte Männer, die auf Wagen gefahren wurden, und leichter Bewaffneten, die zu Fuß in den Kampf zogen, scheint mir des weiteren darauf hinzuweisen, daß sich hinter diesen Fußsoldaten zum Teil mindervermögende Meister, die sich keinen *vollen Harnisch* leisten konnten, zum anderen Teil aber wohl Gesellen verbargen. Sie dürften mit den zusätzlichen *Trabegeschirren* gerüstet gewesen sein, zu deren Haltung reichere Bürger⁷⁰⁰ und das Gewerbe ausübende Meisterswitwen⁷⁰¹ verpflichtet waren. Diese Aussage wird durch einen Passus in der *Kriegsordnung der Frankfurter Bürgerschaft von 1428* gestützt, die KIRCHNER in Auszügen abdruckt: *Wer auch so arme were, daß er nit Harnesch oder gewerde hatte, oder gezügen mochte, der mag sich darnach umbthun an sinen nachgeburen, an witwen und an andern, damit er dartzu gefordert würde*^{701a}. Aus dem Jahre 1409 stammt die früheste Redaktion einer *Dienstanweisung der Fußknechte*, die als *laufende Knechte oder Gesellen* definiert werden⁷⁰². 1547 werden auch Handwerksgesellen und Lehrlinge gemustert⁷⁰³. Erstere sind nach einem Ratserslaß von 1430 auch zur Mithilfe an der Stadtbefestigung verpflichtet⁷⁰⁴. Parallel zur Wehrpflicht der Handwerksgesellen dürfte auch ihre Beteiligung an der Brandbekämpfung anzunehmen sein.

⁶⁹⁶ Nach einer Ratsverordnung um 1355 hatte der wegen Krankheit am Kriegszug Verhinderte sich bei den Bürgermeistern zu melden und deren Anweisungen abzuwarten; WOLF Nr. A 35, 1.

⁶⁹⁷ WOLF Nr. 184, 2 (1421).

⁶⁹⁸ WOLF Nr. 224, 44.

⁶⁹⁹ s. Anhang Nr. 4 „Militäraufgebot der Zünfte“ Sp. 2.

⁷⁰⁰ WOLF Nr. 224, 54 (ca. 1435); Nr. 155 (1417); ZU I, S. 3, 6—8 (Mitte 15. Jh.).

⁷⁰¹ ZU I, S. 4, 10 (Mitte 15. Jh.).

^{701a} KIRCHNER, wie Anm. 519, Bd. 1, Anh. S. 642.

⁷⁰² AU Nr. 78, S. 133 f.

⁷⁰³ Vgl. LUCAE, wie Anm. 678, S. 7.

⁷⁰⁴ WOLF Nr. 207.

Nicht allein im Bereich des Wehrwesens tritt die Zunft als geschlossene Korporation im Dienste der Stadtgemeinschaft in Erscheinung, sondern auch bei der Feuerbekämpfung, einer wegen der engen Bauweise der mittelalterlichen Städte, der leichten Brennbarkeit des Baumaterials und der geringen technischen Hilfsmittel höchst wichtigen Aufgabe. Das unterstreichen die unzähligen Brandverhütungs- und Bauvorschriften, die auch der Frankfurter Rat erließ⁷⁰⁵. Die etwa 1435 erlassene *Ratsverordnung betreffs Feuerwehr und Stadtverteidigung* schrieb zum Zwecke der Feuerbekämpfung unter anderen auch den Bäckern die stete Bereithaltung von 25 Ledereimern, 6 Leitern und zwei Äxten vor⁷⁰⁶. Diese Geräte mußten offenbar auf Kosten der Zunft angeschafft und unterhalten werden. Erst für das Ende des 16. Jahrhunderts läßt sich für fast alle Zünfte der Brauch festmachen, von eintrittswilligen Handwerkern über die geldliche Aufnahmegebühr hinaus die Übergabe eines Ledereimers zu verlangen⁷⁰⁷.

Auch eine der Menge der Gerätschaften entsprechende Anzahl von Personen hatte jede Zunft aufzubieten. Rechnet man einen Mann je Eimer und Axt und zwei je Leiter, ergeben sich 39 Mann, die jede der größten Frankfurter Zünfte, nämlich der Weber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher und Schneider, zur Brandbekämpfung abzustellen hatte. Hinzu kamen noch 6 Mann pro Zunft, um, wie bei Brandfällen üblich, die Torwachen zu verstärken⁷⁰⁸. Eine generelle Löschpflicht für sämtliche Zunftgenossen hat wohl nicht bestanden, wenn auch jeder Bürger im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zur Beteiligung gehalten war⁷⁰⁹. Die Auswahl der Löschmannschaften fiel in den Zuständigkeitsbereich der Zünfte, ebenso wie auch die Ernennung eines Meisters als Anführer bei den Löscheinsätzen, welcher unter dem Gesichtspunkt bestmöglicher Eignung nicht unbedingt ein Zunftvorsteher sein mußte⁷¹⁰.

5. Die Zunft als Untergliederung der Stadtverwaltung

Neben ihren Pflichten im Wehr- und Brandbekämpfungswesen erfüllt die Zunft in vielerlei Hinsicht die Aufgaben der untersten Gliederungen einer Stadtverwaltung. Wie ich oben ausführlich beschrieb, waren die Gebote der Zünfte ebenso wie die Zusammenkünfte der Stubengesellschaften Forum für die Verkündung allgemeiner städtischer Gesetze oder speziell diese Gruppen betreffender Vorschriften⁷¹¹. Auch bei der Leistung des vom Rat geforderten Bürgereides kam der Zunft indirekt eine vollziehende Funktion zu. Denn sie war seit 1377 endgültig

⁷⁰⁵ WOLF Nr. 13; 22; 34; 35; 36; 196; 199; 224; 232; 239; 256; 298; 358; 412.

⁷⁰⁶ WOLF Nr. 224, 13.

⁷⁰⁷ Vgl. SCHMIDT, Einl. S. 40 f. Tab. Speziell für die Bäcker vgl. ZU I, S. 46, 11 u. 12 (1595).

⁷⁰⁸ WOLF Nr. 224, 13 (um 1435).

⁷⁰⁹ Ebd. 30.

⁷¹⁰ Ebd. 13.

⁷¹¹ s. o. S. 22.

angewiesen, einen Nichtbürger vor der Aufnahme in die Zunft zum Erwerb des Bürgerrechtes vor die Bürgermeister zu schicken⁷¹². In entsprechender Weise oblag es ihr, darüber zu wachen, daß neueingestellte auswärtige Gesellen den Beisasseneid ablegten⁷¹³. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben hatte die Zunft wesentlichen Anteil daran, daß die Funktionsfähigkeit der Stadt als eines geschlossenen Friedensverbandes gewährleistet blieb.

Zu erwähnen ist auch die Ausübung der gewerblichen Gerichtsbarkeit und die Verfolgung kleinerer Vergehen durch die Zünfte unter der Oberaufsicht des Rates⁷¹⁴, wie auch die Durchführung der städtischen Gewerbepolitik ohne die tätige Mitwirkung der Zünfte schwerlich möglich gewesen wäre.

Ebenfalls nicht unterschätzt werden darf die Rolle, welche die Zünfte als Einzugsorgane städtischer Steuern spielten. Um zusätzliche Geldmittel für die Stadterweiterung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts freizusetzen, hatte LUDWIG DER BAYER 1318 Frankfurt die Erhebung eines sogenannten Mahlgeldes gestattet, eine Steuer, die je Achtel ausgeführter oder in Frankfurt gemahlener Frucht einen Kölnischen Denar betragen sollte⁷¹⁵. KARL IV. verdoppelte 1366 den Satz von 6 auf 12 Heller⁷¹⁶. Einziehung und Abführung des Mahlgeldes, das seit je einen wichtigen Posten im städtischen Etat bildete⁷¹⁷, waren neben den Pfrörnern der Stadt insbesondere den Bäckern auferlegt, zumal sämtliches in Frankfurt gemahlene Getreide ja durch ihre Hände gehen mußte. Ein Erlaß von 1512 verbot den Bäckern, Mehl zu verarbeiten, für das noch kein Mahlgeld erhoben worden war, und droht als Strafe Beschlagnahme des Brotes und ein vierzehntägiges Berufsverbot an⁷¹⁸. Auch nicht vergessen werden darf im Zusammenhang mit den fiskalischen Aufgaben der Zunft die erwähnte Weiterleitung der Hälfte der verhängten Bußgelder an die Stadtkasse.

Wir sehen also, daß die Zünfte eine Reihe von Aufgaben wahrnahmen, die für Funktionieren und Zusammenleben der Stadtgemeinschaft sowohl im Inneren, aber auch für deren Politik nach außen von äußerster Wichtigkeit waren. Zwar besaßen sie keine institutionelle Stellung als unmittelbare Stadtorgane, übten aber dennoch entsprechende Verwaltungstätigkeiten aus. Ebensowenig waren sie politische Organisationen oder sogar konstitutive Glieder der Stadtverfassung, die ihren politischen Willen als Willen einer bestimmten Gruppe der Einwohnerschaft rechtlich hätten geltend machen können. Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, daß der Rat auf die Zünfte als Träger seiner Exekutivmaßnahmen angewiesen war, was er überdeutlich dokumentierte, indem er den Zünften die Hälfte

⁷¹² s. o. S. 68 u. 94.

⁷¹³ s. o. S. 50 f.

⁷¹⁴ s. o. S. 28 f.

⁷¹⁵ BÖHMER-LAU II, Nr. 116.

⁷¹⁶ BÖHMER Codex S. 702 f. Zu Entwicklung und Höhe des Mahlgeldes vgl. DIETZ, wie Anm. 41, S. 337—340.

⁷¹⁷ DIETZ ebd. S. 338.

⁷¹⁸ ZU I, S. 34, 42.

der eingezogenen Bußgelder beließ. Diese Stellung mag ihnen die Möglichkeit geboten haben, in der Verfolgung eigener Interessen gewissen politischen Druck auszuüben. Wenn man daran denkt, daß ein Drittel der Ratsmitglieder von den bedeutendsten Frankfurter Zünften gestellt wurde, könnte man sich auch auf diesem Wege, natürlich unter den geschilderten Einschränkungen, das Betreiben einer zünftigen Interessenpolitik vorstellen.

Schlußbemerkung

Die Komplexität der von einer spätmittelalterlichen Handwerkerzunft wahrgenommenen Aufgabenbereiche widerstrebt einer geradlinigen Beurteilung unter der einseitigen Bevorzugung der einen oder anderen Komponente des Zunftwesens. Keinem der so verschiedenartigen Aspekte zünftiger Zuständigkeit, die sich freilich einander vielfach berühren und bedingen, darf eine Priorität unterlegt werden, wenn auch auf den ersten Blick die Quellenlage eine Vorrangigkeit der wirtschaftlichen Funktionen der Zunft suggeriert. So hat denn auch die mit dem Zunftwesen befaßte wirtschaftshistorische Forschung eine entsprechende Betrachtungsweise zur Voraussetzung ihrer Untersuchungen gemacht. Vielmehr ist in ebendem Maße kirchlich-religiösen, sozialen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben Gewicht beizumessen.

Die genossenschaftliche Organisation der Zunftkörperschaft mit ihren Institutionen und Befugnissen bildet dabei den notwendigen Erfüllungsrahmen. Der der Zunft angehörende Mensch ist in all seinen Lebensäußerungen eingebettet in die zünftige Gemeinschaft, die ihm bestimmte Rechte vermittelt, aber auch Pflichten abverlangt, welche tief in seine persönliche Sphäre eingreifen. Die Genossenschaft beansprucht die Beaufsichtigung über ihre Glieder hinsichtlich der Ansprüche, welche die allgegenwärtige Glaubenswelt an den Menschen stellt, wie sie sich auch der sozialen Bedürfnisse der Ihren annimmt. Nach innen befaßt sich die Zunft mit der Regelung berufsordnender, arbeitsrechtlicher Fragen und hat nach außen hin im Rahmen des von ihr vertretenen Gewerbes Teil an der Gestaltung des städtischen Wirtschaftslebens. Daß es hierbei zu folgenreichen Berührungen mit den Interessen der konsumierenden Bevölkerung und in deren Vertretung mit der Stadtobrigkeit kommt, eine Beziehung von besonderer Tragweite, wenn es sich dabei um eines der lebensnotwendigen Nahrungsmittelgewerbe handelt, ist nur natürlich. Ebenfalls nicht unterschätzt dürfen die Beiträge werden, die eine jede Zunft durch die Ausübung bestimmter Verwaltungstätigkeiten im Dienste der Stadtobrigkeit und durch die genossenschaftliche Wahrnehmung etwa von Wehraufgaben für die politisch-rechtliche Lebensfähigkeit der Stadtgemeinschaft leistet.

Die Zunft als spezifische Organisationsform des mittelalterlichen Stadtbürgers, betraut mit derart vielfältigen Aufgaben, nimmt im wirtschaftlich-sozialen und politischen Gefüge der Stadt ihren unbestrittenen Platz ein.

Tabellen

I

Schweinehaltung der Bäcker

	Ratsleute	Besitzer eines vollen Harnischs	weitere	weitere	Lohnbäcker
1349/52 ^a	12	8	6	4	—
(Vermerk 1355)	8	6	—	—	—
(später geändert)	6	4	—	—	—
1355 ^b	12	8	—	—	—
1361 ^c	6	4	—	—	—
(durchgestrichen: früher)	8	6	—	—	—
1366 ^d	8	4	—	—	keine
1373 ^e		8 (Weißbrotbäcker)	6 (Roggenbrotbäcker)	—	keine
1377 ^f	10	5 bis 8 8 (Weißbrot- u. Roggenbrotbäcker)	—	bis 4 (Besitzer eines Trabegeschirrs)	keine

^a WOLF Nr. A 3, 3.

^b ZUI, S. 19, 2.

^c ZUI, S. 22, 3.

^d WOLF Nr. A 77.

^e WOLF Nr. 4, 2.

^f ZUI, S. 24, 4.

II

Liste von Preisen und Güterwerten^a

		Jahr
Wochenzins für 1 Gulden	1 Heller ^b	1424
ein Brot	1 od. 2 Heller ^c	1373
ein Pfund Rindfleisch	4 Heller	1423
Fahrt auf dem Marktschiff		
Frankfurt — Mainz	9 Heller	
Mainz — Frankfurt	12 Heller	1413
Anzug pro Elle	12 Schillinge	
	Pfennige	1454
ein Rind	um 4 Gulden	1423
ein Pferd	um 20—24 Gulden	1420
jährlicher Unterhalt		
der Knechte des Bürgermeisters	80 Gulden	1454
höchste Vermögen von Bürgern	um 10 000 Gulden	1490

^a Nach WOLF, Beih. S. 45. 1 Gulden = 24 Schillinge, 1 Schilling = 9 Heller; ebd. S. 44. Im übrigen vgl. auch die in Abschnitt D 3 mitgeteilten Tagelöhne einiger Handwerker.

^b d. h. jährlich rund 20 %.

^c Ohne Bezugnahme auf das damals geltende Brotgewicht ist diese Angabe WOLFS unbrauchbar. Brote zu diesem Preis gab es in Frankfurt das ganze Spätmittelalter hindurch. Vgl. meine Ausführungen oben S. 100 f.

III

Reihenfolge der Zünfte^a

	im ältesten Handwerker- buch von 1355	in dem Verzeichnis von 1387	in dem Katalog vom Ende des 15. Jh.	in der Rangordnung der Handwerkerbank
Wollenweber	1	1	1	1
Metzger	2	2	2	2
Kürschner	3	6	6	6
Bäcker	4	4	4	4
Schuhmacher	5	5	5	5
Lohgerber	6	7	7	7
Fischer	7	8	9	9
Schneider	8	9	10	—
Schiffleute	9	—	—	—
Steindecker	10	13	18	—
Zimmerleute	11	12	13	—
Steinmetzen	12	10	15	—
Bender	13	14	11	—
Gärtner	14	—	8	8
Schmiede	—	3	3	3

^a nach BÜCHER, Bev. S. 88, Tab. VII

IV

Militäraufgebot der wichtigsten Zünfte

	1360 ^a	gewapente	zu fuß	1497 ^c	1498 ^d	um 1500 ^e	zum Vergleich ^f : Zahl der Meister 1387	1440
1. Weber	50	60	100	35	22	22	310	180
2. Metzger	24	36	18	20	15	20	65	54
3. Schmiede	30	40	20	20	12	10	101	108
4. Bäcker	36	36	—	10	10	10	91	64
5. Schuhmacher	20	24	20	20	15	15	72	46
6. Kürschner	6	10	50 ^g	7	5	6	28	20
7. Lohgerber	8	20	—	3	—	4	27	13
8. Fischer	12	18	8	25	6	40	61	78
9. Schneider	40	40	—	32	25	25	118	71
10. Bender	20	14	—	14	10	10	59	46

^a ROMEISS, wie Anm. 605, S. 21.

^b Frankfurter Stadtarchiv R. S. I 55 f.

^c ROMEISS ebd. S. 47 (Reichskriegsaufgebot 1497).

^d RÖMER-BÜCHNER, J. B.: Die Frankfurter Zünfte im Jahr 1498. In: Period. Bl. 3 (1857) S. 48—50, hier S. 49 f. (Aufgebot zur Sicherung der Hochzeit des Landgrafen Wilhelm d. Jüngeren von Hessen in Frankfurt).

^e BÜCHER, Bev. S. 115 Tab. X (Anzahl der zu stellenden Wachmänner).

^f ebd. S. 237 Tab.

^g Meister und Knechte.

Bildteil*

Während sich die Darstellung im Textteil bis etwa zum Jahre 1600 erstreckt, entstammen die in den Bildteil aufgenommenen Gegenstände in ihrer Mehrheit dem 17. und 18. Jahrhundert. Daß sie dennoch zur Illustration früherer Zeiten herangezogen werden dürfen, ist spätestens seit KULISCHERS Nachweis statthaft, daß keineswegs — wie es die Wirtschaftshistoriker des 19. Jahrhunderts taten — das zünftige Handwerkswesen in eine Blütezeit (13.—15. Jh.) und eine Periode des Zerfalls und kleinlichen Kastengeistes (16.—18. Jh.) zu scheiden ist⁷¹⁹. Vielmehr ist eine ungebrochene Kontinuität unverkennbar, sind Schließung der Zunft und monopolistische Bestrebungen nicht Ausdruck einer minderwertigeren Spätzeit, sondern erweisen sich schon früh dem System des zünftigen Handwerkswesens immanent⁷²⁰. Erst die sogenannte Reichszunftordnung von 1731, deren — letztlich auch nur partielle — Verwirklichung sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hinzieht, zeigt unwiderruflich das Ende der alten Zunftzeit an⁷²¹.

Überdies bot ein an der Tradition orientiertes Beharrungsvermögen in der patriarchalisch ausgerichteten politischen und sozialen Landschaft der alten Reichsstadt Frankfurt den günstigen Boden, daß das Zunftwesen trotz teils unzeitgemäßer und fortschritthemmender Wesensmerkmale als gewerbewirtschaftliche Organisationform bis ins 19. Jahrhundert bestehen blieb⁷²². Und gerade auch die Lebensmittelgewerbe, insbesondere die der Bäcker und der Metzger, bewahrten zumindest bis zu diesem Zeitpunkt eine hohe Stufe technologischer und betriebsorganisatorischer Konsistenz, als andere Gewerbebezüge schon längst unter dem Zeichen fabrikmäßiger Fertigung standen⁷²³.

Einige handwerkliche Genrebilder voran, dann eine Reihe Abbildungen von Gerätschaften der Frankfurter Bäckerzunft mögen als Anschauungsmaterial das in der Untersuchung gewonnene Bild abrunden. Daher nimmt die beigegebene Beschreibung der Abbildungen nach Möglichkeit Bezug auf die Ausführungen des Textteils und bemüht sich darüber hinaus, die abgebildeten Gegenstände in einen Funktionszusammenhang einzuordnen, etwa auch weitergehende Informationen zu geben. Im übrigen erstrebt die Bildauswahl keinen repräsentativen Überblick der in der Frankfurter Bäckerzunft gebräuchlichen Gerätschaften, welchen sich der Interessent für die deutschen Zünfte allgemein bei KARL GRÖBER⁷²⁴ verschaffen kann, sondern sie ist in ihrem Umfang weitgehend von dem im Historischen Museum zu Frankfurt am Main vorhandenen Material vorbestimmt.

*) Die Abbildungen Nr. 1 bis 3 entstammen verschiedenen, unter der jeweiligen Bildbeschreibung mitgeteilten Quellen. Im Historischen Museum zu Frankfurt am Main befinden sich die unter Nr. 4 bis 20 abgebildeten Gegenstände, für deren entgegenkommende Bereitstellung ich insbesondere Frau ALMUT JUNKER zu danken habe. Die Aufnahmen sind von mir.

⁷¹⁹ Vgl. KULISCHER, J.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Bd. 1, 4. Aufl. Darmstadt 1971, S. 199 ff. Die Zählung der Anmerkungen des Textteils wird im Bildteil fortgesetzt.

⁷²⁰ Vgl. meine Ausführungen zu Zunftzwang und Aufnahmebeschränkungen Abschnitt E 1a. und b.

⁷²¹ Vgl. JAHN, G.: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1909, S. 12—17.

⁷²² Vgl. HOTTENROTH, F.: Altfrankfurter Trachten von den ersten geschichtlichen Spuren an bis ins 19. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1912, S. 246 f.

⁷²³ Vgl. WERNET, wie Anm. 128, S. 418 und 422 ff.

⁷²⁴ GRÖBER, K.: Alte deutsche Zunft Herrlichkeit. München 1936.

Abb. 1. Backende Mägde

Daß die Versorgung mit Gebäck durchaus nicht allein in den Händen der Bäcker lag und die Produktion für den Eigenbedarf weit verbreitet war⁷²⁵, zeigt wie die folgende (Abb. 2) auch die Darstellung backender Mägde aus einer Handschrift (um 1350) der Weltchronik des RUDOLF VON EMS⁷²⁶.

Abb. 2. Mehlsieben und Oblatenbacken

Darstellung des HEILIGEN WENZEL in der Wenzelsbibel um 1340. Aus dem hand-gesiebten Weizenmehl werden mit Hilfe eiserner Zangen ungegorene Oblaten gebacken⁷²⁷. Gewöhnlich außerhalb der Wohngebäude aufgestellt, wurde dieser tönerner Kuppelofen durch die vordere Öffnung eingeheizt; seitlich oben befand sich eine Rauchabzugsöffnung⁷²⁸.

Abb. 3. Der Beck

Eine unter der Vielzahl von JOST AMMAN (1539—1591) gefertigten Handwerkerdarstellungen. Die Verse von HANS SACHS zählen die hauptsächlich vom Bäcker hergestellten Produkte auf, nicht ohne ihn gegen die öfters erhobenen Anschuldigungen der Kritiker in Schutz zu nehmen: Im Gegenteil wende der Bäcker die Hungersnot ab, backe Brot mit richtigem Gewicht, wohlschmeckend, nur mit guten Zutaten⁷²⁹.

Abb. 4. Wappen Deß löblichen Becker Handwercks

Das Wappen der Frankfurter Bäckerzunft zeigt zwei aufgerichtete Löwen, die gemeinsam zwischen ihren Vorderläufen einen doppelten „Wasserweck“ halten, darüber eine mit einer stilisierten Krone versehene Brezel.

Löwen, Krone und Brezel, dazu oftmals noch andere Arten von Gebäck treten immer wieder, gleich in welcher graphischen Anordnung, als Bestandteile des Wappens nicht nur der Frankfurter, sondern eines großen Teils der deutschen Bäckerzünfte auf⁷³⁰. Der Grund für die Verwendung gerade dieser Symbole liegt weitgehend im Dunkeln. Ein altes Bäckerlied sagenhaften Inhalts erzählt vom heldenhaften militärischen Einsatz von Bäckern bei der Verteidigung von Wien. Als Belohnung habe Kaiser KARL IV. (?) ihnen als Wappentiere die beiden Löwen, dazu eine Krone verliehen⁷³¹. VON LEERS glaubt den Löwenkopf

⁷²⁵ Vgl. WERNET, wie Anm. 128, S. 67. Die Eigenproduktion unterlag laut der Frankfurter Bäckerzunftordnung von 1355 nicht dem Zunftzwang; ZU I, S. 19, 4.

⁷²⁶ Abb. aus: SCHULTZ, A.: Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Wien/Prag/Leipzig 1892, S. 279, Fig. 262.

⁷²⁷ Oblaten und Hostien wurden vermutlich vom sogenannten *Fladenbäcker* hergestellt; vgl. WERNET, wie Anm. 128, S. 34.

⁷²⁸ Abb. aus: HUSA, V.: Homo faber. Der Mensch und seine Arbeit. Die Arbeitswelt in der bildenden Kunst des 11. bis 17. Jahrhunderts. Wiesbaden 1971, Abb. 76.

⁷²⁹ Abb. aus: AMMAN, J.: Eygentliche Beschreibung Aller Stände auff Erden... Durch den weitberühmten HANS SACHSEN gantz fleissig beschrieben... Frankfurt a. M. 1568. Vgl. meine Ausführungen zu den den Bäckern zur Last gelegten Verfehlungen S. 80.

⁷³⁰ Vgl. GRENSER, A.: Zunft-Wappen und Handwerker-Insignien. Eine Heraldik der Künste und Gewerbe. Frankfurt a. M. 1889, S. 13.

⁷³¹ Der Text ist mitgeteilt ebd. S. 13 f. Vgl. auch OTTO, E.: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 6. Aufl. Leipzig/Berlin 1927, S. 122. WERNET, K. F.: Art. „Der Bäcker“, in: VOCKE, H. (Hrsg.): Geschichte der Handwerksberufe. Bd. 1, Waldshut 1959, S. 29—32, hier S. 30 bezieht — leider ohne Quellenangabe — diese Sage auf die Nürnberger Weißbäcker. Ähnlich ist die Verleihung des Reichsadlers als Wappentier an die Münchener Bäcker durch Kaiser LUDWIG DEN BAYERN wegen deren in der Schlacht bei Mühlendorf im Jahre 1322 bewiesenen Tapferkeit überliefert; vgl. BERLEPSCH, H. A.: Chronik der Gewerke. St. Gallen 1850—1853, Bd. 6: Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk, S. 151 ff.

als Darstellung der germanischen *Lafrune* werten zu können, was eigenständige Gerichtsbarkeit bedeute, und die Brezel als die alte *Bergrune*, den Berg, in dem von den einst wiederkehrenden Toten das alte freie Recht gehütet werde⁷³². Es steht zu vermuten, daß VON LEERS arischer Ideologie diesen extremen Deutungsversuch verdankt, zumal er selber einräumt, daß die mittelalterlichen Bäcker von diesen Zusammenhängen nichts gewußt hätten, eine direkte Tradition von germanischer Genossenschaft zu mittelalterlicher Zunft angesichts der Theorien über die Entstehung der Zünfte auch mehr als zweifelhaft ist.

Die Blätter der das ganze umgebenden Zweigornamentik in grün gehalten, Löwe und Krone ockerfarben, das Gebäck hellbraun koloriert, finden wir jenes Wappen auf dem ersten Blatt eines Meisterbuches der Bäcker. In diesem dickleibigen Buch, Folioformat, in Leder gebunden, beginnen die Eintragungen im Jahre 1713 und enden 1756. Nach den Wappen der Ratsherren (s. Abb. 5) und der Geschworenen (s. Abb. 6) folgen Eintragungen über Ablegung der Meisterprüfung und Zunftaufnahme sowie den Erwerb des Frankfurter Bürgerrechts durch Ortsfremde, sind Söhne und Ehefrauen von Meistern als Mitglieder eingeschrieben, und ist die Annahme von Lehrlingen verzeichnet⁷³³. Ein Register sämtlicher aufgeführter Namen schließt den Band ab.

Bei den meisten der Frankfurter Zünfte begegnen wir mindestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts derartigen Meisterbüchern, die oft mit ihrer mehr oder weniger repräsentativen und kostbaren Ausstattung den sozialen Status der in der betreffenden Zunft vereinigten Handwerker widerspiegeln. So muß ohne Zweifel das Meisterbuch der Goldschmiede wegen seines Deckels, der dicht mit aus Edelmetall getriebenen kunstvollen Ornamenten bedeckt ist, als das schönste und wertvollste Frankfurter Exemplar gelten⁷³⁴.

Abb. 5. Wappen Derer Herren deß Ehrsamem Rath

Auf das Handwerkszeichen folgen im oben erwähnten Meisterbuch die beiden Wappen der damaligen Ratsherren der Bäckerzunft, koloriert und mit reichen Schnörkeln geschmückt⁷³⁵; darüber das Frankfurter Stadtwappen, ein grauer Adler auf rotem Feld.

Abb. 6. Der Ehrsamem Becker Geschworenen Wappen

Eine weitere Seite nehmen in jenem Meisterbuch die vier Wappen der Zunftvorsteher ein, die den Folianten im Jahre 1713 erstmals in Benutzung nahmen. Sorgsam koloriert, im Prinzip einander gleichend, aber individuell gestaltet, zeugen sie gleichsam von einem ungebrochenen Verhältnis und tiefgehender Identifikation ihrer Träger mit ihrem Gewerbe und ihrem sozialen Status. Zwei ältere und zwei jüngere Vorsitzende sind vertreten, nicht mehr insgesamt acht *Echtere* wie ehemals, deren vier jährlich nach zweijähriger Dienstzeit ausgetauscht wurden⁷³⁶. Denn das sogenannte *Transfix*, mittels dessen 1616 nach dem Fettmilchaufstand die inneren Frankfurter Verhältnisse neu geregelt wurden, beließ den Zünften je nach Größe nur noch drei oder vier *Geschworene* als Zunftvorsteher, die in gewohntem Turnus vom Rat ernannt wurden. Sie waren eidlich dem Rat und der Stadt zu Treue und Gehorsam sowie zur Überwachung und Einhaltung der Handwerksordnungen verpflichtet, besaßen mithin einen Status, der in der fortan gebräuchlichen Bezeichnung *Geschworene* seine Entsprechung fand⁷³⁷.

⁷³² Vgl. LEERS, wie Anm. 554, S. 245.

⁷³³ Vgl. LENHARDT, wie Anm. 217, S. 60.

⁷³⁴ Verwendet 1534—1863. Abb. bei GRÖBER, wie Anm. 724, S. 74.

⁷³⁵ Zu den zünftigen Ratsleuten vgl. Abschnitt F 3, S. 95 ff.

⁷³⁶ Vgl. Abschnitt B 3, S. 26.

⁷³⁷ Vgl. BOTHE, wie Anm. 610, S. 677.

Abb. 7 und 8. Bäckerwappen — Brot einschießender Bäcker

Ebenfalls aus einem Meisterbuch der Bäcker stammt dieses Wappen des Bäckers WILHELM PETER, 1797 Junger Geschworener, insgesamt hoch 17 und breit 16 cm, koloriert, aber wesentlich größer als andere derartige Wappen (Abb. 5 u. 6), nimmt es eine ganze Seite für sich in Anspruch. Als Wappenbild dient die Darstellung eines Brot einschießenden Bäckers in der typischen Frankfurter Bäckertracht, welche auch der Bäcker Geselle auf der folgenden Abbildung (Abb. 9) trägt.

Wie sich überhaupt Standesunterschiede in der Art der Kleidung niederschlugen, konnten die Handwerker selbst voneinander aufgrund ihrer speziellen Trachten unterschieden werden, insbesondere an der Farbe der Westen, Hemden, Schürzen etwa⁷³⁸. Der Beginn dieser Entwicklung liegt an der Wende zum 15. Jahrhundert, verstärkte sich im 16. unter dem Einfluß fremder Zuwanderer und setzte sich das ganze 17. Jahrhundert über fort⁷³⁹. Zahlreiche Frankfurter Kleiderordnungen sind Reflex auf die Herausbildung geburts- und berufsständischer Kleidungsgewohnheiten⁷⁴⁰. Daß das Tragen einer spezifischen Tracht eine darüberhinausgehende Bedeutung als Symbol des rechtmäßig in Arbeit stehenden, ehrlichen und redlichen Bäcker Gesellen gewann, dokumentiert folgende erstmals im Bäckerbundesbrief von 1625 auftretende Bußvorschrift: *Ein der Mehlinterschlagung überführter Geselle soll Vnnachlesiger Straff gewerttig sein, mit Ablegung deß Backschurtz, whofern sich der Abtrag vber zwen gulden belieffe*⁷⁴¹.

Der weiße Leinenschurz, von der Taille bis zu den Knien den Körper rockartig rings umschließend⁷⁴², gibt der Frankfurter Bäckertracht ihr eigentümliches Gepräge. Unten vorn geschlossen, hinten in der Mitte geschlitzt, von den Hüften aus ein Band, im Kreuz zu einer Schleife geknüpft, überdeckt ein dunkelblaues Wams über dem weißen Hemd knapp den Bund des Rockes und läßt oben auseinanderklaffend Brustkrause oder Halstuch sichtbar werden. Eine Mütze aus weißem Flanell mit farbigen Querstreifen, an deren Zipfel eine gleichfarbige Quaste, vervollständigen das Kleid⁷⁴³. Im übrigen unterschied sich vielerorts die Arbeits- von der Feiertagskleidung. So enthalten die Vereinbarungen des mittelhheinischen Bäckerbundes im 17. Jahrhundert folgende Passage: *Eß sollen auch unsere becker Knecht auff hohe fest- Sont- vnd feyrtagen, wie vor alters ihre kleine schurtz ehrbarlich tragen, vff den wehrktägn ingleichen ihre gemeine Schürtz tragen, so offt daß nicht geschebe, dem handtwercke ein pfundt hellers verfallen sein*⁷⁴⁴.

Abb. 9. Ein Bäcker-Knecht, so Geleits-Bretzeln offeriret

Das Aquarell eines gewissen CONSUL MUCK, der nicht näher zu identifizieren ist, 28 mal 15 cm groß, aus dem 18. Jahrhundert stammend⁷⁴⁵, erinnert an einen alten Brauch im Rahmen der Frankfurter Messen. Das Meißgeleit, auf Frankfurter Territorium von städti-

⁷³⁸ Vgl. OPPEL, K.: Ein Schneidergebot, in: AFGK 2. F. 1. Bd. (1860) S. 318—335, hier S. 319.

⁷³⁹ Vgl. HOTTENROTH, wie Anm. 722, S. V.

⁷⁴⁰ s. WOLF Nr. A 44, Art. 1—12, 14 (1356); A 50, Art. 2 (1357); 5 (1373); 262 (1456); 274, Art. 1—3 (1468).

⁷⁴¹ Bäckerbundesbrief 1625, Art. 4 (Stadtarchiv Mainz, Urkunden Mainz Nr. AV); gleichlautend jeweils in Art. 4 der Bundesbriefe 1653 (Staatsarchiv Koblenz, Abt. 623/4040), 1670 (Stadtarchiv Landau, Abt. A. A. Nr. 51), 1686 (Staatsarchiv Koblenz, Abt. 618/21).

⁷⁴² Laut einer Frankfurter Kleiderordnung von 1373 sollte die Mindestlänge eines Männerrockes so bemessen sein, daß er eine Vierteile über der Kniescheibe endigte; WOLF Nr. 5, Art. 5.

⁷⁴³ Vgl. HOTTENROTH, wie Anm. 722, S. 250 und Tafel 28 und 57.

⁷⁴⁴ Bäckerbundesbriefe von 1653, 1670 und 1686 jeweils Art. 15, ähnlich in dem von 1625, Art. 16.

⁷⁴⁵ Eine ähnliche Darstellung, die vielleicht auf diesem Aquarell gründet, gibt HOTTENROTH, wie Anm. 722, Tafel 57.



Abb. 1



Abb. 2

Der Beck.



Zu mir rein/wer hat Hungers not/
Ich hab gut Weis vnd Rücken Brot/
Auf Korn/Weizen vnd Kern/bachen/
Gesalzn recht/mit allen sachen/
Ein recht gewicht/das rechte wol schmeck/
Seimel/Breken/Laub/Spuln vñ Beck/
Dergleich Fladen vnd Eyerfuchn/
Thut man zu Ostern bey mir suchn.

M Der



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6



Abb. 7 und 8



*Sive Bäcker-Krebst,
sive Pulvis = Frantzulu offerunt.*

Abb. 9



Abb. 10



Abb. 11

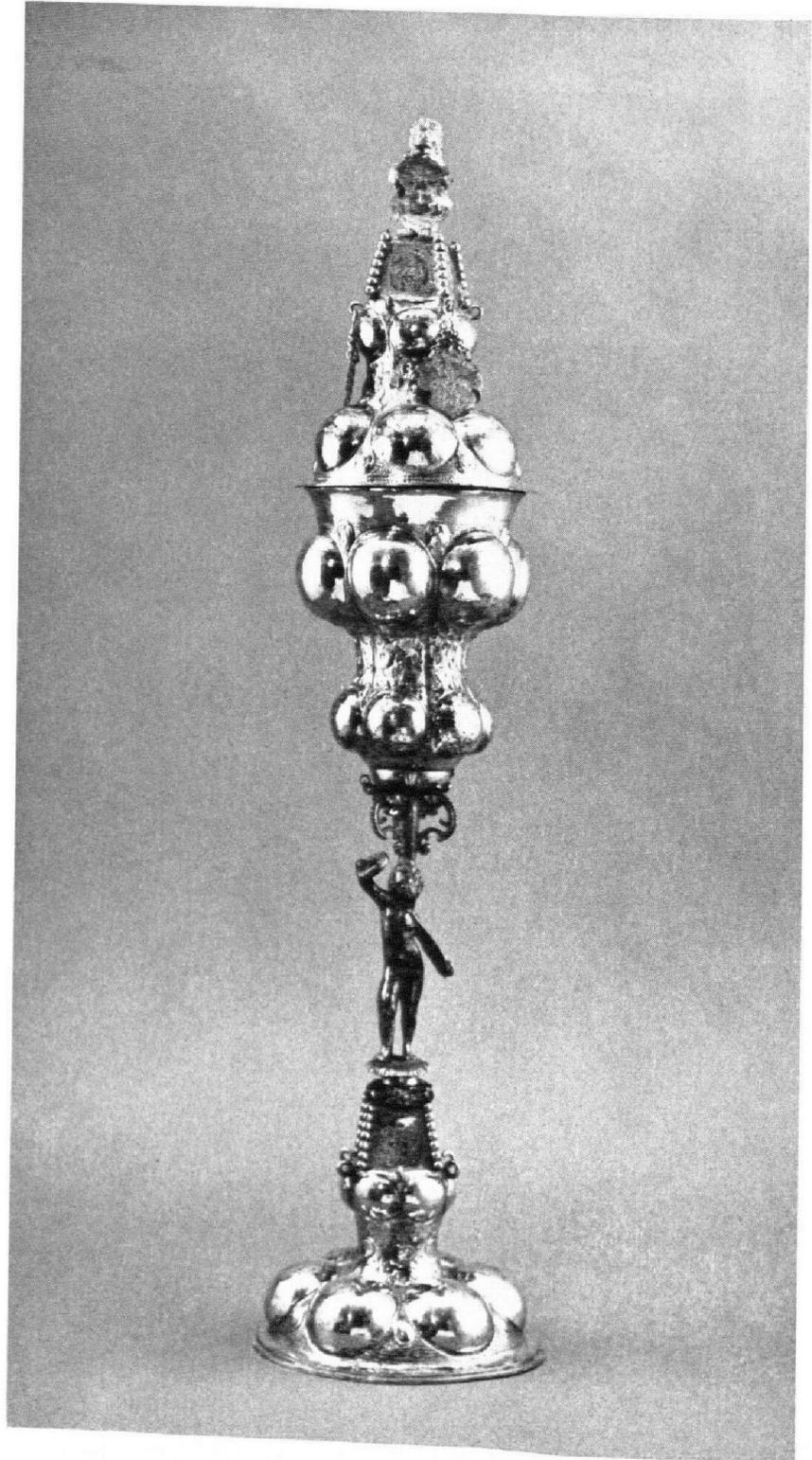


Abb. 12



Abb. 13



Abb. 14 und 15



Abb. 16 und 17



Abb. 18

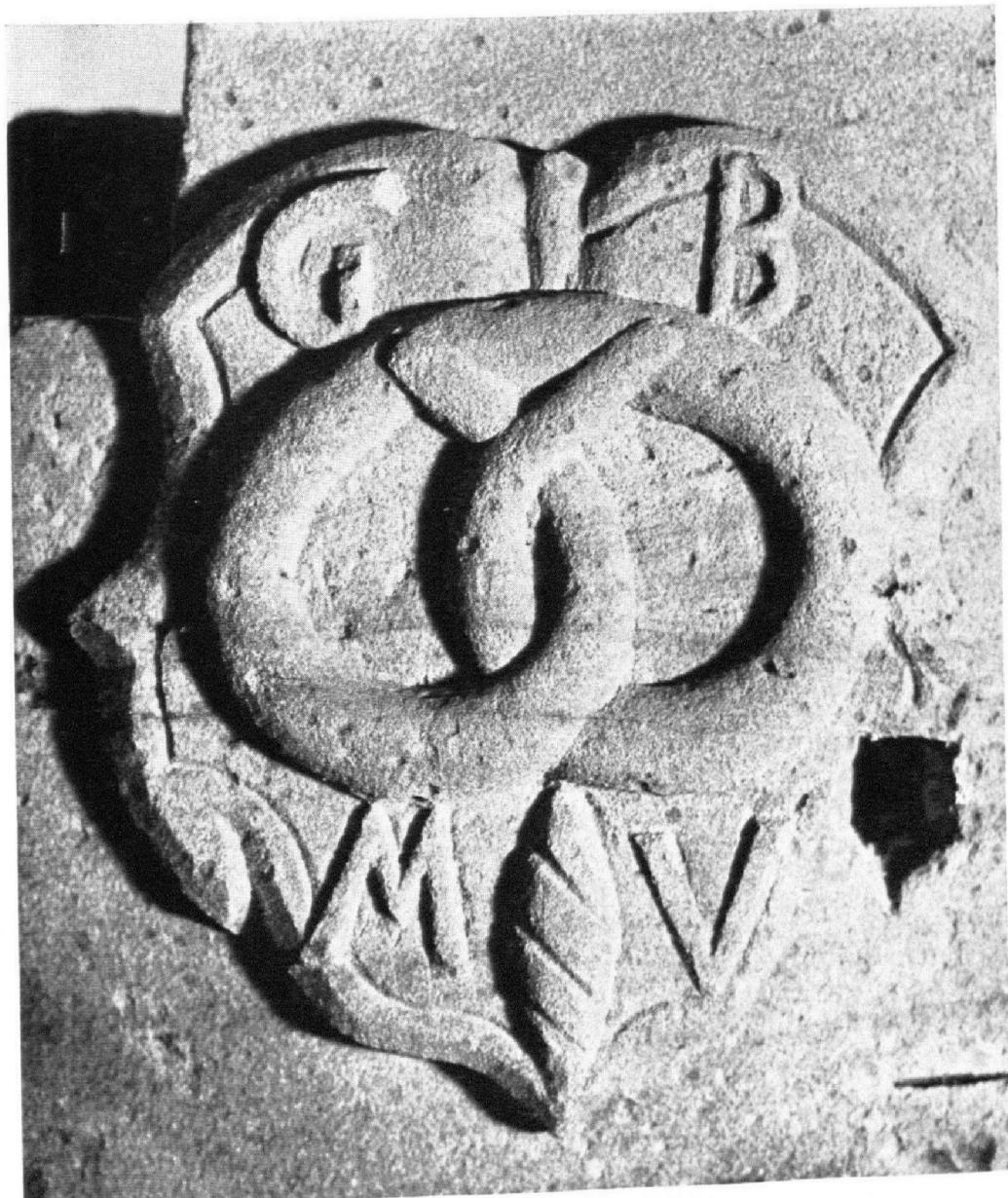


Abb. 19



Abb. 20

schen Söldnern und bewaffneten Bürgern gestellt, bis dahin von den Herren der von den Warenzügen berührten Gebiete organisiert, diente dem Schutz der zu den Frankfurter Frühjahrs- und Herbstmessen anreisenden Kaufleute⁷⁴⁶. Was einst notwendige Sicherheitsvorkehrung war, wandelte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu einem symbolischen Akt an der Frankfurter Grenze. Am aufwendigsten war das sogenannte „große Geleit“, zusammengesetzt aus Ratsherren und bürgerlicher Kavallerie, das die Ulmer, Augsburger und Nürnberger Warenzüge an der Sachsenhäuser Warte, an der Galluswarte die Kölner und Mainzer abholte⁷⁴⁷. Zu den Zeremonien beim Empfang der Kaufleute gehörte unter anderem auch das Verteilen der *Geleitsbrezeln* an die Führer des Warenzuges und der Frankfurter Abordnung durch einen Bäckergesellen⁷⁴⁸. Daß man gerade die Brezel verschenkte, mag in deren ursprünglichem Charakter als einer Freundschaftsgabe zu besonders festlichen Gelegenheiten ihren Ursprung haben⁷⁴⁹. Übrigens blieb der Brauch, den Besuchern der Frankfurter Messen Brezeln anzubieten, bis in unser Jahrhundert lebendig⁷⁵⁰.

Abb. 10. Zunflade

Eine der schönsten unter den Laden der Frankfurter Zünfte ist die der Bäckerzunft. Sowohl hoch als tief 51 cm, 72 cm in der Breite, steht sie, gearbeitet aus Nußbaumholz, auf vier Messingfüßen, Adlerkrallen auf Kugeln. Ebenfalls aus Messing, Löwenköpfe mit Tragringen an beiden Schmalseiten. Aus Bronze gegossen und vergoldet, ist mitten auf der Vorderseite das Wappen der Bäckerzunft mit den Namen der Stifter angebracht, die nochmals rechts und links ins Holz eingelegt erscheinen. Die beiden freien achteckigen Flächen darunter dürften von ähnlichen Stifterplaketten bedeckt gewesen sein, wie eine zwischen den Schlüssellochern noch zu sehen ist, eine aus Silber gefertigte Gabe des Ratsherrn der Bäcker von 1682, dem mehrfach bezeugten Stiftungsdatum der Lade⁷⁵¹.

Gesichert vor unerlaubtem Zugriff durch zwei Schlösser, zu denen verschiedene Schlüssel paßten, die sich nicht in derselben Hand befanden, um einem Mißbrauch vorzubeugen⁷⁵², enthielt die Lade wichtige Schriftstücke, Abschriften von Zunftordnungen und Bundesbriefen, Korrespondenzen, das Meisterbuch, Siegel, nicht zuletzt das Geld. Ein Fach oben links war in der Frankfurter Bäckerlade dafür vorgesehen. Je nach Zweckmäßigkeit wurde eine Zunflade auf der Zunftstube oder im Haus eines Vorstehers aufbewahrt.

Als *das Bindende* der Zunft, ähnlich der Fahne beim Militär, als *das Ehrfurcht Gebietende*, *das Zähmende* bezeichnet OPPEL die Lade einer Zunft⁷⁵³. Gerade die Rolle, welche diese in äußerer, formaler Hinsicht auf dem Gebot spielte, illustriert anschaulich diese Charakterisierung. Innerhalb der bis ins Kleinste ausgebildeten zünftlerischen Umgangs-

⁷⁴⁶ Vgl. z. B. SCHOENBERGER, wie Anm. 689; unentbehrlich auch ORTH, wie Anm. 511, S. 75—141.

⁷⁴⁷ Vgl. HOTTENROTH, wie Anm. 722, S. 173.

⁷⁴⁸ Vermutlich von einem gewissen HIERONYMUS PETER SCHLOSSER, der vom Rat zum Geleitshauptmann bestellt war, stammt eine Schilderung der Einholung des Kölner Geleits im Jahre 1788, ergänzt nach der damals gültigen Geleitsordnung; vgl. FINGER, L. F.: Die Einholung des Meißgeleits, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde in Frankfurt 3 (1868) S. 268—281.

⁷⁴⁹ Vgl. ECKSTEIN: Art. „Brezel“. In: Hdwb. d. deutschen Aberglaubens, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1927, Sp. 1561 ff.

⁷⁵⁰ Vgl. LERNER, F.: Festgebäck deutscher Landschaften. O. O. 1963.

⁷⁵¹ Kunst und Kultur von der Reformation bis zur Aufklärung. Katalog zur Ausstellung im Historischen Museum Frankfurt. Frankfurt a. M. 1956, S. 109. LERNER, F.: Bilder zur Frankfurter Geschichte. Frankfurt a. M. 1950, S. 202 f.

⁷⁵² Mehrere Schlösser waren an deutschen Zunfladen die Regel; vgl. BERLEPSCH, H. A.: Chronik der Gewerke. St. Gallen 1850—1853. Bd. 1: Deutsches Städtewesen und Bürgertum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen, S. 57.

⁷⁵³ Wie Anm. 738, S. 329, Anm. 4.

formen nahm die Lade einen festen Platz ein, bildete auf den Geboten oder auf sonstigen repräsentativen Veranstaltungen der Zunft den Mittelpunkt, um den das ganze Geschehen kreiste⁷⁵⁴. Nur bei geöffneter Lade konnten Zunftangelegenheiten förmlich behandelt werden, wurden neue Meister aufgenommen, Lehrlinge freigesprochen. Bevor aber nicht das Handwerk vollständig versammelt und auch die Repräsentanten nicht auf ihren Plätzen waren, mußte die Lade geschlossen bleiben. Geöffnet wurde sie unter dem Hersagen alter überlieferter Formeln⁷⁵⁵. Es fällt uns heute schwer zu verstehen, warum sich der Zünftler nur mit von einem Mantel bedeckten Schultern der geöffneten Lade nähern durfte, warum Verbalinjurien, bei geöffneter Lade gemacht, um ein vielfaches härter bestraft wurden als bei geschlossener. Oft schlugen daher Handwerker den Deckel der Lade zu, wenn auf der Versammlung ein Freund im Begriff stand, sich in Zorn zu reden⁷⁵⁶. Sinnentleerte Formen in der Spätzeit einer überlebten Gemeinschaft? Jedenfalls gewisser Stolz und Ehrfurcht vor der Tradition und den überlieferten Grundlagen der Zunftgenossenschaft, symbolisiert durch die Lade samt ihrem Inhalt, mag hier ihr äußeres Erscheinungsbild gefunden haben.

Abb. 11. Silberne Brezel

Eine Krone, in deren Mitte ein kleiner Löwe ein Schildchen mit dem Frankfurter Bäckerwappen hält, sitzt auf dem Rücken einer Brezel, die in der Mitte aufrecht auf einem runden Fuß mit Sockel befestigt ist. Auf dem Rücken sind die Namen der beiden Stifter mit der Jahresangabe 1698 eingraviert. Der Fuß und die vier blattförmigen Schildchen, lose in spezielle Ösen eingehängt, tragen Wappen und Namen verschiedener Geschworener und Stifter aus den Jahren 1710, 1728 und 1729⁷⁵⁷.

Ob die silberne Brezel nur als repräsentatives Schmuckstück der Zunftstube diente, bei besonders feierlichen Gelegenheiten als Tischschmuck verwendet wurde oder vielleicht sonst in einem Lokal den Stammtisch der Bäcker kennzeichnete⁷⁵⁸, ist nicht auszumachen. Jedenfalls ist sie kein brezelförmiges Trinkgefäß, wie eine Publikation aus dem Anfang unseres Jahrhunderts glauben machen will⁷⁵⁹. Ausgestaltung und Verarbeitung des Fußes sprechen dagegen.

Abb. 12. Willkomm

Aus Silber gearbeitet, innen wie auch äußere kleine Teile vergoldet, insgesamt 59 cm hoch, ist dieses Trinkgefäß der Frankfurter Bäckerzunft der Form nach ein sogenannter *Buckelpokal*, eine spätgotische Gefäßform, deren Blütezeit um die Wende zum 16. Jahr-

⁷⁵⁴ Alte Stiche und Aufzeichnungen berichten über die Verlegung der Herbergen Frankfurter Zünfte. In dem bei dieser Gelegenheit veranstalteten Umzug werden als Höhepunkte die Insignien der Zunft, Lade, Willkomm, Herbergsschild, eskortiert von bewaffneten Handwerkern, mitgeführt. Vgl. z. B. LERSNERS Bericht über den Umzug der Schreiner im Jahre 1721; I, S. 674. Vgl. auch BOTHE, F.: Brauch und Sitte im alten Frankfurt. Frankfurt a. M. 1941, S. 45; LENHARDT, wie Anm. 217, S. 31.

⁷⁵⁵ Vgl. LENHARDT, wie Anm. 217, S. 56; BOTHE, wie Anm. 754, S. 134.

⁷⁵⁶ Vgl. OPPEL, wie Anm. 738, S. 330, Anm. 5.

⁷⁵⁷ LERNER, wie Anm. 751, teilt als Abb. 121 einen herzförmigen silbernen Anhänger mit, versehen mit Wappen und Namen der beiden Stifter sowie der Jahreszahl 1711, und glaubt ihn, heute im Frankfurter Historischen Museum nicht mehr vorhanden, als zur silbernen Brezel gehörig identifizieren zu können.

⁷⁵⁸ Über derartige sogenannte Stubenzeichen berichtet ausführlich GRÖBER, wie Anm. 724, S. 91 ff.

⁷⁵⁹ Wappen und Siegel des Bäckerhandwerks. Hrsg. von der Diamalt-AG München. München 1912, S. 77, Abb. 23.

hundert liegt und die ihren besonderen Charakter durch die ausgeprägten Buckel erhält⁷⁶⁰. Auf dem Deckel ein sitzender Löwe mit dem Wappen der Frankfurter Bäckerzunft; eine weitere Figur der Putto mit Lorbeerkranz und Palme, den Griff bildend. Zwei vierseitige Pyramidenstümpfe an Deckel und Fuß tragen die Wappen und Namen von Geschworenen und Ratsmitgliedern der Jahre 1688 und 1702⁷⁶¹. Drei am Deckel befestigte Anhänger verzeichnen weitere Namen und Wappen; neun freie Ösen an Fuß und Deckel bieten Platz für weitere Plaketten, die vielleicht verloren sind, vielleicht nie vorhanden waren. Den Deckelrand umgibt folgende Widmungsinschrift: DATO. DEN. 5. IVLII. 1688. IST. AVF. BEFEHL. DER. OBIGEN H. DEPVTIRTEN. VND. 2. GESCHWORN. ALS. BEISIZER. DENEN. LÖBLICHEN. BECKER. GESELLEN. IN. FRANCKFVRT/ZV. EHREN. DISER. DEKEL. NEI. GEMACHT. VND. VERMEHRET. WORDEN. GOTT. ALLEIN. DIE. EHRE. VND. SONST. NIMAND. MEHRE.⁷⁶²

Die Stiftung oder Beteiligung bei der Anschaffung einer Lade, einer Fahne etwa, eines Bechers, die Anbringung seines Wappens und Namens darauf brachte, wie LENHARDT meint, dem Handwerksmeister ein ehrenvolles Andenken, lange noch über seine Zeit hinaus⁷⁶³. Anlaß zu dieser Gabe war häufig das Bestehen des Meisterstücks, die Ernennung zum Geschworenen oder die Berufung in den Rat, teils wohl eine Fortsetzung der alten zünftigen Übung, auf Kosten eines neuen Ratsherrn ein Trinkgelage zu veranstalten, was schon 1494 vom Rat verboten wurde⁷⁶⁴.

Bereits seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sind die verschiedensten Arten von Trinkgefäßen und Getränkebehältern im Besitze von Zünften bekannt⁷⁶⁵, verständlich, wenn man an die allenthalben verstärkt einsetzende Einrichtung von Trinkstuben denkt⁷⁶⁶, wo man derartige Geschirre ja brauchte, aber auch in eigens dafür vorgesehenen Vitrinen und Regalen aufbewahren konnte⁷⁶⁷. In ihrer Form im allgemeinen als Kannen, Becher mit und ohne Fuß, als sogenannte Köpfe wegen ihrer rundlichen Form anzusprechen⁷⁶⁸, bestehen diese Gefäße aus Holz, Ton, Zinn oder Messing, in selteneren Fällen aus Glas oder Silber, zuweilen auch stellenweise vergoldet⁷⁶⁹. Ein allmählicher Wandel vom billigeren zum wertvolleren Material ist unverkennbar, beispielsweise der Übergang vom Zinn zum Silber zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wie Eintragungen in Kassenbüchern beweisen. Die Sitte, wertvolle Silbergefäße zu stiften, bricht infolge des wirtschaftlichen Niederganges im Drei-

⁷⁶⁰ Zum Begriff *Buckelpokal* vgl. BEHNCKE, W.: Das Kunstgewerbe im Altertum, im Mittelalter und zur Zeit der Renaissance. Berlin 1907, S. 732; auch KOHLHAUSEN, H.: Nürnberger Goldschmiedekunst des Mittelalters und der Dürerzeit, 1240 bis 1540. Berlin 1968, S. 296 ff.

⁷⁶¹ Ob 1688 als das Stiftungsdatum des Willkommens angesehen werden darf, muß offenbleiben, zumal das Gefäß ein Nürnberger Beschauzeichen von 1608, der Deckel ein Frankfurter Zeichen von 1650 aufweist. Jedenfalls zeugen diese Daten von dem größeren Alter der Form. Vgl. auch Kunst und Kultur, wie Anm. 751, S. 108.

⁷⁶² Vgl. ebd.

⁷⁶³ LENHARDT, wie Anm. 217, S. 65, auch S. 48.

⁷⁶⁴ ZU I, S. 15.

⁷⁶⁵ Vgl. SCHULTZ, wie Anm. 726, S. 120 ff.

⁷⁶⁶ Zu den Trinkstuben Frankfurter Zünfte vgl. Abschnitt C 4, S. 44 f.

⁷⁶⁷ Abbildungen von Trinkstuben zeigen immer auch die auf Regalen stehenden oder in Hängeschränken verwahrten Trinkgeschirre und sonstigen Gerätschaften. Vgl. z. B. GRÖBER, wie Anm. 724, S. 31, Abb. 7: Zunftstube der Breslauer Gerber von 1547 oder POTTHOFF, O. D.: Kulturgeschichte des deutschen Handwerks mit besonderer Berücksichtigung seiner Blütezeit. Hamburg 1938, Tafel 19: Federzeichnung eines Zunftmales von HANS HOLBEIN D. JÜNGEREN (1522).

⁷⁶⁸ Zur Formenvielfalt zünftiger Trinkgefäße, die nicht selten als charakteristische Werkzeuge der betreffenden Zünfte stilisiert waren, vgl. GRÖBER, wie Anm. 724, S. 87; hier auch viele beispielhafte Abbildungen.

⁷⁶⁹ Vgl. SCHULTZ, wie Anm. 726, S. 120 ff.

ßigjährigen Krieg ab, silberne Plaketten, münzgroß, mit dem Namen, zuweilen auch dem Wappen des Stifters, bilden fortan den billigeren Ersatz. Wie einzelne über und über mit derartigen Schildchen bedeckte Zunftpokale zeigen, hatten nun aber auch die ärmeren Meister in der Überzahl die Möglichkeit, ihre Stiftung zu machen, ihre Marke an die dafür vorgesehene Öse zu hängen. Nichtsdestoweniger scheinen sich an der Wende zum 18. Jahrhundert die Stiftungen ganzer Silbergefäße wieder zu vermehren⁷⁷⁰.

Trinkgefäße aus Edelmetall waren normalerweise nicht als Gebrauchsgegenstände gedacht⁷⁷¹, auch wenn LENHARDT in Hausratsverzeichnissen der Zünfte aus dem 17. und 18. Jahrhundert nur Silbergeschirr verzeichnet findet⁷⁷². Neben seiner symbolischen Funktion als Stiftungsstück besaß das repräsentative Silbergeschirr auch eine formale im Rahmen bestimmter Zunftgebräuche. Die Bezeichnung *Willkomm* für den Zunftpokal weist unmittelbar auf seinen Zweck hin. In ihm wurde dem fremden Handwerker aus einer anderen Stadt oder dem neu in die Zunft aufgenommenen Meister der Willkommenstrunk gereicht, und unter Einhaltung bestimmter Regeln, eingeleitet und beendet von formelhaften Redewendungen, war er feierlich zu leeren⁷⁷³; eine hohe Ehrung für die betreffende Person, welche nicht nur bei den Handwerkerlogenossenschaften, sondern auch sonst allgemein verbreitet war⁷⁷⁴. Nach Ansicht WISSELS kann die Darreichung des Willkomm geradezu als ursprüngliches Kennzeichen eines *geschenkten Handwerks* gelten, eines Handwerks also, bei dem es üblich war, einen ankommenden wandernden Gesellen sozusagen in der Schänke mit einem offiziellen Trunk zu begrüßen. Diese Gabe wurde mit der Zeit von einem Geldgeschenk abgelöst⁷⁷⁵.

Abb. 13. Willkomm

Dieses Trinkgefäß der Frankfurter Bäckerzunft ist der Form nach ein sogenannter *Deckelpokal*, aus Silber gearbeitet, innen vergoldet, so auch einzelne kleine äußere Teile, mit 34 cm Höhe im Ganzen. Ein stehender Löwe auf dem Deckelknopf hält ein Schildchen mit dem Wappen der Bäcker. Den Mundrand umgibt die doppelzeilige Inschrift der Stifter: *Die Stieffter dises Bechers sind wie Mann sie hier Geschriben Find im/Tausend Sieben hundert und Sieben und dreysig Jahr Dieser Becher Gestiffet War*. Darunter die sechs Wappen und Namen der damaligen beiden Ratsherren und vier Geschworenen des Frankfurter Bäckerhandwerks⁷⁷⁶.

Abb. 14, 15 und 16. Siegel der Frankfurter Bäcker

Die Abbildungen zeigen drei Siegelstempel der Frankfurter Bäckerzunft aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert, zwischen 31 und 35 mm im Durchmesser. Wie bei den übrigen Frankfurter Zünften auch war die Geschichte der Siegel in der Hand der Bäckerzunft starken Wechselfällen unterworfen. Besitz eines Siegels oder zeitweiser Entzug durch den Rat korrespondieren deutlich mit dem Grad des politischen Einflusses der Handwerkerkorpo-

⁷⁷⁰ Vgl. LENHARDT, wie Anm. 217, S. 48.

⁷⁷¹ Vgl. BUCHER, B.: „Mit Gunst“. Aus Vergangenheit und Gegenwart des Handwerks. Leipzig 1886, S. 195.

⁷⁷² LENHARDT, wie Anm. 217, S. 48. Zu den im alten Frankfurt gebräuchlichen Trinkgefäßen vgl. KRIEGK, wie Anm. 308, S. 291 ff.

⁷⁷³ Vgl. GRÖBER, wie Anm. 724, S. 82 ff.

⁷⁷⁴ Vgl. BERLEPSCH: Chronik der Gewerke. Bd. 3: Chronik der Gold- und Silberschmiedekunst, S. 164 f.

⁷⁷⁵ Zur Frage der „geschenkten“ und „ungeschenkten Handwerke“ vgl. WISSELL I, wie Anm. 233, S. 157 ff.

⁷⁷⁶ Vgl. Kunst und Kultur, wie Anm. 751, S. 108.

rationen, zumal das Führen eines Siegels allgemein Rechts- und eigenständige Handlungsfähigkeit dokumentierte. Gerade dies aber schien in den Augen des Rates zeitweise seine Vorherrschaft über die Zünfte zu gefährden. So bildete 1366 das Zerschlagen der Zunftsigel und das Verbot ihres Gebrauches für alle Zukunft eine wesentliche Maßnahme zur Niederhaltung der Frankfurter Handwerkervereinigungen nach den Unruhen der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts⁷⁷⁷. Als der Bäckerbundesbrief von 1436 aufgesetzt wurde, verfügten die Frankfurter Bäcker noch nicht wieder über ein Siegel⁷⁷⁸, was sich bis zur Bundestagung von 1513 geändert hatte⁷⁷⁹. Nachdem sie noch die Bundesvereinbarungen von 1604⁷⁸⁰ und 1614⁷⁸¹ mitgesiegelt hatten, wurde 1616 im Zuge der Maßnahmen gegen die Zünfte wegen deren Rolle im Fettmilchaufstand der alte Plan des Rates verwirklicht, ihnen das Siegelrecht zu entziehen⁷⁸². Doch bereits 1625 traten die Frankfurter Bäcker auf der Mainzer Bundestagung wie auch auf den drei weiteren im 17. Jahrhundert wieder mit eigenem Siegel auf⁷⁸³, wenn sie auch nunmehr unter stärkerer Ratskontrolle standen als je zuvor.

Abb. 17. Bahrtuchschild

Dieses quadratische Schild, auf die Spitze gestellt, die Seite 26,5 cm lang, trägt das Wappen der Bäckerzunft, darunter die Jahresangabe 1705, mit blausilbernen Fäden auf graubeigen Textiluntergrund gestickt, der über eine verstärkende Einlage gespannt ist. Wohl die meisten Frankfurter Zünfte besaßen ähnliche Bahrtuchschilde⁷⁸⁴, die mit Gurten — oft paarweise — über das schwarzsamtene Sargtuch gehängt wurden⁷⁸⁵. Sie gehörten ebenso wie die bei vielen Gelegenheiten erwähnten Kerzen, von den Meistern als Beitrag oder Naturalstrafe beizubringen, bis zu der mancherorts handwerkseigenen Totenbahre oder Naturalstrafe zur standesgemäßen Ausstattung der zünftigen Begräbnisfeierlichkeit. An dieser teilzunehmen war jeder Zunftgenosse bei Strafe verpflichtet⁷⁸⁶; die jüngsten Meister hatten den Sarg zu tragen⁷⁸⁷.

Abb. 18 und 19. Bäckerhaus

Ein Frankfurter Bäckerhaus, Große Friedberger Straße 9, im Januar 1909 kurz vor seinem Abbruch aufgenommen. Über dieses Haus teilt BATTONN eine Nachricht aus dem 17. Jahrhundert mit: *Ein Backhaus, darinn 1667 am 17. Dec. durch Honigsieden ein Feuer ausbrach, welches in der Nachbarschaft großen Schaden anrichtete*⁷⁸⁸. Der Laden liegt zur Straße hin, hinter dem einen Fenster auf Regalen ausgestellte Waren, das andere dem Ver-

⁷⁷⁷ s. o. S. 15.

⁷⁷⁸ ZU II, S. 365, 10.

⁷⁷⁹ ZU II, S. 368, 14.

⁷⁸⁰ ZU II, S. 372, 16.

⁷⁸¹ Stadtarchiv Landau, Abt. A. A. Nr. 51.

⁷⁸² Vgl. KRIEGK, wie Anm. 226, S. 405.

⁷⁸³ Vgl. Anm. 741.

⁷⁸⁴ Abb. der Bahrtuchschilder der Frankfurter Glaser und der Posamentierer in: MÜLLER, B.: *Bilderatlas zur Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*. Frankfurt a. M. 1916, S. 111. Vgl. auch QUILLING, F.: *Führer durch das Städtische Historische Museum zu Frankfurt am Main*. Frankfurt a. M. 1900, S. 45; BOTHE, wie Anm. 754, S. 86. Viele Beispiele zünftiger Bahrtuchschilde gibt GRÖBER, wie Anm. 724, S. 114 ff.

⁷⁸⁵ Vgl. LEERS, wie Anm. 554, S. 343.

⁷⁸⁶ Vgl. oben Abschnitt C 1, S. 37. Ausführlich auch LENHARDT, wie Anm. 217, S. 65 ff.

⁷⁸⁷ Ebd., Anm. 438.

⁷⁸⁸ BATTONN, wie Anm. 285, Bd. 6, S. 72 f.

kehr mit den Kunden dienend, davor eine Auslage für allerlei Kleingebäck. Folgt man der Beschreibung ähnlicher Frankfurter Häuser, befand sich im Inneren, geschützt vor schlechtem Wetter, ein Verkaufsschalter in der Ladentür oder ein Wanddurchbruch vom Flur zum Laden, an den sich im Erdgeschoß nach hinten Vorrats- und Arbeitsräume anschlossen. Die Wohnräume in den Obergeschossen waren über die Treppe gegenüber dem Hauseingang zu erreichen⁷⁸⁹.

Von diesem Bäckerhaus ist ein Wappenstein erhalten geblieben, der in die rechte Hausecke etwas unterhalb der Fensterbänke des ersten Obergeschosses eingelassen war, ein Sandsteinquader mit 28 cm Kantenlänge. Dieses sogenannte Hauszeichen, gleichsam ein Vorläufer des modernen Firmenschildes, trägt eine Brezel als Bäckerwappen, umgeben von Initialen, die nicht aufzuschlüsseln waren.

Abb. 20. Herbergsschild

Das schmiedeeiserne Schild der *Herberge der löbl: Becker- und Müller-Zunft*, etwa 70 cm im Quadrat, trägt in seiner Mitte das bekannte Zunftwappen. Die noch vorhandene Kette diente der Aufhängung an einem eisernen Tragarm über der Straße. Die Herberge ist nicht zu verwechseln mit der Zunftstube; diese diente als Versammlungsort der Meister, jene als der Gesellen und als Unterkunft für den Wandergesellen während der Zeit seiner Stellungssuche⁷⁹⁰. Dessen Bewirtung lag ursprünglich bei den einzelnen Meistern des betreffenden Handwerks; seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedoch zeichnete sich ein allmähliches Abgehen von dieser Sitte ab — sei es daß die steigende Zahl der wandernden Gesellen, die finanzielle Belastung der kleineren Meister, sei es daß gesundheitliche Bedenken und Sicherheitsgründe oder überhaupt das gewandelte Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen⁷⁹¹ dazu führten, anstatt den Gesellen als Gast in das Haus aufzunehmen, ihm ein Geldgeschenk zu geben und in eine besondere Herberge zu schicken⁷⁹². Daß arbeitslose Gesellen zu lange in der Herberge wohnten und sich aushalten ließen, versuchten die mittelrheinischen Bäckerzünfte zu unterbinden, indem sie 1670 den Aufenthalt in der Herberge auf vierzehn Tage, 1686 gar auf acht Tage verkürzten⁷⁹³. Unterhalten durch Beiträge der Gesellschaft und auch der Zunft, bewirtschaftete die Herberge ein eigener Wirt, der sogenannte Herbergsvater, den der fremde Geselle unter genau vorgeschriebener Bekleidung, unter bestimmten Gesten und Redewendungen zu grüßen und um ein *Bruderbett* und um einen *sauberen Brudertisch* zu bitten hatte⁷⁹⁴. Sicherlich darf der auf unserem Herbergsschild verzeichnete FRANZ KLUG als der damalige Herbergsvater angesehen werden. Die Jahreszahl 1775 braucht aber nicht unbedingt den Zeitpunkt der Herstellung oder Indienstnahme des Schildes zu nennen.

⁷⁸⁹ Vgl. SAGE, W.: Das Bürgerhaus in Frankfurt am Main bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Tübingen 1959, S. 74 ff. Vgl. auch HOTTENROTH, wie Anm. 722, S. 247.

⁷⁹⁰ Vgl. BUCHER, wie Anm. 771, S. 92.

⁷⁹¹ s. o. S. 49 f.

⁷⁹² Vgl. LENHARDT, wie Anm. 217, S. 27; auch RUMPF, K.: Vom „ehrsamen“ Handwerk und den löblichen Gesellenbruderschaften, in: Hess. Bl. f. Volkskunde 55 (1964) S. 59—108, hier S. 67.

⁷⁹³ Art. 4 der Bäckerbundesbriefe von 1670 und 1686; wie Anm. 741.

⁷⁹⁴ Vgl. BOTHE, wie Anm. 754, S. 137. LERSNER I, S. 473 f. schildert detailliert das Eintreffen eines fremden Bäckergesellen in der Frankfurter Herberge. Den rituellen Wortwechsel zwischen Herbergsvater und ankommenden Gesellen teilt für viele Handwerke mit FRISIUS, M. F.: Der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica . . . Leipzig 1708.

Literaturverzeichnis

Quellen:

- Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Hrsg. v. JOHANN FRIEDRICH BÖHMER. 1. T. Frankfurt a.M. 1836 (Abk.: BÖHMER Codex)
- Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Hrsg. v. JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, neubearb. v. FRIEDRICH LAU. 2 Bde. Frankfurt a.M. 1901/05 (Abk.: BÖHMER-LAU)
- Frankfurter Amtsurkunden. Hrsg. v. KARL BÜCHER. Frankfurt a.M. 1915 (Abk.: AU)
- * Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Hrsg. v. BENNO SCHMIDT. 2 Bde. Frankfurt a.M. 1914 (Abk.: ZU I bzw. II). Mit einer Einleitung von BENNO SCHMIDT (Abk.: SCHMIDT, Einl.)
- LERSNER, ACHILLES AUGUSTUS VON: Der weitberühmten freyen Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main Chronica. 2 Bde. Frankfurt a.M. 1706 u. 1734 (Abk.: LERSNER Chronik I u. II)
- Sachsenspiegel. Landrecht. Hrsg. v. KARL AUGUST ECKHARDT. Göttingen 1955
- Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch. Hrsg. v. F. L. A. FRH. v. LASSBERG. 1840, Neudr. Aalen 1961
- ^ Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter. Hrsg. v. ARMIN WOLF. Frankfurt a.M. 1969 (Abk.: WOLF). Mit einem Beiheft von ARMIN WOLF: Gesetzgebung und Stadtverfassung. Frankfurt a.M. 1968 (Abk.: WOLF, Beih.)
- Des Teufels Netz. Hrsg. v. K. A. BARACK. Stuttgart 1863

Sekundärliteratur:

- ABEL, WILHELM: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. 2. neubearb. Aufl. Hamburg 1966
- ders.: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. 2. erw. Aufl. Stuttgart 1955
- ^ ders.: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. Göttingen 1972
- ADLER, GEORG: Die Fleisch-Teuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893
- ALLMANN, OSKAR: Geschichte der deutschen Bäcker- und Konditorbewegung. 2 Bde. Hamburg 1910
- AMMAN, JOST: Eygentliche Beschreibung Aller Stände auff Erden ... Durch den weitberühmten Hans Sachsen gantz fleissig beschrieben / und in Teutsche Reimen gefasset. Frankfurt a.M. 1568
- ANDERNACHT, DIETRICH und STAMM, OTTO (Hrsg.): Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311—1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387. Mit einer Einleitung von D. ANDERNACHT. Frankfurt a.M. 1955
- ANDREAS, WILLY: Deutschland vor der Reformation. 5. Aufl. Stuttgart 1948
- BADTKE, WALTHER: Zur Entwicklung des deutschen Bäckergewerbes. Jena 1906
- BATTONN, JOHANN GEORG: Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main. 7 Bde. Frankfurt a.M. 1861—1875
- ^ BECHT, WALTER: Die Entwicklung der alten Zunft im 14. und 15. Jahrhundert. (Dargestellt an den Frankfurter Zunft- und Gesellenurkunden 1355—1525). Diss. (masch.) Frankfurt a.M. 1954
- BECHTEL, HEINRICH: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands von der Vorzeit bis zum Ende des Mittelalters. Frankfurt a.M. 1941
- BECKMANN, GUSTAV: Das mittelalterliche Frankfurt als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen, in: AFGK 3. F. 2. H. (1889) S. 1—140

- BEHNCKE, WILHELM: Das Kunstgewerbe im Altertum, im Mittelalter und zur Zeit der Renaissance. (= Illustrierte Geschichte des Kunstgewerbes. Hrsg. v. GEORG LEHNERT, Bd. 1) Berlin 1907
- BELOW, GEORG VON: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. Tübingen 1926
- BERLEPSCH, HERMANN ALEXANDER: Chronik der Gewerke. 9 Bde. St. Gallen 1850—1853. Bd. 6: Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk. Nach den Rechtsquellen und historischen Überlieferungen des deutschen Mittelalters.
- BOOS, HEINRICH: Geschichte der rheinischen Städtkultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 4 Bde. Berlin 1897—1901
- ↳ BOSL, KARL: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, HB der deutschen Geschichte. Bd. 1, 9. neubearb. Aufl. 1970, S. 694—835
- BOTHE, FRIEDRICH: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Leipzig 1906
- ders.: Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1913, reprograph. Nachdr. Frankf. 1966 (Abk.: BOTHE, Gesch.)
- ders.: Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwicklung vor dem Dreißigjährigen Krieg und der Fettmilchaufstand. Bd. 2, Frankfurt a. M. 1920
- ders.: Frankfurts Wirtschaftsleben im Mittelalter. Sonderdruck aus: Zs. f. d. ges. Staatswiss. 93 H. 2 (1933)
- ders.: Brauch und Sitte im alten Frankfurt. Frankfurt a. M. 1941
- ↳ BRUNNER, OTTO: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: O. B.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. verm. Aufl. Göttingen 1968, S. 103—127
- ↳ ders.: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Ebd. S. 294—321
- BÜCHER, KARL: Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Bd. 1, Tübingen 1886 (Abk.: BÜCHER, Bev.)
- ders.: Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter, in: Berr. d. Fr. Dt. Hochstifts N. F. 3 (1886/87) S. 149—172
- ders.: Die Berufe der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter. Leipzig 1914
- ↳ ders.: Mittelalterliche Handwerkerverbände, in: Zs. f. d. ges. Staatswiss. 77 (1922) S. 295—327
- ders.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 5. stark verm. u. verb. Aufl. Tübingen 1906
- ↳ BUCHER, BRUNO: „Mit Gunst“. Aus Vergangenheit und Gegenwart des Handwerks. Leipzig 1886
- BUTTKE, HERBERT: Studien über Armut und Reichtum in der mittelhochdeutschen Dichtung. Würzburg 1938, zgl. Diss. Bonn 1938
- COING, HELMUT: Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1962
- CONRAD, HERMANN: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. Frühzeit und Mittelalter. 2. neubearb. Aufl. Karlsruhe 1962
- CZOK, KARL: Zur Volksbewegung in den deutschen Städten des 14. Jahrhunderts. Bürgerkämpfe und antikuriale Opposition. In: Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert. Red. ERIKA ENGELMANN. Berlin 1960, S. 157—169
- ders.: Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert, in: Jb. f. Gesch. d. oberdt. Reichsstädte 12/13 (1966/67) S. 40—72
- DANCKERT, WERNER: Unehrlche Leute. Die verfeimten Berufe. Bern/München 1963
- DIETZ, ALEXANDER: Frankfurter Handelsgeschichte. 4 Bde. Frankfurt a. M. 1910—1925

- ✕ DIRKE, ARNO VON: Die Rechtsverhältnisse der Handwerks-Lehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters. Diss. Jena 1914
- ✕ EBEL, WILHELM: Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter. Weimar 1934
- ECKSTEIN: Artikel „Brezel“. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 1, Berlin/Leipzig 1927, Sp. 1561 ff.
- ELKAN, EUGEN: Das Frankfurter Gewerberecht von 1617—1631. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerberechts im 17. Jahrhundert. Tübingen 1890, zgl. Diss. Tüb. 1890
- ✕ ENNEN, REINALD: Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters. Wien 1971
- ERLER, ADALBERT: Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereides. Frankfurt a. M. 1939
- EULER, LUDWIG HEINRICH: Rechtsgeschichte der Stadt Frankfurt am Main, in: FS f. d. 10. Dt. Juristentag. Frankfurt a. M. 1872, S. 1—56
- FINGER, L. F.: Die Einholung des Meßgeleits. In: Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde in Frankfurt 3 (1868) S. 268—281
- FRENZEL, HERBERT A. und ELISABETH: Daten deutscher Dichtung. Chronologischer Abriss der deutschen Literaturgeschichte. 2 Bde. 4. Aufl. München 1967
- FRISIUS, M. FRIDERICUS: Der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica . . . Leipzig 1708
- FROMM, EMANUEL: Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, in: AFGK 3. F. 6. Bd. (1899) S. 1—160
- FUHRMANN, WALTER: Die Gewerbepolitik der patrizisch und der zünftlerisch regierten Stadt. Nürnberg 1939, zgl. Diss. München 1939
- ✕ GENGLER, HEINRICH GOTTFRIED PHILIPP: Deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen 1882, Neudr. Aaalen 1964
- GERBER, HARRY: Drei Jahre reichsstädtischer, hauptsächlich Frankfurter Politik im Rahmen der Reichsgeschichte unter Sigismund und Albrecht II. 1437—1439. Diss. Marburg 1914
- GIERKE, OTTO: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 2, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873
- GLEY, WERNER: Grundriß und Wachstum der Stadt Frankfurt am Main, in: FS zur Hundertjahrfeier d. Vereins f. Geographie und Statistik zu Frankfurt a. M. 1936, S. 53—100
- ✕ GRENSER, ALFRED: Zunft-Wappen und Handwerker-Insignien. Eine Heraldik der Künste und Gewerbe. Frankfurt a. M. 1889
- ✕ GRÖBER, KARL: Alte deutsche Zunftherrlichkeit. München 1936
- HERBERGER, BRUNO: Die Organisation des Schuhmacherhandwerks zu Frankfurt a. M. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Diss. Frankfurt a. M. 1931
- HIS, RUDOLF: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 2: Die einzelnen Verbrechen. Weimar 1935
- HÖFFNER, JOSEPH: Statik und Dynamik in der scholastischen Wirtschaftsethik. Köln 1955
- ✕ HOGEN, GEORG: Erwerbsordnung und Unterstützungswesen in Deutschland von den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis zum Dreißigjährigen Krieg unter besonderer Berücksichtigung der Zunftverfassung. Leipzig 1913, zgl. Diss. Erlangen 1913
- HOTTENROTH, FRIEDRICH: Altfrankfurter Trachten von den ersten Spuren an bis ins 19. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1912
- HUSA, VACLAV: Homo faber. Der Mensch und seine Arbeit. Die Arbeitswelt in der bildenden Kunst des 11. bis 17. Jahrhunderts. Wiesbaden 1971

- JAHN, GEORG: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1909
- ★ KELTSER, ERNST: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. Bd. 1, Zeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jena 1935
- ders.: Die Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Zünftlers, in: Schmollers Jb. 56 (1932) S. 749—775
- ders.: Das deutsche Wirtschaftsleben des 14. und 15. Jahrhunderts im Schatten der Pestepidemien, in: Jbb. Nat. Ök. Stat. 165 (1953) S. 161—208
- KERN, FRITZ: Recht und Verfassung im Mittelalter. Tübingen 1952, Neudr. Darmstadt 1965
- KEUTGEN, FRIEDRICH: Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903
- KIRCHNER, ANTON: Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1807/10
- KLIEM, WOLFGANG: Die spätmittelalterliche Frankfurter Rosenkranzbrüderschaft als volkstümliche Form der Gebetsverbrüderung. Frankfurt a. M. 1963, zgl. Diss. Frankfurt a. M. 1962
- KÖNNECKE, OTTO: Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. Marburg 1912
- KOHLHAUSEN, HEINRICH: Nürnberger Goldschmiedekunst des Mittelalters und der Dürerzeit 1240 bis 1540. Berlin 1968
- KRIEGK, GEORG LUDWIG: Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1862 (Abk.: KRIEGK, Bürgerzw.)
- ders.: Geschichte von Frankfurt am Main in ausgewählten Darstellungen. Frankfurt a. M. 1871
- ders.: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1868
- KROESCHELL, KARL: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 2 (1250—1650). Hamburg 1973
- KULISCHER, JOSEF: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Bd. 1, 4. Aufl. Darmstadt 1971
- KUMMER, SIEGFRIED: Das mittelalterliche Banngewerbe nach den Weistumsüberlieferungen. Leipzig 1907, zgl. Diss. Leipzig 1907
- Kunst und Kultur von der Reformation bis zur Aufklärung. Katalog zur Ausstellung im Historischen Museum Frankfurt. Frankfurt a. M. 1956
- ★ LANGE, HEINRICH: Das Verbot der Berufsausübung im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Ständestrafrechts. Weimar 1940
- ★ LEERS, JOHANN VON: Das Lebensbild des deutschen Handwerks. München 1938
- ★ ders.: Die Geschichte des deutschen Handwerks. Eine Zusammenfassung der Grundzüge. Berlin 1940
- LENHARDT, HEINZ: Sitze und Zusammenschlüsse der älteren Frankfurter Handwerke. Frankfurt a. M. 1927
- ★ ders.: Feste und Feiern des Frankfurter Handwerks. Ein Beitrag zur Brauchtums- und Zunftgeschichte, in: AFGK 5. F. 1. Bd. 2. H. (1950)
- LENTZE, HANS: Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. Breslau 1933
- LERNER, FRANZ: Bilder zur Frankfurter Geschichte. Frankfurt a. M. 1950
- ders.: Geschichte des Frankfurter Metzger-Handwerks. Frankfurt a. M. 1959
- ders.: Festgebäck deutscher Landschaften. O. O. 1963
- LUCAE, FRIEDRICH: Die Stadtwehr und die Quartier-Vorstände der Freien Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1855

- > LUDWIG, OTTO: Die Ämter der mittelalterlichen Zünfte. In: Zs. f. Mundartforschung 22 (1954) S. 174—186
 LÜTGE, FRIEDRICH: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. verm. u. verb. Aufl. Berlin 1966
 ders.: Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. In: Jbb. Nat. Ök. Stat. 162 (1950) S. 161—213, Neuabdruck in: Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5 (1963) S. 281—335
 MARTINI, FRITZ: Deutsche Literaturgeschichte. 11. Aufl. Stuttgart 1961
 MASCHKE, ERICH: Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: VSWG 46 (1959) S. 289—349 u. 433—476
 MITGAU, JOHAN HERRMANN: Berufsvererbung und Berufswechsel im Handwerk. Untersuchungen über das Generationsschicksal im Gesellschaftsaufbau. Berlin 1952
 MORITZ, JOHANN ANTON: Versuch einer Einleitung in die Stadtverfassung der Reichsstadt Frankfurt. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1785/6
 MOTTEK, HANS: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution. 5. Aufl. Berlin 1968
 MÜLLER, BERNARD: Bilderatlas zur Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1916
 ders.: Die Mehlwage, in: Alt-Frankfurt. Vjschr. f. seine Gesch. u. Kunst 1 (1909) S. 12—22
 MÜLLER-ARMACK, ALFRED: Genealogie der Wirtschaftsstile. 3. Aufl. Stuttgart 1944
 X NEUBURG, CLAMOR: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880
 OPPEL, KARL: Ein Schneidergebot, in: AFGK 2. F. 1. Bd. (1860) S. 318—335
 ORTH, JOHANN PHILIPP: Ausführliche Abhandlung von den berühmten zweo Reichsmessen so in der Reichsstadt Frankfurt am Main jährlich gehalten werden. Frankfurt a. M. 1765
 < OTTO, EDUARD: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 6. Aufl. Leipzig/Berlin 1927
 PFLAUME, HEINZ: Organisation und Vertretung der Arbeitnehmer in der Bewegung von 1848/49. Mit einer Einleitung: Gesellenorganisationen des Mittelalters und ihre Ausläufer. Weimar 1934, zgl. Diss. Jena 1934
 PICKL, OTHMAR: Die Ursachen der sozialen und wirtschaftlichen Umbrüche des 14./15. Jahrhunderts, in: FS Ferd. Tremel, Beitr. z. Sozial- und Wirtschaftsgesch. d. Steiermark. Graz. 1967, S. 16—32
 PIRENNE, HENRI: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter. Übers. von M. BECK. 2. Aufl. München 1971
 PITZ, ERNST: Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: VSWG 52 (1965) S. 347—367
 PLANITZ, HANS: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. 2. Aufl. Wien 1965
 > POTTHOFF, O. D.: Kulturgeschichte des deutschen Handwerks mit besonderer Berücksichtigung seiner Blütezeit. Hamburg 1938
 QUARCK, MAX: Soziale Kämpfe in Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1911
 QUILLING, F. (Hrsg.): Führer durch das Städtische Historische Museum zu Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1900
 RIETSCHEL, SIEGFRIED: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897
 ders.: Landleihen, Hofrecht und Immunität, in: MIOG 27 (1906) S. 385—421
 RÖMER-BÜCHNER, JAKOB BENEDIKT: Die Frankfurter Zünfte im Jahr 1498, in: Periodische Bll. 3 (1857) S. 48—50

- ROMEISS, MARTIN: Die Wehrverfassung der Reichsstadt Frankfurt am Main im Mittelalter. Sonderdruck AFGK (1953), zgl. Diss. Frankfurt a. M. 1944
- ✧ RUMPF, KARL: Vom „ehrsamen“ Handwerk und den löblichen Gesellenbruderschaften. Werden und Wesen der Zünfte, Bruderschaften und deren Herbergen vornehmlich in Hessen, in: Hess. Bl. f. Volkskunde 55 (1964) S. 59—108
- RUMPF, MAX: Deutsches Handwerksleben und der Aufstieg der Stadt. Stuttgart 1955
- SAGE, WALTER: Das Bürgerhaus in Frankfurt am Main bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Tübingen 1959
- ✧ SANDER, PAUL: Geschichte des Deutschen Städtewesens. Bonn 1922
- SANDMANN, EBERHARD: Das Bürgerrecht im mittelalterlichen Frankfurt. Diss. (masch.) Frankfurt a. M. 1957
- ✧ SCHANZ, GEORG: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Documenten aus der Zeit des 14.—17. Jahrhunderts. Leipzig 1877
- ✧ SCHEER, WALTER: Die erziehliche Bedeutung des Handwerksbrauchtums. Dargestellt am mittelalterlichen Handwerksbrauchtum (= Berufserziehung im Handwerk). Köln 1965, zgl. Diss. Köln 1965
- SCHEFFEL, TH.: Geschichte des nassauischen Bäckerhandwerks, insbesondere der Bäckerinnung Wiesbaden. Wiesbaden 1931
- SCHMIEDER, EBERHARD: Geschichte des Arbeitsrechts im deutschen Mittelalter. Bd. 1, Leipzig 1939
- SCHMOLLER, GUSTAV: Über die Entwicklung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung. In: Preuß. Jbb. 69 (1892) S. 457—480
- SCHOENBERGER, GUIDO: Das Geleitswesen der Reichsstadt Frankfurt im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. (masch.) Freiburg 1917
- SCHUBERT, HARTMUT: Unterkauf und Unterkäufer in Frankfurt am Main im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Maklerrechts. Diss. Frankfurt a. M. 1962
- SCHULTZ, ALWIN: Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Prag/Wien 1892
- SCHUNDER, FRIEDRICH: Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372, in: AFGK 5. F. 2. Bd. 2. H. (1954)
- SOMBART, WERNER: Der moderne Kapitalismus. 1. Bd. 1. Halbbd. 6. Aufl. München 1924
- SPAETT, GEORG: Das Frankfurter Fischereigewerbe als Beitr. zur Zunftgeschichte. Grünberg i. H. 1927, zgl. Diss. Frankfurt a. M. 1927
- SPRANDEL, ROLF: Gewerbe und Handel 1350—1500. In: HB d. Dt. Wirtschafts- u. Sozialgesch. Hrsg. v. H. AUBIN u. W. ZORN. Bd. 1, Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1971, S. 335—357
- STAHL, C. J.: Die Geschichte des deutschen Bäckers. Stuttgart 1911
- STAHL, WILHELM: Das deutsche Handwerk. Gießen 1874
- STEINBACH, FRANZ: Der geschichtliche Weg des wirtschaftenden Menschen in die soziale Freiheit und politische Verantwortung. Köln 1953
- ✧ STOCK, CH. L.: Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker in alter und neuer Zeit. Ein Beitrag zur Sittengeschichte. Magdeburg 1844
- TRUSEN, WINFRIED: Äquivalenzprinzip und gerechter Preis im Spätmittelalter. In: Staat und Gesellschaft, FS GÜNTHER KÜCHENHOFF, Göttingen 1967, S. 247—263
- VOIGT, ERHARD: Die Krise des Feudalismus und die deutschen Städte. In: Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert. Red. ERIKA ENGELMANN. Berlin 1960
- Wappen und Siegel des Bäckerhandwerks. Hrsg. von der Diamalt-AG München. München 1912
- ✧ WEBER, MAX: Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Aufl. Berlin 1958

- WENTZLAFF-EGGEBERT, FRIEDRICH-WILHELM und ERIKA: Deutsche Literatur im späten Mittelalter 1250—1450. 3 Bde. Reinbek 1971
- WERNET, KARL FRIEDRICH: Art. „Der Bäcker“, in: VOCKE, HELMUT (Hrsg.): Geschichte der Handwerksberufe. Bd. 1, Waldshut 1959, S. 29—32
- ders.: Wettbewerbs- und Absatzverhältnisse des Handwerks in historischer Sicht. 1. Bd.: Nahrung, Getränke, Genußmittel. Berlin 1967
- WISSELL, RUDOLF: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2 Bde. Berlin 1929
- ↳ ders.: Der soziale Gedanke im alten Handwerk. Berlin 1930
- WISSIG, ADOLF: Das Bäckergewerbe Rheinhessens mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtig das Gesamtgewerbe tangierenden wirtschaftlichen und sozialen Strömungen. Diss. Heidelberg 1914
- WOLF, ARMIN: Gesetzgebung und Stadtverfassung. Frankfurt a. M. 1968. Als Beiheft zu A. W.: Die Gesetze der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. Frankfurt 1969 (Abk.: WOLF, Beih.)
- ZÜLCH, WALTER KARL: JOHANN STEINWERT VON SOEST, der Sänger und Arzt. Frankfurt a. M. 1921. Einl. v. W. ZÜLCH; Text S. 11—14

Hilfsmittel:

- GÖTZE, ALFRED: Frühneuhochdeutsches Glossar. 7. Aufl. Berlin 1967
- GRIMM, JACOB u. WILHELM: Deutsches Wörterbuch. Von J. GRIMM u. WH. GRIMM. Bd. 1—16, Leipzig 1854—1958
- LEXER, MATHIAS: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1872—1878
- PAUL, HERMANN: Deutsches Wörterbuch. Bearb. v. WERNER BETZ. Unveränd. 6., nach der 5. völlig neu bearb. und erw. Aufl. Tübingen 1966

Sachregister

- Abspannen 71
Arbeitsvertrag 49 f.
 Beendigung, vorzeitige 51, 53
 Dauer 52 f.
Arbeitszeit 57
Aufnahmebeschränkungen 60, 62 ff., 68 f.
Aufnahmegebühr 34, 36, 47, 60, 62 ff., 65 f., 102
Auftreiben 32
Ausbäcker 61, 75, 78
- Backgerechtigkeit 86
Backlohn 55 f.
Bäckerbund 12, 29, 67
Bahrtuchschild 117
Berufsethos 39 f.
Berufs-, Handwerksverbot 32 f., 47, 51
Bestattung 37, 117
Betriebskapital 69, 78, 85 f., 96
Bevorzugung der Meistersangehörigen 63 f., 68 f.
Blauer Montag 57
Brotbeschau 43, 72, 75, 78 ff.
Brotgewicht 81
Brotqualität 81 f.
Brottaxen 55 f., 75, 80 f., 97
Bruderschaft 36
Bürger-, Zunftkämpfe 5, 11 f., 15, 45, 91 f., 117
Bürgerrecht 47, 65, 68, 86, 94, 102 f., 111
- Differenzierung, soziale 87 f.
Dingtermin 52 f.
- Ehelichkeit 64 f.
Ehrlichkeit 41, 50, 64, 69
Einkommen 90
Erblichkeit der Meisterstelle 47, 49, 86 f.
- Feiertagsheiligung 37 ff.
Feuerlöschwesen 98 ff., 102
Fronfastengeböt 21
Fronfastengeld 21, 33 f.
Fürsorgepflicht 48 f., 57
- Geleitsbrezel 112 f.
Gesellen
 Beisasseneid 50
 Entlassung, fristlose 51
 Korporationsbildung 49 f.
 Lohn 52 ff., 57
 verheiratete 47
 Verköstigung 57
 Wehrpflicht 101
Gesetzesverkündung 22 f., 97, 102
Gesindehöchstzahl 70
- Handwerksgebot 21
Hausherrschaft 46, 48, 57, 70
Herberge 118
Herrengebot 21 f., 97
- Kontraktbruch 51 f.
- Lebensstandard 56 f., 90
Lehre 50, 65 f.
Lehrling 65 f., 111
Lohn-, Baubacken 55 f., 77
Lohnbäcker 24, 77 f., 86
- Mahlgeld 103
Marktmeister 79
Marktsteuer 72 f.
Mehlwaage 75
Meisterprobe 67
Militäraufgebot, zünftiges 100 f., Tab. IV
Mischzunft 25
Mitgliederzahl 89
Mitgliedsstruktur 19
Mutzeit 66 f.
- Nahrungssicherung 44, 58 ff., 68, 70, 86
Nebenerwerb 90
- Preis, *gerechter* 59
Preistaxen 59 f., 80
Produktionsbeschränkungen 70 ff.
Produktionsweise 46, 57
- Rangfolge der Zünfte 92, Tab. III
Ratsbäckerei 75
Ratsbeauftragte 22 f.
Ratsherren, zünftige 34, 79, 87 f., 92 ff., 95 ff., 111, 115, 116
Ratsmühle 75
Reihebacken 72
richter 31, 72
Roggenbäcker 23, Tab. I
- Schließung der Zunft 69 f., 71, 86, 109
Schweinehaltung 56, 78, 87 ff., 95, Tab. I
Sozialstruktur der Handwerkerschaft 82 ff.
Spezialisten 24 f.
- Teilnahmepflicht am Gebot 20
Tracht 112
Trinkstube 22, 44 f., 115
- Umsatz 88, 90
Umschau 70 f.

Übersetzung des Handwerks 49

Verkaufsstätte 72 f.

Vorratshaltung 75 ff.

Vorsteher 25 ff., 31, 50, 97, 99, 111

Waffenhaltung 88, 98 f.

Wanderzeit 66

Wehrpflicht 98 ff.

Weißbäcker 23, Tab. I

Willkomm 114 ff.

Wippe 80

Zunftfinanzen 27

Zunftthaus 34, 45

Zunftkauf 71 f.

Zunftlade 113 f.

Zunftsigel 116 f.

Zunftverfassung 12, 91, 93

Zunftzwang 44, 60 ff., 70